Gesetze und Verordnungen

betreffend das

Preußische Volksschulwesen

in

der Provinz Schlesien.

Eine Sammlung aller allgemein-gültigen Gesetze und Ministerial-, sowie sämmtlicher Regierungs- und Consistorial-Verordnungen

über

1) Die Erziehung und die Schule;
2) die Schulbehörden und Vorgesetzten;
3) die Person des Lehrers.

Zum Gebrauch

für

evangelische wie katholische Lehrer, Geistliche und Ortsschul-Behörden.

Von

Theodor Ballien.

II. Theil.

Enthaltend sämmtliche Regierungs- und Consistorial-Verordnungen.

Brandenburg, 1860.
Verlag von J. Wiesike.

Der I. Theil erscheint binnen Kurzem.

Gesetze und Verordnungen
betreffend das
Preußische Volksschulwesen
in
der Provinz Schlesien.

Eine Sammlung aller allgemein=gültigen Gesetze und Ministerial=, sowie sämmtlicher Regierungs= und Consistorial=Verordnungen

über

1) Die Erziehung und die Schule;
2) die Schulbehörden und Vorgesetzten;
3) die Person des Lehrers.

Zum Gebrauch
für
evangelische wie katholische Lehrer, Geistliche und Ortsschul = Behörden.

Von

Theodor Ballien.

II. Theil.
Enthaltend sämmtliche Regierungs = und Consistorial = Verordnungen.

Brandenburg, 1860.
Verlag von J. Wiesike.

Vorwort.

Die Druckverhältnisse haben das Erscheinen des vorliegenden zweiten Theiles vor dem des ersten herbeigeführt. Letzterer wird in möglichster Kürze erscheinen und ist bereits im Druck begriffen. Mit diesem wird das allgemeine für beide Theile eingerichtete Inhaltsverzeichniß gegeben werden.

Die Nothwendigkeit eines solchen Buches braucht nicht bewiesen zu werden und wird solche gewiß von allen Seiten anerkannt. Anstatt alles Weiteren erlaube ich mir daher bloß auf den Passus einer Verfügung der Königlichen Regierung zu Breslau, d. d. 26. October 1859, hinzuweisen, welcher lautet:

„Nicht ohne Grund dringen wir so nachdrücklich darauf, daß **jeder** Lehrer unsere Verfügungen in die Hände bekomme und darin behalte. Wir kommen nämlich sehr oft in den Fall, früher bereits Angeordnetes unbefolgt zu sehen, daß wir Alles aufbieten müssen, diesem nicht zu ertragenden Uebelstande zu begegnen." —

Um den Raum möglichst zu sparen und den Preis so billig wie möglich zu stellen sind, wie in der Ausgabe für die Provinz Brandenburg, sämmtliche Special-Ueberschriften weggelassen und nur in das Inhaltsverzeichniß verlegt, ferner ist Alles nicht unbedingt Nöthige gestrichen, jedoch ohne den Wortlaut der Gesetze oder Verordnungen anzurühren, endlich ist ein System der Abkürzung durchgeführt, worauf der Verleger beim Druck bereitwillig eingegangen ist. Nur dadurch ist bei der größten Reichhaltigkeit und Vollständigkeit der vom Verleger so gering gestellte

Preis ermöglicht worden. Zur Erklärung der Abkürzungen im Text wird, glaube ich, kein Wort nöthig sein. Das Lesen wird, auch ohne solche Erklärung, nicht die geringste Behinderung erfahren. Nur die Bezeichnung der Verfügungen bedarf einer Erklärung, welche nach dem Vorwort folgt.

Sollte wider Erwarten irgend etwas Wesentliches in dem vorliegenden provinziellen Theile vermißt werden, so würde ich Jedermann durch gütige Uebersendung des Betreffenden sehr dankbar sein und dasselbe am Schluß des ersten Theiles als weiteren Nachtrag geben.

Brandenburg, den 15. Juni 1860.

Ballien.

Erklärung der Abbreviaturen.

B. = Breslau.
L. = Liegnitz.
O. = Oppeln.
Pr.=Sch.=K. = Provinzial=Schulkollegium.
C.=V. = Consistorial=Verfügung.
C.=O. = Cabinets=Ordre.
A. L.=R. = Allgemeines Landrecht.
M. E.=S. = Mylius Edikten=Sammlung.
G.=S. = Gesetz=Sammlung.
C.=B. = Central=Blatt für die Unterrichts=Verwaltung.
M.=Bl. = Ministerial=Blatt.
Sch.=Bl. = Schulblatt der evangelischen Seminare Schlesiens.
St.=O. = Städte=Ordnung.
Entsch. = Entscheidung des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz=Conflicte.
M.=R. = Ministerial=Rescript.
St.=G. = Strafgesetz.
K. Sch.=R. = Katholisches Schul=Reglement.
G.=L.=Sch.=R. = General=Landschul=Reglement.
K. A.=B. = Kirchliches Amtsblatt.
Ann. = v. Kamptz, Annalen für die Preußische innere Verwaltung.
O.=Präsid. = Ober=Präsidium.
26. Mai 21. B. 199 = 26. Mai 1821. Breslauer Amtsblatt S. 199.

Die Ziffer vor dem Buchstaben bedeutet immer die Jahreszahl, die Ziffer hinter dem Buchstaben die Seite des betreffenden Amtsblatts.

NB. Dies Inhaltsverzeichniß ist beim Erscheinen des allgemeinen zu cassiren!

Inhalt des provinziellen Theils.

Erster Hauptabschnitt.

Gesetze und Verordnungen betreffend die Erziehung und die Schule.

Zweiter Hauptabschnitt.

Von den Behörden und Vorgesetzten.

A. Von den Behörden.

VIII. Von den Ortsschulbehörden.

2) Vom Magistrate in den Städten.

5) Von dem Schulvorstande auf dem Lande u. in kleinen Städten.

B. Von den Vorgesetzten.

I. Vom geistl. Schulaufseher.

II. Vom Kreis-Schulinspector — Superintendenten.

Dritter Hauptabschnitt.

Gesetze und Verordnungen betreffend die Person des Lehrers.

Zweiter, provinzieller Theil.

Erster Hauptabschnitt.

Gesetze und Verordnungen, betreffend die Erziehung und die Schule.

A. Von der häuslichen Erziehung.

§ 563. Die Gouvernanten u. Bonnen, w. Unt., insbes. Rel.-Unt. ertheilen, haben sich, gemäß der Vorschr. des § 8, II. 12. A. L.-R. einer Prüf. ihrer Fähigk. vor den Schulbeh. zu unterwerfen. Nach § 19 ff. der Instr. v. 31. Dez. 39 (s. I. § 11) müssen sie sich ferner auch über ihre sittl. Fleckenlosigk. u. Zuverlässigk. genau ausweisen u. nach § 23 ebendaselbst sind sie rücksichtl. ihrer Beschäftig. der fortdauernden Aufsicht der polizeil. Beh. unterworfen. Wenn hierbei der Kirche keine Mitwirk. besond. eingeräumt ist, so folgt daraus doch nicht, daß sie von aller Mitwirk. ausgeschlossen ist. In der geistl. Seelsorge ist ihr ein weites u. unbegrenztes Feld geöffnet, darüber zu wachen, daß u. wie die relig. Erzieh. der K. auch im Hause geleitet werde. Bedient sie sich dieses Weges mit Fleiß u. Eifer, so sind dann viel reichere Früchte zu erwarten, als von blos amtl. Controllen. Gewahrt sie aber Mängel, die erzwingbare Abhülfe zulassen, u. stößt sie auf Ungeneigth. der betr. Personen, ihren Mahn. Gehör zu geben, so werden die mit der staatl. Aufsicht betrauten Beh. solche Wahrnehm. u. Mittheil. sicher gern u. bereitwillig entgegennehmen u. dens. durch Anwend. ihrer Aufsichtsberechtig. Berücksichtig. verschaffen. Das Ephoralamt selbst aber muß es als seine Aufgabe ansehen, jene spez. Seelsorge der Diöcesanen wahrzunehmen u. zu überwachen. C.-V. 26. Nov. 53. K. A.-B. 54. S. 15.

C. Von den öffentlichen Schulen.

II. Von den niedern Schulen insbesondere.

§ 564. Es hat kein Bedenken, daß nach dem Landtagsabschied v. 22. Febr. 29 (II. 784) die §§ 10—29 des Reglem. v. 18. Mai 1801 auf ev. Sch. im Allgem. u. daher auch auf die Altluther., w. Stellen v. Evangel. erwerben, Anwend. finden. Eine Beschränk.

jener Bestim. auf solche Fälle allein, in w. eine ev. u. eine kath. Schulgem. sich gegenüberstehen, ist weder im Gesetz ausgesprochen, noch liegt sie in der Natur der Sache. Es ist daher bei derart. Veränder. in den Besitzverhältn. erst nach jedesmalig. Ablauf der 5jähr. Periode eine neue Repartit. der Leist. an die ev. L. vorzunehmen, bis dahin sind aber die Altluther., w. Stellen v. Evangel. erwerben, zur Erfüll. der auf diese repartirten Leist. anzuhalten. M.-R. 5. Sept. 59. C.-B. 709.

§ 565. Wo die bei Hochzeiten u. Kindtaufen zu veranstalt. Samml. für die Schulbüchse noch nicht eingeführt o. in Vergessenh. gerathen sind, müssen dies. in Zukunft erfolgen. L. 3. Jan. 58.

§ 566. Nur da, wo mit Rücksicht auf besond. Verhältn. ausdrückl. Reg.-Genehmig. ertheilt ist, dürfen die Schulkassengelder noch zu and. Zwecken, als zur Anschaff. der nöth. Lehrmittel, der Bücher, des Papiers u. s. w. für arme Schulk. verwendet werden. Wo auch zu diesen letztbezeichneten Zwecken die Gelder der Schulkasse nicht ausreichen, haben selbstredend die Gem. das Erforderl. zuzuschießen. L. 3. Jan. 58.

III. Von den Schulgebäuden und den Amtswohnungen.

§ 567. Die Sch. sind auf Kosten der Gem., wenn sie ganz od. größtenth. kathol., außerdem aber auch mit Concurrenz der Herrschaft, ohne Unterschied der Relig., nicht nur zu erbauen, sond. auch mit allem nöth. Schulgeräthe an Tischen, Bänken, Tafeln, Dintefässern, Büchern für die K. offenbar unvermögender Elt. zu versehen. K. Sch.-R. § 13. 1765. Dieser § ist nicht dahin zu verstehen, daß die Gutsherrsch. zum Bau u. zur Unterhalt. solcher Landsch., wo die Gem. ganz od. größtenth. kathol., gar nicht beizutragen hätten, vielmehr wird darin die allg. Verpflicht. der erstern zum Bau u. zur Unterhalt. der Sch., außer den Gem. beizutragen, ausgesprochen. Erkenntn. des Ob.-Trib. v. 25. Sept. 37.

§ 568. Wegen der Verpflicht. zum Bau u. Reparatur der zu kath. Pfarrkirchen gehör. Sch. finden fortan die Grundsätze des A. L.-R. § 34—38. Tit. 12. Th. II. Anwend. (s. § I. 270. 36). Prov.-Recht des Hzgth. Schlesien u. der Grafsch. Glatz. 1841 § 148. Im Depart. des ehemal. Ober-Cons. zu Breslau muß der Kirchenpatron observanzm. zu Schulbauten, auch wenn das Schulhaus nicht zugl. Küsterwohn. ist, noch einmal so viel beitragen, als jeder and. Grundbesitzer des Sprengels. Erk. d. O.-L.-G. zu Glogau 11. Nov. 36. 16. Dez. 37. Im Fürstenthum Oels ist kein Prov.-G. vorhanden, w. die Eingepfarrten ohne Concurrenz des Patrons zur Unterhalt. der Kirchen, Pfarr- u. Schulgeb. verpflichtete. Erk. des O.-L.-G. zu Breslau 3. März 35. Die sogen. v. Stielowsche Observanz im ehemal. Glogauer Cons.-Depart., wonach die Geldkosten der geistl. u. Schulbauten v. Patron getragen werden, sobald sie

nicht aus dem Kirchenärar entnommen werden können, u. die Eingepfarrten nur Hand- u. Spanndienste zu leisten u. das nöth. Stroh zu liefern haben, ist durch K.-O. v. 10. Dez. 39 als Prov.-Observ. reprobirt u. nur beim Nachweis als Ortsgewohnh. zugelassen. Sonst greifen § 710 ff. A. L.-R. Th. II. 11. Platz. Für die Oberlausitz ist über die Beitragspfl. zur Unterhalt. v. Kirchen, Pfarr- u. Schulgeb. die V. v. 11. Apr. 46 (G.-S. 46 S. 164) ergangen, wonach mit Ausschluß etwaiger Ortsgewohnh. § 710—756 A. L.-R. II. 11 zur Anwend. kommen, der Patron aber stets nur ⅓ der baaren Geldbeiträge zu leisten hat.

§ 569. Anzeigen von Baulichk. müssen v. den Kirchencolleg. Kön. Patronats-Kirchen, Pfarren u. Sch. im Mon. Jan. für das folg. J. der Reg. zugehen. C.-V. 18. Dez. 19. B. 594. 17. Febr. 20. O. 67. Bis spät. ult. Febr. dem Superint., v. diesem bis ult. März dem Bauinspector u. Abschrift der Reg. Diesen Nachweis. ist beizufügen die Angabe der Schulgemeinen, ob u. wie viel das Kirchenärarium, nach 6jähr. Durchschnitt, unbeschadet der laufenden jährl. Ausgaben beitragen kann, wie es in den letzten Baufällen in Absicht der Aufbring. der Baukosten gehalten worden ist; ob der im Schulgeb. wohn. L. zugl. Küster, Organist ist, o. sonst eine Kirchenbedien. bekleidet; die Zahl der die Sch. besuch. K., ob u. wie viel Dienstländereien jeder Gatt. der L. zum Nießbrauche besitzt, wie groß dessen Viehstand bisher gewesen ist. 29. Jan. 31. B. 36. 25. Juli 32. B. 231.

§ 570. 1) Alle Schäden u. Mängel am Baustande der kirchl. Gebäude, also der Kirchen, Pfarr-, Wiedemuths- u. Küsterhäuser K. Patron. u. an deren Zubehörungen, sind v. den betr. Kirchen-Kollegien spät. den 15. Juni jed. J. dem Sup. resp. Erzpriester anzuzeigen. Diese reichen 2) längstens den 30. Juni jed. J. bei uns die ihnen zugegang. Originalanzeigen ein, nachdem sie unter eine jede eigenhändig bemerkt haben, ob das Bedürfniß des Baues o. der Reparatur dringend, minder nothw. o. aufschiebbar ist. Um solches mit Zuverlässigk. thun zu können, werden die Vorgesetzten v. baul. Zustande der kirchl. Geb. K. Patron. in ihrem Bez. sich fortwähr. in genauer Kenntn. zu erhalten wissen. 3) Eine summar. Nachw. der bei den genannten geistl. Vorgesetzten eingegang. Anzeigen mit kurzem Vermerk über größere o. geringere Dringlichk. der Beseitig. des Bauschadens o. Mangels ist v. den geistl. Vorgesetzt. ebenfalls längstens den 30. Juni jed. J. an den Bez.-Baubeamten abzugeben. 4) Letztere müssen binnen Monatsfrist mit Untersuch. der ihnen angezeigten Schadenstände u. Baumängel an Ort u. Stelle, unter Rücksprache mit den Kirchen-Collegien vorgehen, diesen nach einem ungefähren Ueberschlage den Kostenbetrag des Baues o. der Reparatur bekannt machen, u. v. den Kirchen-Collegien sich darüber eine schriftl. Erklär. ertheilen lassen, ob Bauholz u. and. Baumaterialien, aus dem Kirchen- o. Pfarrbusch o. v. der Wiedemuth u. ob ferner der angezeigte Kostenbetrag, unbeschadet der

gewöhnl. Bedürfn. des Kirchensystems, ganz o. wie viel davon aus dem Aerarium der Kirche o. aus dem Pfarrverm. zu entnehmen sein würde. Hierbei sind auch die durch die Kirchen-Etats zu kleinen Reparaturen disponibel gemachten Fonds nicht zu übersehen. Sollten die Kirchenvorst. ungewiß sein, wie hoch der aus dem Kirchen- u. Pfarr-Aerarium anzubietende Bauzuschuß salvis expensis necessariis angenommen werden könne, so haben sie gleich bei Erstatt. der unter 1) angeordneten Anzeigen bei den geistl. Vorgesetzten darüber anzufragen u. diese die Anfrager deshalb zu belehren, damit dem Baubeamten eine mögl. genüg. u. zuverläss. Erklär. ertheilt werden kann. Sobald der letztere dem Kirchen-Colleg. den ungefähren Kostenbedarf angezeigt hat, ist, wenn der Bau eine kath. Kirche u. deren Zubehörungen betrifft, u. der aus dem Kirchen- o. Pfarr-Aerarium zu entnehm. Zuschuß das etatsmäß. zu Reparaturen ausgesetzte Quantum um 30 Thlr. übersteigt, v. Kirchen-Colleg. die event. Autorisat. des Bisthums-, Capitular-, Vikariat-Amts einzuholen, u. v. der darauf erhalt. Resolut., sofort nach deren Eingang, uns Abschr. vorzulegen. 7) Die Anschläge u. Zeichn., wenn sie v. der Reg. techn. u. calculator. geprüft u. resp. genehmigt sind, werden dem betr. Kirchen-Colleg. zur Ausführ. zugefertigt, w. als bauausführ. Behörde die Eingepfarrten, in Betreff der v. letzteren zu gewähr. Geld- u. Natural-Leist., sofort aufzufordern hat. Sollten diese Anstand nehmen, ihre Verpflicht. zu erfüllen, so hat das Kirchen-Coll. die Unterstütz. des landräthl. Amts in Anspruch zu nehmen. Dass. gilt auch, wenn die Gem. sich zwar nicht weigert, ihre Parochialleist. zu erfüllen, aber solches auf säumige Weise thut. 8) Das landräthl. Amt hat die Weiger. u. die Zöger. zu entfernen u. die Erfüll. der Leist. allenfalls durch Zwang zu bewirken, damit der Bau keinen Aufenthalt erleide. Weil die Genehmig. der Erfüll. der Leist. niemals lang vor Wintereintritt erfolgen kann, die Ausführ. zur Schon. th. der Fuhrenpflicht., th. der Forsten, aus w. das Bauholz angefahren wird, währ. des Winters vorbereitet, u. gleich mit Eintritt der günst. Frühjahrswitter. der Bau o. die Instandsetz. angegriffen werden muß, so ist ein rasches kräft. Verfahren in diesen Angelegenh. besond. nothw. 9) Sollte hingegen die kirchl. Gem. auf die Aufforder. des landräthl. Amtes die Aufbring. der v. ihr verlangten Geldbeiträge, o. Erfüll. der ihr angesonn. Natural-leist. versagen, so muß das landräthl. Amt die Weigerungsgründe alsbald zur Erörter. ziehen, u. wenn die betheiligt. Communität hierbei nicht sofort des eingelegten Widerspruches sich begiebt, die Sache zur Feststell. des Interimistikums instruiren. Die Eröffn. der Entsch. geht an die Betheiligten durch die landräthl. Aemter. Wird die Weiger. der Eingepfarrten verworfen, so gilt für die Ausführ. der interimist. Entsch. das Näml., was wegen Vertheil. u. Eintreib. nicht versagter Geld- u. Natural-Leist. vorstehend (8) bestimmt ist. 10) Verzögert sich die vollständ. Erörter. der Verhandl., die der Festsetz. des Interimistikums zum Grunde gelegt werden soll, über

den Ablauf des Monats Dez., so hat das betr. landräthl. Amt jederzeit Anzeige zu erstatten, damit wenigst. die Holzanweis. zurückgenommen werden kann. 11) Wenn die Eingepfarrten den Bau o. die Reparatur durch Geld, Beiträge, ausführen helfen, so hat die bauausführ. Beh. mit den Bevollmächtigten der Kirchengem. über die Art der Ausführ. des Baues o. der Reparatur sich zu verständigen, dies. bei den Verhandl. mit Generalunternehmern, Materialien-Lieferanten und Handwerkern über die Ausführ. des ganzen Werks o. über Liefer. einz. Theile des Materialien- u. Holzbedarfs, als Mitinteress. zuzuziehen, die unter Berath. der betr. Bezirksbaubedienten, vorbehaltl. Reg.-Genehmig. abzuschließ. Contrakte v. dens. als Mitcontrahenten mit vollziehen zu lassen, sowie wenn wegen Geringfügigk. des Baues o. der Reparatur, o. deren sonst. Beschaffenh., der Ausführ. auf Rechn. der Vorzug gegeben wird, auch darüber mit den Bevollmächt. der Kirchgem. zu communiciren u. dies., wo es auf Einschreit. v. Verpfl. ankommt, daran Theil nehmen zu lassen, endlich sie v. der Bauabnahme zu unterr. und es ihnen freizustellen, ob sie ders. beiwohnen wollen. 12) Durch diese Vorschr. wird unter and. auch die Erhalt. steter Uebersicht bei der Disposit. der der Reg. für Bauten u. Reparaturen an kirchl. Geb. K. Patronats zu Gebote steh. Fonds beabsichtigt. Weil nun Schulhäuser, zu denen, wenn sie nicht zugl. Küsterwohn. sind, Fiscus als Grundherr das rohe Material, falls deren auf dem Gute, wo die Sch. sich befindet, wachsen u. gewonnen werden, herzugeben hat, in der Regel aus diesen Fonds nicht unterhalten werden, so sind Anschläge, die dgl. Schulhäuser betr., zwar nicht mit in die §§ 4 u. 6 v. den betr. Baubeamten erforderten tabellar. Vor- u. Hauptberichte aufzunehmen, es finden aber sonst alle vorsteh. Bestimm. auch bei dgl. Schulhäusern Statt mit der Maßgabe, daß ad § 1, 2, 3 die Bedarfsanzeigen v. den Schulvorst. an die Sup. u. Kreis-Sch.-Insp. zu richten, u. v. da an die Reg. u. die Bez.-Baubeamten zu befördern, ad 4 die Erklär. über Zulänglichk. der in Anspruch zu nehm. Fonds v. den Sch.-Vorst. abzugeben ist, da hierunter nicht Kirchen- o. Pfarr-Aerarien, sond. Schulfonds zu verstehen sind, daher es auch einer einzuhol. Genehmig. der geistl. Vorgesetzten darüber nicht bedarf, ad 7, 8, 9 v. den landräthl. Aemtern an die schulpfl. Gem. zu verfügen, mit dens. zu verhandeln u. der Bedarf an Geld u. Diensten v. diesen berbeizuschaffen, ad 8 u. 11 das Erforderl. v. den Sch.-Vorst. mit der schulpfl. Gem. o. deren Vertretern zu verhandeln ist, endl. aber es zu den mit Uebernehmern, Lieferanten u. Handwerkern abzuschließ. Verträgen Reg.-Genehmig. nur in dem Falle bedarf, wenn die Schulfonds den Kostenbetrag ganz o. zum Theil übernehmen. 13) Die Vernachlässig. der §§ 2, 3, 4, 6 gesetzten Termine wird im 1. Falle durch legirte Erinner., im 2. u. allen folg. durch eine sofort mittelst Postvorschuß einzuzieh. Ordn.-Strafe v. 1 Thlr. gerügt, gegen w. Verfahren bei ermangelnder Veranlass. zur Berichterstatt. nur die Einsend. einer kurzen Negativanzeige schützen kann.

L. 29. Dez. 22. Ann. 893 ff. 17. Nov. 17. B. 9. Oct. 22. 1) Die Landbaubeamten haben jedem Bauanschlag (Königl. Patron.), w. unter Anwend. unentgeltl. Fuhren u. Handlangerdienste ausgeführt wird, eine spez. Nachweis. der zu dessen Ausführ. erforderl. Spann- u. Handdienste beizufügen. 2) Diese Nachweis. wird v. der Reg. revidirt u. dem Anschlage gleich festgestellt, sodann aber den ausführ. Kirchen-Colleg., Schulvorst. u. and. Verwaltungsbeh. mit dem Anschlage selbst zugefert. Letztere lassen solche an den Vorstand der leistungspflicht. Orts-Commune gelangen, mit dem Ersuchen, die nachgewiesenen Spann- und Handdienste auf betheiligte Dominien (was diese betr. unter Mitwirk. des landräthl. Amts), Gem. u. resp. in diesen auf die betheiligt. Gem.-Gl. zu vertheilen u. darüber, daß solches geschehen, an die den Bau ausführ. Beh. Nachricht gelangen zu lassen. Entsteht unter den beim Bau o. der Reparatur zu Leist. verpflicht. Dominien, Gem. o. unter den Gliedern einer einz. Gem. über das Vertheilungs-Princip selbst Streit, so haben die Vorst. der Gem. o. der Vorst. der betheiligten einz. Gem. darüber unverzügl. u. längstens binnen 8 T. dem landräthl. Amt Anzeige zu machen. Dass. wird sich bemühen, den neuesten Besitzstand aufzuklären u. mögl. diesem entsprech. die Parteien zu bescheiden. Sind Erkenntn. o. Verträge, w. den Vertheilungsmaßstab der Natural-Leist. angehen, vorhanden u. wird nicht dargethan, daß ein dies. aufheb. neues Herkommen sich gebildet habe, so ist die Entscheid. diesen Quellen anzupassen. Gegen diese Entscheid. steht den Parteien der Recurs an die Reg. frei, binnen 10 T. v. Zeit der Bekanntmach. der landräthl. Entscheid. an, beim landräthl. Amte anzumelden, w. die Acten sofort einzuschicken hat. Die Ausschreib. der Fuhren und Handlangerdienste kommt nicht den den Bau ausführ. Kirchen-Colleg. u. Schulvorst., sond. den Vorst. der leistungspfl. Ortsgem. zu, w. jedoch, insoweit Dominien dabei concurriren, die Repartit. durch die landräthl. Aemter feststellen lassen, u. die auf die Orts-Dominien danach fall. Leist. selbigen bekannt machen, aber v. ihnen nicht zwangsweise fordern dürfen. Die Bau ausführ. Behörden haben den Ortsvorst. nach Beschaffenh. des Bedürfn. die Menge der innerhalb eines gewissen Zeitraums z. B. 3 o. mehrerer Tage erforderl. Natural-Leist. anzuzeigen, u. die Ortsvorst. dafür zu sorgen, daß zur angedeuteten Zeit die Züge u. Handlanger sich einfinden; Beschwerden über diese gehören vor den Ortsvorst., Beschwerden über die Dominien vor das landräthl. Amt. L. 29. Dez. 24.

§ 571. Wenn die Bewillig. v. Baubeiträgen des Fiskus beantragt wird, müssen die Verpflicht. dess. aus Verträgen, rechtskräft. Erkenntn., Observanzen o. Prov.-Ges. gehör. nachgewiesen u. die betr. Akten u. Urkunden eingereicht werden. B. 16. Nov. 20. Ann. S. 744.

§ 572. In allen Fällen, wo auf Bewillig. v. Zahl. v. Geld- oder Naturalbeiträgen, zu deren Leist. Fiskus verpfl. sein soll, angetragen wird, ist zuvor genau zu untersuchen, ob dgl. besond. Bestim.

in dem betr. Falle vorhanden seien. In allen Bau- und Reparaturfällen, wobei Landgem. interessirt sind, ist insbesond. nachzuforschen u. anzuzeigen, ob die Gem. ein Urbarium habe u. ob u. w. Bestim. dass. über die in Rede steh. Verbindlichk. enthalte, ob die Kirchen- u. Schularchive u. Registraturen o. etwa vorhandene Notizenbücher der Pfr. u. L. etwas darüber enthalten. In Fällen, in w. sich die Interessenten auf vorhand. Observanz berufen, ist auszumitteln u. ausführl. anzuzeigen, seit w. Zeit, wie oft u. in w. speziellen Bau- u. Reparaturfällen nach dieser Observ. verfahren worden, ob dieses Verfahren gleichm. gewesen, o. ob u. in w. Fällen dav. abgewichen u. anders verfahren sei, ob in den für die behaupt. Observ. angeführten Fällen die bei der Kosten-Repartit. angewandten Grundsätze in der Mein. angenommen seien, daß darnach verfahren werden müsse? ob u. w. Widerspruch v. dem andern bei der Sache interessirten Theil dagegen geschehen sei, u. ob dieser and. Theil sich bei dem, dieses Wiederspruchs ungeachtet eingetretenen Verfahren beruhigt habe? Die sich über die in Rede seiende Verbindlichk. aussprech. Acten u. Urkunden sind zugl. entw. ganz o. auszugsweise in Abschr. einzureichen. Jede Nichtbeacht. der vorsteh. Vorschr., w. zu einer Rückfrage Anlaß giebt, wird mit einer Ordnungsstr. v. 3 Thlr. geahndet u. es werden zugl. die gewöhnl. Stempel- u. and. Gebühren für die deshalb zu erlass. Verfüg. v. demj., w. solche durch seine Unterlass. nöthig macht, eingezogen werden. 14. Sept. 20. O. 326.

§ 573. Wo kein Patron vorhanden, kann das Kirchen-Colleg. Reparaturen bis 10 Thlr. veranstalten, bis zu 50 Thlr. muß dem Superint. Anzeige gemacht, über 50 Thlr. von der Reg. genehmigt werden. B. 4. Jan. 25. Ann. 98.

§ 574. Jede Schulstube muß wenigst. 10′ Höhe rheinl. Maaß haben; es muß ein Raum von 6 □′ im Durchschnitt auf jedes K. gerechnet werden u. ist mit Rücksicht auf die zunehm. Schülerzahl bei jedem neuen Bau etwa $1/6$ Raum mehr zu beschaffen, als nach der gegenwärt. vorhand. Schülerzahl eigentl. erforderl. sein würde. 25. Febr. 14. B. 106. 15. Mai 23. O. 174.

§ 575. Alle Schulstuben müssen gedielt werden. B. 6. Aug. 20.

§ 576. Die Schulstuben sind nach Morg. o. nach Mittag zu legen. 26. Aug. 28. B. 231.

§ 577. Die Sch.-Dep. u. Sch.-V. haben darauf zu halten, daß die Schulstuben gehör. u. so geheizt werden, daß sich die K. darin erwärmen können. 29. Dez. 40. B. 41. S. 6.

§ 577b. Die Länge der Subsellien ist v. der Form u. Größe des Schulzimmers abhängig: doch sind kürz. den läng. in der Regel vorzuziehen. Auf jeden Schl. durchschnittl. 2′ Länge, für die jüng. etwas weniger zu rechnen. Die Dimensionen der Subsellien müssen so berechnet sein, daß die Gesundh. der Schl. nicht leidet. Die Schl. müssen bequem daran sitzen können, ihre Kniee freien Spielraum haben, die Füße den Boden erreichen u. das Stehen der Schl. zw. Sitzbank u. Tisch ohne Unbequemlichk. mögl. sein. Dem schrägen

Subsellien=Tische wird nach Verhältn. der Klasse eine Breite v. 13—18″, eine Höhe v. 28—30″ u. ein Abfall v. 1—2″ zu geben sein. Die Sitzbank ist 8—10″ br., 15—19″ h. u. 4—6″ in der Breite v. Tische entfernt, anzufert. Eine hervorsteh. Leiste unten darf der schräge Tisch nicht haben, weil diese den Kleidern der Schl. nachtheilig ist u. das Schreiben erschwert. Bei denj. Subsellien, w. für die jüng. Schl. bestimmt sind, sind die kleineren Dimens. bei Anfertig. ders. zum Maßstabe zu wählen. Unter dem schrägen Tische ist in der Entfern. v. 8—10″ ein auf der Rückseite mit einer einige ″ vorsteh. Leiste verseh. Brett zur Aufbewahr. der Schulbücher anzubringen u. muß eine ähnl. Leiste auch der schräge Subsellientisch haben, um die Besudel. der vorsitz. Schl. durch die Dinte der hintersitz. mehr zu verhüten. Bei zahlreichen Kl. empfiehlt es sich, die hinten steh. Subsellien etwas höher als die and. zu stellen. Das schräge Tischblatt kann entw. fortlaufend sein bis zu der obengedachten hervorsteh. Leiste, o. es kann auch da, wo es vom Fußboden am weitesten entfernt ist, an eine wagrechte 4″ breite Leiste sich anschließen. Hierin werden verschließbare Dintenfässer eingelassen, u. müssen jeder einz. o. wenigst. immer 2 Schl. ein besond. Dintenfaß haben. Die Aufstell. der Subsellien im Klassenzimmer wird sich nach letzterem zu richten haben u. hat mögl. so zu erfolgen, daß den Schl. das Licht v. der linken Seite kommt; auch muß zw. je 2 Subs. ein schmaler Gang gelassen werden, damit der L., w. seinen Tisch den Schl. gegenüber aufzustellen hat, mögl. in die Nähe jedes Schl. gelangen kann. V. 24. Juni 56.

§ 578. Die Pfr. u. Kirchenbedienten haben nicht blos die Unterhalt. sond. auch die Wiederherstell. eingegang. Zäune u. Gehege aus eig. Mitteln zu bestreiten. 16. Juli 21. O. 248.

IV. Schulpflichtigkeit.

§ 579. V. denj. K., w. nach ihrem Alter u. ihren Vorkenntn. so weit gelangt sind, daß sie in den Confirmanden=Unterr. eintreten, o. zum 1. Genuß des h. Abendmahls vorbereitet werden müssen, hat der L. dem Geistl. vor dem Anfang dess. ein Verzeichn. einzureichen. In diesem sind aufzuführen: der Geburtsort, Vor= u. Geschlechtsname, Jahr u. Tag der Geburt, Namen u. Stand der Elt., erlangte Fertigk. im Lesen, Schreiben u. Gesange, sowie in den übr. erworb. Kenntn., endl. die Aufführ. u. der Fleiß im Schulbesuch der angemeld. K. Der Geistl. hat demnächst solche in Gegenwart des L. u. der O.=Sch.=V. über die erworb. u. erforderl. Vorkenntn. zu prüfen. Hiernach sind nur diej. K., v. denen der Geistl. nach dem Befunde der Prüf. erwarten kann, daß sie bis zum Zeitpunkte der Conf. die nöth. Kenntn. erlangt haben werden, zu dem Vorbereit.=Unterr. zuzulassen, die Untücht. zurückzuweisen, sowie diej., w. währ. des Unterr. den Erwart. nicht entsprochen haben, noch v. der Confirm. zurückzuhalten. Ueberh. darf kein K. aus der Sch. entlassen

werden, auch wenn solches das 14. J. erreicht hat, bevor der Seelsorger nicht überzeugt ist, daß dass. den gesetzl. Forder. zu genügen vermag. In der Regel darf vor zurückgelegtem 14. J. kein K., v. w. Geschlecht es sei, confirmirt u. zum Genusse des h. Abendm. zugelassen werden. Gesuche um etwaige Ausnahm. v. diesen Vorschr. sind nur in besond., durch zureich. Gründe sich rechtfertig. Fällen v. dem betreff. Geistl. an den Superint. o. Kreis-Sch.-Insp. zu bringen, w. hierdurch ermächtigt werden, nach vorgängiger Prüf. die Dispensat. zu ertheilen, wobei sie zugleich angewiesen werden, in dem Schulentlassungsscheine den Grund ders. zu vermerken. V. 29. Juli 32. O.-Präsid. Ann. 935.

§ 580. Die empfang. Confirm. allein bedingt den Austritt aus der Sch. So wenig ein K., w. bei der Confirm. noch nicht völlig 14 J. alt ist, genöthigt werden kann, nach der Confirm. noch die Sch. bis zum voll. 14. J. zu besuchen, ebensowenig kann ein K. aus der Sch. entlassen werden, wenn es auch vor der Confirm. das 14. J. voll. hat. Ausnahmen bedürfen der Entscheid. der Reg. L. 19. Dez. 53. K. A.-B. 54. S. 17.

§ 581. Jedes K. muß das letzte volle J. vor seiner Confirmir. unausgesetzt die Sch. in den für die 1. Kl. festgesetzten Schulstdn. besuchen, u. darf ohne die dringendste Noth kein K. hierv. entbunden werden. 28. Apr. 42. L. 146.

§ 582. Zur Vermeid. der mit den Sommer- o. Hütesch., wo solche eingeführt sind, verbund. Nachtheile ist nach den vorhand. Bestim. darauf zu halten, daß kein K. der unt. Abth. zum Hüten des Viehes o. zu solchen Arbeiten, w. den Besuch der Sommersch. zur Voraussetz. haben, verwandt werde. Im Gegenth. müssen diese K. ganz regelm. zur Sommers- wie zur Winterszeit die allg. angeordn. Lehrstdn. besuchen. V. 22. Dez. 54. Sch.-V. 151.

§ 583. K. unter 8 J. müssen die Sch. Sommer u. W., doch Sommerszeit nur Vormitt. besuchen. Die älteren Dorfk., w. Elt. zum Hüten u. and. wirthschaftl. Geschäften gebrauchen, können v. St. Georgii bis Martini aus der Sch. bleiben, müssen aber der sonntägl. christl. Lehre, nach dieser in der Sch. 2 Stdn. den Ueb. im Lesen u. Schreiben beiwohnen. Hierzu müssen alle bis zum zurückgelegten 16. J. sich einfinden. Der Schulm. muß über Personen, so zu diesen sämmtl. Wiederholungsstdn. gehören, ein schriftl. Verzeichn. machen, u. die Abwesenden den Pfarrern halbjährl. anzeigen. K. Sch.-R. 1765 § 26—28. Von Georgii bis Martini fällt die Nachmittagssch. weg, u. wird nur Vorm. Schule gehalten. K. Sch.-R. 1801. § 43.

§ 584. Uebergänge v. K. aus einer Sch. in eine and., falls sie nicht durch Wohnungswechsel o. durch andere nothw. zwing. Ursachen bedingt sind, dürfen in der Regel nicht innerhalb, sond., falls sie als überh. zulässig anerkannt werden können, nur zu Anfang eines Schulj. erfolgen. Uebertritt aus einer nied. Sch. in eine höh. Lehranstalt soll hierdurch nicht erschwert werden, wenngl. auch hierfür

der Wechsel des Schulj. als der passendste Zeitpunkt bezeichnet werden muß. L. 20. Aug. 58.

§ 585. Keine Dienstherrschaft, kein Gewerbtreibender u. kein Künstler, w. Art er sei, o. wo er wohnen mag, in Städten o. auf dem Lande, darf bei Vermeid. einer Strafe v. 5 Thlr. ein K. innerhalb dessen schulpfl. Alters in seinen Dienst o. Lehre o. auch nur zur Hülfsleist. bei dem Gewerbsbetriebe annehmen, ohne das angenommene K. bis zum Ablauf der gesetzl. Schulzeit ununterbrochen zur Sch. anzuhalten, u. ebenso auch pflichtmäß. Sorge zu tragen, daß es durch den vorgeschrieb. Confirm.-Unterr. zur Theilnahme am h. Abendmahl vorbereitet werde. Deshalb ist ein solches K. längst. innerhalb 8 T. nach seinem Eintritt in den Dienst o. die Lehre dem Ortspf. u. dem L. zu dem angegeb. Zwecke bei gleicher Strafe v. dem Dienst- o. Lehrherrn anzumelden. B. 29. Juli 32. O.-Präsid. Ann. 935 ff.

§ 586. Das K. wird in den Listen der L. fortgeführt, u. die Dienstherrsch. haftet für den Besuch der Sch. u. die Bezahl. des Schulgeldes, so daß letzt. v. der Dienstherrsch. zu erlegen ist. B. 30. Sept. 22. Alle Elt. o. Vormünder, w. ein noch schulpflicht. K. in eine and. Kirchgem. vermiethen, in die Lehre geben, o. zur Erzieh. anvertrauen wollen, müssen solches ihrem Geistl. anzeigen, (bei 1 Thlr. Strafe zur Schulkasse. B. 30. Sept. 22.) damit dieser dem Geistl. der Gem., in w. das K. treten soll, dav. Nachricht geben, u. auf das, was noch zu erledigen, aufmerksam machen kann. L. 29. März 21. B. Die Elt. resp. Vorm. müssen außerdem ein solches K. dem L. der neuen Gem., in w. sich das K. begiebt, vorstellen, u. sich ein schriftl. Attest, daß selbiges in den Listen aufgenommen worden, geben lassen, zu dessen Ausstell. der L. unentgeltl. verpflicht. ist. B. 30. Sept. 22.

§ 587. 1) Die in Betreff der Schulpflicht. gelt. Ges. finden auch auf die Juden Anwend. Jüd. Elt. müssen demnach ihren K. v. 6. J. an den allgem. Sch.-Unt. ertheilen lassen. 2) In christl. Sch. dürfen jüd. K. angenommen werden. Sie sind aber v. der Theilnahme an dem Rel.-Unt. zu dispensiren u. es bleibt den Elt. überlassen, in w. Art sie ihren K. den jüd. Rel.-Unt. verschaffen wollen. 3) Wo eine jüd. Gem. zahlreich genug ist, eine öffentl. Sch. zu gründen u. zu unterhalten, wird ihr dieses nicht nur gestattet, sond. es ist sogar in dem Falle, daß die christl. Ortssch. sämmtl. am Ort vorh. schulpflicht. Judenk. nicht aufnehmen können, v. ihr zu verlangen. Die jüd. Gem. ist aber auch verpfl., die Sch. hinlängl. zu dotiren, u. die diesfäll. Kosten aufzubringen. Es darf kein jüd. L. angestellt werden, der nicht durch vorgäng. Prüf. seine Tüchtigk. zum Lehramte nachgewiesen hat. Ueber die jüd. Sch. wird v. den O.-Sch.-B. besond. jährl. Bericht erwartet. 6) Jüd. Winkelsch. sollen nicht geduldet werden. L. 6. April 20.

V. Aufnahme und Entlassung.

§ 588. 1) Nach dem zurückgel. 5. J. müssen die K. beid. Confess. mit dem darauf folg. nächsten Termine zur Aufnahme, Ost. u. Mich., bei dem betrff. Geistl. u. L. zum Schulbesuch angemeldet werden, in den Unterr. eintreten, u. bis zum vollend. 14. J. in dems. bleiben. Sie müssen an dem Unterr. in allen Kenntn. u. Fertigk., die den Sch. vorgeschrieben sind, theilnehmen. 2) Die Controlle über die ad 1 gegeb. Vorschr. wird v. der Orts-, Schul- u. Polizeibeh. geführt. Letzt. nimmt die Liste der schulpflicht. K., theilt sie der O.-Sch.-B. mit, w. dafür sorgt, daß die L. unter Anleit. der Geistlichk. die Listen genau führen. Wenn Familien durch Verändern ihres Wohnorts in einen andern Schulverband treten, so hat die O.-Pol. u. der O.-Sch.-V. dafür zu sorgen, daß die schulpfl. K. 8 Tage nach Anzug der Elt. in den Schul-Catalog u. demnächst in den Unterr. aufgenommen werden. Das Unterlassen der vorgedachten Controlle wird mit 1 Thlr. Strafe geahndet, w. das landräthl. Amt v. der Pol.-Beh. einzuziehen hat. Dadurch werden aber weder der Schulrevisor noch der L. v. der natürl. Verpflicht. entbunden, auch ihrerseits zur Erhalt. dieser Schulordn. mitzuwirken, u. jede wahrgenommene Unregelmäßigk. sofort zur Kenntn. der O.-Sch.-V. zu bringen. V. 29. Juli 32. O.-Präsid.

§ 589. Die Annahme neuer Schulk. in den öffentl. Unterr. erfolgt in der Regel nur mit der vollen Woche nach Ostern, u. mit der vollen Woche nach dem Michaelistage. (14 T. nach Ost. u. nach Mich. L. 3. Mai 11.) 2) Da die Schulpflichtigk. mit dem erreichten 6. J. beginnt (s. jedoch § 588.), u. der Eintritt dieser Zeit mit jenen beiden Terminen zur Aufnahme nicht immer zusammenfallen kann, so sind nicht nur diej. K. zur Sch. zu bringen, die eben das 6. (5.) Jahr erreicht haben, sond. auch die, w. es in den 3 nächstfolg. Mon. erreichen werden. 3) Abwesenh. o. Krankh. machen hierbei bill. Rücksichten nothw., worüber der Sch.-Revisor zu entscheiden hat. 4) Auch die Entlass. kann in der Regel nur an den vorgedachten beiden Terminen geschehen, u. zwar so, daß nur dem Alter nach dasj. K. entlassen werden kann, das in den 3 letzt. Mon. vor der Entlassungszeit das 14. J. vollendet hat, nicht aber dasj., w. erst in den 3 nächsten Mon. nach der Entlassungszeit dieses Alt. zurückgelegt haben wird. Daß K., die auch noch nach dem vollend. 14. J. wegen mangelhafter Vorbereit. den Confirm.-Unt. besuchen, gleichfalls schulpflicht. bleiben, versteht sich ganz v. selbst. 3. Juni 24. B. 199.

§ 590. Denj. K., w. confirmirt u. zur 1. heil. Communion zugelassen sind, auch die gesetzl. Kenntn. u. das gesetzl. Alter zurückgelegt haben, wird bei ihrem Austritt aus dem Unterr. ein Schul-Entlass.- u. Confirm.-Schein ausgestellt, u. im Beisein der übrigen Schulk. u. des L. v. dem Seelsorger mit einer kurzen Ansprache eingehändigt. Ihre Aufbewahr. ist den Empfängern wegen des dav.

in den folg. Lebensverhältn. zu machenden Gebrauchs, dringend zu empfehlen. V. 29. Juli 32. O.-Präsid. Ann. 935.

VI. Schulversäumnisse.

§ 591. Das beste Mittel, alle zur Sch. gehörige K. dahin zu bringen, ist die Verfass. u. Halt. eines genauen Registers über sämmtl. K. Die Schulm. auf dem Lande sollen verbunden sein, dergl. aus dem Taufbuche zu verfassen. In Städten muß jeder Hausbesitzer halbjährig u. zwar 14 T. vor Mich. u. 14 T. vor Georgii dem Magistr. schriftl. unter Benenn. der Num. seines Hauses die Zahl, den Namen u. das Alter der K., mit dem Namen u. Gewerbe der Elt. anzeigen, dieser aber die Anzeige dem Pfarrer zur Verfertig. des Schulregisters zusenden. K. Sch.-V. 1765. § 29. (Anwend. auf die evang. Landsch. C.-O. 22. Febr. 29. Ann. 31. S. 178.)

§ 592. Der ununterbrochene Schulbesuch währ. der ganzen gesetzl. vorgeschrieb. Unterrichtszeit bleibt den bisherigen gesetzl. Bestim. unterworfen. Die bisher schon allen L. zur Pfl. gemachte Führ. vollständ. Absenten-Listen der schulpfl. K. ist auch ferner fortzusetzen u. sind solche monatl., auf dem Lande an die landräthl. Aemter, in den Städten an die Sch.-Deput. einzureichen. V. 29. Juli 32. Ob.-Präsid. Ann. 935.

§ 593. Wenn das Scharlachfieber o. eine and. ansteck. Krankh. in dem Schulhause selbst ausgebrochen ist, so hört der Sch.-Unterr. sofort u. so lange auf, bis der betr. Arzt keine weitere Ansteck. mehr besorgen zu dürfen glaubt. Ann. 19. S. 556. O.

§ 594. Schulbesuch am Tage der Schulvisit. Das Verzeichn. der bei einer Schulvisit. abwesenden schulpfl. K. wird durch den L. sogl. aufgenommen, u. solches v. dem Schulvisitator dem Landrath zur gesetzl. Bestraf. derj. Elt., w. ihre K. aus Muthwillen o. Nachlässigk. v. der Sch. an solchem Tage zurückhalten, übergeben. L. 28. Jan. 13.

§ 595. K., w. v. ihren Elt. außerhalb ihres Wohnorts zu Hand- o. sonst. Arbeiten, Ziegelarbeit u. dgl. gebraucht werden, müssen an diesem Orte, tägl. einmal, die Orts-Sch. besuchen, u. darin ohne Rücksicht auf die Verschiedenh. des Relig.-Bekenntn. aufgenommen werden. V. 2. Aug. 23.

§ 596. Rechtmäß. Ursache der Schulversäumn. ist nur Krankh. o. nothwend. Reisen. K. Sch.-R. 1801 § 39.

§ 597. Entschuldig. der Versäumniß. In die Rubrik „entschuld.“ sind zwar alle die versäumten Schultage aufzunehmen, für w. überh. v. den Elt. o. Schül. irg. eine Entschuldig. vorgebracht wird. Es müssen aber die Gründe für solche Entschuldig. mit Rücksicht auf die Verhältn. der Elt. u. Schl. gewissenhaft geprüft werden, da in den meisten Fällen, außer wirkl. Krankh. der Schl. u. unabweisl. dring. Abhalt., durch Witter., Mangel an Bekleid. ꝛc., die Benutz. ders. währ. der Schulzeit zu häusl. Geschäften, zu Feldarbeiten, zum

Hüten des Viehes u. s. w. das Zurückbleiben aus der Sch. nicht entschuld. werden kann. Es haben daher die Schul-Revis. die L. dahin zu instruiren, daß sie nicht jede Entschuld. ohne Weiteres annehmen u. registriren, sond. sie dem Revis. zur Entscheid. darüber, ob sie für gültig erachtet werden können, o. nicht, vorlegen, damit dieser hierauf das Weitere veranlassen kann. L. 6. Jan. 44.

§ 598. Schema zu den Versäumnißlisten.

Zahl der K., w. gefehlt haben.	Summa der versäumten Schultage im ganzen Schuljahre.	Bemerkungen.
? ?	? keinen Tag gefehlt. ? bis 30 T. gefehlt. ? v. 30—50 T. gefehlt.	z. B. ob mit o. ohne Entschuldig., ob wegen Krankh., Mangels an Bekleid. u. s. w.

Die, w. über 50 T. gefehlt haben, sind namentl. u. mit der Zahl der Tage aufzuführen, u. ist hierbei besond. die Rubrik „Bemerk." auszufüllen, u. anzuführen, w. Mittel gegen die Säumigen angewendet worden sind. L. 6. Jan. 44.

§ 599. Wenn K. gegen den Willen der Elt. die Sch. versäumen, haben die L. zuvörderst den Elt. dies mitzutheilen u. Abstraf. zu verlangen, bei deren Verweiger. das vorschriftsmäß. Verfahren gegen dies. eintritt. Außerdem sind nach dgl. Schulversäumn. solche K., w. die Frühsch. besuchen, das Nächstemal über Mittag zurückzubehalten, u. im Wiederholungsfalle nach genommener Rücksprache mit dem Revisor Kn. auch körperl. zu züchtigen, wozu die L. innerhalb der Grenzen der Schuldisciplin wie gesetzl. berecht. so verpflichtet sind. B. 21. Nov. 53. K. A.-B. 54. S. 16.

§ 600. Herrsch. an Orten, wo der Dienstzwang übl. ist, sollen nicht befugt sein, K. vor zurückgelegtem 13. J. zu Diensten auf ihren Höfen zu zwingen; doch können sie sich derer, w. 8 J. vollendet haben, Sommerszeit zum Hüten bedienen, sind aber schuldig, solche Sonnt. in die Wiederhol.-Stde. zu schicken.

Wenn Bauern armer Leute K. vor dem 13. J. miethen, sollen sie schuldig sein, solche v. Andreä bis Fastnacht tägl. 1 mal, Vor- o. Nachm. in die Sch. zu schicken u. für sie die Hälfte des Schulgeldes an den Schulm. zu zahlen; unterlassen sie, dgl. junges Dienstvolk in die Sch. zu senden, so sollen sie zur Strafe zur Bezahl. des ganzen Schulgeldes u. zwar doppelt u. bei fortdauerndem Ungehorsam noch mit and. willkürl. Leibesstraf. v. der Herrsch. angesehen werden. Schulm. sind schuldig, dgl. K. für die Hälfte des Schulgeldes zu unterrichten. K. Sch.-R. 1765. § 35. 36.

§ 601. Elt. u. Vorm., w. ihre K. aus der Sch. zu Hause behalten, sollen, wenn sie nicht notorisch unvermögend sind, das Doppelte an Schulgeld an den Schulm., u. Vorm. zwar die Strafe aus eigenem Verm., ohne es ihren Mündeln anzurechnen, zu bezahlen,

durch die Magisträte, die Herrsch. des Orts o. die Gerichte unnachlässig angehalten, Arme aber, so diese Strafe zu zahlen nicht vermögen, für jede Woche des Ausbleibens ihrer K., zu 2tägiger Arbeit bei der Herrsch. o. Gem. u. zwar unentgeldl. angeleget u. solche zu prästiren bemüßiget werden. K. Sch.-R. 1765. § 26. Für Versäumniß 1 Woche, 4 ggr. event. Armuthshalber 1 Tag Gemeinarbeit. 1801. § 39. Letztere besond. als wirksam empfohlen. L. 3. Jan. 58.

§ 602. Strafgelder fallen der O.-Schulkasse anheim u. sind zum Besten armer K., namentl. zur Anschaff. der nöth. Schulbücher zu verwenden. V. 29. Juli 32. O.-Präsid.

VII. Von der Schulzucht.

§ 603. In jeder Sch. ist eine angemess. äuß. Disciplin aufrecht zu erhalten. Dies. wird jedoch ihren Zweck weniger erreichen, wenn sie ihre Hauptkraft in den Schulstrafen u. nicht vielmehr in dem überwieg. väterl. Einflusse, den der L. sonst auf seine Schl. ausübt, findet, wie die Vorschr. des § 22 G.-Landsch.-Regl. v. 12. Aug. 1763 (s. § I. 114) u. des § 6 u. 7 der Instruct. v. 30. Juni 1764 hierauf hinweisen. Als in rechter Verfass. bestehend wird uns deshalb diej. Sch. gelten, in w. die Schl., dem Worte u. Winke des L. gehorsam, als Glieder Eines Leibes ihre Zwecke in Ruhe, Verträglichk. u. Gesetzth. der ganzen Halt. zu erreichen angeleitet sind u. zugl. die ganze Masse der Einz., als Einem Willen unterthan, in festbemess. Gleichmäßigk. und Zusammengehörigk. organ. in Beweg. gesetzt wird. V. größter Wichtigk. zum Zwecke der deshalb nothw. Ueberwach. der Schl. ist es hierbei, daß der L. in der Regel eine solche Stelle in der Sch. einnehme, v. w. aus er alle Schl. übersehen kann, u. die Aufstell. der Sitzbänke es den Schl. mögl. mache, dem L. ins Auge zu schauen. Dazu bedarf es aber, daß die K. in Pultbänken sitzen. Auf Anschaff. ders., wo noch die breiten unförml. Schultische im Gebrauch sind, ist deshalb überall bei pass. Gelegenh. hinzuwirken. — Weiter müssen die L. darauf halten, daß ihre Schl. nicht blos in ihrer Gegenwart, sond. auch fern v. ihnen als durch eine tücht. Disciplin geübt sich darstellen. In der Sch. aber muß, auch wenn der L. nicht unter den Schl. ist, Ruhe u. Ordn. aufrecht erhalten bleiben, auf dem Schulwege ist Verträglichk., Anstand u. gute Sitte, den Schl. zur strengsten Pfl. zu machen, u. überh. ein sittl., anständ. Verhalten überall außer der Sch. v. ihnen zu fordern. V. 22. Dez. 54. Sch.-V. 260.

§ 604. Schulk., w. den Wagen nachlaufen, um den hintern Sitz einzunehmen, sollen v. Polizei-Beamten u. Gensdarmen ergriffen, u. wenn die Kn. schulpfl. K. unter 14 J. sind, an den Schulvorst. zur Züchtig. in der Sch. abgeliefert werden. 3. Dez. 25. V. 547.

VIII. Von der Schulzeit und den Ferien.

§ 605. Für eine Sch. mit getrennten Abth. ist es nöthig, die Zahl der wöchentl. Unterr.=St. auf 32 festzustellen, so daß 4 mal die Woche je 6, 2 mal je 4 St. des Tages Unterr. ertheilt wird. Der 2. Abth. werden v. diesen Lehrstdn. tägl. 2 zu widmen sein, u. sollen die K. höchst. währ. der ersten 3 Schulj. dieser Abth. in der Regel angehören. B. 22. Dez. 54. Sch.=Bl. 151.

§ 606. Die Elementarl. müssen reglementsm. 6 St. täglich Unterr. ertheilen. L. 25. März 11. Zwischen Sommer= u. Winterszeit findet kein Unterschied für die L. statt. Jahr aus Jahr ein soll v. 8—11 Uhr Vorm. u. 1—3 Uhr Nachm. Schule gehalten werden. K. Sch.=R. § 18. 1801. Sonnab. u. Mittw. Nachm. frei. § 43.

§ 607. Sommersch. 2) K., w. den Elt. zu Hülfsleist. bei der Feldarbeit, zum Viehhüten o. Kinderwarten unentbehrl. sind, müssen die in jedem Ort für dgl. K. anzuordnende Sommersch. tägl. 2 St., wenigst. 1 St. besuchen. Die Schulrevisoren haben mit den Gem. u. Schulvorstehern diej. St. festzusetzen, in w. den, bei der Wirthsch. unentbehrl. K., ein solcher abgekürzter Unterr. ertheilt werden soll. 3) In Dörfern, wo keine Sch. befindl., u. die K. gehalten sind, sich diesen Unterricht in benachbarten Sch. zu verschaffen, darf der Sommer=Sch.=Unt. auf gewisse Tage in der Woche eingeschränkt werden. Dagegen muß auf den gewöhnl. Sch.=Unt. der übr., besond. kleinern, u. folgl. den Elt. entbehrl. K., v. den L. um so größerer Eifer gewendet werden, als der Winter dem regelm. Schulbesuch solcher K. ohnehin Beschwerden u. Hindern. in den Weg legt, die nicht überall zu überwinden sind. W. K. insbes. an diesem abgekürzten Sommer=Sch.=Unt. Theil nehmen dürfen, entscheidet der O.=Sch.=V., bei w. die Unentbehrlichk. der K. zur elterl. Beihülfe dargethan werden muß. 6. Juli 12. 11. Aug. 19. L. 338. Nach Bestim. o. Uebereinkunft der Revis., Schul=Deput. o. Schul=Vorst. mit den L. kann der Unterr. für die größeren K. v. 6—8 Uhr Morgens, u. für die kleineren etwa v. 8—10 Uhr Vorm. oder v. 12—2 Uhr tägl. gegeben werden. L. 3. Jan. 25.

§ 608. An keinem Orte darf vor früh ½6 Uhr, an solchen Orten aber, deren Sch. von auswärts wohn. K. mitbesucht wird, nicht vor 6 Uhr Unt. an Hütek. ertheilt werden. Wo die Umstände dies besond. wünschenswerth erscheinen lassen, können die Hütek. bereits nach einem tägl. 2½ stünd. Unt. aus der Sch. entlassen werden, wobei jedoch zu beachten ist, daß ihnen zu diesem Behufe Nichts von denj. Lehrstoffen entzogen werden darf, deren theilweises Fortfallen eine Unterbrech. des Zusammenhanges für diej. Unterweis. bedingen würde, w. sie im Uebr. gemeinschaftl. mit ihren, nicht zum Hüten verwend. Mitschl. empfangen. L. 20. März 57. K. A.=B. 38. Hütek. sollen fortan nicht mehr in den Nachmitt.=St., sond. täglich 3 Frühst. Unterr. erhalten. L. 9. Jan. 54.

§ 609. Wo die Sommersch. in getrennten Abth. stattfindet, da müssen den größ. K. tägl. 3, den kleinern tägl. (auch Wint. u. Somm.) 2 St. gewidmet werden. In w. Tageszeit die Lehrst. der Sommersch. beider Abth. zu legen sind, muß an jedem Ort v. Sch.-V. nach Maßgabe der örtl. Umstände u. mit mögl. Berücksichtig. der Wünsche der Schulgem., jedoch ohne Verletz. der wesentl. Interessen der K. u. des Unt. angeordnet werden. Auch in denj. Sch., w. obwohl über 80 Schl. nur 1 L. haben, u. wo auch währ. des Winterhalbj. wegen der Ueberfüll. der halbtäg. Unt. in getrennten Abth. einstweilen u. ausnahmsweise noch gestattet ist, müssen für die ober. Abth. wöchentl. 18, für die unt. 12 Lehrst., zusammen 30 St. verlangt werden. Die L. können sich dieser Forder. um so weniger entziehen, als sie in der Regel für die größ. Mühwalt., die sie übernommen haben, u. für die Vertret. des bei Sch. über 80 K. schon nothw. geword. 2. L. eine besond. Vergüt. erhalten. O. 20. Febr. 55. Sch.-B. 241.

§ 610. K. derj. Elt., w. keinen Ackerbau u. Viehzucht treiben, müssen im Sommer wie im W. die Sch. regelm. besuchen, erstgedachte K. auch mit Ausnahme der Ferien in der Ernte, täglich von Georgi bis Mich. wenigst. 2 St. zu einer nach den Lokalverhältn. jeden Orts gelegenen v. dem Schulvorst. u. dem L. zu bestim. Zeit die Sch. besuchen u. hierzu v. den Elt., Vorm. u. Herrsch. angehalten werden. B. 20. Nov. 20.

§ 611. Ferienordn. für sämmtl. Elementarsch. Für alle Sch. beider Conf. werden folg. Ferien festgesetzt: 1) Die Weihnachtswoche v. Tage vor dem Feste, Schluß den 23. Dez. u. falls dieser Sonnt. ist, den 22., Anfang 2. Jan. od. falls dieser ein Sonnt. 3. Jan. 2) Die Osterwoche, v. grünen Donnerst. an bis Mittw. nach dem Feste, als an w. Tage die Sch. wieder anfängt. 3) In der Pfingstwoche, der Tag vor u. der Dienstag u. Mittw. nach dem Feste. 4) 1 Tag nach der jährl. Schulprüf. 5) Der 1. Tag des Jahrmarktes in den Städten, in den Landsch. findet kein solcher Feiertag statt. 6) Zur Zeit der Ernte auf dem Lande u. in den ackerbautreib. Städten im Ganzen 4 Wochen, mit der Maßgabe, daß ein Th. dieser Ferien in die Getreideernte, der and. Th., je nach dem örtl. Bedürfn., in die Zeit der Kartoffelernte v. einer and. landwirthschaftl. Hauptarbeit falle, wohin namentl. das Einlegen u. Ausgraben der Färberröthe u. der Runkelrüben, das Pflanzen, Behäufeln u. Abblatten der Tabacksstauden u. in manchen Dörfern an der Oder das Abschneiden u. Schälen der Weidenruthen zu rechnen ist. Die Theil. dieser Ferien wird dem Ermessen der Schulrevisoren u. Schulvorsteher, mit Rücksicht auf die örtl. Verhältn. u. unter Zustim. des Superint., resp. Kreis-Schulinsp. überlassen, jedoch darf der Zeitraum v. 4 W. in keinem Falle übertreten werden. 7) In solchen Städten, deren Bürger keinen Ackerbau treiben, sind statt der Ernteferien 14 T. Hundstagsferien gestattet, wofür die Schuldeput. nebst den Revisoren, unter Zustimm. des Superint. resp. Kreis-

Sch.-Insp. die Zeit näher zu bestimmen haben. Daß sämmtl. Sch. an den Sonnt. u. gemeinschaftl. Feiertagen, die kath. Sch. auch an den besteh. besond. Feiertagen ihrer Confess. geschlossen bleiben, versteht sich v. selbst. Auch mag es bei den herkömml. schulfreien Nachmitt. am Mittw. u. Sonn. noch ferner verbleiben, falls nicht hinsichtl. ders. für einz. Ortschaften wegen besond. Verhältn. ein And. verfügt werden muß. V. 4. Juni 41. O.-Präsid. M.-B. S. 170.

§ 612. Kahle's Traktat für Hütek. empf. C.-V. 31. März 57. K. A.-B. 38.

IX. Schuleinrichtung.

§ 613. Der allg. Zweck der Regul. beruht in dem Verlangen, die Sch. im Gegensatze zu der bisher häufig zu sehr in den Vordergrund getret. blos formellen Verstandesentwickel. auf den Weg zu stellen, auf w. sie, die inn. u. äuß. Gestalt. des Volkslebens in Kirche, Fam., Gem., Staat u. Beruf zu fördern, in den Stand gesetzt wird. Zur Erreich. dieser Absicht ordnen die Grundzüge nicht neue Lehrgänge an, sond. setzen vielmehr das Nöth. behufs richt. Auswahl u. fester Begrenz. der Unt.-Gegenst. wie der Methode ihrer Behandl. u. einer zweckmäß. Einricht. der Sch. nach Maßgabe ihrer Bestimm. als Anstalt zur Erzieh. der heranwachs. Jug. fest. V. 22. Dez. 54. Sch.-B. 151. Der wesentl. Zweck ist einerseits der blos formellen Verstandesentwickel., andererseits der Ueberlad. der Jug. mit allerlei Realkennt., die nur eitl. Vielwisserei erzeugt, entgegenzutreten. — Uebr. ist es keineswegs die Absicht, zu verhindern, daß in Sch., wo Zeit, Lehrkräfte u. ein regelm. Schulbesuch es gestatten, das Lehrgebiet nach obenhin erweitert werde, sofern nur das Nothwend. dadurch nicht Abbruch leidet. O. 20. Febr. 55. Sch.-B. 239.

§ 614. Unt. in Simultansch. ertheilt der L. allen K. ohne Untersch. der Relig., den Unterr. im Lesen, Schreiben u. allen solchen Kenntn., die nicht zur Rel. gehören. Zum gemeinschaftl. Gebete o. Gesang beim Anfang o. Ende der Sch. müssen sich alle K. vereinen, doch muß Gesang o. Gebet nichts einseitiges einer and. Rel.-Parthei enthalten. In der Rel. ertheilt der L. den K. seines Glaubens Unterr.; die K. der andern Parthei bleiben in den dazu bestimmten Tagen o. St. weg. Für den Unterr. dieser K. muß der Pfr. u. Seelsorger ihrer eigenen Rel., wo sie eingepfarrt sind, o. sich als Gäste hin halten, sorgen, wöchentl. 3 St. im Schul- o. Pfarrhause, u. zwar die klein. v. den schon erwachsenen getrennt. K. Sch.-R. 1801. § 7.

§ 615. Von nicht minderer Wichtigk. als die eigentl. Sch. sind die Industriesch., in w. mechan. Fertigk., vorzügl. weibl. Arbeiten, als Spinnen, Stricken u. Nähen den K. gelehrt werden. Der Unt. in solchen Sch. kann freil. nicht in der Sch. ertheilt werden; indessen ließen sich doch auf dem Lande Einricht. treffen, daß entw. die Schullehrerin o. eine andere unbescholtene Frau darin Unterr. ertheile.

Sollte in Städten nicht bereits eine Stube hierzu vorhanden sein, so muß für eine Stube u. Beheiz. gesorgt werden. Die Materialien zur Arbeit bringen die Schülerinnen entw. mit od. erhalten sie auf Vorschuß. Dagegen müssen sie aber auch den kleinen Vortheil, w. etwa aus dem Verkauf ihrer Arbeiten erhalten wird, unverkürzt zur Aufmunter. erhalten. In eben der Art ist es sehr heilsam, wenn der L. selbst o. ein in der Gärtnerei erfahrener Mann der männl. Jug. Anweis. u. prakt. Unterr. in der Gärtnerei, besond. der Baumzucht ertheilt. Es wird nicht leicht ein Dorf o. eine Stadt sein, wo nicht zu dieser nützl. Beschäftig. ein Stück bis dahin unbenutzten Bodens v. der Herrsch. o. der Gem. eingeräumt werden könnte. Nur muß hier, wie bei der weibl. Industriesch., der Nutzen nach Abzug der Kosten auf Pflanzen u. Geräthschaften den Kn. verbleiben. Magistr. in Städten, auf dem platten Lande den Grundherren, den Pfrn. u. Schulinsp. wird befohlen, so viel als mögl. auf Erricht. solcher Anst. bedacht zu sein. K. Sch.-R. 1801 § 58.

§ 616. Jede nied. Sch. habe 3 Hauptkl., jede Kl. ihren eigenen v. Pastor u. L. gemeinschaftl. zu entwerf. Lectionsplan. Das reglementsm. Schulgeld ist fortan nach diesen Klassen zu erheben. L. 25. März 11. Jede der 3 Kl. darf nicht blos tägl. 2 St. Unt. haben, vielmehr muß die Geistesthätigk. der K. dergestalt in Anspruch genommen werden, daß entw. alle 3 Kl. zugl. Theil am Unt. nehmen, wie dies z. B. beim Schreiben, Kopf- u. schriftl. Rechnen der Fall sein kann, o. wo die Beschaffenh. des Lehrstoffs solches nicht gestattet, die eine Kl. zur nützl. Selbstbeschäftig. unter Aufsicht angeleitet werde, währ. der L. sich der and. Abth. der Schüler hingiebt. L. 15. Juni 11.

§ 617. Sonntagssch. müssen vorzugsweise benutzt werden, die reifere Jug. über mancherlei Gegenst. ihres Berufs, th. zur Verhüt. des Schadens u. Unglücks, th. zur Erziel. gewisser bürgerl. Wohlfahrt zu belehren, sie durch reiferes Nachdenken über die wichtigsten Wahrheiten der Relig., auf einen höhren Standpunkt relig. Ansichten zu stellen, u. sie, unter Ausheb. der Vortheile des gesellschaftl. Vereins, u. insbes. der Vorzüge der Preuß. Staatsverfass., über Landesgesetze u. obrigkeitl. Verordn., deren Zweck u. Nothwendigk., über die Pfl. u. Verhältn. gegen das Vaterland, dessen Oberhaupt u. die Staatsbehörde zweckm. aufzuklären. Zu Erricht. v. Sonntagssch. werden die Stadt- u. Dorf-Com. hiermit aufgerufen. L. 1. Sept. 11.

X. Vom Unterrichte überhaupt.

§ 618. Die Superint. haben mit den Revisoren nach Maßgabe des 3. Regul., u. der Reg.-Feststell. einen allg. Lectionsplan für die ganze resp. Diöcese zu entwerfen, u. zwar in doppelter Gestalt, indem dabei einerseits die 1klass. Sch. mit der ungetheilten Gemeinsch. ihrer Schl., anderers. die 1kl. Sch. mit getrennten Abth.

ins Auge zu fassen sind. Die Geistl. haben die Lectionspläne für die einz. 1 o. mehrkl. Sch. mit Rücksichtnahme auf die örtl. Verhältn. darnach zu ordnen. Der Lectionsplan muß in jedem Lehrzimmer auf Pappe gezogen aufgehängt sein, neben ihm aber auch ein v. dem Revisor in Gemeinsch. mit den betr. L. anzufertig. Plan, w. die Vertheil. des Lehrstoffes auf das ganze Schulj. darstellt. In das Klassenbuch (Wochenbuch) hat dagegen jed. L. am Schlusse der Woche einzutragen, in wie weit er das für die einz. Mon. gesteckte Ziel erreichte. B. 22. Dez. 54. Sch.-B. 158. D. 20. Febr. 55. Sch.-B. 251. Für jede Art der vorhand. Sch. ist nach Maßgabe der Regulative und der gegenwärtigen Instruction (s. § 621) ein übereinstimm. Lehrplan anzulegen, in w. die Lehrgegenst. für jede Abth. u. Kl. mit der wöchentl. Stundenzahl aufzuführen sind. D. 20. Febr. 55. ibid.

§ 619. Vertheil. der Lehrgegenst. auf die wöchentl. Unterrichtszeit in der einkl. Sch. 1. Abth. Rel. 6, Les. u. Schr. 6, Rechnen 4 St. mit der Bemerk., daß 1 St. auf das Zeichnen u. die Beschäftig. mit den Raumgrößen verwendet werden kann. Gesang 2, Realien 2 St. 2. Abth. Rel. 3, Schr. u. Les. 6, Rechnen 2, Gesang 1 St. Der letzte Schultag in jedem Mon. ist lediglich zum Wiederholen des Gelernten bestimmt. B. 22. Dez. 54. Sch.-B. 156.

§ 620. Lectionsplan für die 1klass. Sch. mit ungetrennten Abth. — Der Unt. beginnt tägl. mit Gesang u. Gebet, worauf Wochenspruch u. Vers, ingleichen das Hauptstücksagen folgen. Mont. 8—9. Wiederhol. der Pred. Bibl. Gesch. verbunden mit Bibellesen; Lieder werden gesagt. Die Kl. werden berücksichtiget. 9—10. Aufschreib. bibl. Stoffe. Die Jüngeren schr. ab o. es wird ihnen diktirt; mit den Kleinsten wird über entsprech. Gegenst. gesprochen oder gelesen. 10—11. Rechnen im Kopfe. Die Kleinen schr. 11—12. Geogr. u. Gesch., besond. die vaterländ. 1—2. Lesen im Leseb. o. der Bibel u. Schr. Unterhaltung mit den Kleinen nach den Bildertafeln o. sonst. 2—3. Lesen im Lesebuche o. der Bibel u. Schr. Dienst. 8. Katech. im Zusammenhange mit der bibl. Gesch., den Sprüchen der heil. Schr. u. Liedern. Die Kleinen sagen die Gebote. 9. Lesen v. Lesestücken. Das Gelesene wird durchgegangen u. wiedererzählt. Die Kleinen schr. 10. Aufschr. der Lesestücke, event. damit im Zusammenhange stehender eigner Aufsätze. Die Kleinen werden durch die Bildertafel. beschäft. o. lesen. 11. Naturhistor. Gegenst. im Zusammenhange mit der Geogr. 1. Lesen im Leseb. o. der Bibel u. Schr. Unterhalt. zugl. mit den Kleinen nach den Bildertaf. o. sonst. 2. Gesang. Mittw. 8. Bibl. Gesch., verbunden mit Bibellesen u. Liedern. Die Kleinen werden berücksichtiget. 9. Aufschreib. bibl. Stoffe. Die Jüng. schreib. ab o. es wird ihnen diktirt. Die jüngst. Schl. schr. o. werden beschäft. wie Mont., o. endl. Lesen. 10. Rechnen auf der Tafel. Die Kleinen im Kopf. Donnerst. 8. Katech. mit bibl. Geschichten, Sprüchen u. Liedern. Die Kleinen sagen die Gebote. 9. Lesen v. Lesestücken. Das

Gelesene wird sachl. u. sprachl. erläutert u. wiedererzählt behufs der Orthogr., Interpunkt. u. des Verständn. Die jüngsten Schl. schr. 10. Aufschr. der Lesestücke event. daraus hergeleit. eigner Aufsätze. Die Kleinen werden mit Bildertaf. beschäft. o. lesen. 11. Geogr. u. Gesch., besond. des Vaterl. 1. Rechnen auf der Tafel. Die Kleinsten lesen. 2. Lesen im Leseb. o. der Bib. u. Schr. Freit. ad 8. wie Mittw. 9. Gesang. 10. Rechnen im K. Die Kleinen schr. 11. Formenlehre mit Zeichnen. Die Kleinen rechnen im K. 1—3. Lesen im Leseb. o. der Bib. u. Schr. Sonn. 8. Perikopenerklär. u. Ueberhören der die Woche über gelernten Psalmen, Sprüche, Lieder u. s. w. 9. Lesen v. Lesestücken. Das Gelesene wird sachl. u. sprachl. erläut. u. wiedererzählt. Die Kleinen schreib. 10. Gesang. V. 26. Juni 55.

§ 621. Lectionsplan für die 1kl. Sch. mit getrennten Abth. u. für die verkürzte 1kl. Sommersch. — Ob.-Abth. Rel. 4, Lesen 3, Schr. 3, Rechnen 3, Gesang 2, Weltkunde 2, Zeichnen 1, Summa 18 St. Unt.-Abth. Rel. 3, Lesen u. Schr. 6, Rechnen 2, Gesang 1, Summa 12 St. In mehrkl., d. h. solchen Sch., die aus 2 o. mehr aufsteig. völlig getrennten Kl. in ebensoviel Schulstuben bestehen u. ebensoviel Lehrer haben, wie dies bei den meisten städt. Sch. der Fall ist, darf nicht blos der Lehrstoff nach oben hin erweitert werden, namentlich im Sprachunt., im Rechnen u. in den Realien, sond. es wird hier auch eine and. Stundenvertheil. stattfinden müssen, als für die 1kl. Sch. angegeben ist. Wiewohl nun spez. Vorschr. v. uns dazu nicht aufgestellt werden können, vielmehr die näh. Anordn. über die Vertheil. des Lehrstoffs, die Stundenzahl der Lehrgegenst. u. das Lehrziel jeder einz. Kl. der sorgfält. Berath. des Revisors mit den L. unter Berücksichtig. der örtl. Bedürfn. überlassen wird, so müssen doch einerseits die einmal getroff. Bestimm., so lange kein trift. Grund zu Abänder. vorliegt, festgehalten werden, andererseits die allg. u. wesentl. Grundsätze des Regul. auch für die mehrkl. Sch. unbedingt maßgebend bleiben. O. 20. Febr. 55. Sch.-B. 250.

§ 622. Sch. mit 2 Abth. Sommer- u. W.-Semester. Wochenspruch- u. Lieder-, desgl. Hauptstücksagen tägl. hinter dem Gesange u. Gebete. Mont. 1. Abth. 7—8 resp. 8—9 Wiederhol. der Pred.; bibl. Gesch. verbunden mit Bibellesen. 8 o. 9. Aufschr. bibl. Stoffe; für die Schwäch. calligraph. Ueb. 9 o. 10. Gesang. 10 o. 11. Kopf- u. Tafelrechnen. 2. Abth. 1—2. Biblische Gesch., Sprüche u. Liederverse. 2—3. Lesen, Veranschaulich. durch die Bildertaf. u. Schreibeüb. Dienst. 1. Abth. 7 o. 8. Katech. mit bibl. Gesch., Sprüchen u. Liedern verbunden. 8 o. 9. Lesen v. Lesestücken, Durchgehen ders. u. Wiedererzählen. 9 o. 10. Aufschr. des Geles. o. Abfass. daraus hergeleit. eig. Aufsätze. 10 o. 11. Im S. Naturk. Im W. vaterl. Gesch. u. Geogr. 2. Abth. 1. Les. u. Schr. 2. Rechnen, Singen 1/4 St. Mittw. 7 o. 8 Bibl. Gesch. mit Bibellesen verbunden. 8 o. 9. wie Mont. 2. Abth.

9 o. 10. Bibl. Gesch., Sprüche u. Liederverse, Singen 1/4 St. 10 o. 11. Lesen u. Schr. Donnerst. 7 o. 8. wie Dienst. 8 o. 9. Gesang. 9 o. 10. Kopf- und Tafelrechnen. 10—11. Formenlehre mit Zeichnen. 2. Abth. 1. Lesen, Veranschaulich. durch die Bildertafeln u. Schreibeüb. 2. Rechnen, Singen 1/4 St. Freit. 7 o. 8 wie Mittw. 8 o. 9 wie Dienst. 9 o. 10. Calligraphie o. Aufschr. des Geles. event. daraus hergeleit. eig. Aufsätze. 10 o. 11 wie Dienst. 2. Abth. 1—3 wie Dienst. Sonn. 1. Abth. 7 o. 8. Perikopenerklär. u. Ueberhören der bezügl. des Rel.-Unt. gelernten Wochenaufgabe. 8 o. 9. Kopf- u. Tafelrechnen. 2. Abth. Bibl. Gesch., Sprüche u. Liederverse, Singen 1/4 St. 10 o. 11 wie Donn. Auch bei der 2. Abth. wird tägl. Wochenspruch, Vers und Hauptstück gesagt. Wo es der Raum gestattet, müssen Mittw. und Sonn. die Schl. der 1. Abth. eine 3. St. dableiben u. calligraph. Ueb. anstellen. B. 26. Juni 55.

§ 623. Für eine 2klass. Sch. mit 2 L. Erste Klasse. Der Unt. beginnt tägl. hinter Gesang u. Gebet mit dem Sprechen des Wochenspruches u. Liedes wie eines Hauptstücks des Katech. Mont. 1. St. Wiederhol. der Pred. Bibl. Gesch. verbunden mit Bibellesen. 2. St. Aufschr. der durchgegang. Bibelstoffe. Den Schwäch. wird diktirt. 3. Kopf- u. Tafelr. 4. Vaterlandsk. (Geogr. u. Gesch.) Nachm. 5. St. Lesen u. Schr. 6. Formenlehre mit Zeichnen. Dienst. 1. Katech.-Unt. mit Bezugnahme auf biblische Gesch., Sprüche u. Lieder. 2. Gesang. 3. Lesen v. Lesestücken, Durchgehen u. Wiedererzählen ders. 4. Aufschr. des Geles. o. Abfass. daraus hergeleit. eig. Aufsätze. 5. Naturkunde (Naturgesch. u. Naturl.) 6. Kopf- u. Tafelr. Mittw. 1. Bibl. Gesch. mit Bibell. verbunden. 2. Aufschr. der durchgegang. Bibelstoffe; den Schwäch. wird diktirt. 3. Kopf- u. Tafelr. Donn. 1.—4. wie Dienst. 5. Vaterlandsk. (Geogr. u. Gesch.) 6. Lesen u. Schr. Freit. 1. u. 2. St. wie Mittw. 3. Formenlehre mit Zeichnen. 4. Naturk. (Naturgesch. u. Naturl.) 5. L. u. Schr. 6. Kopf- u. Tafelr. Sonn. 1. Perikopenerklär. u. Ueberhören der bezügl. des Rel.-Unt. gelernten Wochenaufgabe. 2. Kopf- u. Tafelr. 3. Gesang.

Zweite Klasse. Der Unterr. beginnt tägl. hinter Gesang u. Gebet mit dem Sprechen des Wochenspr. u. Liederverses, wie eines Hauptst. des Kat. Mont. 1. Bibl. Gesch. u. Zuzieh. v. entsprech. Sprüchen u. Liederversen. 2. Lesen u. Schreibeüb. Die jüngsten Schl. werden zum Reden gebracht u. im Gebrauch der Sinne geübt (Bildertafeln). 3. Rechnen. Nachm. 4. Lesen u. calligr. Ueb. 5. Unterhalt. mit den Schl. über die zunächst lieg. Stoffe aus der Naturl. u. Naturk. Dienst. 1. wie Mont. 2. Gesang. 3. Rechnen. 4. wie Mont. 5. Diktando-Schr.; Leseüb. der jüngsten Schl. unter Aufsicht eines Helfers. Mittw. 1.—3. wie Mont. Donn. 1.—5. wie Dienst. Freit. 1.—5. wie Mont. Sonn. 1. Ueberhören des die Woche über Gelernten u. Wiederh. des früher Eingeprägt. 2. Lesen u. calligraph. Ueb. 3. Gesang. B. 18. Aug. 55.

§ 624. Dreiklass. Sch. mit 2 L. Erste Klasse. Der Unterr. beginnt tägl. ꝛc. Mont. 1. Wiederhol. der Pred. Bibl. Gesch. verbunden mit Bibellesen. 2. Aufschr. der durchgegang. Bibelstoffe. Den Schwäch. wird diktirt. 3. Kopf- u. Tafelr. 4. Lesen u. Schr. Dienst. 1. Katech.-Unt. unter Bezugnahme auf bibl. Gesch., Sprüche u. Lieder. 2. Gesang. 3. Lesen v. Lesestücken. Durchgehen u. Wiedererzählen ders. 4. Aufschr. des Geles. o. Abfass. daraus hergeleit. eig. Aufsätze. Mittw. 1. Bibl. Gesch. verbunden mit Bibellesen. 2. Lesen im Leseb. zum Zweck der Vaterlands- u. Naturk. 3. u. 4. wie Mont. Donn. 1.—4. wie Dienst. Freit. 1.—3. wie Mont. 4. Formenlehre verbunden mit Zeichnen. Sonn. Perikopen-Erklär. u. Ueberhör. der bezügl. des Rel.-Unt. gelernten Wochenaufgab. 2. u. 3. wie Mittw. 4. Gesang.

2. Klasse. Der Unt. beginnt tägl. ꝛc. Mont. 1. Bibl. Gesch. mit Sprüchen u. Liedern. 2. Diktando-Aufschr. des Durchgegang. 3. Kopf- u. Tafelr. 4. L. u. Schr. Dienst. 1.—4. wie Mont. Mittw. 1. Einprägen der Hauptst. des Kat. 2. Gesang. 3. Lesen im Leseb. zur Einpräg. vaterlands- u. naturkundl. Stoffe. 4. Kopf- u. Tafelr. Donn. u. Freit. wie Mont. Sonn. 1. Wiederhol. u. Befestig. der Wochenlection. 2. Lesen, Durchgehen u. Wiedererzählen leichter Lesestücke. 3. Versuche im Aufschr. des Durchgeg. 4. Gesang.

3. Klasse. Der Unt. beginnt tägl. — und Verses wie der 10 Gebote. Mont. 1. Bibl. Gesch. mit Sprüchen u. Versen. $1/4$ St. Gesang. 2. L. u. Schr. Den jüngsten Schl. wird der Mund geöffnet u. der Gebrauch der Sinne eingeübt (Bildertaf.). Dienst. 1. wie Mont. 2. Rechnen $1/2$ St. L. u. Schr. $1/2$ St. Mittw. 1. Rechnen. $1/4$ St. Gesang. 2. wie Mont. Donn. 1. u. 2. wie Dienst. Freit. 1. u. 2. wie Mont. Sonn. Wiederhol. u. Befest. der Wochenlect. resp. Wochenspruchs. 2. wie Mont. B. 18. Aug. 55.

§ 625. Jeder ganze u. halbe Schultag beginnt u. schließt nach alter guter Christensitte mit Gesang u. Gebet. Das letzt. kann abwechs. v. L., v. einz. K. u. v. ganzen Schl.-Chor gesprochen werden. D. 20. Febr. 55. Sch.-B. 244.

§ 626. Die Concentrat. des Unt. ist ein vielbesproch. u. in Schriften dargelegter Gegenst., der aber v. vielen L. immer noch nicht gewürdigt wird, wie er sollte. Ders. findet nicht blos auf den Unt. in der Rel. seine Anwend., sond. verdient bei allen übr. Lehrgegenst. volle Berücksichtig. Wir wollen hierbei nur auf Eines aufmerksam machen, näml. darauf, daß der L. sich zu hüten habe, wo er die Gelegenh. bei Behandl. eines Lehrgegenst. zur Heranzieh. and. verwandter Stoffe benützt, sich allzusehr ins Weite u. Breite zu verlaufen u. v. seinem Hauptgegenst. abzuschweifen. B. 30. März 57. K. A.-B. 43.

§ 627. Revisoren u. L. sollen körperl. o. anscheinend geistig verwahrloseten K. ihre Aufmerksamk. nicht entziehen, sond. alles Mögl.

aufbieten, um dies., soweit es die Verhältn. erlauben, zu unterr. u. christl. zu erziehen. L. 23. Sept. 53.

§ 628. Kn. u. Mädchen müssen in Stadt- wie Landsch. gesondert sitzen, der Unt. aber wird an beide Geschlechter gemeinschaftl. ertheilt. K. Sch.-R. 1801. § 46.

§ 629. Es ist dem Gedeihen des Unt. im hohen Grade förderl., wenn die Schulpulte eine Aufstell. erhalten, die es dem L. mögl. macht, jedem Schl. nahe zu kommen. Die schwächsten Schl. müssen besond. ihren Sitz in der nächsten Nähe des L. erhalten. Die Anmuth., daß die jüngsten Schl. auf Bänken ohne Pulte sitzen sollen, ist namentl. ihrem Fortschreiten in der Schreibfertigk. äußerst nachtheilig. B. 22. Dez. 54. Sch.-B. 260.

§ 630. Glaube an Zauberei geht noch unter dem Volke umher u. soll in den Volkssch. u. in der Seelsorge, wo sich immer die beste Gelegenheit dazu findet, demselben eifrigst entgegengearbeitet werden. B. 19. Oct. 20.

§ 631. Das Gesetz, betr. die Ausstoß. aus dem Soldatenstande (A.-B. 1820. № 53), ist in den Sch. bekannt zu machen, u. der Immoralität auch durch Hinweis. auf die bürgerl. Strafen, w. die Ausschließ. v. Soldatenstande zur Folge hat, entgegenzuwirken. L. 26. Febr. 20.

§ 632. In unserer Verf. v. 2. Mai 56 hatten wir sub 2 ausgesprochen, daß es namentl. in den Unterkl. als angemessen zu erachten sei, Alles unter ein gleichsam militair. Commando zu stellen. Wir meinen mit dem gedachten Commando nichts Anderes als eine Einricht., wonach es um die Schl. zu leiten, nicht erst vieler Worte, sond. nur des Winkens bedarf. Ein Wink wird gegeben u. die Schl. erheben sich, setzen sich, ordnen ihre Bücher, reden im Chore o. einz. u. s. w. Eine solche Einricht. kann auch beim Rel.-Unt. Platz greifen. B. 30. März 57. K. A.-B. 43.

§ 633. Schulbüchsen-Bestände sollen niemals zum Schulgelde für arme K., noch weniger zu Reparaturen der Schulhäuser, sond. blos u. allein zur Anschaff. der nöth. Lehrmittel, als Bücher, Papier ꝛc. für arme K. angewendet werden. L. 3. Jan. 15.

§ 634. Die für arme K. angeschafften Bücher dürfen die K. nicht mit nach Hause nehmen, sond. in der Sch. lassen; der Schulm. muß sie numeriren, sie in einem Schulschrank aufbewahren, darüber wie über and. Schulgeräthe, an Uhren, Tafeln, Bänken, ein ordentl. Inventarium halten, u. nicht zugeben, daß davon etwas verschleppt werde. K. Sch.-R. 1765. § 41.

§ 635. Sonntägl. Wiederholungsst. Diese müssen in Städten auch die Lehrburschen der Handwerker besuchen, u. kein Lehrling kath. Rel. soll bei 3 Thlr. Strafe zur Schulkasse, w. aus der Mittelslade zu bezahlen sind, freigesprochen werden, der sich nicht durch das Zeugniß legitimirt hat, daß er die Wiederholungsst. o. die Sonntagssch. frequentirt hat. In Breslau u. in Städten, wo mehrere Sch. existiren, muß der Lehrling den Wiederholungsst. in derjenig.

Sch. beiwohnen, zu der das Haus gehört, in dem er wohnt. K. Sch.-R. 1801. § 40.

§ 636. Die Leit. der dem Elementarunt. als Grundlage aller Volksbild. vorgeschrieb. Lehrgegenst. ist Sache der Ortspfr., Schulrevisoren o. deren Stellvertreter, u. haben sie solche zu bewirken, th. durch die angeordneten Confer. mit den L. ihrer Parochie, th. durch den eigenen fleiß. Besuch der Sch. u. durch ihr persönl. Einwirken auf den Unterr. selbst. Insbes. ist das nothw. bei der Unterweis. in der christl. Gottseligk., da dieser das ganze menschl. Leben gewidmet sein soll. Nur unter Anleit. u. nach einer fortgesetzt. genauen Vorschr. des Seelsorgers ist dem L. hierbei der elementare Theil dieses Rel.-Unt. zu überlassen, u. wird v. der Berufstreue jedes Geistl. erwartet, daß er sich diesem wicht. Unterr., soweit ihm seine übr. Amtsgeschäfte Zeit dazu lassen, selbst in der Sch. unterziehen werde. Wenn der L. einem and. Glaubensbekenntn. angehört, muß der Seelsorger den Rel.-Unterr. selbst übernehmen, zu w. Absicht er die K. an einem bestimmten Wochent. in der Sch. seines Orts zu versammeln hat, wenn nicht sonst v. den Angehör. solcher K. für diesen Theil des Unterr. gesorgt werden kann. B. 29. Juli 32. O.-Präsid. Ann. 935.

§ 637. Fortdauernde Gültigk. der Schul-Regl. v. 1765 u. 1801. Für die kathol. Sch. in Schlesien u. der Grafschr. Glatz gelten das Schulregl. v. 1765 u. 1801 noch jetzt als provinzialrechtl. Bestimmungen. Erk. des Ob.-Trib. v. 25. Sept. 37.

XI. Von der Schulerziehung überhaupt.

§ 638. Daß das Hinführen der K. zu einer ihr ganzes äuß. u. inn. Leben durchdring. u. gestalt. Gottesfurcht das Endziel sei, in w. alle and. Bestreb. der Sch. aufgehen, darüber sind alle L. mit uns einverstanden. Die Sch. kann für die Erreich. dieses ihres höchsten Zieles außer dem, was sie durch den Unt. thut, auch noch auf and. Weise wirksam werden. Deshalb fordern wir die L. auf, darüber zu wachen, daß namentl. die ält. K. den öffentl. Gottesdienst fleißig besuchen u. auf diese Weise das Bewußtsein ihrer Zusammengehörigk. mit der Kirche für ihr ganzes spät. Leben v. früh auf in sich lebendig machen. Um aber diesen Zweck durch den Kirchenbesuch der K. wirkl. zu erreichen, ist es zugl. unumgängl. nothwend., daß die letzt. in die Bedeut. der einz. Abschn. des Kirchenj. eingeführt u. zur richt. Würdig. der Theile des öffentl. Gottesdienstes, die kath. besond. des Meßopfers — angeleitet werden, so wie, daß der L. sie zur klaren Auffass. der Pred. durch Unterweis. über ihren Bau befähige u. Behufs der Ueberzeug., in w. Maße diese Unterweis. an den Schl. ihren Zweck erreicht habe, wird der L. die Pred. mit den Schl. zu besprechen haben. Wir setzen dabei selbstredend voraus, daß die L. — was für sie eine dopp. Pfl. ist — dem öffentl. Gottesd. selbst ununterbrochen u. andächt. beiwoh-

nen, wie überall dies schon in dem G.-Landsch.-Regl. v. 12. Aug. 1763 § 23 (s. I. § 372) u. v. 3. Nov. 1765 § 50 (Wir schreiben nichts in Absicht auf dasj. vor, was u. wie Pfr. sowohl als die, w. deren Stellen vertreten, in der christl. Lehre die Jug. th. selbst, th. durch den Schulm. unterr. sollen. Indessen befehlen wir Ihnen unsere erwachsenden Unterthanen nebst den Pfl., w. sie Gott, dem Nächsten u. sich selbst schuldig sind, auch die Pfl. der Treue, des Gehorsams u. der unverbrüchl. Ergebenh. deutl. u. faßl. zu erklären, die sie Uns als ihrem Souverain und Unsern untergeordn. Obrigk. schuldig sind. Wir erinnern sie, es nicht dabei bewenden zu lassen, der Jug. etwa hierüber ein Paar Sätze ins Gedächtn. zu bringen, sie sollen wie in allen and. Dingen ihren Verstand auch hierüber aufklären, ihnen aus der Rel. sowohl, als aus der Vernunft die Gründe dieser Pfl. vortragen, daß sie solche einsehen, u. folgl. begreifen lernen. Sie müssen sie dadurch gleich v. Jug. an geneigt zu machen suchen, solche zu seiner Zeit u. in den vorkom. Gelegenh. zu erfüllen) gesetzl. Bestimm. ergangen sind, w. fortdauernd maßgebend bleiben. Wir hoffen v. allen L., daß sie mit dem vollsten Aufwande aller ihrer Kraft bemüht sein werden, ihre Schl. in der Treue gegen ihren irdischen König u. Herrn zu befest. u. sie zu gewissenhaften, hingebenden u. opferbereiten Gliedern der großen Vaterlands-Familie zu machen. Es giebt kaum einen Zeitpunkt im Schulleben der K., wo für die Erreich. dieses Zieles nicht die reichste Veranlass. geboten würde. Besond. aber erwarten wir, daß die L. die großen Gedenktage der vaterl. Gesch. für diesen Zweck benutzen u. namentl. die geordn. Feier des Geburtstages unsers Kön. Herrn so einrichten werden, daß das kindl. Herz die Eindrücke der Liebe u. Anhänglichk. gegen den, dem die Feier gilt, in das spät. Leben mit hinüber zu nehmen, dadurch sich angetrieben fühle, u. den ihm später entgegentretenden Versuch. eine feste, unerschütterl. Gesinn. entgegen zu stellen vermöge. B. 22. Dez. 54. Sch.-B. 259.

§ 639. Kirchenbesuch der Sch. in den Weihn.-, Ost.- u. Pfingstferien darf weder in den ev. noch kath. Sch. ausfallen. M.-R. v. 26. Nov. 25.

§ 640. Es ist auch besond. die Mitwirk. der Sch.-V. dafür in Anspruch zu nehmen, daß die Schulj. außerhalb der Sch. eine nach allen Seiten hin anständ. Halt. beweise. Namentl. werden dies. in Gemeinsch. mit den O.-V. ernstl. auch darauf hinzuwirken haben, daß nicht bei Gelegenh. v. Lustbark. in Wirthshäusern Schulk. in der Nähe solcher Lokale sich umhertreiben o. gar in dies. mit eindringen. L. 3. Jan. 58.

§ 641. Endl. hat der L. auch auf die gesammte körperl. Halt. der Schl. ein wachsames Auge zu richten u. alles bequeme, schlaffe u. nachläss. Wesen beim Gehen, Stehen u. Sitzen ders. zu beseitigen, da die äuß. Halt. in der Regel ein getreues Abbild der inn. Fass. ist u. die sorgfält. Ueberwach. jener eine kräft. Förder. für diese in sich schließt. Das Lehrzimmer, die Lehrapparate u. Bücher, müs-

sen reinl. u. sauber gehalten werden. Auch ist sorgl. darüber zu wachen, daß die Schl. bezügl. ihrer Person sich der Reinlichk. mögl. befleiß. Endl. müssen die Schl. anf dem Schulwege u. überh. freundl., höfl. u. zuvorkomm. gegen Jedermann, besond. aber gegen Alle, die in einem Verhältn. der Ueberordn. zu ihnen stehen, sich zeigen, u. ernstl. angehalten werden, die gangbaren Zeichen der Höflichk. inne zu halten. Die L. werden leicht ermessen, in wie hohem Grade ein höfl., freundl. u. zuvorkom. Wesen im Leben empfiehlt, u. wieviel darauf ankomme, daß schon früh auf das Gemüth der K. eingewirkt werde, um in ihnen die rechte Gesinn. gegen alle Nebenmenschen zu wecken, da aus dieser das richt., überall empfehl. Benehmen v. selbst hervorgeht. B. 22. Dez. 54. Sch.-B. 259.

XII. Religionsunterricht.

§ 642. Die Grundlage des Rel.-Unt. bildet die bibl. Gesch., w. in den 1. J. des Sch.-Unt. den Hauptgegenstand der Beschäftig. zw. L. u. Schl. bei diesem Lehrgegenst. ausmacht. Nebenher geht die Einüb. der Wochensprüche u. Liederverse sammt der Einüb. des Katech. Den neu eingetret. Schl. muß vor Allem der Mund geöffnet u. die oft noch völlig schlummernde geist. Kraft so weit geweckt werden, daß sie den einfachen u. herzl. Vortrag des L. zu fassen, das Erzählte allmälig sich anzueignen u. wieder zu geben vermögen. Darum soll auch bei dem Rel.-Unt. das Betenlernen das 1. Moment ausmachen, da das K. viel leichter zu bewegen ist, laut u. vernehml. mit seinem himml. V. als mit einem Menschen zu reden. Auf diese Weise wird zugl. die 1. Grundlage für die weit. Entwickel. des K. am leichtesten gewonnen. Bezügl. der Wochenspr. müssen wir wünschen, daß jeder Revisor mit den zu seiner Parochie gehör. L. eine Samml. ders. u. der dazu gehör. Liederverse zusammenstellt, so daß durch die ganze Parochie bei allen Sch. immer ders. Spruch u. Vers gelernt wird. Bei der Wahl der Wochenspr. u. Liederverse ist neben der Rücksichtnahme auf den Verlauf des kirchl. J. u. des bibl. Gesch.-Unt. die geist. Kraft der jüng. Schl. ins Auge zu fassen, da sie besond. auf diese Spr. u. Verse angewiesen sind, währ. die ält. Schl. außerdem die zu den Hauptstücken des Kat. gehör. Spr. sammt den vorgeschrieb. Liedern sich einprägen. Sehr erweckend ist es für die Kleinen, wenn sie des Sonnt., wo die Katechismuslehre sie in der Kirche vereinigt, dort ihren in der vergang. Woche eingelernten Spruch u. Vers sagen u. einige auf seinen Inh. bezügl. Antworten geben dürfen. Dass. gilt v. den größ. Schl., wenn ihnen vergönnt wird, beim Beginn der sonntägl. Katechismuslehre nach vorgäng., v. ihnen zu sprech. Gebete ein Hauptst. des Katech. zu sagen. Die heilsamen Folgen, w. an ein solches Aufsagen der Hauptst. Seitens der Jug. auch für die Erwachs. sich knüpfen, liegen zu Tage. Wir bringen durch Vorsteh. eine altkirchl. Einricht., die nur durch das gedankenlose u. undeutl. Herplap-

pern des Katech. widerl. u. stör. wurde, v. neuem in Anreg. Zur würd. Ausführ. des v. uns auf diese Weise Empfohlnen müssen die K. v. früh auf an ein klares, deutl. Reden überh. u. damit zugl. an ein sinngemäßes Sprechen des Katech. gewöhnt werden. Der L. hat sich in einfacher u. herzl. Weise über den Inh. der bibl. Gesch. v. des Kat. mit den Schl. zu besprechen, wobei Bibel u. Kat. in stete Bezieh. zu einander zu stellen sind. Wo die Schl. in 2 Abth. gesondert werden müssen, da ist das Einprägen des Wochenspruchs u. dazu gehör. Liederverses bei der 2. Abth. mit besond. Sorgfalt zu betreiben. Vom Katech. wird die unt. Abth. der Schl., wo der luth. im Gebrauch ist (confr. das 1. Regul. pag. 14) außer dem V. Unser die 1. zwei Hauptst. vollständ. einzuprägen u. v. 4. u. letzten die Einsetzungsworte zu lernen haben. Mit voll. 10. J. muß in der Regel der ganze Katech. gut gelernt sein u. deutl. u. vollständig hergesagt werden können, damit v. da ab der L. bei seinem Unt. sich auf dem ganzen den K. zugängl. zu mach. Gebiete ergehen kann. Wo der Rel.-Unt. die 1. Tagesaufgabe in der Sch. ist u. sich an das Morgengebet unmittelbar anschließt, da wird er seine Weihe erhalten durch das kurze, aber andächt. Gebet u. den Gesang eines Verses, womit er schließt. Wo er dagegen die Tagesaufgabe schließt, wird er durch Gesang u. Gebet vor seinem Beginne v. den and. Lehrgegenst. zu sondern sein. Seine beste Weihe bleibt aber jedenfalls der Ernst u. die Innigk., womit ihn der L. ertheilt. Das bekannte Büchlein v. Kolde, der Katech. v. Hauser u. Sander; Reimanns Katech.; der in Breslau u. Oels erschien. Katech. Luth. mit Bibelspr., u. die Bibelgeschichtsbücher v. Preuß u. Zahn sind gute u. zuverläss. Bücher. Aus Franz Werner's Katech. endl. werden sie lernen können, wie man sich in angemess. Weise über den Wortsinn des luth. Kat. mit den K. unterhalten kann. B. 22. Dez. 54. Sch.-B. 55. S. 152.

§ 643. Der Rel.-Unt. besteht in der Behandl. der bibl. Gesch., in Katech.-Lehre, in Bibellesen, im Auswendiglernen u. verständ., sinngemäßen Hersagen bibl. Spr. u. guter Kirchenl. Diese Gegenst. brauchen aber nicht alle v. einander getrennt in besond. St. behandelt zu werden, sond. werden zum Th. zweckm. mit einander zu verbinden sein, so daß z. B. die Wochenspr. u. Liederverse mit der bibl. Gesch. u. der Katech.-Lehre in Verbind. gesetzt werden. Jede Rel.-St. muß, auch wenn es nicht die 1. Tagesst. sein könnte, mit Gebet begonnen werden, u. durchgäng. einen erbaul. Charakter haben, daher nicht blos den Verstand, sond. auch das Gemüth der K. in Anspruch nehmen. Deshalb muß auch die Rel.-St. jederzeit die ganze gegenwärt. Sch. in allen Abth. umfassen, u. nicht etwa eine dieser Abth. mit einem and. Lehrgegenst. beschäft. werden. Der geschickte u. v. Herzen fromme L. wird gleichzeit. die größ. wie die klein. K. zu versorgen u. jedem Th. die geeignete Nahr. aus dem Worte G. darzubieten wissen. Am zweckmäßigsten werden die 6 wöchentl. Rel.-St. so zu vertheilen sein, daß 2 auf die bibl. Gesch.

2 auf Kat.-Lehre, 1 auf Lesen in der h. Schr. u. die 6. am Ende der Woche auf das Lesen, Erläutern u. beziehungsweise Repetiren der nächstsonntägl. Epist. u. Evang., sowie auf das Wiederhol. der in der Woche gelernten Sprüche u. Lieder verwendet werden. D. 20. Febr. 55. Sch.-B. 242.

§ 644. Die bibl. Gesch. muß vom L. frei u. in bibl. Sprache vorerzählt, u. nicht blos den K. in einz. Stücken wieder abgefragt, sond. dies. müssen auch angehalten werden, die Gesch. ebenfalls frei, im Zusammenhange u. in bibl. Sprache wiederzugeben, wodurch sie allein beweisen können, daß sie sich den geschichtl. Stoff ganz angeeignet haben. Weitschweif. katech. Besprech. des Inh. sind zu vermeiden, u. statt dessen die in einer Gesch. lieg. Wahrh. u. Pfl. den K. nur kurz u. kräft. zum Bewußtsein zu bringen. Für die Behandl. dieses Gegenst. ist eine v. Sch.-Rev. zu genehmig. zweckm. Auswahl des geschichtl. Stoffes nach einem guten Historienbuche, z. B. von Preuß, Zahn, Otto Schulz ꝛc. zu treffen, u. ein fester Gang einzuhalten, der nur durch die stets zu berücksichtig. kirchl. Festzeiten unterbrochen werden darf. Der Cursus ist so abzumessen, daß die ganze bibl. Gesch. A. u. N. T. in höchst. 2 J. absolvirt werden kann, wo dann der Cursus wieder v. vorn anfängt. Da der L. frei erzählt, u. die K. lernen sollen frei nachzuerzählen, so brauchen diese ein Lehrbuch der bibl. Gesch. nicht in Händen zu haben, was aus mehr als einem Grunde nicht zu empfehlen ist. Am wenigsten darf der Gebrauch des in unbibl. Sprache abgefassten Lehrbuchs v. Morgenbesser fernerhin geduldet werden. Soll dann u. wann eine Gesch. v. den K. in der Sch. gelesen werden, so muß dies in der Bibel selbst geschehen, wenn sie die Erzähl. in gedrängter Kürze enthält, was bei den meisten neutest. Gesch. der Fall ist. Dagegen wird der L. wohlthun, wenn er sich zu seiner Vorbereit. eines guten Leitfadens bedient u. können hierzu die vorgen. Historienbücher empfohlen werden. D. 20. Febr. 55. Sch.-B. 242.

§ 645. Je entschiedener wir an der Forder. festhalten müssen, einestheils, daß die bibl. Gesch. mit dem unabgeschwächten Bibelwort v. L. u. K. erzählt werden (Es ist nicht auf ein „Her- o. Auffsagen," mit w. sich der Nebenbegriff des nur äußerl. Gedächtnißmäß. zu verbinden pflegt, abgesehen, sond. auf ein „Erzählen," d. h. auf die Darleg. eines zum wirkl. inn. Eigenth. Gewordenen mit unzweideutig hervortretendem Bewußtsein v. der tiefen Bedeutsamk. des in den einz. Zügen der betr. Gesch. beschlossenen u. dargestellten höh. Inhalts), anderntheils, daß die K. dies. auch an u. in sich „erleben" sollen, um so dringender müssen wir davor warnen, daß die Erfüll. dieser Forder. nicht durch die zu große Menge des für eine derart. Durcharbeit. in Aussicht genomm. Stoffes zu sehr erschwert, ja unmögl. gemacht werde. Sämmtl. in den bessern Historienbüchern enthalt. bibl. Gesch. nach den beiden Seiten hin in gedeihl. Weise zu bewältigen, wird kaum in wenigen, durch umfangreiche Glieder. besond. günstig situirten Sch., u. auch

hier nur für ganz besond. befähigte K. mögl. sein. Es ist deshalb, damit nicht durch die zu große Massenhaftigk. des Stoffes die gedächtnißmäß. sichere u. dabei zugl. innerl. lebensvolle Aneign. dess. Schaden leide, unerläßl. nothw., für bibl. Gesch. v. verschied. Bedeutsamk. auch eine verschied. Behandlungsweise eintreten zu lassen. Manche ders. sind näml. th. um ihrer besond. Wichtigk. für die Entwickel. der Gesch. des Reiches Gottes überh., th. um der in ihnen enthaltenen besonders zahlreichen u. tiefgehenden religiös-sittl. Momente für das Einzelleben eines jeden Christen willen unbedingt vollständig mit dem Bibelworte zu lernen u. in allen ihren einzeln. Zügen, soweit dies. dem Verständn. der betr. Altersstufe schon zugängl. sind, einer zwar nicht in die Breite, aber doch in die Tiefe gehenden näh. Betracht. u. Anwend. zu unterziehen. Für and. bibl. Gesch. kann dagegen ein gemeinschaftl. Nachlesen in der Schrift o. in einem guten Historienbuche, das sichere Behalten der bezügl. geschichtl. Thatsache nebst einem dabei zur näh. Besprech. gekommenen besonderen wichtigen Erinnerungsworte, ausreichend erscheinen. L. 3. Jan. 58.

§ 646. Wenn in Betreff des v. den K. zu erfordernden Erzählens auch nur der allerwichtigsten bibl. Gesch. mit dem unabgeschwächten Bibelwort hier und da das Bedenken noch nicht ganz gehoben zu sein scheint, daß dadurch einem rein mechan. Gedächtnißwesen zu viel Vorschub geleistet werden möchte, so müssen wir bemerken, daß ein derart. Bedenken meist nur v. solchen L. erhoben zu werden pflegt, w. selbst die betr. bibl. Gesch. lebensvoll mit dem Bibelworte zu erzählen nicht im Stande sind. Daß aber gerade diese zu einem kompetenten Urtheil über die, auf anderweite umfangreiche Erfahr. gegründ. bezügl. maßgeb. Bestimm. am wenigsten berufen sein können, sond. vielmehr zunächst darnach zu trachten haben, an ihnen selbst diej. Beding. zu erfüllen, ohne w. allerdings ein so mangelhaftes Resultat der bezeichn. Art leicht zu Tage tritt — das liegt so klar vor Augen, daß es einer weit. Erörter. nicht noch bedürft. ist. Es bedarf ja auch in der That nicht einmal einer besonders umfass. u. tief gehenden pädagog. Durchbild., um es zu verstehen, daß die beim Erzählen, Nachlesen, Nacherzählen u. bei jedem spät. Wiederholen stets gleiche u. selbe Form u. Fass. des bibl. Ausdruckes für dies. Gesch. der gedächtnißmäß. Auffass. u. Befestig. des bezügl. vollen Sachinh. sowohl eine besond. Hülfe, als eine sichere Garantie leistet; daß aber auch der in den bibl. Gesch. beschlossene höh. Sinn u. Gedankeninh. eben in dem Bibelworte, w. an kindl. Einfalt, wie an klarer u. kerniger Bestimmth. des Ausdrucks seines Gleichen sonst nicht findet, die entsprechendste Form hat u. in dieser am unmittelbarsten u. reinsten in das inn. Leben auch schon der Jug. sich überträgt; daß dageg., wie auch dies durch eine leider nur zu umfangreiche Erfahr. bestät. wird, das Umsetzen des Bibelworts in die nach der Individual. der L. u. Schl. den mannigfaltigsten Veränder. unterworf. Sprache des gewöhnlich.

Lebens ebensowohl den Sachinhalt der betr. Gesch. nur zu leicht in flücht. kurze Notizen zusammenschrumpfen läßt, als den tiefern Sinn u. höh. Gedankeninh. in seiner klaren Bestimmth. beirrt, in seiner reichen Fülle göttl. Wahrh. zu einigen allg. Abstrakt. menschl. Weish. verflüchtigt u. endl. das sogen. freie Einwirkenlassen des inn. relig. Lebens der L. auf die K. ohne concreten, positiven, der göttl. Offenbar. entnomm. Stoff dem Subjectivismus auf die allerverderblichste Weise Thor und Thür öffnet, nimmermehr aber gedeihl. bleib. Resultate erzielt. Was einst Luther beim Beginn der Reformat. allen Theol. für die beiden Ursprachen der h. Schr. will gesagt sein lassen, „daß wir das Evang. nicht wohl erhalten werden ohne die Sprachen. Die Sprachen sind die Scheide, darinnen das Messer des Geistes steckt; sie sind der Schrein, darinnen man dieses Kleinod trägt; sie sind das Gefäß, darinnen man diesen Trank fasset; sie sind die Körbe, darinnen man diese Brote u. Fische u. Brocken behält" — das erleidet auch heute noch für die Religionsl. unserer Jug. auf das unvergleichl. Bibelwort deutscher Junge seine Anwend. L. 21. Mai 59. C.-B. 752.

§ 647. Was die Kat.-Lehre betrifft, so darf vorausgesetzt werden, daß in allen ev. Sch. unsers Depart. der luth. Kat. der allein gelt. ist. Sollte in ein. ursprüngl. reform. Gem. der Heidelberger Kat. im Gebrauch geblieben sein, so behält es dabei sein Bewenden. Doch beziehen sich die nachfolg. Bemerk. ledigl. auf den Kat. von Luther. Ders. muß den Schl. fest ins Gedächtn. geprägt u. dem Wortsinn nach zum Verständn. gebracht werden, u. zwar in der Ordn., daß in der 1kl. Sch. die unt. Abth. etwa bis zum 10. J. die Gebote, den christl. Glauben u. das V. U. ohne die luth. Erklärung, die ob. aber alle Hauptst. mit der Erklär. lernt. Beim Hersagen muß auf ein deutl. lautricht. u. sinngem. Sprechen gehalten u. das rasche, ungenaue Plappern mit unermüdl. Wachsamk. bekämpft werden. Das zeitraub. Katechis. über einz. Lehrpunkte ist ebenso zu unterlassen, wie das Bestreben, einen vollständ., ergänz. u. system. geordn. Unt. im Christenth. an den Kat. anzuknüpfen. Es ist nicht Sache der Elem.-Sch., sond. des Conf.-Unt., über den Inh. des Kat. hinauszugehen, u. solche Lesestücke, die darin nicht berührt sind, am geeign. Orte einzuschalten. Die Sch. erfüllt ihre Aufgabe, wenn sie die K. zum sich. Wissen des Textes, zum Verstehen des Wortsinnes u. zum würd. Hersagen der Texteswörte bringt, u. dies Alles ist erfahrungsm. bei weitem nicht so leicht zu erreichen, als häufig angenommen wird. D. 20. Febr. 55. Sch.-B. 243.

§ 648. Manche L. haben sich noch nicht v. den ausführlicheren sogen. Katechisat. über einz. Lehrpunkte o. Lehrstücke emancipiren können, obgl. derartige, v. dem Hauptinh. des Katech. meist abführende, über das Verständn. der K. vielfach weit hinausgehende, die geweihte Samml. u. hingebende Empfänglichk. ders. für die gläub. Aneign. der Grundthatsachen des Heiles u. deren einfache Anwend. auf das eig. Leben beeinträchtigende, selbst im günstigsten Falle mehr

nur die formale Verstandesbild. pflegende, als das Gemüth tiefer erfassende katechet. Ueb. durch das Regul. v. 3. Oct. 1854 v. dem Unt. der Elem.-Sch. entschieden ausgeschlossen sind. Der Ausdruck der K. beim Vortrag muß sich an dem des L. bilden, Letzterer mithin die einz. Katechismusstücke u. zwar nicht blos beim 1. Lernen, sond. auch noch oft bei späteren Wiederholungen in mögl. mustergültiger Weise vorsprechen u. nicht eher weiter gehen, als bis die K., einz. u. im Chor — jedoch Letzteres, obgl. nach verschied. Seiten hin sehr wichtig, nicht zu vorwiegend — den guten sinngemäßen Ausdruck sicher gewonnen haben. Einerseits läßt sich, wie manche sehr erfreul. Erfahr. lehrt, eine gewisse Mustergültigk. solches Vortrages, w. freilich auch nicht der leiseste Hauch eines affectirten declamator. Wesens beiwohnen darf, auch für K. der einfachsten Dorfsch. erzielen; andererseits ist als die beste Einleit. in das Verständn. des Wortsinnes der richtige, auch die tieferliegenden Beziehungen wenigst. andeutende Vortrag der den Sinn umschließ. Worte zu erachten. Denn wie durch dens. v. Seiten des L. auf die naturgemäßeste Weise ein solches Verständn. für die K. angebahnt wird, so erneuert u. vertieft sich dass. je mehr u. mehr bei einer jeden, in gleicher Weise geschehenden Wiederhol., w. dann auch aufhört, ein nur äußerl. Gedächtnißwerk zu sein, vielmehr neben der unverlierbaren Einpräg. des Wortlautes die immer gläubigere Durchdring. v. der tiefen Bedeutsamk. des Sinnes mit sich führt u. so für L. u. K. eine hohe Weihe der Andacht u. Erbauung gewinnt, in w. das Hersagen des Katech. allmählig zu einem herzinnigen Katech.-Beten wird. Die beiden Katechismen v. Wendel (Ausgabe B. für Sch.) u. v. Kolde werden empfohlen. L. 3. Jan. 58.

§ 649. Auch Hinsichts der Perikopen-Kenntn. u. Erklär. müssen wir vor einigen Mißgriffen warnen. Wenn näml. in einigen Sch. währ. der 1. Hälfte des Schulj. die Evang., währ. der 2. die Episteln gelernt werden, so ist dadurch einerseits die richt. Stell. des Unt. zum kirchl. Leben vollständig aufgehoben, andererseits eine viel zu große Masse des Memorirstoffs angehäuft. Diej. Perikope, über w. am Sonnt. gepredigt wird, muß Sonn. erklärt u. gelernt, o., soweit letzteres in der St. selbst nicht vollendet werden kann, fürs häusl. Lernen bis zum Mont. aufgegeben werden, wo sich dann beim Ueberhören auch Gelegenh. finden wird, kurze Bezugnahme auf die Sonntagspred. eintreten zu lassen. Ferner empfiehlt es sich, auch die bezügl. Perikope des and. J. am Sonn. wenigst. zu lesen, um sie der Erinner. desto lebendiger zu erhalten, so wie auch, um den Zusammenhang zw. Evang. u. Epistel, soweit ein solcher für die K. schon erfaßbar ist, zum Bewußtsein zu bringen. Die Perikopen der Festtage werden, vor dem Beginnen der festzeitl. Ferien in and. Relig.-St. zur Erörter. kommend, in den Ferien selbst gelernt werden müssen; ein Gleiches findet für die Perikopen der in die Sommer- und Herbstferien fall. Sonnt. statt. Manche Episteln dagegen können th. wegen ihrer zu großen Länge, th. auch weil für das Ver-

ständn. der K. noch zu schwierig, nicht vollständig, sond. nur in ihren Hauptkernstellen gelernt werden. L. 3. Jan. 58. Crügers Evangelienbüchlein für ev. L. empf. L. 17. Dez. 55.

§ 650. Die bibl. Geogr. wird, unter Benutz. guter Lehrmittel u. in Verbind. mit der bibl. Gesch. in vielen Sch. noch sorgfält. behandelt werden müssen. Wo für diesen Zweck noch gar keine o. eine nicht ausreich. Wandkarte vorhanden ist, möge auf die Anschaff. der Schneider'schen Bedacht genommen werden. Völter's „Heiliges Land" empfehlen wir den L. dringend zum Selbststudium. Das nach den neuesten und zuverlässigsten Forsch. darin dargebotene reiche Material wird an die K. freilich nur mit Beschränk. auf das für sie Wichtigste zu bringen sein, wofür das Münsterberger Lesebuch die hauptsächlichsten Haltpunkte darbietet. Der Gebrauch dess. wird in zweckm. Weise auch die Kenntn. der wichtigsten Begebenh. aus der Gesch. der christl. Kirche zu vermitteln geeignet sein. L. 3. Jan. 58.

§ 651. Das Lesen in der Bibel darf nicht als eine bloße Leseüb. in einer gewöhnl. Lesest. behandelt, sond. muß in einer besond. Rel.-St. vorgenommen u. damit zugl. das Nöth. über die Einricht. u. Eintheil. der h. Schr. zur gehör. Orientir. der K. im Worte G. verbunden werden. Dabei müssen die K. besond. mit den sonntägl. Perik. recht vertraut gemacht u. mehrere ders. wörtl. ausgelernt werden. O. 20. Febr. 55. Sch.-B. 244.

§ 652. Auch für das Kirchenlied wird noch vielfach der gute sinngemäße Vortrag vermißt. Mit dem Leben der wichtigsten Liederdichter wird unsere Schuljug. noch mehr, als bis jetzt der Fall gewesen, bekannt zu machen sein. Kann dies auch immer nur in beschränkter Weise geschehen, so werden doch die Hauptzeiten der kirchl. Liederdicht. durch ihre wichtigsten Repräsentanten vertreten werden müssen. So ist es wichtig, daß die K. erfahren, wie zuerst die böhm. Brüder auch mit ihren Liedern der reineren Lehre Bahn gebrochen; wie durch die Lieder Luthers, neben w. auch Paul Eber, Nik. Hermann u. Paul Speratus zu erwähnen sein werden, die Reformat. sich so recht eingesungen in das deutsche Volk. Das 17. Jahrh. wird mind. durch Paul Gerhard, Louise Henriette v. Brandenb., Joh. Heerman, Angelus Silesius u. Rist, des 18. durch A. H. Franke u. die v. seinem Einfluß tief berührten Freilinghausen, Richter, Woltersdorff, sowie durch den ihm ebenfalls naheſteh. Begründer u. Hauptsänger der Brüdergem. Zinzendorff, durch Schmolke, Gellert u. etwa noch Tersteegen eine angemess. Vertret. finden können. Dr. Wangemanns kurze Gesch. des ev. Kirchenliedes neben dem umfangreichen treffl. Werke v. Koch empfohlen. L. 3. Jan. 58.

§ 653. Die Regul. bezeichnen als Wochensprüche nur diej. Bibelspr., w. losgelöst v. allem Anderen, womit unmittelbar verbunden Bibelspr. sonst in der Sch. behandelt werden, an u. für sich allein jedem Tage im Leben der K. die christl. Weihe geben sollen. In der Praxis der Sch. stellt sich dies in der Art dar, daß in der Sch. an den gemeinschaftl. gesproch. Morgensegen das gemeinschaftl. im

Gebetston zu vollzieh. Sprechen eines Wochenspruchs sich knüpft, daran aber ein Lied, event. einige Verse deff., o. ein Psalm, wie der 8., 23. u. and. sich anreihen. Es knüpft sich an die Idee des Wochenspruchs aber auch noch die Absicht, auch die jüngsten K. v. der Zeit ihres Eintrittes in die Sch. ab mit einem Vorrathe von Kernsprüchen der heil. Schr., die, je früher sie an dieselben gebracht werden, desto unverlierbarer sich ihnen einprägen, auszurüsten. Diese Absicht wird erreicht, indem die jüng. K. der gemeinsamen Morgenandacht beiwohnen u. die v. den ält. Schl. dabei gesproch. Sprüche anhören. Glaubt indeß der L. auf diese Weise den gesetzl. Zweck nicht zu erreichen, so kann er auch den Wochenspruch u. den damit verbund. Vers den jüng. Schl. gleich hinter der Morgenandacht noch ein- o. zweimal vorsprechen, u. sie das Vorgesproch. nachsagen lassen. Wo die 2. Schl.-Abth. mit der 1. in der Sch. nicht vereinigt ist, da wird sich hinter dem Anfangsgebete tägl. das Vor- u. Nachsprechen des Wochenspruches u. Verses anreihen. B. 30. März 57. K. A.-B. 42.

§ 654. Die Bedeut. der „Wochensprüche" ist für viele Sch. noch nicht richtig erkannt. Es sind darunter nicht dies. Sprüche zu verstehen, w. wöchentl. bei Gelegenh. des Unt. im Katech. resp. in der bibl. Gesch. erlernt werden, sond. solche, w., am zweckmäßigsten mit Bezieh. auf die Sonntags-Perikopen ausgewählt, den einz. Wochen, an deren Spitze sie gestellt werden, nach Art einer Loosung, die Grundstimm. u. Grundricht., in w. sich das geistl. Leben währ. dieser Zeit besond. bewegen soll, anzudeuten haben, u. auf w., wo sich dazu eine ungezwungene Gelegenh. im Unt. u. im sonst. Schulleben darbietet, im Laufe der Woche öfters hinzuweisen u. zurückzugehen ist. Eine besond. Feststell. dieser Wochensprüche, wie sie in 2jähr. Wechsel — 1 J. mit Bezieh. auf die Evang., das 2. mit Bezieh. auf die Episteln — wiederzurückzukehren haben, wird in den Lehrplan einer jeden Sch. allmählig aufzunehmen sein. Selbstverständl. ist hierbei nicht ausgeschlossen, daß bei besond. Ereignissen, v. w. das vaterländ. Gem.- o. Schulleben besond. berührt u. bewegt wird, in einz. Wochen der für dies. bestimmte Spruch durch einen and. ersetzt werden kann. Die in dem Regul. v. 3. Oct. 1854 ausdrückl. vorgeschrieb. Haus- u. Kirchengebete sind in vielen Sch. noch nicht gelernt worden; in Zukunft muß allenthalben, in Betreff der Kirchengebete wenigst. soweit dies. im kirchl. Gebrauche sind, der bezeichn. Weis. Folge geleistet werden. L. 3. Jan. 58.

§ 655. Die auswendig zu lern. Bibelspr. u. Kirchenl. schließen sich am zweckm. den Lekt. in der bibl. Gesch. u. der Kat.-Lehre an, u. es ist rathsam, die Auswahl ders. unter Genehmig. des Pfr. ein für allemal festzustellen. Auch hier muß auf ein deutl. u. sinngem. Hersagen des Gelernten mit Ernst gehalten werden, u. kann das Sprechen einz. K. mit dem Chorsprechen abwechseln. Der Text der Lieder muß aus überwieg. Gründen nach dem in der Gem. eingeführten kirchl. Gesangbuche gelernt werden, u. ist nur zu wünschen,

daß dass. ein mustergült. sei o. doch bald mit einem solchen vertauscht werden möge. D. 20. Febr. 55. Sch.-B. 244.

§ 656. Wenngleich es Menschen nicht mögl. ist, die tiefsten Tiefen u. geheimsten Falten auch der Kinderherzen zu ergründen, so muß doch die ganze geistl. Zucht der Sch., wie sie in Halt. u. Geberde der K. — nur werde ein gemachtes andächtelndes Mienenspiel entschieden fern gehalten! — im Ton der Stimme u. Ausdruck des Vortrags unwillkührl. zu Tage tritt, einem nicht ganz ungeübten Auge deutl. erkennbar machen, ob das Wort Gottes einen tieferen Eingang in die Herzen der K. gefunden hat o. leer v. dens. zurückgekommen ist u. ob bei dem Vortrage der bezügl. Memorirstoffe wenigst. in der Mehrzahl der Schl. eine ernste Samml. o. Gleichgültigk. u. zerstreutes Wesen, eine geweihte o. eine weihelose Herzensstimm. vorhanden ist. L. 3. Jan. 58.

§ 657. Maßgebend für den v. der Sch. durch den Rel.-Unt. für das Leben zu verhoffenden Segen ist nicht das Beginnen des Unter. mit Gebet, sond. die Weise des Betens, ob also der L. durch sein Gebet die kindl. Herzen für das Beten zu erwärmen sich befähigt zeige o. nicht. Nicht daß der L. den Unt. mit Gebet anfange, sond. ob das Gebet diesen Erfordern. entspreche, ob es den Charakter einer geweiheten Herzensstimm. in sich trage und solche bei den K. zu erwecken geeignet sei, ist demnach das Entscheidende in dieser Bezieh. Maßgebend ist ferner, in welchem Grade der L. durch seine klare, geordnete, mittels der Schr. begründete u. durch den evang. Liederschatz an das Herz der Schl. gebrachte Ausleg. des Katech. das Interesse der K. für diesen zu wecken, u. so das Gelernte ihnen wichtig zu machen versteht; in w. Umfange dabei zugl. ihr Sprechen des Katech. selbst für den Grad des gewonnenen Verständn. dess. mittels der Sprache Zeugn. ablegt. Ein Gleiches gilt v. dem Sprechen der Lieder u. dem Erzählen der bibl. Gesch. Bezügl. der letzteren ist dabei noch besond. zu beachten, in w. Grade der L. geschickt sich zeigt, durch sein einfaches, herzl. u. schriftgemäßes Erzählen der bibl. Gesch. der Jug. diese lieb zu machen, so daß sie ohne Ueberbürd. durch gedächtnißmäß. Einlernen zum zusammenhängenden, schrift- u. sinngemäßen Wiedererzählen ders. gebracht werden. B. 24. Dez. 58. C.-B. 1859. S. 175.

§ 658. Die nächste Sorge für die ev. Unterweis. v. K., w. genöth. sind, kath. Sch. zu besuchen, in der bibl. Gesch. u. in dem Katech. Luthers, dessen Text zunächst dem Gedächtn. fest einzuprägen ist, so wie in den glaubensvollen Kernliedern unserer Kirche, liegt den Elt. ob, w. unter der Anleit. der Geistl. u. Benutz. wohlfeiler Lehrmittel viel zu leisten vermögen, wenn ihnen ein frommer Sinn beiwohnt u. sie die Pfl. erkennen, ihren K. neben dem ird. Brot auch das Brot des Lebens zu brechen. Wo aber den Elt. diese Gabe u. die Bereitwilligk., auch wohl die Zeit fehlt, dieser Pflicht zu genügen, sind christl. lebend. Männer o. Frauen in den Gem., wie solches bekanntermaßen in Engl. in den Sonntagssch. in ausgedehntem Maße statt-

findet, in den Dienst des Reiches Gottes zum Besten der Kleinen zu ziehen u. durch anreg. Zusprache u. freundl. Belehr. für dies Liebeswerk an der Jug. zu begeistern. C.-V. 8. Jul. 54. K. A-B. 74.

§ 659. 1) Der luther. Katech. mit Bibelstellen erläutert v. Müller u. Lingke — Liegnitz bei Kuhlmey. 2) Handels evang. Christenlehre u. Materialien zu einem vollständ. Unterr. im Christenth. 3) Hoffmanns Katechism. der christl. Lehre. 4) Dr. Ziegenbein, die kleine Bibel u. 5) der Katech. v. Parisius müssen unbedingt beseitigt werden. 1) Der alte Oels'er o. Breslauer Katech. — Breslau bei Graß u. Barth, auch in einer Bearbeit. v. Wendel, Breslau bei Dülfer, 2) der Barmen'er luth. Katech. v. Heuser u. Sander, 3) Spener's einfache Erklär. der christl. Lehre, 4) Stiers Erklärungen, Berlin 1839, 5) J. F. Bachmanns Handbuch für Confirm. Berlin 1853, 6) Werners Leitfaden, 7) der Glogauer Tabellen-Katech., 8) der Katech. v. Jaspis — Elberfeld, 9) der v. Theel, 10) der v. Löhe u. 11) Kählers Bearbeitungen werden dringend empfohlen. B. 28. Jan. 57. C.-V. Sch.-B. S. 165. Luth. kleiner Katech. in Fragen u. Antw. einfach gegliedert rc. v. K. A. Kolde Breslau, Ed. Trewendt. B. 28. Jan. 58.

§ 660. Die v. der evang. Missions-Gesellsch. in Basel hrsgb. Weltkarte der Mission nebst Beschreib. ders. u. evang. Missions-Aufruf (1¼ Sgr.) werden auf Veranlass. des Min. empfohlen. L. 22. April 57. Sch.-Bl. 329.

§ 661. Empfohlen: Bibl. Gesch. des A. u. N. T., für Sch. mit den Worten der Schrift erzählt u. mit Bibelsprüchen u. Liederversen erläutert v. Heinr. Wendel. 5 Sgr. Breslau, C. Dülfer. B. 28. Jan. 55. Liturg. Vesper-Andachten v. E. Wendel empfohlen. C.-V. 25. Febr. 57. K. A.-B. 21.

XIII. Sprachunterricht.

§ 662. Die K. werden niemals gut u. ausdrucksvoll lesen, niemals richtig u. sinngemäß schreiben, wenn sie nicht, worauf bei allen Lektionen genau zu achten ist, klar, deutl. u. in ganzen Sätzen zu reden angehalten werden. Zur Anstell. der für diese Zwecke erforderl. Ueb., w. in die Lesest. gehören, können wir bei den jüng. Schl. den Gebrauch v. Bildertafeln nicht genug empfehlen, da sie dem L. das reichste Material zur Veranschaulich. des Geles. an die Hand geben. (Die v. Wilke sind allg. als sehr zweckm. bekannt.) Ueberdies gehören in die Lese- u. Schreibst. auch diej. Sprachüb., w. an der Hand gelernter Musterstücke die Schl. in den Stand setzen sollen, durch sinngemäßes Lesen die richt. Auffass. des Geles. erkennen zu lassen, u. orthogr. u. logisch richt. ihre Gedanken auszudrücken. Zur Pfl. müssen wir es den L. machen, daß auf jedem Schreibhefte der Schl. der Name u. das Alter des Besitzers verzeichnet sei u. dieser unter der 1. Seite den Jahrestag, an w. das Heft in Brauch kam, beifüge. Auch müssen die Arbeiten der Schl. mit rother Dinte ge-

bessert werden. Wenn der L. nicht im Stande ist, mit sämmtl. Schl. über seine in den Heften vorgenommenen Verbesser. sich zu besprechen, so werden seine aus den älteren Schl. gewählten Helfer den jüngeren die erforderliche Aufklärung geben können, wie sie dies. auch beim Schreiben, bezüglich ihrer Halt., der Lage des Buches u. s. w., worauf wir großes Gewicht legen, mit Anweisung zu versehen haben. Wo der L. es versteht, in verständiger, herzl. u. gewinn. Weise bei den einz. Lehrgegenst. mit den K. sich zu besprechen; wo er durch diese Weise ihr Denken anregt, u. dabei zugl. auf ihr Sprechen achtet, o. im Erzählen sie übt; wo er endl. sorgfält. darauf hält, daß sie die ihnen gestellten Aufgaben fest lernen u. das Gelernte fleiß. wiederholen, da wird das Bedürfn. besond. Denk-, Sprech- u. Gedächtnißüb. überall v. selbst verschwinden. Entgegengesetztenfalls aber werden diese Ueb. ohne Frucht bleiben. B. 22. Dez. 54. Sch.-B. 155.

§ 663. 1) Das Lesenlehren bei den Anfängern u. in der unt. Abth. der 1kl. Sch. kann fügl. in jeder dazu bestimmten St. mit dem Unt. im Schr. verbunden werden, u. haben die jüng. L. dazu in der neuern Zeit in den Sem. hinlängl. Anweis. erhalten. Gute Lesetafeln (Wandfibeln) u. eine Lesemaschine mit bewegl. Buchstaben ist für die 1. Leseschl. ein unentbehrl. Hülfsmittel, womit jede Sch. versehen sein muß. Die Auflös. des Satzes in Wörter u. der Wörter in Laute muß mit dem Zusammensetzen der Laute zu Wörtern u. der Wörter zum Satze (analytisch u. synthetisch) beständ. wechseln, u. das an der Tafel Geles. v. den K. bald auf der Schiefertafel in Schreibschr. nachgebildet werden. Auch das Abschreiben aus der Handfibel ist fleißig zu üben. Bei einem zweckm. Verfahren des L. u. mit Unterstütz. v. ein. Helfern aus der ob. Abth. werden bei einigermaßen regelm. Schulbesuch 10 wöchentl. St. hinreichen, die klein. K. in 2 J. zu einem zieml. geläuf. u. lautricht. Lesen, sowie zum leserl. u. orthogr. richt. Schreiben kurzer Sätze zu bringen. V. vorn herein aber müssen die K. angeleitet werden, auf den Sinn des Geles. u. Geschrieb. zu merken, den Gedanken aufzufassen u. mündl. wieder zu geben, um so das mechan. Geschäft zu einer geist. Thätigk. zu erheben. Erlauben es die Mittel der Sch., die sehr empfehlenswerthen Wilke'schen Bildertafeln anzuschaffen u. bei diesen Ueb. zu gebrauchen, so bedarf es um so weniger eines abgesond. Unt. im Anschauen, Denken u. Sprechen, w. daher auch für die 1kl. Elem.-Sch. mit Recht abgestellt wird, indem der Zweck durch die vorsteh. Ueb. hinlängl. erreicht werden kann, u. aller Unterr. auf Anschauung gegründet sein soll, auch zum Denken und Sprechen genugsam Gelegenh. giebt, besond. wenn die K., was angelegentl. hiermit eingeschärft wird, angehalten werden, stets in vollständ. Sätzen zu antworten. Hiermit kann der Umfang dessen, was in der unt. Abth. der 1kl. Sch. für das Lesen, Schr. u. die Sprachbild. erreicht werden soll, als abgeschlossen betrachtet werden.

2) Anders verhält es sich in der ob. Abth. Hier theilt sich der

zum Sprachgebiet gehör. Unt. in einz. Zweige, die in besond. Lehrst. gepflegt werden müssen. a) Das Lesen muß nicht bloß bis zur geläuf. Fertigk. in deutscher u. lateinischer, in Druck- u. Schreibschr. gebracht werden, sond. es muß auch lautricht., sinngemäß u. ausdrucksvoll sein. Das Letzt. ist ohne Verständn. des Inh. nicht zu erreichen. Daher müssen die Schl. angehalten werden, auf den Sinn zu merken; sie müssen, so weit es ohne Beeinträchtig. des nächsten Zwecks geschehen kann, durch kurze Fragen veranlaßt werden, zu zeigen, ob sie den Inh. aufgefaßt haben, u. am Ende eines Abschn. den ganzen Gedanken mit eig. Worten wiederzugeben. Einmal in der Woche sind den K. auch fremde u. undeutl. Handschr. zum Lesen vorzulegen. Wenn in der unt. Abth. ein guter Grund zum Lesen gelegt ist, so werden hier 4 wöchentl. St. hinlängl. sein, um diesen Zweck zu erreichen. b) Für das kalligr. Schr. sind in der ob. Abth. 4 wöchentl. St. anzusetzen, in deren 1 aber Diktirüb. Behufs des Schnellschreibens vorgenommen werden müssen. Auf eine richt. Halt. des Körpers u. besond. der Hände ist dabei fortwähr. zu sehen. Bei der Wahl der Vorlegeblätter muß außer der guten Handschr. auch der lehrreiche Inh. besond. aus den sogen. Realien beachtet werden. Die Schreibhefte der K. müssen reinl. gehalten u. v. L. außer den Lehrst. durchgesehen werden. Unter jeder Seite hat der Schl. den Monatstag zu vermerken. Bei der jährl. Prüf. sind mit den übl. Probeschr. auch die gewöhnl. Schreibhefte vorzulegen. c) Die theoret. Kenntn. der Gramm. wird v. den K. der 1kl. Elem.-Sch. im Regul. nicht gefordert. Aber es wird gefordert, daß sie in der Rechtschreib., in der richt. Interpunkt., im schriftl. Ausdruck gelesener, gehörter u. eig. Gedanken geübt, u. zu Anfertig. geschäftl. Aufsätze angeleitet werden. Hierzu ist die Unterscheid. der Wortarten u. einige Kenntn. der Wortbild., der Wortformlehre u. der Satzlehre ganz unerläßl. Das Nothw. hierv. ist also den K. mitzuth. u. der Unt. nach der v. Otto Schulz empfohl. Methode S. I. § 147. an die Lektüre eines Lesestücks aus dem eingeführten Lesebuche anzuschließen. Damit hier aber nicht alles durcheinander geworfen werde, hat sich der L. einen bestimmten Gang vorzuzeichnen u. zu befolgen. Wir bestimmen hierzu 2 wöchentl. St., in denen auch die schriftl. Ueb. vorgenommen u. die etwa zu Hause angefert. Aufsätze, die der L. mit rother Dinte zu verbessern hat, beurtheilt werden müssen. Das Buchstabiren aus dem Kopf ist behufs der Rechtschreib. zu empfehlen u. kaum zu umgehen, doch müssen besond. St. für Orthogr. wegfallen. Das Eintragen der verbesserten Aufsätze in besond. Reinhefte ist zeitraubend u. ganz unnöthig. Die gewöhnl. Aufsatzbücher mit den Correcturen des L. sind allein v. Wichtigk. D. 20. Febr. 55. Sch.-B. 245.

§ 664. Ohne für sämmtl. Sch. unsers Bez. eine bestimmte Leselehrmeth. als maßgebend bezeichnen zu wollen, müssen wir doch entschieden darauf dringen, daß diej., w. unter Zustimm. des betr. Revisors v. einem jeden L. gewählt ist, auch auf eine, der zu

Grunde lieg. Regul.-Anweis. entsprech. Art in fester Auspräg. u. consequenter Durchführ. bei dem in Rede steh. Unt. zur Anw. gebracht werde. L. 3. Jan. 58.

§ 665. Manche L. haben sich noch nicht hinlängl. v. der grammatisirenden Methode des Sprachunt. losmachen können, dagegen zu wenig der mündl. u. schriftl. Reprodukt. guter Sprachstücke des Lesebuches, als der angemessensten Vorbereit. zur selbstständ. Darstell. eig. Gedanken Rechnung getragen. Auf Bormanns Schul- u. Unterrichtskunde wird verwiesen. — Der Correctur der schriftl. Arbeiten wird noch größere Sorgfalt zu widmen sein; auch muß dies. stets mit andersfarb. Dinte erfolgen. Auch in den Schreibheften wird die vorbildl. bessernde Hand des L. nicht mehr vermißt werden dürfen. Nach beiden Seiten hin wird der Werth der v. den Schulk. zu Tage geförderten Leist., so wie die Sauberk. in Halt. der Arbeits- u. Schreibhefte in gleichem Maße mit der v. den L. auf die Correctur verwendeten Mühe wachsen. L. 3. Jan. 58.

§ 666. Der Leseton ist in vielen Sch. als noch nicht hinlängl. dem Sinne des Gelesenen entsprech. erfunden worden. Es kann zur Erziel. eines nach allen Seiten hin guten Lesens nicht für ausreichend erachtet werden, die K. auf die v. ihnen gemachten Fehler aufmerksam zu machen u. dies. dann zur nachträgl. Verbesser. der gerügten Mängel anzuleiten; vielmehr hat der L. durch eig. mustergültiges Vorlesen in das richt. Verständn. des Lesestoffes einzuführen, dem Fehlerhaften mögl. vorzubeugen u. zu einer alsbaldigen mögl. guten Leist. auf jeder Unterr.-Stufe die rechte Anleit. zu geben. L. 3. Jan. 58.

§ 667. Die Schreibvorsch. enthalten immer noch in vielen Sch. Stoffe, w. für die K. ganz nutzlos sind, währ. gerade hier Gelegenh. geboten wird, vieles Wissenswertheres besond. zu lehren, das der L. die Zeit nicht hat, an die K. zu bringen. Die Vorschr. müssen stets ganz kurz sein, damit die K. sie vollständig in 1 Zeile ausschreiben können. Mehrzeilige Vorschr. dürften ganz überflüssig sein; denn wo die Schreiber ihrer fähig erachtet werden, müssen sie so weit gefördert sein, daß sie auch ohne Vorschr. sich im Schr. üben können. In einigen in der Schreibefertigk. besond. vorgeschritt. Sch. sind auch jetzt noch Ueb. in Frakturschrift u. andern künstl. Schriftarten vorgenommen worden. Diese Ueb. entsprechen den „Grundzügen" nicht u. kann die darauf verwandte Zeit besser benützt werden. B. 30. März 57. K. A.-B. 43.

§ 668. In allen evang. Sch., wo die Einführ. eines neuen Schulleseb. sich nöthig u. angängl. erweist, soll das v. dem Sem. zu Münsterberg hrsg. Schullesebuch, das dreitheil. od. der Auszug eingeführt werden. Wo die Verhältn. die Einführ. eines and. Leseb. wünschenswerth machen, soll diese nur mit specieller Genehmig. des Min. zur Ausführ. gebracht werden. Für den Fall, daß kathol. K. eine Sch. besuchen, wird bei Behandl. der Lesestücke, die einen specif. confess. Charakter haben (die Geschichten, Gedichte und Sprüche zu

Luthers Katech., die Lesestücke zum 31. Oct., die Gesch. des Concils zu Kostnitz u. zum 30jähr. Kr., zum 10. Nov., 18. Febr., zu geistl. Liedern u. a. m.), mit großer Vorsicht zu verfahren sein u. werden derartige Lesestücke nur in den, dem Rel.-Unt. gewidmeten St. zur Behandl. kommen dürfen. B. 1. Juli 57. M.-R. Sch.-Bl. 400. L. 11. Juli 57. Für diej. Sch., in w. bisher ein Lesebuch noch gar nicht gebraucht ist, soll sofort mit der Einführ. des Münsterb. vorgegangen und die Lesebücher v. Hempel, Wilmsen, Zerrenner u. a., die den jetzigen gesunderen Ansprüchen nicht mehr genügen, auch das v. Preuß u. Vetter allmählig aus dem Schulgebrauch beseitigt u. durch obiges ersetzt werden. Für ganz arme Schulk. werden an manchen Orten die Schulkassen eine Beihülfe zu gewähren im Stande sein. L. ibid. Wir müssen dringend wünschen, daß das Münsterberger Volksschul-Lesebuch sammt den dazu gehör. Tafeln u. Liedersamml. in allen Sch. Eingang finde. B. 5. Apr. 55. Sch.-B. 258. Durch M.-R. v. 9. Juni 57 ist bestimmt, daß überall in den ev. Sch., wo die Einführ. eines neuen Lesebuches sich nöthig u. angängl. erweiset, die Münsterb. Lesebücher, je nach dem Standpunkt der Sch. das 3theil. o. der Auszug eingeführt werden, daß dagegen, wo die Verhältn. die Einführ. eines and. Lesebuchs wünschenswerth erscheinen lassen sollten, die Genehmig. des Min. einzuholen ist. 57. K. A.-B. 94. Die bisher gebrauchten Bücher dürfen nicht mehr v. den K. gekauft werden, sond. statt ders. müssen die neu einzuführenden beim Eintritt in die Sch. resp. beim Uebertritt in eine höh. Klasse o. Abth. angeschafft werden. Dem dadurch bedingten Uebelstande eines läng. gleichzeit. Gebrauchs zweier verschied. Lesebücher in ders. Kl. wird der L. leicht durch angemeß. Vertheil. der v. beiden vorhand. Exempl. auf die verschied. Abth. währ. der Unt.-Zeit begegnen können. ibid. L. 11. Juli 57.

§ 669. Soll der vereinigte Sach- u. Sprachunt. dem späteren Leben des K. irgendwie die wünschenswerthen Früchte tragen, u. sie in sprachl. u. sachl. Bezieh. mit dem ausrüsten, was die Gegenwart v. jedem wohlunterricht. Bürger u. Landmann verlangt, so ist vor Allem nothw., daß die ersten J. des Schullebens der K. in höherem Grade, als bisher zur schnellen u. sicheren Aneign. der Grundlagen für diesen Unt., — des Sprechens, Lesens u. Schreibens — sorgl. ausgekauft werden. Denn gerade für diese schwersten aller Fertigkeiten ist das zartere Kindesalter das befähigste. Die genaueste Wahrnehm. der Schul**unter**klassen wird behufs Erreich. dieses Zieles zur unabweisbaren Nothwendigk. Von unverkennbarer Wichtigk. ist es ferner, daß v. früh auf das geist. Vermögen der K. durch Einführ. in das Gelesene nach seiner sachl. u. sprachl. Seite geweckt, ihre Sachkenntn. vermehrt u. ihre Sprachfertigk. in Bezieh. auf Sprechen, Lesen u. Schreiben ausgebildet werde. Die geist. Anreg., wie sprachl. Entwickel. in sachl. Bereicher. der Jug. läßt sich, selbst ehe noch die mechan. Schwierigk. des Lesens u. Schreib. völlig überwunden sind, sei es durch Anwend. einer zweckmäß. Lesemethode, sei

es durch den Gebrauch der Bildertafeln u. sonst, anstreben. Die Beacht. des im Vorsteh. Gesagten wird zur schnellen u. sicheren Erreich. eines sinngemäßen u. ausdrucksvollen Lesens führen. Ein Gleiches gilt v. der Schreibfertigk., falls nur die L. bei gleichzeit. sorgf. Achtsamk. auf die Halt. des Körpers der Schreiber, die Lage der linken Hand u. des Buches, wie Führ. der Feder v. vornherein auf eine regelrechte Bild. der Schriftzüge achten u. den Lesestoff zu entsprech. Schreibüb. unter Beigeb. der nöth. Belehr. bezügl. der Orthogr. benutzen. Die vielen St., w. auf das sogen. Schönschr. verwandt werden, müssen nothw. enger begrenzt u. auf das in den vorgeschrieb. Lektionsplänen angegeb. Maß zurückgeführt, die dadurch gewonn. St. aber anderweit zu schriftl. Ueb., bei denen überall auf regelrechte Schrift zu halten ist, benutzt werden. Nur so kann etwas dem Leben nachhaltig Dienendes erreicht werden. B. 24. Dez. 58.

§ 670. In den Sch. unseres Depart., wo nicht die deutsche, sond. die poln. o. böhm. Spr. die Muttersp r. der K. ist, werden zwar diej. Bestimm. des Regul. u. der gegenwärt. Instruct. (s. § 663 unt. gleichem Datum), w. sich auf den deutschen Sprachunt. beziehen, keine Anwend. finden können. Doch ist kein Grund zu der Besorgn. vorhanden, daß das im Uebr. verlangte Maß v. Kenntn. u. Fertigk. nicht auch in solchen Sch. vollständig erfüllt werden könnte. Dabei machen wir es den betr. L. wiederholt zu einer unerläßl. Pfl., daß sie sichs angelegen sein lassen, ihre Schl. nach einer einfach-prakt. Methode insoweit zu germanisiren, daß sie das Deutschgesproch. u. Geles. verstehen u. auch ihre eig. Gedanken nothdürft. in deutscher Spr. mündl. u. schriftl. ausdrücken können. Die deutsche Spr. wird daher weniger Gegenst. eines besond. Unt., als vielmehr Unt.-Spr. sein müssen u. namentl. beim Rechnen u. bei der Weltkunde zur Anwend. kommen können. O. 20. Febr. 55. Sch.-B. 250.

§ 671. Die L., Sup. u. Kr.-Sch.-Insp. sollen die Beförder. der deutschen Spr. in utraquist. Sch. in jeder zulässigen, die and. Unterr.-Zwecke nicht beeinträchtigenden Weise sich angelegen sein lassen. In den jährl. Revis.-Berichten der utraquist. Sch. soll angezeigt werden, a) wieviel K. währ. des Schulj. überh. als nicht mehr schulpfl. entlassen worden sind, u. b) wie viele ders. die deutsche Spr. sich so weit angeeignet haben, daß sie mittels ders. Andern sich verständl. machen können. Bei Befürwort. v. Unterstützungsgesuchen sollen die Sup. u. Kreis-Sch.-Insp. genau sich darüber äußern, ob, in wieweit u. mit w. Erfolge die Bittsteller die Pflege der deutschen Spr. sich haben angelegen sein lassen. Die Landräthe sollen den jährl. Schulprüf., namentl. in den utraquist. Sch. nach Möglichk. beiwohnen. O. 20. Febr. 59. C.-B. S. 313.

§ 671b. Die besond. Aufgabe der L. an den poln. Sch. ist, daß sie ihre Schl. mit der deutschen Spr. bekannt zu machen u. ihnen dadurch den Weg zu deutscher Gesinn. zu öffnen haben. Wir verlangen in dieser Bezieh., daß die poln. K. bei ihrem Abgange aus der Sch. das v. And. in deutscher Spr. durch Druck o. Schrift Mit-

getheilte, so weit es ihren Verhältn. entsprech. ist, verstehen u. sinngemäß lesen; daß sie ferner befäh. sind, nicht blos das v. And. Gesproch., so weit es ihrem geist. Vermögen gleich kommt, richtig aufzufassen, sond. auch selbst in deutscher Spr. ihre Gedanken angemessen u. mögl. sprachrichtig auszudrücken. Dazu kommt endl. noch die Befähig. des Ausdrucks leichter Gedanken mittelst lesbarer u. sprachl. mögl. richtiger Schrift. Dieses Ziel werden die L. aber weder mittelst Uebersetzens aus einer Spr. in die and., noch durch Anlern. gramm. Regeln auch nur annähernd erreichen. Es ist naturwidrig, die Ausbild. der K. mit Anlernung einer fremden Spr., ehe sie ihre Mutterspr. auch nur einigermaßen zu handhaben verstehen, beginnen lassen zu wollen. Statt dessen müssen die K. sofort nach ihrem Eintritte in die Sch. u. nachdem ihre körperl. Reinig. angeordnet u. vollzogen ist, durch entsprechende, vom Leichtesten beginn. Ueb. in ihrer Mutterspr. geistig geweckt u. redefertig gemacht werden. Das beste Mittel dazu sind die Bildertafeln (die Wilkeschen), die in jeder poln. Sch. sein müssen u. deren Gruppen sich im Munde des L. in kleinen Gesch. behandeln lassen, in der Art, daß der L. letztere den K. unter Aufzeig. des Bildes erzählt, sie dann bespricht u. die K. allmählich bis zum Wiedererzählen des Geseh. o. Gehörten fördert. Der 2. Th. o. der Auszug des Münsterb. Lesebuches wird ihm hierbei mannichfachen Stoff bieten. Sind auf diese Weise die K., die nebenbei das Lesen in ihrer Muttersp. geübt haben, ½ o. bezügl. der schwäch. 1 ganzes J. angeregt worden, so beginnt der L. unter Heranzieh. der des Deutschen mächt. K., in seine poln. Besprech. der Bildertafeln u. damit verwandten Stoffe auch die deutsche Spr. hinein zu ziehen, u. läßt das zuerst poln. Ausgedrückte die deutschen K. wiederholen u. ein Gleiches dann auch die poln. K. thun. Fleiß. Wiederhol. müssen das so Geübte befestigen u. überdies muß der L. die Gem. für das Erlernen der deutschen Spr. Seitens der K. zu gewinnen suchen, damit auch das Haus Etwas für die Sache thue. Währ. auf diese Weise die K. in der Handhab. der deutschen Spr. prakt. geübt werden, wird mit Beginn des 2. Schulj. auch das Deutschlesen u. das Schreiben begonnen. Dabei wollen wir nicht unbemerkt lassen, daß auch schon im 1. J. die Buchstabenformen schriftl. geübt werden können. Es kann den L. u. Revis. nicht schwer werden, nachdem wir vorsteh. die Grundlinien, nach w. sie zu verfahren haben, andeuteten, die weit. Verfolg. des dadurch bezeichn. Weges zu finden, u. darnach auch einen Stoffplan für eine poln. Sch. auszuarbeiten u. einen Lektionsplan aufzustellen. Daß in den poln. Sch. die sprachl. Uebungsst. zahlreicher sein müssen als in den deutschen, liegt in der Natur der Sache. Wird der L. diese St. recht wahrnehmen, so wird es nur kurze Zeit dauern, bevor seine Schl. dahin kommen, daß sie ihn, wenn er deutsch redet, vorausgesetzt daß er langsam u. mögl. einfach rede, verstehen, u. er sich der deutschen Spr. bei seinem übr. Unt.-St. bedienen könne. Nur beim Rel.-Unt. wird das erst dann geschehen

können, wenn die K. schon eine gewisse Sicherh. in der Spr. erlangt haben. Vom 1. Anfang des Schullebens der K. an kann dagegen die deutsche Spr. beim Rechnen gebraucht werden. Nimmt man hierbei, wie geschehen an, daß die K. die Operat. des Rechnens polnisch vollziehen u. sich das Berechnete dann ins Deutsche übersetzen, so ist das ein Beweis vorgäng. unricht. Verfahrens. Die K. kommen näml. in der Regel ohne Kenntn. v. Zahl u. Ziffer in die Sch. u. es bleibt sich völlig gleich, ob sie dies. v. vorn herein deutsch o. poln. lernen, währ. das übr. sprachl. Bedürfn. beim Rechnen anfangs so gering ist, daß es sich auf einz. Wörter beschränkt u. bei allmäl. Vergrößer. dess. auch die sonst erlangte Fertigk. der Schl. im Deutschen gewachsen sein muß. Ein Gleiches gilt v. den Realien u. v. der Erlern. der Volkslieder, w. letzt. die K. nur in deutscher Spr. sich anzueignen haben. Ehe die K. mit diesen Gegenst. beschäft. werden, kann ihre Sprachfertigk. im Deutschen so weit gediehen sein, daß die Behandl. ders. in dieser Spr. keine Schwierigk. mehr macht. — Es finden sich aber auch noch poln. Sch., deren L. der poln. Spr. nicht mächtig sind. Ihnen läßt sich kaum eine Regel geben. Voraussetzen wir bei ihnen, daß sie sofort bei Antritt ihrer Aemter sich angelegen sein lassen, wenigst. so viel v. der poln. Spr. sich anzueignen, daß sie die erste Verständig. mit den Schl. zu vermitteln vermögen u. dann fortfahren, sich immer größ. Fertigk. darin anzueignen. Weiter werden sie sich der der deutschen Spr. neben der poln. mächt. K. zur Vermittel. der Verständig. mit den übr. im ausgedehnteren Grade zu bedienen u. überdies des Beistandes der erwachs. Gem. theilhaftig zu machen haben. Dies vorausgesetzt bleibt weiter nichts übrig, als daß sie v. vorn herein mit den K. die Bildertafeln u. im weiteren Fortgange auch and. Gegenst. deutsch behandeln, durch Vor- u. Nachsagen das einz. Wort, dann die Verbind. mehrerer u. s. w. üben u. so ihre Schl. fördern. Daneben aber müssen sie selbst im Lesen des Poln. u. Auffassen des Geles. sich üben, um ihren Schl. wenigst. zum Lesen ihrer Mutterspr. zu verhelfen. Das Weitere müssen wir der hingeb. Liebe dieser L. überlassen, u. dürfen diese v. ihnen fordern, da sie in ihre Aemter nicht hineingezwungen worden sind. Durch Vorsteh. wollen wir diej. L., w. ihre poln. Sch. bereits in gutem Gange haben, v. dem v. ihnen betret. Wege nicht abbringen, unsere Anweis. gilt blos den darniederlieg. u. wenig o. nichts leist. Sch. (den poln. o. böhm.) B. 13. Aug. 58.

XIV. Rechenunterricht.

§ 672. Beim Rechnen ist besond. darauf zu sehen, daß die K. ihres Verfahrens sich bewußt werden u. Auskunft darüber geben können. Sämmtl. Rechen-Operationen im Zahlenkreise v. 1—100 sind mit den Schl. sorgfältig u. anschaul. zu betreiben. Wenn hierbei die Lehre vom Dividiren behandelt wird, läßt sich unschwer die

Entsteh. der Brüche deutl. machen. In letzterer Bezieh. müssen wir überh. wünschen, daß die K. mögl. früh auch mit gebroch. Zahlen, so weit es die Umstände gestatten, umgehen lernen. Eine klare prakt. Anschauung, was ein Bruch sei, ist dem K. zu vermitteln, u. sind die Grundüb. im Verwandeln der Brüche fleiß. anzustellen. Besond. ist darauf zu halten, daß die Schl. eine gewandte Fertigk. im Kopfrechnen erlangen, da dies. der Zukunft der K. vorzugsweise vortheilhaft werden kann. Der L. hat sich dabei zu hüten, daß er nicht zu verwickelte, dem Bedürfn. einz. Stände bloß entsprech. Aufgaben stelle, weil diese den künft. Verhältn. der K. im Allg. überh. nicht entsprech. sind. Dagegen müssen die Schl. ihre Exempel ohne alle Nachhülfe des L. selbstständig zu lösen u. die Lös. im zusammenhäng. Vortrage darzulegen verstehen. B. 22. Dez. 54. Sch.-B. 155.

§ 673. Für den Unt. im Rechnen haben wir dem Regul. keine besond. Bestimm. beizufügen, u. wollen nur daran erinnern, daß das Wesen des Zehnersystems den K. mit Hülfe einer einfachen Rechenmaschine anschaul. gemacht, fest eingeprägt u. bei spät. Operationen mit Zahlen fleiß. darauf zurückgewiesen, daß v. den unbenannten früh zu den benannten, aus dem bürgerl. Leben genomm. Zahlen übergegangen, daß die Entsteh. des Bruchs durch Striche u. Linien veranschaulicht, u. die Vorüb. zur Bruchrechn. gründl. betrieben, auch die Behandl. des Bruchs als einer ganzen Zahl gezeigt werden muß. Das Kopfr. ist nicht in besond. St. vorzunehmen, sond. muß mit dem Tafelr. Hand in Hand gehen, u. auf das erst. ist in der Volkssch. wegen des prakt. Nutzens u. weil es ein klares u. scharfes Denken vorzügl. befördert, ein besond. Gewicht zu legen. In jeder Abth. der 1kl. Sch. sind wöchentl. 4 St. auf das Rechnen zu verwenden. O. 20. Febr. 55. Sch.-Bl. 247.

§ 674. Besond. St. für Kopf- u. and. für Tafelrechnen dürfen nicht angesetzt werden. Vielmehr muß jede Rechnungsart, bevor sie auf der Tafel geübt wird, durch voraufgeh. Ueb. mit kleineren Zahlen zur völl. Einsicht u. Fertigk. im rein gedankenmäß. Vollziehen der erforderl. Operationen gebracht sein. Dies schließt freil. nicht aus, daß v. Zeit zu Zeit Kopfrechenaufgaben für das Bedürfn. des prakt. Lebens, aus verschied., bis dahin durchgearbeit. Gebieten des Rechenunt. gemischt, hinter einander den K. zur Lös. dargeboten werden; doch bedarf es zu diesem Behufe nicht besond. Kopfrechenst., w. als solche auf dem Lektionsplane v. dem sonst. Rechenunt. ausgeschieden werden müßten. Mit dem in dem Prüf.-Protokoll-Formular gebrauchten Ausdruck „Zahlkraft" ist dasj. geist. Vermögen der K. gemeint, vermittelst dessen dies. im Stande sind, die in einer Rechenaufgabe ihnen gegeb. u. im Fortgange der Lös. v. ihnen selbst weiter gefund. Zahlen, sowie Zahl- u. Sachverhältn. genau zu behalten u. sicher in die richt. Bezieh. auf die bis zum Schlusse der Lös. zu vollzieh. Operationen zu setzen; mithin ist in beschränkterem Sinn auf das, was in weiterem Umfange „Mnemonik" genannt zu werden pflegt, mit jenem Ausdruck hingedeutet. Dieser „Zahlkraft"

muß durch angemess. Ueb. eine besond. Pflege zugewendet werden. Das „klare Denken u. richtige Sprechen," w. die Regulative als „einen wesentl. formellen Bildungszweck beim Rechenunt." bezeichnen, muß besond. in der Gewandth. im selbstständ. u. zusammenh. Darstellen des bei der Lös. einer Rechenaufgabe zur Anwend. gekomm. Verfahrens sich zeigen. Wir müssen in dieser Hinsicht dringend davor warnen, zu früh eine größere Mannichfaltigk. der Lös. eintreten zu lassen; auf den unt. Stufen führt dies. leicht Verwechsel. der gezeigten verschied. Lösungswege u. dadurch Verwirr. herbei, währ. sie, nach erfolgter sicherer Aneign. der Elemente des Rechn., auf den obersten Stufen sich zur Erweiter. des geist. Blicks u. zur Anbahn. einer freieren Beweg. auf dem in Rede steh. Gebiete des Wissens u. Könnens als ein sehr zweckdienl. Mittel empfiehlt. L. 3. Jan. 58.

XV. Gesangunterricht.

§ 675. Bezügl. des Gesanges müssen wir verlangen, daß die Schl. den Text der zu sing. Kirchen- u. Volksl. auswend. u. mit Ausdruck hersagen können. Wir empfehlen bezügl. der letzteren den L. die Samml. des Musik-Dir. Richter in Steinau. Unumgängl. nöth. ist es übr. für das künft. Leben der K. u. den Gebrauch, den sie v. ihrer Singfertigk. im häusl. Kreise machen sollen, daß sie nicht bloß im gemeinsamen, sond. auch im Einzelgesange geübt werden u. die Melodieen anzufangen vermögen. B. 22. Dez. 54. Sch.-B. 156.

§ 676. In jeder der beiden Hauptabth. wöchentl. 2 St. 1. In der unt. Abth. ist die Methode das Vor- u. Nachsingen ohne Anwend. v. Tonzeichen. Der Unt. beginnt zur Prüf. u. Schärf. des Gehörs mit dem Singen einz. Töne u. kurzer Tonreihen u. geht dann zu leichten Kinderliedern u. Choralmel. über. Der Text muß immer vorher durchgesprochen u. dem Gedächtn. eingeübt werden. 2. In der ob. Abth. ist zwar das bloße Singen nach dem Gehör zur Einüb. der nöth. Volks-, Vaterlands- u. Kirchengesänge, mit denen die K. einst die Sch. verlassen sollen, ebenfalls nicht unanwendbar u. scheint sich durch größ. Einfachh. zu empfehlen. Da aber diese Methode lediglich auf einem Mechanismus beruht, die Anwend. v. Tonzeichen dagegen bei weitem bildender für den Geist u. selbst in Landsch. wohl erreichbar ist, so muß v. allen dazu befähigten L. erwartet werden, daß sie sich des Notensystems bedienen u. die damit verbund. größ. Mühe nicht scheuen werden. Es sollen daher den K. die nothwendigsten Kenntn. vom Notensystem mitgetheilt, der Bau der diaton. Tonleiter u. ihr Fortschreiten durch ganze u. halbe Töne von jed. Grundtone aus zum Verständn. gebracht, u. fleiß. Treffüb. in größ. u. klein. Intervallen angestellt werden. Die Kenntn. der Tonarten ist auf die mit 3 Vorzeichn. versehenen zu beschränken. Im Uebr. verweisen wir auf das Regul., w. unter allen Umständen die

Einüb. der gebräuchl. Kirchenmel. u. eine mögl. reiche Auswahl guter Volkslieder, besond. der den patriot. Sinn erweck. Volkslieder verlangt. Es wird gern gesehen werden, wenn die letzt. auch 2- u. 3stimmig gesungen werden können. Wo die Noten zur Anwend. kommen, da ist eine schwarze Tafel mit rothen Linien in der Sch. unerläßl. Die K. selbstgeschrieb. Notenbücher führen zu lassen, erscheint aus mehreren Gründen nicht rathsam. Statt dessen wird die Einführ. gedruckter Liedersamml., z. B. der Richter'schen empfohlen. O. 20. Febr. 55. Sch.-B. 247.

§ 677. Auf gute Stimmbild., deutliche Textaussprache, sichere Textkenntn. muß entschieden hingearbeitet werden. Dem selbstständ. Singen, im Chor u. einz., muß um der großen Wichtigk. willen eine noch nachhaltigere Pflege zu Theil werden; u. zwar möge, was namentl. das Einzelsingen betrifft, eine desfallf. Leist. den K. schon auf der unteren u. mittleren Altersstufe zugemuthet werden, indem die dens. dann noch beiwohn. größ. Unbefangenh. leichter das gewünschte Resultat erzielen läßt, währ., wenn derart. Ueb. erst in der Ob.-Kl. angestellt werden, erfahrungsmäßig die für den Gesang weniger begabten K. der zu dem in Rede steh. Zwecke erforderl. unbefang. Freudigk. zu ermangeln pflegen, den Leist. der Begabteren leicht eitle Selbstgefälligkeit sich beimischt. Mehrstimmiger Gesang kann allenthalben nur dann erst zulässig erachtet werden, wenn im einstimm. Singen der einzuüb. Choräle, Volks- u. vaterländ. Lieder die erforderliche Fertigkeit u. Sicherheit erzielt ist. Schreiben v. Choral- u. Liederheften Seitens der K. ist nicht zu empfehlen; vielmehr Karow's 106 Choralmel. u. die Lieder des Münsterberg. Lesebuchs. Die liturg. Chöre werden, soweit sie in den betreffenden Parochieen beim Gottesdienste gesungen werden, auch in den Sch. der eingepfarrten Ortsch. zu üben sein. Die Sch. hat auch insofern auf das kirchl. Leben vorzubereiten, daß sie die später erwachs. Gem.-Gl. befähigt, sich selbstthätig bei den Responsorien der Liturgie zu betheiligen. L. 3. Jan. 58.

§ 678. Bald fehlt es dem Gesange in den Sch. an der nöth. Schönh. wegen Mangels an Stimmbild. o. fehlerhafter Aussprache des Textes Seitens der Schl. Bald ermangeln die Schl. des erforderl. Melodieenreichthums, weil die L. übersehen, die Schl. bei der Auswahl der zu übenden Melodieen v. dem Leichteren zum Schwierigeren gehörig fortzuführen. Bald werden weniger gangbare u. wicht. Lieder eingeübt u. darüber die gangbarsten u. wichtigsten übersehen. Bald fehlt es den K. an Kenntn. der Texte der eingeübten Melodieen, o. sie wissen die letzteren nur, wenn der 1. Liedervers ihnen untergelegt wird, zu singen. Dabei aber wird der Mangel an Kenntn. der Texte in der Regel damit entschuldigt, daß die K. außer Stande seien, neben den sonst zu lernenden Liedern auch die Texte der zur Einüb. komm. Liedermelodieen zu erlernen. Weiter üben die L. zwar ihre Schl. in der Regel im Einzelgesange u. Anfangen der Melodieen, aber häufig kommt der Fall vor, daß nicht die rechten

Melodieen gewählt werden, sond. das minder Wichtige vor dem Wichtigeren zur Einüb. kommt. Ein Gleiches gilt v. der Einüb. der Volks- u. patriot. Lieder, bezügl. deren vielfältig das, was nach Text u. Mel. ein unverlierbares Eigenthum der Schl. sein sollte, übersehen wird. L. 6. Apr. 58.

§ 679. Dauernder Gewinn für das Leben läßt sich v. dems. nur erwarten, wenn Text u. Mel. ein unverlierbares Eigenthum der in der Elementarsch. unterricht. Jug. werden u. der Sinn für die Schönh. des Gesanges wenigst. geweckt wird. Auf angemessene Stimmbild., gutes u. sinngemäßes Sprechen der Texte, sowie endl. auf Sicherh. im Vortrage der Mel. u. das Anfangen ders. nicht bloß Seitens einiger besond. gesangfähigen, sond. aller nicht ganz gesangunfäh. K. muß gehör. Gewicht gelegt werden. B. 24. Dez. 58. C.-B. 59. S. 176.

§ 680. Bild. der Jug. zur Ausüb. der Kirchenm., besond. des Kirchenges. Es ist dahin zu wirken, daß sich ein Musik- u. Gesangverein unter den L. des Kreises entw. allein, o. in Verbind. mit dem eines benachbarten Kreises bilde, sein Wesen, seine Tendenz u. Bedingungen seines Zusammenhalts in einem Plakat ausspreche, u. dieses der Reg. einreiche. Da einer der Hauptzwecke des Vereins sein wird: recht viele Musik- u. Gesangschüler zu bilden, so ist es ferner nothw., auch die Lust zum Lernen in den Schl. u. ihren Angehörigen, die nicht selten sogar hindernd dazwischen treten, zu wecken u. zu beleben. Ein Aufmunterungsmittel kann z. B. darin bestehen, daß die Musikschüler, bei sonst gleichen Eigenschaften einen Vorzug vor den übrigen genießen, vielleicht kann sogar eine schickliche Auszeichnung für sie erfunden werden, es kann z. B. eine Tafel o. ein auf dem Chor aufbewahrtes Buch die Namen ders. enthalten. Ein jährl. kleines Musikfest, wobei die besten u. geübtesten Schüler etwas ihren Kräften Angemessenes vorzutragen hätten, es seien einfache Solopartieen o. mehrstimm. Stücke, würde ein Mittel gewähren, den ausgezeichnetsten kleinen Sängern u. Musikern eine Freude zu gewähren. Die Vorbereit. auf dieses Fest würde die beste Ueb. gewähren, denn sie würde mit weit mehr Lust u. Erfolg als jede and., die keinen so besond. u. nahen Zweck hat, unternommen werden. Alles dieses soll aber in den Grenzen der Kirchenmusik u. des Kirchengesanges bleiben. Die Erlern. eines o. des and. die Kirchenmusik außer der Orgel begleit. Instrum., obgl. sie besond. an größeren Orten recht wünschenswerth ist, wird freil. nur v. einem kleinen Theile der Schl. erwartet werden können, allein die Gesangüb. kann u. soll so allg. als mögl. werden, u. nur diej. K. dürfen davon ausgeschlossen werden, denen die Natur schlechterdings alle Anlagen dazu versagt hat. Es wird nicht ohne Interesse sein, in jed. Sch., nöthigenfalls mit Zuzieh. eines Sachverständ. (aber nicht des Ortsl.) näher zu untersuchen: wie viel Kn. u. M. ein gutes musik. Gehör besitzen, dergestalt, daß sie ohne Begleit. die Tonleiter absingen u. als 2. Stimme die Hauptstimme begleiten können, u. wie vielen diese

natürl. Anlage fehlt. Unter letzt. werden einige wenigst., wenn ihre Stimme geführt wird, mit dem Vorsänger u. besond. im Chor mitsingen können, u. nur wenige werden auch zu dieser Fertigk. sich nicht bringen lassen. Die Schl. werden sich hiernach in 3 Kl. theilen. B. 10 Nov. 34.

§ 681. Das Karow'sche Choralbuch soll in sämmtl. Sch. der Prov. eingeführt werden. Pr.-Sch.-K. 18. Juli 53. Empf.: Anweis. zum Gesang-Unt. für Volkssch. v. Ernst Richter (in Steinau), Breslau, C. Dülfer. B. 28. Jan. 58.

XVI. Vaterlands- und Naturkunde.

§ 682. Wir haben keinen Grund anzunehmen, daß es nicht in allen Sch. unseres Depart. mögl. sein sollte, auf den Unt. in den Realien wöchentl. einige Zeit zu wenden. Es bedarf dazu nur, daß die L. 4 Tage in der Woche statt eines 5stünd. einen 6stünd. Unt. ertheilen. Dadurch wird es den L. auch mögl. werden, die zur Ertheil. des Unt. im Zeichnen, so weit die Fertigk. darin ihren Schl. erforderl. ist, nöth. Zeit zu gewinnen. B. 22. Dez. 54. Sch.-B. 156.

§ 683. Den Unt. in den sogen. Realien, den man in neuerer Zeit auch unter dem Namen der Weltkunde zusammengefasst hat, darf keine Sch. ganz entbehren u. es muß dav. wenigst. so viel gelehrt werden, als das eingeführte Lesebuch in den betr. Abschn. enthält. Wir bestimmen hierzu für die 1kl. Sch. in der Woche 3 St., womit die ob. Summe v. 26 wöchentl. Lehrst. abgeschlossen wird. In der Sch., wo 30 wöchentl. Lehrst. herkömml. sind, wird dieser Unt. um so eher ohne Benachtheilig. der übr. Gegenst. stattfinden können. Die Abth. der kl. K. hat an diesem Unt. noch keinen Theil, u. muß währ. dessen anderweitig beschäft. werden. Als Grundsatz ist festzuhalten, daß dem Näherlieg. der Vorzug vor dem Entfernteren gebührt, daß also das Vaterland in Gesch., Erdbeschreib. u. Naturk. ausführlicher als das übr. Deutschl., Deutschl. ausführlicher als die übr. Länder Eur. u. s. w. behandelt werden muß. O. 20. Febr. 55. Sch.-B. 249.

§ 684. Der naturgeschichtl. Unt. kann ohne Anschauung nie v. erhebl. Nutzen sein, u. wenn auch gute Abbild. der Naturkörper zu diesem Zwecke gute Dienste leisten, so verdienen doch naturhistor. Samml. in jedem Falle den Vorzug. Auch ist es nicht so schwierig, dgl. Samml., wenn auch nur v. einheim. Producten u. v. geringerem Umfange anzulegen u. allmähl. ohne Geldkosten zu vervollständ., sobald nur erst das Interesse dafür geweckt ist, u. zumal in hiesiger Prov. Schwieriger wird es in vielen Fällen sein, die aufgefundenen Gegenst. nach ihrem wissenschaftl. Charakter zu bestimmen u. zu klassifiziren. Indessen ist die naturwissensch. Sektion der Schles. Gesellsch. für vaterländ. Kultur in Breslau gern bereit, auf diesfällige Fragen Antwort zu ertheilen, u. da der Gesellsch. für ihre Korrespond. Portofreih. bewilligt ist, so würden daraus keine Geldkosten

erwachsen. Es ist daher sehr zu wünschen, daß bei jed. Sch., wo dem betr. Unterr. besond. Lehrst. gewidmet werden können, eine kleine ihren Bedürfn. entsprech. Samml. v. Naturprodukten angelegt, bei städt. Sch. erweitert u. zu diesem Zwecke die Freunde der Volksbild. v. den Aufsehern des Schulwesens u. den Kom.-Beh. aufgemuntert werden, durch Abliefer. aufgefundener seltener Naturgegenst. jene nützl. Institute zu bereichern. L. 1. Juni 47. M.-B. S. 127.

§ 685. Das Münsterb. Lesebuch ist zunächst Lesebuch; als solches wird es in den dem Lese- u. Sprachunt. gewidm. St. der Leseüb., der sprachl. Betracht., zu w. vorwiegend die Erschließ. des Sinnes u. wenigst. theilweise sich. Aneign., so wie mündl. u. schriftl. Reprodukt. des Inh. gehört, in der v. Leseb. selbst für die einz. Abschn. des J. gegeb. Zusammengehörigk. der einz. Lesestücke, zum Grunde zu legen sein. Die in dems. enthalt. Bilder aus dem Gebiete der Vaterlands- u. Naturk., w., als solche, in den Lese- u. Sprachst. dem inn. Leben der K. vorgeführt, veranschaulicht, zum Theil fest angeeignet sind, werden dann in den, für diesen Sachunt. angesetzten besond. St. nach dem Gesichtspunkte der stoffl. Zusammengehörigk. zu einem Komplexus zusammenhang. Kenntn. zu verarbeiten, so wie auch zum Th. bei der Feier der vaterländ. u. kirchl. Gedenktage zur angemess. Verwend. zu bringen sein. Wenn bei der beschränkteren Unterr.-Zeit mancher Sch. für die bezeichn. Discipl. nicht wöchentl. wiederkehr. besond. Lehrst. angesetzt werden können, so wird es doch unerläßl. sein, im Interesse dieser Unt.-Gebiete v. Zeit zu Z. mehrere Wochen hinter einander die Mehrzahl der Lesest. für die angedeut. Zusammenarbeit. der in den bezüglich. Lesestücken gegebenen vaterlands- u. naturkundl. Stoffe zu verwenden. — In Betreff derj. Gesichtspunkte, nach w. das hier in Rede steh. Unt.-Material zu einer stoffl. Einh. zusammengearbeitet werden möchte, finden wir in den uns gemachten Vorlagen besond. folgende Hauptansichten vertreten: a) Als einfachste Behandlungsweise: Trenn. des Stoffs nach den Gebieten der Geogr. (Gesch.), Naturk., Naturl. Hierzu bietet das Leseb. selbst, namentl. für Gesch. u. Geogr., bereits viele Anhaltspunkte dar: in dem Anhange Geschichtsgeogr. v. Schles., die weiteren geograph. Belehr. in den bezügl. Lesestücken X. XI. (wobei aber XI. — Preußen — besser vor X. — Deutschl. — zu stellen sein wird) XII. — Europa — u. XXIII. — die Nordpolarländer u. die übr. Erdtheile — in der 2. Abth. des Auszugs, welchen im 3. Th. des vollständ. Leseb. die Absch. XIII. XIV. XV. u. XXVI. entsprechen; für die geschichtl. Belehr. die diesem 3. Th. (2 Aufl. u. ff.) S. XIII—XVI vorangeschickt. bezügl. Zusammenstell. — Für die naturkundl. Seite bietet das Leseb. selbst solche Haltpunkte nicht; wir nehmen aber hier Gelegenh., auf eine derart. Zusammenstell. v. dem L. Hincke in Goldberg (Selbstverlag 2½ sgr.) hinzuweisen, w. in dieser Hinsicht manchem L. wird von Nutzen sein können. — In Betreff der hierbei mehrfach zur Erörter. gekomm. Frage, ob bei dieser Behandlungsweise die verschied. Unt.-Gebiete

besser neben o. nach einander aufzutreten haben, bemerken wir Folg.: In Landsch., w. wir hierbei zunächst ins Auge fassen, wird nur in den allerselt. Fällen allwöchentl. eine einigerm. genüg. gesond. Lehrzeit für jedes der betr. 4 Gebiete gewonn. werden können. Hier empfiehlt es sich also, um die nachtheil. Zersplitter. der bezügl. Unt.-Zeit zu vermeiden, im Allg. entschieden, die verschied. Discipl. auf verschied. Zeiten des Schulj. angemessen zu vertheilen, am Schlusse des letzt. eine Gesammt-Repetit. eintreten zu lassen. b) Dieser, jedenfalls einfachste, u. für einen jeden L., auch den einfachst gebildeten, anwendbaren Behandlungsweise gegenüber hat sich aber auch mehrfach u. in verschieden modifiz. Weise eine Ansicht geltend gemacht, w. die bezügl. Lesestoffe für den Unt. in der Vaterl. u. Naturk. nicht nach Zeiten des Schulj., sond. nach Hauptländergebieten in der Weise anordnen will, daß für jedes der vertret. Hauptländer zunächst der geogr., dann der besond. charakterist. naturkundl., dann der geschichtliche Stoff aufzutreten habe, so daß hiernach das streng geschied. Nach einander der Behandl. zu einem lebensvolleren Mit- u. Ineinander werde. Wir werden es gern sehen, wenn eine solche, ebensowohl dem allgemeinen Prinzip der Concentrat., als auch den inn. Bezieh. der in Rede steh. Unt.-Gebiete zu einander entsprech. Behandlungsweise v. recht vielen L. zur Anwend. gebracht würde. Indessen müssen wir doch darauf hinweisen, daß dies. in ihrer Ausführ., namentl. in Betreff der richt. Einfüg. des naturkundl. Stoffes, Schwierigk. in sich schließt, deren gedeihl. Bewältig. bei weitem nicht alle L. gewachsen sind u. um derer willen deshalb für viele Sch. die sub a) angedeut. einfachere Nacheinanderfolge des bezügl. Stoffes vorzuziehen sein wird. Indeß wie sich auch hierbei c) eine wenigst. theilweise Anwend. der sub b) bezeichn. Weise der Zusammenarbeit., in Betreff näml. des in dem Leseb. enthalt. geogr. u. geschichtl. Lehrstoffes leicht ermöglichen lassen; so daß, wie dieß für Schles. in dem „Anhange" u. ähnl. für einige außerdeutsche u. außereurop. Länder in den betreff. Abschn. des Leseb. bereits geschehen ist, so auch für Preußen u. Deutschl. die geschichtl. Lebensbilder mögl. unmittelbar mit den bezügl. geogr. Abschn. in Verbind. gesetzt u. somit für diese Gebiete die stoffl. Scheid. der betr. Lesestücke eine weniger strenge, als sub a) angedeutet ist, werden, Geogr. u. Gesch. nach den Hauptländ. in mehrfach sich unterbrech. Wechsel währ. des Schulj. auftreten darf, währ. dem naturkundl. Gebiete eine bestimmtere u. weniger verrückbare Zeitgränze innerhalb des Schulj. zugewiesen wird. Hinsichtl. des Gesammtumfangs des in dem Münsterb. Leseb. dargebot. Bildungsstoffes aus den Gebieten der Vaterlands- u. Naturk. sind v. verschied. Seiten sehr verschied. Ansichten laut geworden. V. manchen L. wird das betr. Material als überreich u. als so umfassend bezeichnet, daß eine vollständ. Bewältig. dess. kaum in irg. einer Sch. mögl. erscheine, währ. v. and. der Stoff im Allgem. für die Volksbild. nicht ausreichend, u. namentl. für einz. Theile des prakt.

Lebens nur recht dürftig erachtet wird. Wir bemerken in dieser Hinsicht Folg.: a) im Allg.: Derj. Ansicht, w. den im Münsterb. Leseb. dargebot. Bildungsstoff der hier in Rede steh. Art als für Volksch. zu wenig umfangreich bezeichnen zu müssen meint, haftet offenbar noch Manches v. derj. Grundanschauung an, w. für die Volkssch.-Bild. eine Kenntn. auch der wichtigsten Begebenh. der Weltgesch., eine genauere Bekanntsch. auch mit den außereurop. Erdtheilen, einen systemat. Unt. in der Naturk. für nöthig erachtet, ohne dabei zu bedenken, daß durch die thatsächl. gegeb. Verhältn., unter w. der bei weitem größeste Th. der Jug. unsers Volkes heranwächst u. in w. er späterhin einzutreten hat, dem bezeichn. Unt. Grenzen gesteckt sind, deren willkührliche Verrück. demf. den Charakter der zersplitternden Oberflächlichk. aufprägen u. den betr. K. nur aphorist. notizenart. Kenntn. vermitteln könnte, w. an sich einen wahren Bildungsstoff nicht in sich tragen u. in dem spät. Leben der K. einen bleib. Halt zu gewinnen nicht im Stande sind. Wir müssen dringend wünschen, daß solche Grundanschauungen in Betreff des hier in Rede steh. Unt. je länger, desto mehr aus dem L.-Stande schwinden, u. mit dem Ausdrucke dieses Wunsches die ernste Mahn. verbinden, daß die durch das 3. Regul. als maßgebend bezeichn. Anschauung in allen Sch. thatsächl. zur Gelt. gelange, „daß die Elementarsch. nicht einem abstrakten System o. einem Gedanken der Wissensch., sond., dem prakt. Leben zu dienen u. vorzubereiten hat, indem sie sich mit ihrem Streben auf dass. gründet u. innerhalb seiner Kreise bewegt.“ Je mehr eine solche, durch die Verhältn. unbedingt gebotene äußerl. Beschränk. auf das Gebiet der Vaterlandsk. u. auf dasj., was v. weltkundl. Stoff auf das vaterländ. Leben eine näh. Bezieh. hat, dem in Rede steh. Unt.-Stoffe zu Theil wird, um so wahrhafter u. durchgreifender bildend wird sich die, nur in dieser äußerl. Beschränk. mögl. innerl. Vertief. u. lebensvolle Aneign. der bezügl. Kenntn. erweisen; um so entschiedener u. allseitiger die Ueberzeug. sich herausbilden, daß das in Rede steh. Leseb. eine eben so zweckmäß. als überreiche Auswahl v. bezügl. Lese- u. Lehrstoffen darbietet, deren vollständ. Aneign. auch wir allerdings als eine, der Amtstreue u. dem Unt.-Geschick der L. gestellte sehr bedeut. Aufgabe erkennen müssen. Daß da, wo zunächst diese Aufg. gelöset ist, einem solchen, durch das Leseb. v. ermittelten ersten Aufbau auch noch anderer angemess. Unt.-Stoff der bezeichn. Art hinzugefügt werden darf, das bedarf hier ebensowenig einer näh. Erörter., als daß nur auf einer solchen sich. 1. Grundlage ein derartiger weiterer Ausbau einen festen Halt zu gewinnen vermag. b) Im Einz. ist an dem Münsterb. Leseb. v. mehr. Seiten her vermißt worden, daß in demf. der populären Anthropologie, so wie den Belehr. über das bei gewissen, die Gesundh. o. das Leben bedroh. Vorkommnissen (Erstarr., Vergift., Ertrinken, Scheintod u. dgl.) zu beobacht. Verhalten, so wie endl. den Warn. vor Baumfrevel, Beraub. v. Vogelnestern u. dgl. nicht in einem solchen Maße Rechn. getragen ist, als

dies, gegenüber manchen desfalls früher v. uns erlaff. generellen Verfüg., zu wünschen gewesen wäre. Wir bemerken in dieser Hinsicht, daß, den desfalls mehrfach kund gegeb. Intent. der Herausgeber des Leseb. gemäß, allerdings grundsätzl. u. bewußt die Absicht fern gelegen hat, in rein abstracten u. theoret. Erörter., wie dgl. in manchen ält. Lesebüchern vorkommen, einen nach dieser Seite hin gehenden zusammenhang. Lehrstoff darzubieten; daß aber dessen ungeachtet der wirkl. dargebot. keineswegs solcher Abschn. ermangelt, w. nach diesen Rücksichten eine angemess. Verwend. ermöglichen u. nahe legen. Um in dieser Hinsicht nur einige Fingerzeige zu geben, verweisen wir auf die Seiten des „Auszugs" 12. 13. 21. 23. 25. 34. 52. 131. 145. 163. 181. 182. 195. 197. 199. 204. 242. 245. 246. u. wir dürfen erwarten, daß eine allmählig immer eingehender werdende Kenntn. des Lesebuchs auch noch manchen and. Lesestücken, bei w. die angedeut. Benutzung nicht so offen, als bei den angeführten, auf der Hand liegt, dem umsicht. L. eine nach diesen Seiten hin gehende fördersame Behandl. wird abgewinnen lassen. Daß eine sogen. populäre Anthropol. im systemat. Zusammenhange über die Gränzen der Elem.-Sch. hinausgehen würde, bedarf einer weit. Erörter. ebenso wenig, als daß solche Lesestücke, w. zunächst die sittl. Bezieh. des Gebrauchs der Glieder hervorheben, wie z. B. deren mehrere auf den 1. Seiten des „Auszugs" sich finden — auch sehr wohl eine Handhabe dazu bieten können, nach der phys. Seite hin einz. besond. wicht. Blicke in den Organismus des Körpers thun zu lassen u. dabei auf den engen Zusammenhang hinzuweisen, in w. nach so vielen Rücksichten hin die sittl. Lauterk. mit der Bewahr. der leibl. Gesundh. steht. L. 21. Mai 59. C.-B. 754.

§ 686. Ertheil. des Unt. in der Obstbaumkultur in den Elem.-Sch. wird empfohlen. B. 7. April 21.

§ 687. Geistl. u. L. sollen dahin wirken, daß die Giftpfl. in Dörfern, in der Nähe von Wohn., u. überh. da, wo K. sich aufzuhalten pflegen, ausgerottet werden. L. 24. Oct. 36. Ann. 1002.

§ 688. „Die vaterländ. Giftpfl. u. Giftschwämme in natürl. Abbild. auf Stein gezeichnet v. M. H. Mücke, Breslau bei Schöne," sollen angeschafft werden, damit die Abbild. in den Schulstuben, vor dem Verderben mögl. gesichert, aufgehängt, u. zur Belehr. der K. angewendet werden können. O. 27. April 27. Ann. 427.

XVII. Zeichnen.

§ 689. Wo es irg. die Zeit u. der Zustand der Sch. erlaubt, muß auch das Zeichnen Gegenst. des Unt. sein, u. darauf 1 wöchentl. St. bei allen K. verwendet werden. Bei den klein. K. werden die Ueb. in der Darstell. v. Linien in verschied. Richt. u. deren Vereinig. zu leichten geometr. Figuren bestehen, bei größ. werden sie zum Zeichnen v. Gegenst. aus der Natur, z. B. Blumen u. v. Ge-

räthschaften des gewöhnl. Lebens u. dgl. m. übergehen können. O. 20. Febr. 55. Sch.=B. 248.

§ 690. Die Reg. muß wünschen, daß in mögl. allen Sch. die K., namentl. die Kn., mit den für das prakt. Leben wichtigsten Flächen= u. Raumverhältn. bekannt gemacht u. zur einfachen linearen Darstell. ders. angeleitet werden. Für das letztere kann auf allen Altersstufen die den stillen Beschäftig. einz. Abthl. zu widmende Zeit mehrfach benutzt, das Erstere, falls nicht eine besond. St. dafür zu gewinnen, beim Rechenunt. der Oberkl. resp. =Abth. berücksichtigt werden. L. 3. Jan. 58.

XXI. Der Präparandenunterricht.

S. Regul. v. 2. Oct. 54.

§ 691. Es werden durch dieses Regul. die früher bereits über das Alter, die Gesundh. u. die zur Absolvir. des Sem.=Cursus erforderl. äuß. Mittel ergang. Bestimm. nicht aufgehoben (confr. Erlaß d. d. 22. Sept. 52. A.=B. № 39). Dagegen fällt die durch den gedachten Erlaß angeordn. Vorprüf. der Schulamts=Aspiranten durch die Superint. als allg. Regel weg. Da jedoch die Superint. nicht alljährl. sämmtl. Sch. ihres Aufsichtskreises besuchen, so müssen wir es den Herren Geistl. um so mehr zur Pfl. machen, über die persönl. Verhältn. der Präp. u. die Thätigk. ihrer Bildner gegen Nov. jeden J. ihren Ephoren eingeh. Bericht zu erstatten. Die Superint. dagegen haben nach Maßgabe unserer V. v. 24. Febr. 53. u. des dazu gehör. Schemas auch künft. jeden 1. Dez. bezügl. der Schulamts=Präp. an uns zu bericht. Soweit es den Superint. erforderl. scheint, sind dies. berechtigt, v. den Präp., die sie persönl. noch nicht kennen, zu verlangen, daß diese sich ihnen persönl. vorstellen u. kann bei dieser Gelegenh. auch eine Prüf. mit ihnen vorgenommen werden. V. den Geistl. hoffen wir, daß sie in noch höh. Maße, als es bisher geschehen, an der Präp.=Bild. sich betheiligen werden, u. daß sie namentl. dem Rel.=Unt. u. der Bethätig., die ihnen nach Maßgabe des Regul. in der Sch. gestattet wird, ihre volle Aufmerksamk. zuwenden werden. Es hängt die Wirksamk. der Geistl. nach dieser Seite hin so genau mit ihren übr. Amtspfl. zusammen, daß eine richt. Würdig. der letzteren die Geistl. ganz v. selbst zu jener führen muß. In dem mit dem jährl. Schulprüf.=Protok. einzureich. Begleitungs=Berichte haben die Geistl. über die mit den Sem.=Präp. angestellte Prüf. sich zu äußern, u. gilt ein Gleiches auch v. den Schulvisitationsberichten der Ephoren. Dabei ist auch besond. hervorzuheben, w. Einricht. getroffen sind, um die Präp. an ein christl. geordn. Familienleben zu gewöhnen. Es wird nur darauf ankommen, daß die Präp.=Bildner die letzteren als dem Kreise ihrer Familie angehör. Glieder betrachten u. als solche sie leiten u. überwachen. V. dem größten Segen wird es dabei für die Sem.=Präp.

sein, wenn auch die Geistl. mit väterl. Wohlwollen sich ders. annehmen, ihnen nach Maßgabe der Umstände Zutritt in ihr Haus gestatten u. eine bescheidene, anspruchslose u. christl. fromme Gesinn. in ihnen zu begründen sich angelegen sein lassen. Was den Unterr. der Sem.-Präp. betrifft, so wird es für die letzt. höchst vortheilhaft sein, wenn sie v. den Geistl. angehalten werden, ihre Präparat. auf die einz. Stoffe, die beim Confirm.-Unt. zur Sprache kommen, als kurze schriftl. Arbeiten vorzulegen, u. wenn diese dann mit ihnen durchgegangen werden. Zweckm. dürfte es hierbei sein, wenn die Präp. das Material aus den geschichtl. u. and. Theilen der h. Schr. wie dem Gesangbuche zusammentragen u. die Zusammengehörigk. im Verhältn. zum Katech. kurz nachweisen müßten. In entsprech. Weise werden auch die Präp.-Bildner selbst bezügl. des Rel.-Unt. in der Sch. u. der and. betr. Lehrgegenst. zu verfahren haben. Ueberall wird zugl. den Präp. Gelegenh. gegeben werden müssen, sich auch mündl. in klarer, zusammenhäng. Rede auszusprechen. Die Bethätig. der Präp. in der Sch. wird sich besond. darauf zu richten haben, daß sie nach Anweis. des L. Ordn. u. Ruhe vor u. währ. des Unt. aufrecht erhalten, das v. L. Gelehrte mit den Schl. üben o. wiederholen, namentl. die jüng. Schl. anleiten, das ihrer Vorbild. gesteckte Ziel zu erreichen, die Correcturen des L., soweit letzt. es nicht selbst kann, mit den betr. Schl. durchgehen u. ihnen die gelernten Aufgaben überhören. Es kommt bei dem Unt. der Sem.-Präp. hauptsächl. darauf an, daß die Präp. eine mehr o. minder große Summe nützl. Kenntn. aus verschied. Wissensgebieten sich einprägen; sond. daß sie das Einz. im Zusammenhange mit dem Ganzen sich zu eigen machen u. die einz. Lehrgegenst., die ihnen vorgetragen werden, in ihrem Verhältn. zu einander auffassen. Auch ist es bei diesem Unterr. zu vermeiden, daß diese o. jene Fähigk. des Präp. isolirt ausgebildet werde. Vielmehr muß der Lehrstoff den ganzen inn. Menschen erfassen, dergestalt, daß er geist. Eigenthum des Präp. u. ein Mittel zur Vervollkommn. aller seiner Geisteskräfte werde. Die Präparandenbildner haben darauf Bedacht zu nehmen, auch der körperl. Entwickel. ihrer Pflegebefohl. die nöth. Aufmerksamk. u. Fürsorge zuzuwenden. V. 22. Dez. 54. Sch.-V. 159.

§ 692. Um dem Regul. v. 2. Oct. 54 eine dem Zweck gemäße Ausführ. zu sichern, bestimmen wir Folgendes: 1) Da nicht alle L. befähigt sind, die Forder. des Regul. zu erfüllen, u. junge Leute in gedeihl. Weise für das Sem. vorzubereiten, sond. eine Auswahl nöthig ist, so haben die Superint., auch wenn ein neu eintret. L. in die Reihe der Präparandenbildner aufgenommen zu sein wünscht, nach ihrer eigenen Personalkenntniß u. nach dem Vorschlage des Geistl. diej. L. ihres Aufsichtskreises namhaft zu machen, die durch ihre Amtstüchtigk., ihre sittl. Halt. u. ihr häusl. Leben am meisten zu Präparandenbildnern geeignet u. durch Liebe zur Sache auch geneigt sind, sich diesem Berufe zu widmen, besond. wenn sie auch im Stande sind, die Zögl. in ihren Familienkreis wohnl. aufzunehmen.

Auf den letzten Umstand müssen wir deshalb ein besond. Gewicht legen, weil viel darauf ankommt, daß die Präp. das ganze Leben eines Schulmannes in und außer dem Amte kennen lernen, u. sich keine irr. Vorstell. dav. machen. Wir werden alsdann die uns empfohl. L. im A.-B. bekannt machen, damit die jungen Leute, die sich für das Schulfach entschieden haben, wissen, an wen sie sich mit Vertrauen wenden können. 2) Bei der Annahme eines Präp. ist mit Vorsicht zu verfahren, u. es müssen folgende, nöthigenfalls durch Atteste festzustellende Beding. die schon in unserer Instruct. v. 9. Nov. 52 erwähnt worden sind, hier wiederholt werden. Dazu gehört: a) körperl. Gesundh., namentl. eine gute Brust u. gute Augen; b) ein scharfes musikal. Gehör u. eine klare angenehme Stimme, c) ein Alter v. wenigst. 15 J., d) gute Geistes- u. Gemüthsanlagen, e) ein frommer Sinn u. ein gutes Betragen, f) wirkl. Neig. zum Lehrerberuf, g) die Kenntn. u. Fertigk. eines guten Elementarschl. Junge Leute, denen diese Eigenschaften fehlen, sind entschieden zurückzuweisen. Auch solchen, die ganz mittellos sind, o. sich dem Lehrstande zuwenden wollen, nachdem sie einen and. Lebensweg schon verfehlt haben, wird in der Regel der Rath gegeben werden müssen, von ihrem Vorhaben abzustehen. 3) Die Pfr. haben die Präparandenbild. in ihrer Parochie ebenso, wie das Schulwesen in ders. zu beaufsichtigen, u. zwar nicht weniger in Anseh. der Thätigk. der L., als der Führ. u. der Beschäftig. der Schl., damit überall den Bestimm. des Regul. genügt werde. Es ist wünschenswerth, daß sie sich selbst an dem Rel.-Unt. der Präp. betheiligen, o. diese wenigst. ihrem Conf.-Unt. beiwohnen lassen. Alljährl. haben sie über den Zustand der Präparanden-Bild. dem Superint. Anzeige zu erstatten, u. in allen zweifelhaften Fällen den Rath u. die Entscheid. dess. einzuholen. Die Superint. aber haben sich bei ihren Kirchen- u. Schulvisit. auch vom Zustande der Präparandenbild. eig. Ueberzeug. zu verschaffen, eine kurze Prüf. mit den Zögl. vorzunehmen, u. zum Schlusse jeden J. mit Einreich. der in unserer Circ.-V. v. 24. Juli 43 vorgeschrieb. Nachweis. für den ganzen Umfang der Diöcese an uns zu berichten. 4) Wir können nicht umhin, den Präp.-Bildn. die musikal. Vorbild. ihrer Schl. im Gesange, im Flügel-, Orgel- u. Geigenspiel ganz besond. zur Pfl. zu machen. Solche L., denen selbst die nöth. musik. Qualifik. abgeht, o. die einen Flügel nicht eigenthüml. besitzen, eignen sich daher auch nicht zu Präp.-Bildn., wenn nicht etwa dieser Mangel durch eine nahe Hülfe ergänzt werden kann. Wenn aber eine Orgel am Wohnort nicht vorhanden ist, so muß dem Zögl. am betr. Kirchort Gelegenh. verschafft werden, sich im Orgelspiel zu üben. D. 1. März 55. Sch.-B. 253.

§ 693. Diej. jungen Leute, w. sich dem Schulfache widmen wollen, haben vor ihrer Zulass. als Präparanden u. Aufnahme in das Aspiranten-Verzeichn. ein nach dem untensteh. Schema v. ihrem Arzt (einem promovirten prakt. Arzt o. einem Wundarzt 1. Kl.) auszufertig. Gesundheitszeugn. bei dem betr. Schulrevisor anzubrin-

gen. Diej., w. nach dem v. ihnen beigebrachten Gesundheitszeugn. sich zum Schulfache körperl. nicht eignen, sind bei Zeiten u. ehe sie als Präparanden eintreten, zu bedeuten, daß sie nach körperl. Anlagen dem Schulfache nicht gewachsen seien u. durch weitere Verfolg. ihres Vorhabens dem Schulzwecke u. ihrem eigenen Wohle entgegentreten würden, währ. ein weit günstigeres Ergebn. zu erwarten stehe, wenn sie einem solchen Berufe sich widmeten, dem sie, nach dem Ermessen ihres Arztes, auch nach ihren körperl. Anlagen gewachsen seien u. der keine Beding. mit sich führe, w. die in ihnen vorhandene Krankheitsanlage zur Entwickel. bringen würde. Diej., welchen die Aufsicht über die Ausbild. der Präparanden zunächst obliegt, haben nicht nur darüber zu wachen, daß der Gesundheitszustand der Präparanden nicht durch überm. körperl. o. geist. Beschäftig., namentl. nicht durch zu anhalt. Unterr. in der Sch., wesentl. gefährdet werde, sond. sind auch verpfl., schwächl. u. durch Krankh. angegriff. Präparanden die Wahl eines and. Berufes dringend anzurathen u. ihnen bemerkl. zu machen, daß die ärztl. Untersuch., w. der Aufnahmeprüf. in den Kgl. Sem. vorangehe, wahrscheinl. ihre Zurückweis. zur Folge haben werde. — Schema zu dem ärztl. Zeugn. 1) Vor- u. Zuname, Alter. 2) Eignet sich ders. nach seiner körperl. Anlage, nach seinem Gesundheits- und Entwickelungszustande zum Schulfache? 3) Ist in der Fam. dess. erbl. Anlage zur Schwindsucht, Epilepsie, Gemüthskrankh. o. zu and. Krankh., w. der zulängl. Verwalt. eines Schulamts wesentl. Hindern. entgegenstellen, vorhanden? 4) Ist die Gesundh. u. Entwickel. seines Körpers v. dem gewöhnl. Maße erhebl. u. wesentl. abweich. o. nicht, u. im 1. Falle, worin besteht diese Abweich. Pr.-Sch.-C. 16. Sept. 47. M.-B. 285.

§ 694. Der Präparand muß bei seiner Aufnahme ins Sem. mindestens 17 u. nicht über 20 J. alt sein. Aeltere Jüngl. können nur auf ihre Kosten als Gäste aufgenommen werden, sind aber den Gesetzen des Sem. unterworfen. 13. Febr. 32. B. 64. O. 47. K.-B.

§ 695. Bild. kath. utraquist. Präparanden in dem Reg.-Bez. Oppeln. 1) Es sollen den Oberschles. Sem. in Ober-Glogau u. Peiskretscham sachgemäß vorgebildete, in ihrer Sittlichk. u. in dem Berufe zum Lehrfache erprobte utraquistische (d. h. der Deutschen u. Poln. Spr. für Ertheil. des Element.-Unt. gleich mächt.) Aspiranten zugeführt, 2) bei einz. L. vorbereitet werden, 3) die mit der Präparandenbild. zu betrauenden L. werden v. der Reg. zu Oppeln ausgewählt u. durch das A.-B. ders. zur allg. Kenntn. gebracht, 4) diese wird nur solche L. wählen, die a) sittl., kirchl. u. polit. unbescholten sind, b) eine gute u. zwar utraquist. Sch. resp. Kl. aufzuweisen haben, c) eine hinreich. musik. Bild. besitzen, d) durch Nebenämter, w. dem Lehramte fremd sind, in ihrer amtsfreien Zeit nicht überm. in Anspruch genommen werden. L., die zugl. den Organistendienst zu verwalten haben, ferner diej., w. die Präparanden als Hausgenossen aufzunehmen geeignet u. im Stande sind, erhalten bei gleicher Qualifik. vor den übr. den Vorzug. 5) Einem L. sol-

len in der Regel 2 höchst. 3 Präpar. anvertraut werden. 6) Das Gesch. der Präpar.-Bild. ist keinem der v. der Reg. nicht gewählten L. verschränkt, ein solcher hat indeß auf eine Remunerat. aus Staatsfonds keinen Anspruch. Die Reg. wird aber vielmehr L., die mit gutem Erfolge Präparanden gebildet haben, gern zu Präparandenbildnern designiren. 7) Die in die Präparandenbild. eintret. jungen Leute müssen nachsteh. Qualifik. besitzen: a) körperl. Gesundh., namentl. gute Brust, gute Augen, b) scharfes musikal. Gehör, laute, angenehme Stimme, c) Alter nicht unter 15, nicht über 16 Jahr, d) gute Geistes- u. Gemüthsanlagen, e) einen frommen Sinn u. gutes Betragen, f) wirkl. Neig. zum Lehrberufe, g) Kenntn. eines guten Elementarschl., h) einige Fähigk. im Verständn. u. Gebrauche u. Fertigk. im Lesen derj. Prov.-Sprache, die nicht ihre Muttersprache ist. Solche junge Leute, w. ganz mittellos sind; dann die, w. keine christl. geordn. häusl. Erzieh. genossen haben; solche, w. nicht aus Neig., sond., nachdem sie einen and. Lebensweg verfehlt haben, sich dem Lehrstande zuwenden wollen, sind entschieden zurückzuweisen. 8) die Präparanden werden unter Mitwirk. des Schulrevisors u. L. zunächst auf eine halbjähr. Probezeit angenommen. Nach Verlauf ders. hat der Sch.-Insp., vor w. sie sich einer Prüf. unterwerfen müssen, über die definit. Aufahme ders. nach § 7 zu entscheiden. Die Sch.-Insp. werden wohlthun, die jährl. Prüf. derj. Sch., deren L. Präparanden zu Ost. aufgenommen haben, erst an Mich. abzuhalten, damit die Vorprüf. der Aspiranten gleichzeit. mit der Sch.-Prüf. an Ort u. Stelle v. dem Präparandenbildner selbst abgehalten werden könne. 9) Der Präparandenbildner hat seine Zögl. scientifisch-techn. u. relig.-sittl. für das Sem. vorzubereiten. 10) In seinen materiellen Kenntn. u. Fertigk. soll der Präparand bis zu der nachstehend angegeb. Stufe geführt werden. A. In der Religionsl. Vollständ. Kenntn. der bibl. Gesch. A. u. N. Test., sowie die Befähig., die einz. Gesch. mögl. mit den Worten der Bibel zu erzählen, Aufzähl. sämmtl. bibl. Schriften, Angabe der Eintheil. u. des allg. Inhalts ders. (Lehrbuch: Bibl. Gesch. für Elementarsch. v. Barthel, Breslau 1844, w. Buch in beiden Sprachen vorhanden ist). In der Katechismusl. wortgetreue Kenntn. des gebräuchl. Diöcesan-Katech., gegenwärtig des mittlern Saganschen u. Verständn. des Inhalts. Die nähere Anleit. zum Gebrauch des Kirchenliedes beim Rel.-Unt. wird bis nach dem Erscheinen eines geeigneten poln. Gesangbuches vorbehalten. B. In der Deutschen u. Poln. bezügl. Mähr. Spr. a) lautricht. u. deutl. Sprechen, geläufiges u. richtiges Lesen, b) Ueb. im Uebersetzen aus einer Sprache in die and., c) Kenntn. der Wortlehre u. Fertigk. in der sprachl. Auflös. u. Bestimm. nicht zu schwieriger Sätze, d) Fertigk. im Niederschreiben eines einfachen Aufsatzes über ein nicht schwieriges Thema ohne erhebl. Verstöße gegen die Rechtschreib. u. Grammatik, e) eine leserl. u. kalligraphisch richt. Handschr. Als Lehrbücher werden empfohlen: Fritz, Elementarbuch der Poln. Spr., Breslau bei Korn. 1. Cursus 1844. 2. Cursus 1850.

Barthels, Elementar-Lesebuch. Breslau, 1850. Driefelmanns Leseb. für Schule u. Haus. Erfurt. Kiszewski-Nauka o. świecie, wydanie skrócone, Lissa bei Günther 1851. Für Mähr. Präparanden-Stationen wird die Namhaftmach. geeigneter Lehr- u. Sprachbücher vorbehalten. C. Im Rechnen. Fertigk. in den bürgerl. Rechnungsarten mit ganzen Zahlen u. Brüchen im Kopfe u. auf der Tafel; eine tücht. geübte Zählkraft u. Einsicht in die Gründe des Verfahrens. Zur Aneign. der Poln. Kunstausdrücke wird empfohlen: Zadania i roswiazania arytmetyczne v. Back, Posen bei Scherck, D. In der Weltkunde a) eine genauere Kenntn. des Preuß. Vaterlandes, eine genaue innere Anschauung der Landkarte dess. u. Bekanntsch. mit der Erdoberfläche, wie sie auf einem gewöhnl. Schulglobus, z. B. dem Nagelschen, dargestellt wird. b) Geordnete Beschreib. einz. einheim. Thiere, Pflanzen u. Mineralien, eine Uebersicht der Nationalprodukte nach Reichen u. Klassen u. richt. Auffass. der gewöhnl. Naturerschein. Als Lehrmittel sind zu benutzen die beiden obengen. Lesebücher u. Schmidts Vaterlandskunde. E. Im Zeichnen u. in der Formlehre: Darstell. u. Benenn. aller in der Planimetrie vorkomm. Linien, Winkel u. Figuren. F. In der Musik u. zwar: a) im Gesange: richt. Vortrag eines leichten Liedes nach Noten mit deutl. Aussprache des Textes, b) auf der Geige: Fertigk., eine leichte Stimme rein zu spielen, c) auf der Orgel: richtiger, sicherer u. streng taktmäß. Vortrag eines Chorals. Prakt. Fertigk. auf and. Instrumenten wird gern gesehen, aber nicht ausdrückl. gefordert. Als Lehrmittel werden empfohlen: Guhrs Sing-Katech., die Violinsch. v. Moritz Schön, die Sachen v. Blumenthal u. die Duetten v. Hartmann, Breslau bei Leuckart. Die formelle Bild. der Zögl. für ihren künft. Beruf hat der Präparandenbildner in jeder Weise zu fördern. Er suche die geist. Kraft ders. zu erstärken, ihr Gedächtn. zu üben, Gedanken in ihnen zu erwecken, ihr Urtheil zu bilden, u. ihr Gemüth zu veredeln u. ihnen zur geist. Herrsch. über ihre Kenntn. in Gedanken u. Sprache zu verhelfen. Bei einer tücht. formellen Bild. werden einz. Lücken in den geforderten materiellen Kenntn. nachgesehen werden können. Als Gedächtnißüb. empfehlen wir fleiß. wörtl. Memoriren der gebräuchlichsten Poln. (Mähr.) Kirchenlieder u. einz. bestimmter Abschnitte der bibl. Gesch., z. B. der Sonntags-Evangelien. Um in den Zögl. Gedanken zu erwecken, das Urtheil zu schärfen, das Gemüth zu veredeln u. zugl. den Ausdruck zu bilden, wird die Lektüre guter Bücher u. die Besprech. des Gelesenen v. großem Nutzen sein. Zu diesem Zwecke eignen sich gute Lesebücher für höh. Schulanstalten, wie z. B. im Poln. die Wypisy polskie, Lissa bei Günther; ferner Jugendschriften, wie z. B. Christoph Schmidt u. s. w. Der Präparandenbildner übe ferner seine Zögl. fleiß. im schriftl. Ausdruck. Diese Ueb. sind mit dem übr. Unt. u. namentl. mit der Lektüre mögl. zu verbinden. Nachbildungen gut durchsprochener u. richt. gelesener Musterstücke werden besond. vortheilhaft sein. Zur Befestig. in der Orthogr. empfehlen

wir, den Schl. vorbezeichn. Abschnitte aus ihrem Lesebuche zu diktiren, damit sie auf Schwierigkeiten sich vorbereiten u. durch nachträgl. Vergleich. des Diktates mit dem Buche die gemachten Fehler selbst auffinden u. verbessern können. Jede Woche wird mindestens 1 Aufsatz angefert. u. mit dem Datum der Abgabe bezeichnet. Jede Arbeit muß v. dem L. sorgfält. korrigirt werden. Sämmtl. Hefte der Schl. sind aufzubewahren u. bei jeder Revision vorzulegen. Das Heft mit den deutschen u. poln. freien Ausarbeit. haben die Präparanden bei der Aufnahmeprüf. vorzulegen. Der Präparand werde zum Umgang mit den Schulk. u. zur method. Anwend. seiner Kenntn. angeleitet. Er sei der Gehilfe des L. bei Aufrechthalt. der Sch.-Ordn. u. bei dem gleichzeit. Unt. mehrerer Abthl. in der Art, daß er zuerst bei einz. K., dann bei kleineren u. größeren Abth. Aushülfe leistet. Jeder solcher Hilfsleist. muß die ausdrückl. Anweis. des L. vorangehen u. sie kann auch nur unter dessen Aufsicht erfolgen. Die unterrichtl. Beihilfe der Präparanden muß sich auf Einüb. der v. L. durchgenomm. Pensen beschränken, z. B. im Lesen, Schr., Rechn. auf der unteren, im Abhören des auswendig zu Lernenden, bei den kalligraph. Ueb., auf der ob. Stufe. Die Vertret. des L. durch Präparanden, noch mehr aber die Uebertrag. des Unt. in einer getrennten Unterkl. an diese, ist streng untersagt. Außer dem, den Präparanden zu ertheil. besond. Unt. nehmen dies. auch, so weit dies ohne Beeinträchtig. der Sch. geschehen kann, an dem Unt. der Oberabth. der Schulkl. Theil. Auch an dem Kirchendienste sind die Präparanden als Gehilfen, nicht aber als Stellvertreter des Präparandenbildners, zu betheiligen, wozu natürl. die Genehmig. des Pfr. einzuholen ist. Der relig.-sittl. Bild. hat der Präparandenbildner die sorgsamste Aufmerksamkeit zu widmen. Er gewöhne sie durch Ort u. Beispiel an einen christl. u. kirchl. Wandel, an Eingezogenh., Bescheidenh. u. Genügsamk., er halte sie zu einer streng geregelten Thätigk., zur Reinlichk. u. Ordnungsliebe an. Er nehme sie wo mögl. zu seinen Hausgenossen an u. gewähre ihnen die Theilnahme an dem Familienleben; wenn sie aber außer seinem Hause untergebracht sind, beaufsichtige er sie gewissenhaft; alsdann ziehe er sie auch zu denj. Verricht. mit heran, die der L. als Vorsteher eines einfachen Hauswesens über sich zu nehmen hat. Namentl. beanspruche er ihre Hilfe beim Garten-, selbst beim Feldbau. 18) Der Antritt der Präparanden erfolgt zu Ost. o. zu Mich. 19) Die Bild. ders. dauert 2 volle J. 20) Die Präparandenbild. steht unter der Lokalaufsicht der Revisoren u. der Sch.-Insp., v. denen eine sorgsame Pflege des Instituts erwartet wird. Auch die Sem.-Dir. werden jede Gelegenh. wahrnehmen, auf die Förder. der Präparandenbild. nach Maßgabe dieser Instr. hinzuwirken. 21) Bei Gelegenh. der jährl. Schulprüf. hat der Sch.-Insp. v. dem Stande der Präpar.-Bildung nach Maßgabe §§ 9—17 genaue Kenntn. zu nehmen u. der Reg. darüber besond. Bericht zu erstatten. 22) Präparanden, wl. durch ihre Führ. Bedenken erregen, sind zu entlassen. Falls L.,

Revisor u. Sch.-Insp. in einem solchen Falle nicht einverstanden sein sollten, so ist die Sache v. letzterem der Reg. zur Entscheid. vorzulegen. 23) Den v. der Reg. bestimmten Präparandenbildnern soll, nach der Zahl der Zögl. aus Staatsfonds eine jährl. Remunerat. v. 20—40 Thlr. gezahlt werden, wobei sie jedoch ein Unterr.-Honorar v. den Präp. nicht fordern dürfen. 24) Hilfsbedürft. Präp. selbst haben außer dem freien Unt. noch eine Unterstütz. aus Staatsfonds, w. zur Anschaff. der nöth. Lehrmittel verwendet werden soll, nach Maßgabe der disponiblen Fonds zu erwarten. 25) Nach günst. Ablauf der Probezeit (§ 8) beantragt der Sch.-Insp. für die betr. Präp. eine Unterstütz. u. die Remunerat. für den Präparandenbildner, was alsdann alle Semester zu geschehen hat. In diesem Bericht sind nach Maßgabe des § 7 beim erstenmale die erforderlichen persönl. Notizen über den Präp. zu geben, dann ist aber zugl. über dessen scientifische, techn. u. sittl. Entwickelung Rechensch. abzulegen. 26) Die Entlass. der Präp. erfolgt zu Ost. v. Mich. 27) Den Entlass. ist v. L. u. Revisor ein v. dem Sch.-Insp. zu beglaubig. durch ein amtl. Siegel verschloss. Abgangszeugn. auszustellen, in w. über die Anlagen, Fleiß u. die scientifische, techn. u. sittl. Vorbild. der Aspiranten zum Sem. in der Art die Rede ist, daß die Vorzüge u. Mängel in einer zusammenhäng. Charakteristik des Wissens u. Könnens angeführt werden. 28) Die Sem.-Dir. haben über die Qualifik. der Zögl. der Präparanden-Anstalten nach Ablauf des Semest. an die Reg. zu berichten. O. 15. Nov. 50. M.-B. 110.

§ 696. 1) Kein Schulpräp. darf länger als 1 Woche zur Vertret. eines vacanten Schulamts außerhalb seines Wohnortes ohne Genehmig. des Superint. verwandt werden, 2) auch der Sup. darf einem Präp. die Genehmig. zur Verwalt. einer Sch., wodurch er v. seinem Bildner entfernt wird, auf länger als 4 Wochen in keinem Falle ertheilen. Wenn noch eine weit. Vertret. nothw. ist, so muß ein and. Präp., falls anderweite Hülfe nicht zu beschaffen ist, an die Stelle treten, 3) Präp., deren Charakter zu der Befürcht. Veranlass. giebt, es könnte ihnen die mit der Verwalt. eines Schulamts, wodurch sie v. ihrem Bildner entfernt werden, verbund. Selbstständigk. nachtheilig werden, dürfen für solchen Zweck gar nicht verwandt werden, u. hat sich daher der Präp.-Bildner bei Einhol. der in Rede steh. Sup.-Genehmig. pflichtmäß. über den Präp., für w. die Genehmig. zur Schulverwalt. begehrt wird, auszulassen, 4) am Orte, wo der Präp.-Bildner wohnt, dürfen die Präp. ebenfalls länger als 14 T. ein vakantes Schulamt ohne die Genehmig. des Sup. nicht verwalten, u. darf auch letzt. die Genehmig. nur für einen Zeitraum v. 6 Wochen unter Berücksichtig. des sub 3 Gesagten ertheilen. Den Präp.-Bildnern dürfen wir hierbei nicht unterlassen ans Herz zu legen, daß, wo sie Präp., deren Elt. Pensionsgeld zahlen, zur Schulverwalt. verwenden, dazu in allen Fällen auch die Genehmig. des V., event. des Vorm. erforderl. sein dürfte. B. 10. Apr. 54. K. A.-B. 59.

§ 697. Wir können nicht umhin, die Herren Geistl. darauf aufmerksam zu machen, wie ihnen in der Schulpräp.-Bild., wo die gegeb. Verhältn. sie gestatten, nicht blos eine treffl. Gelegenh. geboten ist, in der gesegnetsten Art an dem großen Werke der sittl. Heb. des Volks durch die Sch. sich zu betheiligen u. reiche Frucht im Weinberge des Herrn zu schaffen, sond. wie sie auch in ihrer amtl. Stell. als Schulrevis. durch lebend. u. kräft. Antheil an der Ausbild. künft. Schull. die gedeihlichste Rückwirk. auf die ihnen nöth. eigene Tüchtigk. u. Gründlichk. in klarer u. umsicht. Beurtheil. des gesammten Elem.-Schulwesens u. seiner Bedürfn. erfahren u. so auf dem bezeichneten Wege sich auch selbst zu immer erfahrenern Schulmännern durchbilden werden. C.-V. 31. Oct. 54. K. A.-B. 119.

§ 698. Nicht wenigen Präpar. geht auch jetzt noch die ausreichende geist. Durchdring. der ihnen eingeprägten Lernstoffe ab, o. sie sind gering befähigt, v. dem Gelernten u. Begriffenen in edler u. gewandt gehandhabter Sprache Rechensch. zu geben. Wir müssen v. der Sch. selbst verlangen, daß sie den Präparandenbildn. mögl. zu Hülfe komme. Sie wird u. kann dies aber, wenn sie v. früh auf sich angelegen sein läßt, das geist. Vermögen der Schl. zu wekken u. ihre Redefertigk. zu entwickeln. Unser Augenmerk richtet sich hierbei besond. auf die Schulunterklassen, da die hier durch Vernachlässig. in Bezieh. auf das Denk- u. Redevermögen des K. gelass. Lücken sich später kaum jemals ausfüllen lassen, währ. ein wohlgeleiteter u. weckender Unterr. in den 1. Schulj. die späteren Bemüh. auf das Unverkennbarste erleichtert u. zum gewünschten Ziele führt. Das Erste was in dieser Hinsicht zu geschehen hat, ist, daß die L. u. Revisoren sich des in diesen Klassen zu verarbeitenden Lehrstoffs klar bewußt werden u. dens. in angemess. Ordn. an ihre Schl. bringen. Die Schulrevisoren sind mit Ausarbeit. eines besond. für die ersten 2 o. 3 Schulj. ausreichenden Stoffvertheilungsplans in der Art zu beauftragen, daß die Ausarbeit. in Gemeinsch. mit den zu jeder Specialconf. gehör. L. erfolgt u. in den Specialconf. berathen wird. Die auf diese Weise angefertigten Stoffpläne sind v. den Geistl. an den Ephorus einzureichen u. dieser hat dies. als geeignetes Material einer v. ihm aus den dazu besond. geeigneten L. u. Geistl. ernannten Comm. zur weiteren Verarbeit. zu einem Stoffplane zu übergeben. Die Arbeit dieser Comm. endl. wird bei der in diesem J. abzuhalt. General-L.-Conf. zur Berath. u. auf dies. Weise in allen Sch. der Ephorie in Gelt. zu bringen sein. Für diej. Sch., w. v. Schl. poln. u. böhm. Abkunft, die der deutschen Spr. noch nicht mächtig sind, besucht werden, ist in der vorbezeichn. Weise ein besond. Stoffplan auszuarbeiten u. in ihnen zur Anwend. zu bringen. Der Stoffplan für Unterkl. in „Bork's Wegweiser für evang. Sch.“ wird bei der Ausarbeit. zur Berücksichtig. empfohlen. Ein weiterer Mangel, der sich an nicht wenigen Präparanden bemerkl. gemacht hat, ist die noch immer nicht gehörig geförderte Gewandth. ders. im Rechnen. Für die diesjähr. Special- u. General-

Conf. empfehlen wir als Berathungsgegenst. die Feststellung eines geeign. Lehrgangs u. einer entsprech. Lehrweise, um bezügl. des Rechnens den Regul. v. 3., 2., 1. Oct. 54 zu genügen. Wir hoffen dabei, daß bei den Berath. über den Lehrgang der Zeitpunkt, wo die gebroch. Zahlen beim Unt. mit zur Anwend. zu bringen sind, nicht wird übersehen werden. Die Sup. werden wohl thun, wenn sie auch diese Berath. durch einige dazu besond. geeignete Conf.-Mitgl. einleiten lassen. Ein dritter Mangel endl., an w. die Ausbild. vieler Präpar. auch jetzt noch leidet, liegt in den geringen musikal. Leist. der letzteren. Namentl. ist ihre Ausbild. im Gesange immer noch nicht, wie sie sein sollte. Bald mangelt es ihnen an gehör. Gehör- u. Stimmbild., bald an Text- u. Melodieenkenntn. Endl. aber ist die Zahl derj. Präpar., die bei ihrer Aufnahme ins Sem. auf Grund ihrer musikal. Leist. hoffen lassen, einst tücht. Organisten u. Kantoren zu werden, äußerst gering. Die Präparandenbildner würden in vielen Fällen noch günstigere Resultate ihres Strebens zur Reife bringen, wenn sie ihre Präparanden nicht blos auf der Schulbank in den geordneten Lehrstdn. sich gegenüber hätten, sond. auch außerdem so oft als mögl. im freien Verkehr auf sie einzuwirken u. ihre geist. Kraft zu beleben sich angelegen sein ließen, wie wir denn überh. wünschen müssen, daß die Sem.-Präpar. durch Heranzieh. zu dem Umgange mit ihren Verhältn. entsprechenden gebildeten Menschen zur Entwickel. ihres Geisteslebens Gelegenh. finden möchten. B. 26. Apr. 59. C.-B. 343.

§ 699. Nach Circ.-Verf. v. 4. Aug. 57 soll bei den in Bunzlau stattfind. Sem.-Aufnahme-Prüf. die Erforsch. der weltkundlichen Kenntn. der Präp. zunächst sich auf das beschränken, was aus den bezeichn. Gebieten des Wissens in dem 3theil. Münsterb. Leseb. enthalten ist, wonach den Präp.-Bildnern besond. dring. nahe gelegt werden mußte, die hierdurch fest normirten Stoffe, w. für den weitergeh. bezügl. Sem.-Unt. eine einheitl. u. feste Grundlage darbieten sollen, ihren Zögl. zur klaren, anschaul. festen u. lebensvollen Aneign. zu bringen. L. 21. Mai 59. C.-B. 760.

XXIII. Schulprüfungen.

§ 700. Jährl. öffentl. Prüf. soll. kurz vor Ost., im Beisein des Pfr., des L. u. der Schulvorsteher, in den Städten zweier Magistr.-Glieder, auf dem Lande im Beisein des Grundherrn v. seines Stellvertreters u. der Dorfgerichte gehalten werden. Auch ist der Schulinsp. v. dem Tage, dessen Bestimm. v. dem Kirchenpatron u. dem Pfr. abhängt, zu benachrichtigen. Bei dieser Prüf. examinirt der L., der Pfr. u. die anwesenden Honoratioren die K. nach ihren Kl., sie werden dann nach Maßgabe ihrer Fähigk. versetzt u. diej., w. durch Fleiß u. Sittlichk. in dem verfloss. J. sich ausgezeichnet haben, erhalten die aus der Schulkasse angeschafften Prämien an Schulbüchern. K. Sch.-R. 1801 § 47. Zu den jährl. Prüf. haben

die L. aus den Absenten-Registern einen summarischen Nachweis zu fertigen, wie viel Tage seit der letzten Prüf. jedes K. in Summa gefehlt hat u. wie viel T. darunter v. Krankheitswegen. Dieser Nachweis ist v. dem Revisor seinem jährl. Schulberichte beizulegen u. mit dems. dem geistl. Vorgesetzten einzureichen. V. 29. Juli 32. O.-Präsid. Ann. 935.

§ 701. Besond. Beilagen zu den Schulprüf.-Protok. wünscht die Reg. in Zukunft nicht mehr zu erhalten. In Betreff der Versäumnißlisten genügen die Extracte, in w. alle diej. K. zu verzeichnen sind, w. ohne gegründ. Ursache u. Entschuldig. öfter als 20 Mal währ. des Schulj. gefehlt haben. Andere Angelegenh., w. innerhalb der v. den Protokollformularen aufgestellten Rubriken nicht hinlängl. erörtert werden können o. eine schleunigere Erledig. nöth. machen, werden durch Separatbericht zu erledigen sein. Die Prüf.-Protok. der Land- u. kleinern Stadtsch. wünscht die Reg. parochieenweise geheftet zu erhalten. L. 3. Jan. 58.

XXIV. Schulvisitationen.

§ 702. 1) Die Kirchen- u. Schulvisit. haben zum Zweck, den gesammten inn. u. äuß. Zustand der evang. Kirchenanstalten u. der mit einer jeden verbund. Elem.- u. Mittelsch. nicht allein in ihrer gegenwärt. Verfass. zu untersuchen, sond. auch zu ermitteln, wie beide erhalten, gesichert u., wo es nöthig ist, verbessert werden können. 2) Sie liegen den Superint. ob; bei solchen Kirchen aber, bei w. der Superint. zugl. der Pfr. ist, werden sie von dem General-Superint. der Prov., o. in dessen Auftrage v. einem geistl. Mitgliede des Consist. u. in dessen besond. Auftrage vollzogen. 3) In der Regel beginnt dies Geschäft an einem Wochentage, ist möglichst mit einem des Abends abzuhalt. Gottesdienste zu eröffnen, wird alsdann nach dem Umfange der Parochie u. der Zahl ihrer Sch. in den folg. Tagen fortgesetzt u. mit dem feierl. Morgengottesdienste an einem Tage, wo in der Gem. ein Wochengottesdienst stattfindet, o., wenn es sein kann, am Sonnt. beschlossen. Unter den einz. Kirchen ist aber damit eine solche Reihenfolge zu beobachten, daß es in kleinern Superint.-Sprengeln binnen 2, in größ. binnen 3 J., wenn mögl., vollendet wird. 4) Außerdem ist das Geschäft in der Regel mit der Installation eines sein Pfarramt antret. Geistl. zu verbinden, der dabei zugl. mit dem ganzen Zustande der Kirchenanst. u. der dazu gehör. Sch. bekannt zu machen u. mit den etwa nöth. Instrukt. für sein Verhalten zu versehen ist. Die in einem solchen Fall etwa erforderl. Modifikat. bleiben dem Superint. überlassen. 5) Auch zu außerordentl. Visit. ist jeder Superint. so berecht. als verpfl., wenn ihm dazu ein Anlaß entsteht, o. er es für rathsam erachtet; ja es wird sogar erwartet, daß ab u. zu, je nach dem Bedürfn. auch solch eine Revis. in einer Kirche o. Sch. ohne vorher. Anmeld. vorgenommen wird, über deren Veranlass. u. Ergebn. sodann

der vorgesetzten Behörde Bericht zu erstatten ist. 6) In der Regel ist der Termin zu den nach dem vorgeschrieb. Turnus vorzunehm. Visitat. nebst der vorläuf. Anordn. des ganzen Geschäfts dem Kirchenpatrone, dem Kirchen-Collegio resp. dem Gem.-Kirchenrath, u. den Pfarr-Geistl. wenigst. 14 T. vorher anzuzeigen u. 8 T. zuvor der Gem. v. der Kanzel bekannt zu machen, welcher Anmeld. der Sup. auch die Texte zu der Visitationspred. u. die Aufgaben zu den öffentl. Kirchenvisit. beizufügen hat. In letzt. Bezieh. kann nur vormal. Superint. o. hochbejahrten Geistl. die eigene Wahl des Textes zu den Visitationspred. gestattet werden. 9) Die Katechis. mit der größeren, entw. schon o. noch nicht aus der Sch. entlass. Jug., wobei die Katechumenen des lauf. J. besond. zu beachten sind, hält der Ortsgeistl. in jedem Falle Nachm. 13) Ueber den äuß. Zustand der Kirchenanst. ist mit dem Kirchencoll. resp. dem Gem.-Kirchenrath, dem Ortsschulzen u. den Gerichtspers., sofern dies. der ev. Kirchengem. zugehören, zu verhandeln. Hierbei sind folg. Hauptpunkte zu beachten: b) in Anseh. der Kirchenbeamten, ob ihr Einkommen noch mit den Vocat. u. Matrikeln übereinstimmt; u. sind auf den Fall vorgekomm. Unordn. o. angebrachter Beschwerden v. dem Superint. sogl. an Ort u. Stelle die erforderl. Erörter. vorzunehmen, d) in Anseh. der kirchl. Gebäude, ob diese vorschriftsm. im Stande erhalten werden, o. einer Reparatur bedürfen, weshalb der Commiss. solche zu besichtigen hat, u. ob u. wie hoch solche versichert sind. 20) Bei jeder Kirchenvisit. sind zugl. die innerhalb der betr. Parochie vorhand. u. ihrem Pfr. untergeb. Elem.- u. Mittelsch. v. dem Superint. nach ihrem inn. u. äuß. Zustande zu untersuchen. Befinden sich unter diesen Sch. auch solche, die v. K. kath. Elt. besucht werden, o. eigentl. Simultansch. sind, so wird der betr. kath. Kreis-Sch.-Insp. zur Theilnahme an dem Visit.-Geschäft einzuladen sein. 21) Die Schulvis. geschieht in der Regel an jedem Schulort selbst, an w. sich der Commiss., der Geistl. als Schulrevisor mit dem O.-Sch.-V. zu versammeln hat. Dem 1. steht zu, den Gang des Geschäfts anzuordnen. 22) Gesang u. Gebet eröffnen dies Geschäft; die Prüf. der Jug. verbreitet sich über alle Gegenst. des Unt., w. dieser Sch. bestimmt sind, nach den verschied. Kl. der K., u. ist unter genauer Berücksichtig. der 3 Regulative v. 1., 2., 3. Oct. 54 so einzurichten, daß sie zugl. als eine Prüf. des Lehrgeschicks u. der Thätigk. der L. gelten kann. Dass. Verfahren wird auch befolgt bei der Visit. der Mittelsch. in den Städten, wozu demnach die städt. Sch.-Deput. zu versammeln ist. Auch kann den Elt. der K. u. theilnehm. Schulfreunden der Zutritt dabei nicht versagt werden. 23) Neben der Prüf. der Jug. durch ihre L. hat der Commiss. zu untersuchen, ob der Schulbesuch geregelt ist u. alle K. des Orts, die das schulpfl. Alter erreicht haben, bereits zur Sch. gebracht sind, ob alle der Sch. auf ihrer Bildungsstufe vorgeschrieb. Lehrgegenst. auch in ders. behandelt, wie viel St. jedem gewidmet werden, u. ob alle dessen fäh. K. z. B. am Schreib- u. Rechnenunt. Theil nehmen. Welcher Lehr-

u. Lesebücher sich der L. bedient, w. Methode er beim Unt. anwendet; ob die ält. Jug. zur Theilnahme an der Leit. des Kirchengesanges vorbereitet u. dabei zugegen ist; ob auch eine Sonnt.-Sch. für das junge Dienstgesinde besteht, o. eine besond. Sch. für solche K. eingerichtet ist, die ihren Elt. zur Wirthsch. nöth. sind, o. die zu and. Arbeiten herangezogen werden; u. endl., ob der Sch.-V. die ihm hierbei oblieg. Pfl. erfüllt. Auch hat der Commiss. seine Aufmerksamk. auf Privatsch. zu richten, w. in der Parochie bestehen. Daß ders. auch selbst die K., besond. über ihre Erkenntn. des Christenth. u. ihre Bekanntsch. mit der heil. Schr. zu prüfen befugt ist, versteht sich v. selbst. 24) Dieser Schulprüf. folgt eine Conf. mit dem Geistl., dem L. u. dem Sch.-V., in w. der Commiss. u. die übr. Theilnehmer an der Visitat. ihre Ansichten u. Bemerk. über den Befund der Sch. im Allg. u. über die Resultate der Prüf. zur Berath. zu bringen haben. Besondere Gegenst. dieser Verhandl. sind demnächst die Durchsicht der Lections- u. Stoffpläne, der Schulacten u. Absentenlisten; das Interesse, w. die Gem. an der Erhalt. u. Beförder. des Schulwesens nimmt, u. was dafür geschehen kann; die Zucht u. das Betragen der Schuljug. in u. außer den Lehrst., das Geschick, die Disciplin, der Fleiß, der Lebenswandel u. die Nebenbeschäftig. der L., die Sch.-Revis. des Geistl., wie oft solche im Lauf des J. geschehen u. was dadurch bewirkt ist; die Beschaffenh. des Schulgeb., der Schulgeräthe u. Lehrmittel, der Zustand des Schulverm. u. der etwa vorhand. Legate, u. wie beide verwaltet werden u. sicher gestellt sind; endl. etwaige Beschwerden, Anträge, Gesuche u. Verbesserungsvorschläge. 26) Nach Beendig. des ganzen Geschäfts hat der Commiss. die L. sämmtl. Sch. mit den Geistl. im Pfarrhause zu versammeln, um ihnen dasj., was das Gedeihen der Sch. befördern kann, zu eröffnen, ans Herz u. in ihre Pflichten zu legen, sie zugl. darüber mit näheren Anweis. zu versehen u. sie desto mehr in den Stand zu setzen, nicht bloß einz., sond. auch im vereinigten Streben zum Besten des Schulunt. u. der relig. u. sittl. Bild. der Jug. zu wirken. Hierbei wird auch das Protokollbuch über die monatl. Conf., die jeder Pfr. mit den L. seiner Parochie zu halten verpfl. ist, vorzulegen u. durchzugehen sein. Ueber die Conf. ist eine Verhandl. aufzunehnen u. darin alles dasj. anzuführen, was Gegenst. der Besprech. gewesen ist. 27) Ueber den Befund jeder visitirten Sch. ist in spät. 6 Wochen unter Beifüg. der aufgenomm. Verhandl. ein besond. Bericht zu erstatten. 28) In diesem Berichte, bei w. in Anseh. des Allg. u. Bekannten eine Bezugnahme auf frühere gestattet wird, ist dasj., w. der Commiss. an Ort u. Stelle bereits verfügt hat u. w. demnach als erledigt anzusehen ist, v. dem, w. einer Entsch. u. Verfüg. v. Seiten der Behörde bedarf, zu trennen, u. dem Bericht. mit Vermeid. alles Entbehrl. ein solcher Grad v. formeller u. materieller Vollend. zu geben, daß der Zustand der betr. Parochie u. ihrer Sch. v. der Beh. vollständig übersehen werden kann. 29) Hat der Superint. den Cyklus der Visit. in seinem

Sprengel vollendet, so wird er in der demnächst zu halt. Kreis-Synode der versammelten Geistlichk. eine summar. Uebersicht v. dem Zustande, worin sich das Kirchen- u. Schulwesen der Diöces befindet, vorlegen u. daraus zur Berath. bringen, was ferner für beides zu thun ist. B. 6. Apr. 59. C.-B.

§ 703. Die Sup. haben über die Zeit, in w. die Visitat. der Kirchen u. Sch. Kön. Patron. zu verlegen sein möchten, sich vorher mit den Patronats-Stellvertretern der Reg. zu einigen, damit selbige der Visit. beiwohnen können. 25. Juli 28. L. 216.

XXVI. Zur Notiz.

12) Taubst.-Anst. zu Breslau, zu Liegnitz, zu Ratibor, jede 10 Freistellen. Die Gesuche um Verleih. werden im Reg.-Bez. L. u. O. an die ständ. Verwaltungs-Kommission, in B. an den Verein zur Erzieh. u. Unt. Taubstummgeborner in Schlesien gerichtet. Mit jedem Gesuch muß eingereicht werden: a) ein Taufzeugn., b) ein ärztl. Zeugn., dahin lautend, daß das aufzunehmende K. taubst., nicht an der fall. Sucht, nicht an ekelhaften o. an chronischen Krankh. leidend, ausgestellt o. beglaubigt v. einem Kreis- o. Komm.-Physikus, v. einem Regim.- o. Bataillons-Arzte, c) ein Impf-Zeugn., d) ein Zeugn. des Parochus, daß das taubst. K. nicht blöde, nicht zu stumpf- o. schwachsinnig, mithin nicht unbedingt bildungsunfähig sei, sond. vielmehr Bildungsfähigk. erwarten lasse, e) ein gerichtl. Zeugn. über das Nichtdasein o. die Unvermögenh. v. Elt. o. zur Unterstütz. des Taubst. gesetzl. verpfl. Verwandten (§ 14 seq. Tit. 3, Th. II. A. L.-R.) zur Erzieh. u. Bild. dess. in eine der 3 besteh. Taubst.-Anst. aus eig. Mitteln, o. auch nur zur Zahl. v. mindest. 50 Thlr. jährl. bis zur Entlass. des aufzunehm. taubst. K. f) einen Revers, daß die v. der Anst. verlangte Ausstatt. mit Bett, Wäsche u. Kleidungsstücken bei der Aufnahme gewährt, u. daß der Taubst. zu jeder Zeit, wie solches v. der Verwaltungskom. festgesetzt worden, unweigerl. abgeholt werden würde. Die Annahme eines Taubst. erfolgt nur mit Vorbehalt der Prüf. seiner genüg. Bildsamk. Ist Ausbild. nicht zu erwarten, so ist die betr. Komm.-Behörde des Taubst. alsdann zur Zurückhol. dess. binnen 14 T. nach erhalt. Aufforder. dazu verpfl., bei Verm. einer Strafe v. 15 Sgr. für jeden Tag, w. der Taubst. länger als zulässig im Instit. verbleiben muß. Dass. gilt, wenn die Ausbild. des Taubst. vollendet ist. O.-P.-B. 20. Mai 40. B. 181. O. 126. L. 163.

13) Seminare: 1) Breslau, kath., 2 Kl., 60 Zögl., 6 L., Etat 4915 Thlr. 1765 gestiftet. 2) Münsterberg, ev., 3 Kl., 60 Z., 5 L., Etat 4442 Thlr. 3) Steinau, ev., 3 Kl., 70 Z., 5 L., Etat 4190 Thlr. mit Vorsch. v. 3 Kl. 4) Oberglogau, kath., 3 Kl., 83 Z., 6 L., Etat 4677 Thlr., Uebungssch. 5 Kl. u. 250 Schl. 5) Peiskretscham, kath., 3 Kl., 75 Z., 5 L., Etat 4300 Thlr. 6) Bunzlau, ev., 3 Kl., 76 Z., 7 L., Etat 4050 Thlr., Sem.-

Vorsch., 3 Kl. u. 120 Schl. (1853). 7) Kreuzburg, ev., Cand. müssen auch der Poln. Spr. mächtig sein. 8) Reichenbach.

14) 10 Gräfl. Schlabrendorffsche Stipend. in Steinau a. O. 3 Breslauer städt. Stipend. v. je 40 Thlr. in Münsterberg, vorzugsweise für Breslauer; vorzugsweise wird auf nach Breslau gehör. Zögl. gerücksicht. Conferirung der Stipendien ist dem übereinstimm. Beschluß des Magistrats u. der Stadtverordn. überlassen. 2 Stip. v. 40 u. 50 Thlr. für Münsterberg u. Kreuzburg, verleiht Se. Fürstl. Gnaden der Fürst v. Pleß u. Graf zu Hochberg-Frankenstein. Bunzlau 19 Stip. zu 36 Thlr., 22 zu 18 Thlr., für Schlesier, 12 Lausitzer jährl. 36 Thlr., Breslau 44 Freistellen mit 829 Thlr. 21 Sgr. 5 Pf. Ganze u. halbe Freistellen werden nach Bedürfn. gewährt. 26 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf. zu außerordentl. Unterstütz.

15) Gräfl. Schlabrendorff'sche Sem.-Freistellen in Steinau. § 31. Ueber die Aufnahme der Seminar. in die Freistelle best. der Kurator, welchem das Pr.-Sch.-K. auf Grund des Berichtes des Sem.-Dir. Ende August jedes J. die erforderl. Vorschläge macht. § 32. In der Regel werden die Sem.-Freistellen mit den tüchtigsten u. zuverlässigsten Zögl. der beiden ob. Cöten des Steinauer Sem. besetzt. Bei besond. Tüchtigk. u. Fähigk. können jedoch unbemittelte Präp. ausnahmsweise gleich bei ihrem Eintritt in das Sem. für die Freistellen in Vorschlag gebracht werden, namentl. gilt diese Begünstig. für diej. Zögl. des Waisenh., w. sich in der Anst. selbst genüg. zum Eintritt ins Sem. vorbereitet haben u. sich dem Schulfach widmen wollen. In beiden Fällen haben auf den Kolziger Gütern (Kolzig, Grünwald, Schlabrendorff, Kolziger Glashütte, Lippke, Otterstedt, Jeschana, Neuvorwerk u. Karschvorwerk) Gebor. o. daselbst Ortsgehör. bei sonst gleicher Qualit. den Vorzug. § 47. Die in eine Freistelle eintret. Seminar. müssen einen guten vollständ. Anzug u. zum Wechsel ausreich. Leibwäsche besitzen; außerdem die für das Sem. vorgeschrieb. Bücher, eine Geige in gutem Zustande in einem Kasten u. einen verschließbaren Koffer. § 48. Ihre besond. Verpflicht. zur Hülfsleist. bei der Waisenerzieh. regelt die Waisenhausordnung. § 53. Auf Kosten der Stift. wird eine Jug.- u. Volksschrift.-Bibl. begründet u. erhalten, w. die Sem.-Fundatisten u. Waisen unentgeltl. unter Leit. der Waisenhausl. benützen. § 58. Die Sem.-Fundatisten bleiben bis sie als Abiturienten entlassen werden, im Genusse der Wohlthaten der Stift., wenn sie sich ders. nicht unwürdig machen. Wenn sie das Abitur.-Ex. gut bestanden u. sich demnächst als prakt. tüchtig u. zuverlässig bewährt haben, sollen sie bei Besetz. der erledigten L.-Stellen an den Sch. auf den Kolziger Gütern (cfr. § 11) vorzügl. berücksichtigt werden. Ob.-Präs. 31. Jan. 59.

16) Graf v. Schlabrendorff'sche Waisenhaus in Steinau a. O. Meld. bei dem Sem.- u. Waisenhaus-Dir. Jungklaaß zu Steinau a. O. § 27 Bei dem Sem. zu Steinau a. O. soll 10 Seminar., u. in dem daselbst erricht. u. mit dem Sem. in Verbind. gesetzten Wai-

senh. 28 Waisenkn. freier Unterhalt u. die für den Landschull. u. Landmann im Sinne des Stifters erforderl. Erzieh. u. Ausbild. auf Kosten des Stift. gewährt werden. § 29. Die Waisenkn. müssen gesittet, körperl. u. geist. bildungsfäh. u. bedürft. K. verdienstvoller Elt. sein, der ev. Kirche angehören, u. in der Prov. Schles. geboren sein o. wenigst. daselbst Heimathsrechte haben. § 30. Dürfen das 7. J. noch nicht zurückgelegt, das 12. nicht voll. haben. § 34. Ueber Besetz. der Waisenstellen entscheidet der Curator. § 35. Meld. im März. § 36. Aufnahmetermin in der Regel Michaelis. In and. Zeiten nur ausnahmsweise u. in besond. dring. Fällen. § 37. Bei der Meld. sind einzureichen: a) der Todtenschein der Elt. o. des V. mit Angabe des Vorm. u. des Vormundschaftsgerichts, b) das Taufzeugn., c) das Führungsattest Seitens des Geistl., in dessen Parochie der Kn. lebt, mit Angabe des sittl. Zustandes der Elt. u. der Familie des Kn. überh.; d) das Schulzeugn. nebst Probearbeiten, aus denen der Bildungsstand des Gemeldeten zu ersehen ist: e) der Impfschein; f) das v. einem prakt. Arzt o. Wundarzt 1. Kl. auszustell. Gesundheitsattest; g) ein v. dem Vormundsch.-Gericht o. der Ortspolizei-Verwalt. auszufertig. Bedürftigkeitsattest. § 41. Die Vorm. ders. haben spätest. 4 Wochen nach Empfang der diesfäll. Benachrichtig. dem Dir. die schriftl. Erklär. abzugeben, daß sie das Beneficium für den betr. Kn. annehmen u. dens. zu der bestimmten Zeit der Anst. kostenfrei zuführen wollen. Geht die Erklär. binnen dieser Frist nicht ein, so erlischt das Benefiz. für den ausgewählten Kn. u. es wird an Stelle dess. ohne weit. Rückfrage einer v. dem Kurator ernannten Reservisten einberufen. § 42. Solchen Kn., deren Bild. o. Gesundheitszustand nach der bei der Ueberbring. anzustell. Prüf. u. Untersuch. durch den Anstaltsarzt den früher eingereichten Berichten, Probearb. o. Gesundheitsscheinen nicht entspricht, kann die Aufnahme v. Dir. versagt werden, der darüber dem Kurator Anzeige zu machen hat. § 43. Diej. Vorm., deren Mündel noch nicht haben aufgenommen werden können, werden hierv. durch den Director mit der Aufforder. in Kenntn. gesetzt, daß sie zu Ost. des folg. J. ein erneuertes Schul- u. Gesundheitszeugn. über die betreffend. Kn. einzureichen, auch über etwaige bedeutendere Veränder. in deren Familienverhältn. zu berichten haben. Auf Grund dieser Berichte u. Zeugn. werden solche Kn. in den Exspectantenlisten weiter geführt u. das nächste Mal wiederum zur Auswahl mit bezeichnet. § 44. Würde ein solch. Kn. jedoch bis zu dem zunächst folg. Aufnahmetermine das Alter v. 12 J. überschritten haben, so erfolgt ohne weit. Benachricht. die Rücksend. der eingereichten Zeugn. u. die Lösch. in der Exspectantenliste. § 45. Falls für einen Kn., der noch im aufnahmefäh. Alter steht, der Aufforder. zur Einreich. eines erneuerten Zeugn. nicht Genüge geleistet wird, so wird angenommen, daß die früher erbet. Aufnahme nicht mehr begehrt wird, u. es erfolgt die Lösch. in der Exspectantenliste, sowie die Rücksend. der früheren Atteste. § 46. Die Zögl. werden anfängl. nur zur

Probe auf 6 Mon. aufgenommen, so daß sie sofort wieder entlassen werden, wenn sich währ. dieser Probezeit entschieden böse u. lasterhafte Neigung, o. unheilbare Körper- o. Geistesgebrechen zeigen. § 51. Den Schulunt. erhalten die Waisenkn. in der Geisendorfer Landsch. u. der 3klass. Stadtsch., w. mit dem Sem. verbunden ist. Die Einricht. einer besond. Präparandenkl. über der letzt. bleibt vorbehalten. Für diese Sch. sind besond. L. angestellt, in den mittl. beiden Kl. der Stadtsch. unterr. unter steter Aufsicht der L. die Seminar. im letzt. J. ihrer Seminarzeit, den Präp.-Unt. ertheilen die L. der Anst. Pr. Sch.-K. 31. Jan. 59.

17) Die Collecte für das Bunzlauer Waisenhaus wird im Monat Mai, die für das Bresl. ev. Sem. am Michaelisfeste, Hauptbibelgesellsch. in Berlin 2. Pfingsttag, für das Schles. Taubstummen-Institut am Sonnt., an w. das Evang. vom Taubstummen gepredigt wird, für die Schles. Blinden-Unterrichtsanst. zu Breslau, 18. Oct. gesammelt. 16. Sept. 32. B. 308. 24. Oct. 33. L. 250. 21. O. 281.

Zweiter Hauptabschnitt.

Von den Behörden und Vorgesetzten.

A. Von den Behörden.

VIII. Von den Ortsschulbehörden.

2. Vom Magistrate in den Städten.

§ 704. Betragen der Herrsch. wie Gem. gegen den L. Die Herrsch. so wenig als die Gem. müssen den L. als einen Lohndiener betrachten, sond. als einen Mann, der es zur Pfl. hat, der Herrsch. gute Unterthanen u. den Elt. gute K. zu bilden. K. Sch.-R. 1801. § 33.

§ 705. Verzeichn. über den Schulbesuch der jüd. K. müssen alljährl. bis Ende Februar v. den Magistr. eingereicht werden: a) wie viel jüd. schulpfl. K. vorhanden, b) wie viel dav. die Sch. ihres Glaubens besuchen, c) wie viel durch eigene Schull. ihres Glaubens unterr. werden, d) wie viel die christl. Ortssch. besuchen. B. 6. Febr. 26. Ann. S. 95.

5. Von den Schulvorständen auf dem Lande und in kleinen Städten.

§ 706. In jedem Dorf, wo eine kathol. Sch. vorhanden, sollen v. der Gem. 2 Schulvorsteher, gute ordentl. Wirthe, gewählt

werden. Man kann hierzu die Kirchenväter o. auch and. nehmen. Ihre Pfl. besteht darin a) die nachläss. K. zur Sch. anzuhalten, b) die Strafgelder v. den Elt. durch die Obrigk. des Orts einzufordern, c) wenigst. alle 14 T. einmal die Sch. zu besuchen, u. nachzusehen, ob die Schulgeräthe in gutem Stande, ob eine Reparatur an den Schulgebäuden nöthig, ob die armen Schulk. mit Büchern versehen sind, u. die nöth. Anstalten gemeinschaftl. mit dem Pfr. für dieses zu treffen, d) dem L. in allen seinen Verhandl. mit der Gem. zu assistiren. Die Pfl. der Schulvorsteher ist auch, nebst dem L., Rechn. über die Straf-, die Collectengelder bei Schulpredigten, Hochzeiten u. Kindtaufen zu führen. K. Sch.-R. 1801. § 49. 50.

§ 707. 1) Der Schulvorstand jeder Dorfsch., Privat-Patronats, soll aus dem Patron (Collator) der Sch., o. dessen Repräsentanten, als dem Präses, aus dem Pred., u. nach Verhältn. u. Größe des Schulvereins, aus 2—4 Familienvätern bestehen, unter denen, wo es angeht, der Schulze des Orts sein muß. Ist dagegen die Sch. K. Patron., so bedarf es in dem Vorst. keines Vertreters desselben. An Orten, wo 2 Sch. versch. Conf. befindl. sind, müssen beide Pfr. Mitgl. des Sch.-Vorst. werden u. hat dann der im Amte ältere bei gemeinschaftl. Berath. den Vorsitz; jeder v. ihnen aber die spez. Aufsicht über das Innere der Sch. seiner Conf. Eben dieses gilt auch v. Simultansch., jedoch mit der Maßgabe, daß dann auch das Innere der Sch. v. beiden Pfr. nach gemeinschaftl. Uebereinkommen beaufsicht. werde. (Desgl. Mitgl. beider Conf. V. 26. Mai 21.) 2) Der Schulpatron u. der Pfr. wählen unter den Gemeindegl. diej. Subjekte für den Sch.-Vorst., w. sich durch anerkannte Rechtschaffenh., durch Bild., besond. durch Interesse für Schulwesen vor den übr. Glied. der Commune auszeichnen, u. darin zur Besorg. dieses ehrenvollen Amtes für vorzügl. geeignet u. dessen würdig geachtet werden. 3) Dem Schulpatron liegt es im Allg. ob, das Beste der Sch. wahrzunehmen, u. also für Erhalt. der äuß. Ordn., für Förder. der inn. Vorzüglichk. der Sch. u. für genaue Befolg. der Sch.-Verordn. Sorge zu tragen. 4) Er versammelt sich monatl. 1mal am 1. Mittw. jed. Mon. Nachm., o. wenn der Geistl. mehrere Sch. zu revidiren hat, an einem v. dem Patron zu bestimm. Tage, im Schulzimmer o. Hause des Präses. Der Gutsherr o. dessen Repräsentant hat bei dieser Versamml., wenn er persönl. zugegen ist, den Vorsitz, sonst der Sch.-Revisor. 5) Alles, was den baul. Zustand des Schulhauses, Reinlichk. u. Ordn. in der Schulst., der K., Beschaffenh. der Schulgeräthe, der erforderl. Lehrmittel betrifft, alles, was sich auf die Wahrnehm. der Amtspfl., u. sittl. Führ. des L., auf Befolg. des Lektionsplans u. auf Handhab. der Schulzucht, auf regelm. Benutz. der Sch. bezieht, alles, was dem L. Anlaß zu Beschwerden giebt (Regelmäß. Erhalt. des Einkommens. O.), o. Grund zur Klage über ihn geworden ist (Anzeige v. Erled. v. Stellen, Gegenwart bei Einführ. des neuen L.), macht den Gegenst. der Berath., Prüf. u. des Beschlusses v. Seiten des Sch.-Vorst.

aus. 6) Insbes. liegt es dem Geistl. als dem sachkund. Mitgl. ob, auf das Inn. des Schulwesens z. B. auf Unterweis., Lehrmethode, Schulzucht, Befolg. des Lehrplans, fortschreit. Bild. des L. rc. seine Aufmerksamk. u. Bemüh. zu richten, u. darum, so oft es das Bedürfn. der Sch. heischt, wenigst. aber 2mal des Mon., die Sch. zu besuchen. (Abwechselnd die Mitgl. wöchentl. B. 26. Mai 21.) Ders. führt auch bei den monatl. (bei kleinen Sch. vierteljährl., bei größern alle 8 W. B.) Verhandl. das Protokoll, trägt das, was beschlossen worden, in ein dazu anzuleg. Conf.-Buch ein, besorgt die erforderl. Corresp., u. berichtet nach dem Beschluß u. im Namen des Vorst. an den Sup. o. Sch.-Insp. (Die Mitglieder werden jedesmal dazu eingeladen. B.) 7) Das Buch des Schulbesuchs muß der L. am Tage der monatl. Conf. dem Sch.-Vorst. zur Einsicht vorlegen, damit dieser veranlaßt werde, sich v. allen etwaigen Sch.-Versäumn. zu unterr., den Ursachen ders. nachzugehen, die Elt. o. ihre Stellvertreter zur Rede zu stellen event. mit v. Gesetz verordn. Strafen die Regelmäß. des Schulbesuchs zu erzwingen. Sollten diese Maßregeln ohne Erfolg bleiben, so hat sich die O.-Sch.-B. an den Landrath zu wenden. 8) Der Sch.-Vorst. ist verpfl., der öffentl. Schulprüf., wozu die Elt. v. der Kanzel ab durch den Pred. eingeladen werden, beizuwohnen. Dieser führt das v. den sämmtl. Mitgl. des Sch.-Vorst. zu unterzeichn. Protok., u. übersend. solches an den Sup. o. Kr.-Sch.-Insp. zu weiterer Beförderung. 9) Dem Sch.-Vorst. liegt es ferner ob, nicht nur für gewissenhafte Verwalt. des Sch.-Verm., durch einen aus seiner Mitte zu wähl. Rendanten zu sorgen, sond. auch auf Vermehr. dess., so wie auf Verbesser. des Einkommens des L. angelegentl. vorzudenken. 10) Der Sch.-Vorst. ist auch verpfl., das fixirte Gehalt u. die Naturalien, sowie insonderh. das Schulgeld durch den Rendanten zu erheben, u. in festgesetzten Terminen an den L. gegen Quitt. abzuführen. 11) Bei entstand. Sch.-L.-Vacanz, w. v. dem Revisor unverzügl. dem Sup. o. Sch.-Insp. u. durch diesen der Reg. anzuzeigen ist, wird v. dem Sch.-Vorst. in Erwäg. zu ziehen sein, w. wünschenswerthe Veränder. im Schulwesen, die durch die eingetretene Erledig. begünstigt werden, in Ausführ. gebracht werden könnten. Die diesfäll. Einleit. u. Anträge sind bei der Sch.-Inspect. u. nöthigenfalls bei der Reg. zu machen. Der v. dem Patrocinium ausgefertigten u. vollzog. Berufsurkunde muß ein vollständ., v. dem Sch.-Vorst. u. den Dorfgerichten mitunterschrieb. Verzeichn. aller an die Stelle geknüpften Emolum. beigefügt, hierauf beides durch die Inspect. an die Reg. zur Bestätig. o. weitern Veranlass. eingereicht werden. Die Einführ. eines neuen L. geschieht v. dem Revisor in Gegenwart der übr. Sch.-Vorst.-Mitgl., einer Deput. der Sch.-Commune u. der sämmtl. Sch.-Jugend. 12) Die Amtsführ. der Sch.-Vorst.-Mitgl. aus der Gem. soll 6 J. dauern. Nach Ablauf dieser Zeit wird v. Patron u. Revisor, als bleibenden Mitgl., zu neuer Wahl geschritten, u. kann dies. auf die Ausgeschied. wieder gerichtet werden, zu-

mal, wenn solches v. ihnen gewünscht werden o. Mangel an qualifiz. Subjecten vorwalten sollte. L. 8. Aug. 24. Ann. 838 ff. L. 10. Jan. 13. 26. Mai 21. B. 199.

§ 708. Was das Verhältn. des L. zu den Schulvorst. betr., so führen diese allerdings die Aufsicht über die Amtsführ. u. den Lebenswandel des erstern, jedoch so, daß mit Ausnahme des Sch.-Patrons u. der Geistl. ein einz. and. Mitglied keine Befugn. hat, sich über wahrgenommene Abweich. v. der Pfl., sei es inner- o. außerhalb der Sch., gegen den L. auszulassen, sond. nur dem Schulvorst. durch den Geistl. dav. Anzeige zu machen. Ebenso ist auch der L. verpfl., sich mit allem, was er wünscht o. bedarf, zunächst an den O.-Sch.-V. u. durch diesen an den Sup. o. Kreis-Sch.-Insp. zu wenden. B. 26. Mai 21.

B. Von den Vorgesetzten.

I. Vom geistlichen Schulaufseher.

§ 709. Obliegenh. u. Verpflicht. der Geistl. als Schul-Revisoren. Zu den Pfl. eines Schulrevisors, für deren gewissenh. Erfüll. er verantwortl. ist, gehört die Aufsicht I. auf die innere Organis. der Sch. seiner Parochie. Er hat dafür zu sorgen, daß 1) die Eintheil. in Kl. u. Unterabthl., Behufs letzterer gleichzeitiger angemess. Beschäftig., u. die Bestimm. u. Durchführ. fester Klassenziele erfolge; 2) in jeder Sch. ein zweckm. Lektionsplan zu Grunde gelegt werde; 3) er hat die Lehr- u. Lesebücher u. sonst. Lehrmittel, auch die Stoffe zu den auswendig zu lernenden Lekt. aus den v. der Reg. als zweckm. anerkannten Lehrbüchern auszuwählen, darauf zu sehen, daß gute Wand- u. Handfibeln u. auf Brettchen gezogene Alphabete zum Aufstellen u. Anreihen der einz. Buchst. in Gebrauch genommen werden; 4) für die Leit. des Rel.-Unterr. ist der Schulrevisor allein verantwortl. u. hat sich der L. bei diesen Unterrichtszweigen ledigl. unter dessen Anordn. zu fügen. Er hat zu bestimmen, wie weit in jedem J. in der bibl. Gesch. vorgegangen werden soll. Bibelsprüche, w. währ. der Schulzeit auswendig gelernt werden sollen, hat er auf jedes J. u. jede Kl. so zu vertheilen, daß nicht ein u. dies. Spr. als ganz neu aufgegeben werden, u. dagegen andere ebenso wichtige ganz übersehen, noch weniger, daß die kleinern K. zum Lernen ihnen noch nicht verständl. Spr. angehalten werden. II. Die äußere Organisat. der Sch., insoweit sie das Lokal u. die Anschaff. der Lehrmittel betrifft. 1) Er hat die sofort nöthigen Bauten anzuzeigen, in dem jährl. Revisionsberichte zu bemerken, was in Folge dieser Anzeige geschehen ist. Er hat den Schulvorst. auf die etwa sich zeigenden Mängel u. Uebelstände der Lokalien aufmerksam zu machen u. ihn zu veranlassen, bei den Gem. auf Beseitig. ders. zu dringen, event. dies. zur Kenntn. des Superint. gelangen zu lassen. 2) Er muß beim Anfang des Schulj. sich selbst über-

zeugen, daß die K. mit den nöth. Büch. u. Utensil. zum Schr. u. Rechn. versehen sind, zuvor sich v. L. anzeigen zu lassen, w. K. die Anschaff. entw. nicht vollständ. o. gar nicht werden bewirken können u. daher mit Büch. u. and. Lehrmitteln zu unterstützen sind. Das Verzeichn. dieser K. ist dann der Sch.-Deput. o. dem O.-Sch.-Vorst. mit dem in eine besond. Rubrik einzurück. Bedarf vorzulegen, w. verpfl. ist, dass. der Kommunalbeh. zu übergeben mit der Aufforder., die Elt., w. es vermögen, zur Anschaff. der nöth. Unterrichtsmittel anzuhalten o. im Falle des Unvermög. u. wenn die Schulkasse nicht zutreten kann, die Anschaff. ders. aus der Orts-Armenkasse o. auf Kosten der Gem. zu bewirken. Die so angeschafften Bücher, Schiefertafeln 2c. verbleiben inventar. Eigenth. der Sch. Event. ist er verpfl. bei eigener Verantwortlichk. dem Superint. o. Kreis-Schul-Insp. Anzeige zu machen. 3) Er hat darauf zu halten, daß der Zutritt der K. zur festgesetzten Zeit pünktl. geschehe. Der Küster muß aus den Kirchenbüch. ein Verzeichn. derj. K. anfertigen u. vorlegen, w. an dem zum Schuleintritt festgesetzten Termine das schulpfl. Alter erreichen. Auch ist die Orts-Comm. o. Pol.-Beh. verpfl., ein Verzeichn. der K., w. aus and. Orten angezogen sind, vorzulegen, w. Verzeichn. der Schulrevisor einzufordern verpfl. ist. Hierauf ist 4 Wochen vor dem Termin der Aufnahme v. der Kanzel herab bekannt zu machen, wann, wie u. wo die K. anzumelden sind. Er hat sich zu überzeugen, ob die Anmeld. allgem. bewirkt worden u. das geschlossene Schulregister mit den Verzeichn. aus den Kirchenbüch. u. der Orts-Beh. genau zu vergleichen, event. Erkundig. durch Mitgl. der Schuldeput. o. des Schulvorst. einzuziehen, unter deren Theilnahme u. mit deren Einverständn. aus besond. Gründen die Zurückstell. einz. K. bis zum nächsten Termin v. Schulrevisor angeordnet werden kann. 4) Der Schulrevisor hat die Aufnahme solcher K., w. zu fremden Sch. gehören, nur nach eigener Einsicht des Zeugn. über den erfolgten Besuch der früheren Sch. u. über die Ursache der Entlass. zu gestatten. 5) Er muß darauf sehen, daß a) die Absentenlisten gewissenhaft geführt, die monatl. Extrakte aus solchen richtig angefert. u. letztere o. an deren Stelle Negativ-Atteste an die landräthl. Aemter u. Magistr. pünktlich gesendet, b) die vorschriftsmäß. Nachrichten bei jeder Sch. gesammelt u. ordnungsmäß. fortgeführt, c) Schulbüch. u. Utensilien, w. der Sch. gehören, sorgfältig vermehrt u. Zugänge u. Abgänge in die Invent. gehörig eingetragen u. d) daß der Schulkasse Einkünfte, w. ihr gehören, nicht entzogen u. über deren Ertrag genaue Berechn. gehalten, die Gelder ders. auch nach den besteh. Verordn. verwaltet u. aufbewahrt werden. e) Sch.- u. Entlassungsscheine, w. allein bei dem Revisor nachzusuchen sind, hat der L. auszufertigen, der Revisor mit zu vollziehen. III. Die Beaufsichtig. u. möglichste Fortbild. der L. seiner Parochie. A. In Bezug auf die Beaufsichtig. der Art u. Weise, wie der Unterr. ertheilt wird, hat er mit Strenge darüber zu wachen, daß 1) der L. beim Anfang der Sch. persönl. gegenwärtig ist, die

K. sich unter seinen Augen versammeln u. die Erscheinenden u. Nichterscheinenden am Schlusse der Sch. in der betreff. Liste bemerkt werden; 2) die Schulst. zur rechten Zeit beginnen, genau inne gehalten werden, der L. sich mit dem K. fortdauernd beschäft. u. v. dem vorgeschrieb. Lektionsplane ohne Genehmig. des Revisors nicht abgewichen wird. 3) Aussetz. der Sch. auf einige St. o. Tage darf nicht ohne Vorwissen u. Erlaubn. des Revisors geschehen, w. über die Art u. Weise, wie den K. der ihnen entgehende Unterr. anderweit gewährt wird, das Erforderl. festsetzt. B. Er hat dahin zu sehen, daß 1) Zucht u. Ordn. in der Sch. mit Ernst aufrecht erhalten, die K. zu solcher aber zuvörderst immer mit Liebe geführt u. Strafen nur im Falle des fortd. Widerstreb., u. dann die zweckmäßigsten Strafmittel zur Anwend. gebracht werden. 2) Bei Ertheil. des Unterr. selbst ist tücht. u. dienstfertigen L. zwar freie Hand zu lassen u. auch beim Besuch der Sch. ohne besond. Veranlass. der Unterr. nicht zu unterbrechen o. dem L. abzunehmen. Da jedoch auch gute L. sich zuweilen mit mangelhaften Methoden befreunden o. einseitigen Verfahrungsweisen sich hingeben, so muß in solchen Fällen die directe u. indirecte Einwirk. der Revisoren, bei denen eine genauere Kenntn. der höheren Zwecke des Lehrwesens vorausgesetzt wird, eintreten. Bei den in dieser Hinsicht den Sch. gemachten Besuchen ist der Revisor so berechtigt als verpfl., in den Gang des Unterr. einzuschreiten u. nicht blos einz. Fragen an die Schl. zu richten, sond. auch die ganze Lekt. anstatt des L. zu übernehmen, wenn der L. auf and. Weise zur Aneign. einer bessern Methode nicht geführt werden kann. Ueber bemerkte Fehler hat der Revisor dem L. seine Bemerk. vertraulich mitzutheilen. 3) Bei den jährl. öffentl. Prüf. ist dem L. unter allen Umständen das Examinationsgesch. zu überlassen, damit sich auch der Sch.-Vorst. u. die Elt. der K. v. der Lehrgeschicklichk. des L. vollständig überzeugen können. Dem Revisor steht jedoch die Leit. der Prüf. zu u. hat ders. aus dem v. dem L. schriftl. eingereichten Nachweis. der seit der letzten Prüf. durchgegangenen Materien diej. auszuwählen, über w. geprüft werden soll, auch darauf zu halten, daß nicht blos einz. gute Köpfe o. Privatschl., sond. so viel als mögl. alle K., jedoch mögl. einz. gefragt u. nicht geduldet werde, daß im Chor geantwortet wird, w. auch im gewöhnl. Unterr. niemals herrsch. Sitte werden darf. Er kann einz. Fragen thun o. Aufgaben ertheilen. C. Auf die Fortbild. der L. hat der Revisor 1) durch Confer., die in der Regel am 1. Mittw. jed. Mon. Nachmitt. zu halten sind, hinzuwirken. Diese Conf., w. kein L., außer im Falle des Erkrankens, versäumen darf, hat der Revisor allein zu leiten. Er hat zu bestimmen, was vorgenommen u. besprochen werden soll, w. Uebersichten o. schriftl. Vorbereit., Excerpte u. s. w. die L. dabei zu liefern haben. Jedenfalls aber müssen in den Conf. die dem Revisor vorher einzureich. schriftl. Vorbereit. auf die im nächsten Mon. zu halt. Lekt. (besond. Bibel- u. Religionsst.) durchgegangen, die im

verfloss. Mon. gehaltenen besprochen u. Katechisat. über Texte u. Themata, die der Revisor auswählt, abwechs. v. einem der L. o. dem Revisor selbst mit einigen dazu berufenen K. gehalten werden. Die Aufgaben zu diesen Katechisat. sind den L. jedesmal in der vorhergeh. Confer. zu geben. Dabei ist auf die Adjuvanten besond. Rücksicht zu nehmen u. zuzusehen, wie sie die in ihren Seminarzeugn. gerügten Lücken ihres Wissens u. Vermög. auszufüllen sich bestreben. In Kirchspielen, wo mehrere Sch., wird es auch gut sein, wenn aus jed. Sch. einige K., nach der Wahl u. Bestimm. des Revisors, zu diesen Katechis. Zutritt erhalten. 2) Aeltern o. schwächern L. muß er auf freundl. Weise fortzuhelfen u. sie mit bessern Methoden bekannt zu machen bemüht sein, über ihre Lektüre mit ihnen sich unterhalten. 3) Ausgezeichnete L. hat er zu ermuntern, die ihnen innewohnenden Eigensch. dadurch mögl. fruchtbar zu machen, daß v. dens. Schulpräparanden angezogen u. ausgebildet werden. Wie weit der Schulrevisor an den diesfallsigen Bemüh. Antheil nehmen will, bleibt dessen eigenem Ermessen überlassen, jedenfalls hat er aber die Talente u. Fähigk., so wie den Eifer, Fleiß u. guten Willen der Individ., w. für das Schulfach vorgebildet werden sollen, genau zu prüfen u. dieselben in ihrem Lehrgange zu beobachten, damit keine schwachen u. talentlosen Köpfe zu dem Lehrstande herangezogen werden. D. Vor allen Dingen hat er auf die sittl. Halt. der L. zu achten, sie zu beobachten u. sich zu überzeugen, daß selbige ein stilles, eingezogenes u. ordentl. Leben führen. Wenn ein L. auf Abwege gerathen sollte, ist der Revisor verpfl., ihn liebreich zu warnen; bleibt dies fruchtlos, ist die Warn. gemessener u. ernstlicher zu wiederholen, u. über solche, so wie über die v. dem L. abgegeb. Erklär. eine Verhandl. mit dessen Unterschr. aufzunehmen. Dies. ist zu asserviren u. wenn nach einiger Zeit auch diese Maßregel sich erfolglos zeigen sollte, so ist 3) unter Darstell. der Thatsachen, durch w. die Veranlass. zur Unzufriedenh. herbeigeführt worden ist u. unter Einreich. der Verhandl. an den Superint. resp. Kreis-Sch.-Insp. zu berichten. Jede Sch. hat ein gedrucktes Exemplar dieser Verfüg. V. 2. Juli 36. Ob.-Präs. Ann. 627 ff.

§ 710. Wöchentl. wenigst. 1mal soll der Pfarrer o. dessen Caplan an dem Orte, wo er wohnt, an zugeschlagenen Oertern alle 14 T. währ. der Schulzeit, die Sch. zu visitiren verbunden, der Schulm. aber gehalten sein, in seinem Schulkatalog den Tag, da der Pfarrer visitirt hat, durch einschreiben eines V (Visitat.) zu bemerken. K. Sch.-R. 1765. § 45. Bei dem wöchentl. Besuch der Sch. muß der Pfr. oder sein Caplan jedesmal über eine Rel.-Materie selbst Unterr. ertheilen, u. die K. befragen, th. um dem L. ein Beisp. zu geben, th. um sich v. den Fortschritten der K. selbst zu überzeugen. K. Sch.-R. 1801. § 48.

§ 711. Der Pred. hat wenigst. 2mal monatl. die Sch. zu besuchen. L. 25. März 11.

§ 712. Die Geistl. sollen die ihnen untergeordn. Sch. oft u.

mit der gehör. Sorgfalt revidiren, insbesond. denj. Sch., deren L. besond. Ueberwach. o. der Nachhülfe bedürfen, ihre öft. u. nachhalt. Beaufsichtig. zuwenden, bei schwächern L. aber u. namentl. im Rel.-Unt. selbst mit aushelfen, soweit dies ihre übr. Amtsgeschäfte gestatten. L. 7. Nov. 51.

§ 713. In das Buch des Schulbesuchs bemerkt der Schulrevisor jedesmal eigenhändig den Tag, an w. er die Sch. besucht, auch mit wenigen Worten die Anordn., die er zu treffen für gut befunden hat. Dies Buch wird mit Ende jed. J. reponirt u. aufbewahrt. L. 25. März 11.

§ 714. Bei der Visit. muß der Pfarrer beobachten a) ob die Schulst. inne gehalten, b) die bestimmte Methode gebraucht, c) die Katalogi über die zur Sch. gehör. K., als auch über deren Fleiß gehörig geführet, d) ob der Schulm. mit Strafen das gehörige Maß überschreite, e) die Schulgeräthe, die Bücher in Ordn., f) die Sch. reinl. halte, ob er, wenn er eine besond. Wohnst. hat, die Sch. zu seinen Geschäften u. seines Gewerbes-Betrieb mißbrauche, ob alle schulpfl. K. u. Pers. wirkl. kamen, ob die Schüler sowohl nach dem Geschl. als nach den Fähigkeiten in Kl. getheilt u. die zusammengehörigen beisammen sitzen, ob sie Vortheil vom Unterr. haben, ob der Schulm. sie etwa zu geschwind zu dem Folgenden führe, ehe sie das Vorhergehende recht gefasst haben, ob der Schulm. K. zu seinen häusl. Geschäften währ. der Schulzeit anwende u. dafür sie etwa mit Lernen verschone, ob das Schulgeb. u. Geräthe in gehörigem Stande, das Schulreglement, Bücher, Tafeln u. sonst Erforderl. vorhanden, allen Mängeln u. Hindernissen, so viel an ihm liegt, durch diensame Mittel abzuhelfen beflissen sei. Er muß die monatl. v. L. zu übergebenden Fleiß-Tabellen zusammen halten, daraus durch den Schulmeister zur Zeit der Visit. u. des an den Erzpriester zu erstattenden Berichts Extracte machen lassen. Dem Schulm. muß er seine Fehler, doch nicht in Gegenwart der K., sond. besond. verweisen, ihn zu bessern, u. in Stücken, darinnen es ihm etwa fehlet, zu unterr. suchen. K. Sch.-R. 1765. § 46—49.

§ 715. Die v. den Revisoren zu vollzieh. Schulprüf. sollen auf einen Stoffbericht der betr. L. sich gründen (s. II. § 802) u. in der Prüf. selbst erforscht werden, ob das Wissen der Schl. mit den Angaben des L. übereinstimme, sowie ob nach Maßgabe der Regul. dieses Wissen bis zum Können u. zur selbstständ. Fertigkeit sich entwickelt habe. Die Gegenst. der im verfloss. Schulj. in der Sch. behand. Lehrstoffe werden bei der Prüf. besond. ins Auge zu fassen sein, ohne daß jedoch dabei zu übersehen ist, ob der L. das früher dagewes. zu wiederholen auch nicht vergessen habe. Wie die Grundzüge v. 3. Oct. 54 sich in überwieg. Weise blos auf das Inn. der Sch. beziehen, so liegt auch blos eine Veranlass. vor, die Rubriken des bisher. Schemas (v. 28. Febr. 35) in dem Passus A, s. II. 716, zu änd., währ. alles Uebr. dav. mit ganz geringen Ausn. in der alten Verfass. bleibt. Ebenso bleiben auch der Begleitbericht

des Revisors wie es früher gewesen ist, mit der Maßgabe jedoch, daß in den das Inn. der Sch. betr. Punkt. der Ber. sich den Forder, der Regul. anzupassen hat. Der Stoffber. des L. ist überall dem betr. Prüf.-Protok. vorzuheften. Diej. Prüf.-Protok. gelten als die gelungensten, w. mit der anschaulichsten Darstell. die präciseste Kürze zu verbinden wissen. V. 10. Oct. 55.

§ 716. I. Schulberichte jährl. 1mal gleich nach Ost. über die abgehaltene Jahres-Schulrevis. v. jedem Schulaufseher. II. Dies. sind auf das Revis.-Protokoll zu gründen: Verhandelt N. N. den. — 1) Die Prüf. der Sch. hies. Orts wurde gehalten in Gegenwart — Hier sind sämmtl. Anwesende, w. als Mitgl. der städt. Schuldeput. v. des Sch.-Vorst. zur Theilnahme verbunden sind, aufzuführen. Bei Abwesenh. Einz. ist zu bemerken, ob die Einlad. gehörig erfolgt, u. wie das Ausbleiben entschuld. worden ist. 2) Schulfähige K. sind: a) überh. —, Kn. —, M. —, b) nach den einz. Confess. — ad b ist zugl. zu bemerken, ob die Sch. ganz kath., ganz evang. v. Simultansch. ist u. wie in letzterer Hinsicht das Simultaneum beobachtet wird, c) aus dem Schulorte sind — K., d) aus zugeschlagenen fremden Ortsch. — K. Diese Ortsch. sind namentl. mit ihren Entfern. v. Schulorte aufzuführen, e) die Sch. besuchen: aa) regelm. — bis 24 jährl. Versäumn., bb) zieml. regelm. — bis 48 jährl. Versäumn., cc) unregelm. — K. über 48. Die letzt. heißen N. N. V. einem weltl. Mitgl. der Schuldeput. v. des Sch.-Vorst. muß der v. L. vorgelegte Extrakt aus den Absentenlisten mit solchen verglichen u. wer diese Controlle besorgt hat, im Protok. angegeb. werden. Bei dem Ausziehen der Schulversäumn. ist jederzeit das volle Kalenderj., w. dem J. vorhergegangen ist, in w. die Revis. abgehalten wird, u. nicht der v. einer Revis. zur and. liegende Zwischenraum zu berücksichtigen. Doch sind die Ergebn. des Schulbesuchs nach Ablauf des J. bis zum Revis.-Tage nicht außer Acht zu lassen, u. ist, wenn K. im Laufe des vorangegang. J. die Sch. unregelm. besuchten, im lauf. J. aber sich regelm. einfanden, dies bei Anführ. ihrer Namen ausdrückl. zu bemerken. Der Grund des unregelm. Schulbesuchs ist bei jedem K. anzugeben. Ebenso ist zu bemerken, ob sich der L. über die vorschriftsm. Einreich. der Absentenlisten an das landräthl. Amt N., den Magistr. resp. der Schuldep. ausgewiesen hat, u. ob u. wie hierauf v. diesen Beh. die Versäumn. geahndet worden sind, f) bei der Schulprüf. waren zugegen aa) Kn. —, bb) M. —, α) evang. —, β) kath. —, g) die das J. hindurch schulpfl. gewordenen — K. traten gemeinschaftl. zu den vorhandenen —. 3) Ist noch ein Schuladjuvant bei der Sch. angestellt? Giebt ders. nur am Orte des L. Unterr., v. besucht er zur Sch. geschlagene Dörfer u. w. A. das Innere der Sch. betreff. 1) Wie wurden die Rel.-Kenntn. der K. befunden? a) In Anseh. der Rel. selbst. b) der bibl. Gesch., c) bei den in den Confirm.-Unterr. übergetret. K. insbes. Hier ist zugl. anzugeben, wie viel Schüler am Tage der Schulrevis. den Conf.-Unt. genießen u. wie viel seit der letzten

Revis. confirm. worden sind. 2) In wie viel Kl. sind die Schulen eingetheilt? in wie viel Unterabthl. die Kl., u. wie werden diese Unterabthl. neben einander zugl. unterr. u. beschäft.? 3) Nach w. Methode ist der Unterr. ertheilt worden, namentl. im Lesen u. Rechnen? 4) W. Fortschritte haben die Sch. gemacht a) im Lesen, aa) die kleinern, bb) die größern, b) im Kopf- u. Tafelrechnen, aa) bb) c) im kalligraph. Schreiben aa) bb) d) In Sprech- aa) u. Verstandesüb. bb) Wo 3 Hauptkl. sind müssen 1) die kleinern, 2) mittlern u. 3) größeren unterschieden werden. e) In Gedächtnißüb. aa) was wird in jeder Kl. aufgegeben, bb) wie wurde es behalten, f) im Sprachunterr., besond. Rechtschr. u. Anfert. schriftl. Aufsätze, g) Zeichnen, h) Formen- u. Größenlehre, besond. in den Städten, i) Gesangbild., k) Geogr. besond. vaterländ., l) allgem. u. vaterländ. Gesch., m) Naturgesch., n) Naturlehre, o) prakt. Unterr. in Obstbaumzucht u. Kenntn. der Obstsorten. 5) W. Bücher werden in der Sch. gebraucht, sind alle K. damit versorgt? 6) W. Schulstrafen wurden angewendet? 7) Wie viel St. wird tägl. Unterr. in jeder Kl. gegeben, u. wie ist dieser den Tagesst. nach eingetheilt? 8) Nach w. Lektionspl.? 9) Wie viel Zeit wird bei den großen Kirchenfesten u. zur Ernte schulfrei gelassen? in w. Monatstagen trafen die Schulferien des verfloss. J. 10) Wann ist die letzte Revis. abgehalten? B. Die äußeren Verhältnisse der Sch. 1) Wer ist Patron der Sch. Sind mehrere Dominien Patrone, sind solche namentl. anzugeben. a) Wohnt ders. am Orte o. auswärts? b) Besucht er zuweilen die Sch. außer der Revisionszeit? 2) Wie heißt der Geistl.? a) V. w. Conf. ist er? b) Wohnt er am Orte o. auswärts? c) besucht er oft die Sch.? d) Wie u. in wie viel St. wöchentl. nimmt er am Rel.-Unterr. Theil. Wenn die Sch. gemischt ist, so ist der Geistl. derjenigen Confess., w. der L. nicht angehört, ebenfalls namhaft zu machen u. über seine Theilnahme am Relig.-Unterr., in Bezug auf die K. seiner Confess., v. ihm selbst das Nöthige zu Protokoll zu geben, da er der Prüf. beizuwohnen verpflichtet ist. 3) In Anseh. des L. a) Wie heißt ders. u. ist er zugl. Küster? b) V. w. Conf. ist er? c) Wie alt? d) Wo gebildet? e) Wann konfirm. u. angestellt? Datum der Vokat. u. Bestätig. f) Was bezieht er als L. u. was als Küster? aa) an Gehalt, bb) Emolumenten. Wenn der L. auf Genuß des Schulgeldes angewiesen ist, muß der Schulgeldsatz u. ohngefähr jährl. Betrag u. bemerkt werden, wo u. wie der L. für die Ausfälle am Schulgelde Deck. erhält. cc) Hat er beides richt. erhalten? Bei Beschwerden ist anzugeben, wie darin der Sch.-Vorst. vorgeschritten ist. dd) Ist im vorhergeh. J. zu seiner Verbesser. in der Dienststell. etwas geschehen? g) Womit füllt ders. seine Zeit außer der Sch. aus? h) Ist er Gerichtsschreiber u. wo u. thut dies der Schule Eintrag? i) Hält er seine Wohn. u. das ihm zur Benutz. überwiesene Geb. in Ordn., wie benutzt er die Dienstgrundstücke, insbes. den Schulgarten? 4) In Anseh. der Schuladjuvanten s. 3)

a—e. Bei kath. Sch. wird angegeben, wann er v. der kath. geistl. Beh. zur betr. Sch. dekretirt worden ist f) aa—cc. 5) In Anseh. der Geb. u. des Invent. a) Angabe der Beschaffenh. der Haupt- u. Nebengeb., bes. ob sie feuersicher o. nicht sind. b) Sind die Geb. zugl. Wohn. des Küsters? c) Sind sie in eine Feuersoz. eingekauft, in w., mit w. Betrage? d) Sind sie überh. in gutem Zustande? e) Ist im verfloss. J. zur Verbesser. des Baustandes im Aeuß. o. Inn. etwas geschehen, u. was, auf wessen Kosten, Betrag dessen. f) Ist hinlängl. Raum für die Schl. in der Schulstube, ist selbige trocken, licht, hell. Größe, Flächeninh. nach Quadratf., Lage nach Himmelsgegend, Zahl der Fenster. g) Sind die Sch.-Utensil., Tische, Bänke, Tafeln ꝛc. in angemessenem Zustande? h) Sind nöth. Lehrapparate vorhanden? Gehör. Führ. des Schulinv., mit w. Kosten der Lehrapparat im verfloss. J. vermehrt worden ist. i) Werden die Schulnachrichten gehörig gehalten? Jeder L. ist verpfl. aa) ein Buch zu führen, in w. beim Schlusse jed. J. alle im Laufe dess. vorgekomm., die inn. u. äuß. Verfass. der Sch. betr. Vorgänge kurz eingetragen werden, bb) alle allg. gesetzl. Verordn., w. das Schulwesen im Allg. betr., der Schulanst. zugehende Vorschr. in ein Aktenstück zu heften u. dies zu rubriziren: „Acta. Allgem. das Schulwesen betr. gesetzl. Verordn." cc) ein besond. Aktenstück zu führen: „Acta. Die Begründ. u. Erhalt. der Sch. zu N. betreffend." dd) in ein 3. Aktenstück unter dem Titel: „Acta, die Anstell. u. das Einkommen des L. N. N. bei der Sch. in N." — alle auf seine Person, Anstell u. Dotir. Bezug nehmende Schriftstücke zu vereinigen. Ist es dem L. v. Interesse, die Origin. einz. Schriftstücke z. B. die Vokat., in seinem Privatbesitze zu behalten, so müssen Abschr. hiervon zu den Akten sub dd) gebracht werden, ee) einen von J. zu J. fortgehenden Katalog über die seine Sch. besuch. K., über jed. Ort besond. α) Name der K., β) Elt., γ) Tag der Geburt, δ) der Aufnahme, ε) besuchte schon früher die Sch., ζ) Zeit des Eintritts in den Conf.-Unt., η) der Entlass. aus der Sch., ϑ) Urtheil über Verhalten, Fleiß, Schulbesuch, ι) Bemerk., Schulrevis. u. L. können noch and. Rubriken hinzufügen. Auf diesen Katalog ist bei den Ermittel., w. über den ordnungsmäß. Schulbesuch bei Untersuch. o. and. Gelegenh. angestellt werden müssen, zurückzugehen, sowie alle in dieser Bezieh. v. L. auszustell. Atteste auf Grund des Katal. ausgefert. werden müssen. Der Katal. wird daher am Schlusse jed. J. abgeschlossen u. v. L. rechts unterschr. Bei der Schulrevis. prüfen der Revisor u. die Mitgl. der Schuldep. o. der Sch.-Vorst. den Abschluß u. unterschr. dens. links. ff) die Absentenlisten jedes J. mit den monatl. Abschlüssen ders. in ein Aktenstück „Acta, die Absentenlisten der schulpfl. K. der Sch. zu N." zu sammeln. 6) In Anseh. der Schulkasse. a) Wer verwaltet selbige? b) Wo wird selbige verwahrt? Ob zinsentragende Papiere ders. außer Cours gesetzt worden? c) W. Geschenke, Vermächtn. sind ders. im verfloss. J. zugegangen? d) Ist die Rechn. revid. u. abgenommen worden?

Beilage des Extracts der Schulkasse. III. Das vorstehende, bei der Revis. aufgenommene u. bei ders. zu veröffentlich., v. der Schuldep., dem Schulvorst., den Ortsgerichten u. and. Theilnehmern zu unterschr. Protok. ist über jede Sch. einzeln mit einem, v. dem Revisor abzufass. freien Berichte zu versehen, in w. sich ders. über den Zustand der betr. Sch., Qualifik. des L., dessen Lehrgeschicklichk., Fleiß, sittl. Führ., Beschäftig. außer der Schulzeit u. Qualifik. als Organ. u. L. zu äußern u. die zum Bessern führenden Vorschläge zu machen hat. IV. Den Bericht hat der Revisor sammt Protok. dem Sup. resp. Kr.-Sch.-Insp. in duplo längst. bis Ende Mai einzureichen. Ders. sammelt solche, stellt die Resultate in eine allg. Uebersicht zusammen, in w. er auf dem Titelblatte über folg. Gegenst. kurze histor. Auskunft giebt: 1) Der Sup.-Bezirk umfasst: — selbstständige Sch., — v. and. abhäng. Sch. 2) Bei diesen Sch. sind angestellt: — wirkl. L., — Hülfsl. 3) Die Sch. besuchen: — kath., — ev. Schulk. 4) Beim L.-Leseverein werden folg. Bücher o. Zeitschr. gehalten. 5) In der Sch. eingeführte Schulbücher. 6) L.-Conf. werden gehalten. In der Uebersicht selbst rekapitulirt er tabellar.: 1) Die Namen der Schulörter, 2) der mit dens. verbund. Gem., 3) des Revisors, 4) der L. u. Adjuvanten, 5) deren Lebensalter, 6) Dienstalter, 7) auf w. Weise die Befähig. nachgewiesen worden ist, 8) das Verhalten, u. zwar a) Lehrgeschicklichk., b) Fleiß, c) sittl. Führ., d) Beschäftig. außer der Schulzeit, e) ob sie einem Organisten-Dienste vorstehen können, f) ob besser für Land- o. Stadtsch. passen. Ad 8) Fällt weg. M.-R. v. 31. Juli 1848. s. I. § 426. 9) Diensteinkommen. Reglementsmäß. Minimum. Bezieht Schulgeld. Ganzes Diensteinkommen. 10) Zahl der Schulk. a) ev., b) kath., c) überh. 11) Beschaffenh. des Schulhaus., a) feuersicher o. nicht, b) mit hinlängl. großen o. in Bezieh. auf Räumlichk. mangelhaften Schulstuben, c) wie sonst im Baustande. 12) Schulverm., a) lauf. Einnahme, b) lauf. Ausgabe. Die Originalprotok. u. Berichte der Revisoren sind dieser Uebersicht bis zum 10. Juni beizulegen. In dem Begleitungsberichte steht es dem Superint. o. Kreis-Sch.-Insp. frei, gutachtl. Bemerk. über die Fort- o. Rückschritte, die das Schulwesen in seinem Sprengel gemacht hat, o. über den mehr o. minder sich hebenden Zustand seiner Sch. abzugeben. Er wird hierbei Gelegenh. haben, sich über verwandte Gegenst. zu verbreiten, wie über die pädag. Tüchtigk. o. Untüchtigk. der Geistl., über die Sorgfalt, die einz. ihren Sch. widmen, über den Sinn, der unter den L. herrscht, w. sich unter ihnen am meisten auszeichnen, o. über w. nichts Vortheilhaftes berichtet werden kann, w. Erfolg die Schull.-Vereine zeigen, w. Dominien u. Gem. sich besond. für das Schulwesen intereß. u. w. Anträge u. Vorschläge im Allg. in dieser Bezieh. zu machen sind. V. V. den bisher bezeichneten Schulberichten untersch. sich die, w. die Sup. bei Gelegenh. der vorschriftsm. Kirchen- u. Schulvisit. zu erstatten haben. Da sich bei dieser Veranlass. die Schulgemeinsch. einer ganzen Pa-

rochie in ihrem Verhältn. zur Kirchengemeinsch. als ein verbundenes Ganzes darstellt, so wird der Berichterstatter hinreich. Anlaß finden, außer jenen Gegenst. auch noch über die Sorgfalt, w. die Gem. ihren Sch. widmet, u. über den Einfluß, den diese auf die Sittlichk. im Volke zeigen, über das gemeinschaftl. Wirken der Geistl. u. der L., über die Verbind. zw. Kirche u. Sch. u. zw. dieser u. dem Leben, u. über die Vorzüge u. Mängel der Sch. sich zu äußern. Diese Berichte müssen sich verbreiten a) über den Ausfall der Prüf. in jed. einz. Lehrgegenst. in jed. Kl., besond. in der Bibelkunde u. christl. Lehre, b) über die ganze Einricht. der Sch. nach Kl., Unterabth. u. deren gleichzeit. Beschäftig., Lehr- u. Lesebücher 2c., c) über den äuß. Zustand des Schulwesens, d) über den Besitz- u. Vermögenszust. der Sch., e) Schullokal selbst, f) Schulbesuch, g) Lehrapparate, h) über den L. selbst, seine Stell. zu der Gem. u. der Gem. zu ihm, seine Wünsche o. Beschwerden. Da die Kirchenvisitationsberichte der kath. Erzpriester an die geistl. Behörde gehen, u. bei diesen Visit. die Sch.-Angeleg. nur bezügl. der Prüf. im Rel.-Unterr. mit in Betracht kommen, für die Leit. u. Förder. des gesammten Sch.-Wesens der Kath. aber die Kr.-Sch.-Insp. der Reg. hauptsächl. verantwortl. sind, so werden durch die vorlieg. Einricht. diese keineswegs v. der ihnen oblieg. Verpfl., wenigstens 1mal im J. die Sch. ihrer Insp. persönl. zu besuchen, entbunden. Sie werden aber in Folge dieser Einricht. in der Regel nicht weiter gehalten sein, in der Sch. wieder eine Revisionsverhandl. aufzunehmen, sond., besond. Fälle abgerechnet, nur nothw. haben, mit dem bereits aufgenommenen Protok. des Revisors in der Hand, nachzusehen u. sich die Ueberzeug. zu verschaffen, ob u. daß sich Alles so verhalte, wie es in dems. angeführt ist, auch durch ihre persönl. Anwesenh. in Verbesser. o. Beheb. v. Uebelständen einzuschreiten, wie dieses v. den Sup. gewünscht wird. Abweichungen des Protok. u. des Berichts des Revisors v. ihrer eig. Wahrnehm. haben sie in der oben angeordn. Uebersicht bei der betr. Sch. unter der Rubrik „Bemerk." gewissenhaft zu vermerken, o. in and. Fäll. im Ueberreichungsberichte im Allg. anzuführen, daß sich keine dergl. Abweich. finden. V. Verbesser., Einricht. durch die Superint. o. Kr.-Sch.-Insp. wird die Reg. in den zu erstattenden Visit.-Schulberichten gern Kenntn. nehmen. VI. Diese Bestimm. gelten in ihrem ganzen Umfange auch für die Schulberichte, w. über jede einz. Mittel- o. Stadtsch. v. den städt. Sch.-Dep. zu erstatten, u. durch die Sup. o. Kr.-Sch.-Insp. an die Reg. einzureichen sind. VII. Die Schuldep. u. Vorst. sind verpfl., den Landräthen Abschr. der Sch.-Revis.-Protok. gleich nach abgehaltener Revis. einzureichen, w. Abschr. der L. anfertigen muß, gleich den sonst noch erforderl. Duplikaten dieser Protok. Nach der Kenntn. des Inh. ders. werden die Landräthe Veranlassung nehmen, über diej. Gegenst., w. eine polizeil. Einschreit. nothwendig machen, das Weitere ohne Veranlassung der Reg. zu verfügen. In

Breslau erfolgt die Mittheilung der Duplikate an das Polizei-Präsidium. V. 28. Febr. 35. A.-B. 55.

§ 717. Anweis. für die Schulrevisoren bezügl. der alljährl. v. ihnen einzureich. Schulberichte. Die Vorschriften der Verordn. v. 28. Febr. 35. brauchen bloß bezügl. der Abth. A. umgewandelt zu werden, währ. die übr. Theile des Schemas auch künftighin in Gelt. bleiben können. Nur bei dem Passus f) der einleit. Bemerk. in dem gedachten Schema können die Revis. sich künft. einer kürz. Fass. bedienen, währ. die sub B. 5. f) sich vorfind. Bemerk. über die Auslänglichk. des Schulstubenraums bei getrennten Schl.-Abth. am Besten ganz wegbleiben wird u. müssen wir wünschen, daß bei den Revis. der Revis. das in der Verordn. v. 28. Febr. 35 über die Schulakten Gesagte schärfer als bisher ins Auge fassen u. in dem Schulprüf.-Protok. darüber sich auslassen mögen. Was nun den auf das Inn. der Sch. bezügl. Theil des Schulprüf.-Protok. anlangt, so ist bezügl. seiner Nachsteh. zu bemerken. Der Revisor hat seiner Schulprüf. den ihm v. L. vor der Prüf. eingereichten Bericht zum Grunde zu legen u. th. mittels des L., th. durch eigene Nachforsch. zuzusehen, ob der Zustand der Sch. dem Berichte des L. entspricht? ob die Schl. das in dem letzteren Angeführte währ. des verlauf. Schulj. wirkl. in entsprech. Weise betrieben u. in ihr geist. Eigenth. verwandelt, zugl. aber auch das früher Gelernte nicht wieder vergessen haben. Wenn so der Stoffbericht des L. dem Revis. v. selbst den für die zu vollzieh. Prüf. erforderl. Anhalt giebt u. ihm alle die Punkte bezeichnet, auf w. es bei ders. ankommt, so erledigt sich damit die dem Revisor für das Prüf.-Protok. zu ertheil. Anleit. v. selbst. Doch mögen bezügl. der einz. Lehrgegenst. noch einige kurze Bemerk. folgen. I. Rel.-Unt. Es kommt besonders darauf an, ob die Schl. nicht bloß das ihrem Alter entsprech. Maß des Wissens nach den in dem Berichte des L. angegeb. verschieden. Seiten hin sich angeeignet haben; sond. ob der L. es auch verstehe, durch Vereinig. der verschied. bezüglich. Stoffe zu einem Ganzen, Geist u. Leben in seine Unterweisung zu bringen, u. ob die Schl. durch die Art, wie sie Rede u. Antwort geben, so wie durch ihr ganzes Verhalten bei der Prüf. beweisen, daß sie nicht bloß das Wissen haben, sond. daß ihr Geist geweckt u. ihr Herz mit Interesse für die Sache erfüllt sei. Wie der Katech. u. die Lieder gesagt, die bibl. Gesch. erzählt, der Morgen- u. Abendsegen sammt den Tischgebeten gebetet, u. das Verständn. des Gesagten bekundet worden sei, werden demnach für das Prüf.-Protok. nicht zu überseh. Punkte sein. II. Gesang. Der Revis. wird unter Berücksichtig. des Stoffberichts des L. besond. darauf zu sehen haben, ob der Gesang in der Sch. so betrieben werde, daß sich annehmen lasse, es werde ders. v. den Schl. auch währ. ihres ganzen spät. Lebens als ein theures u. liebes Mittel der Veredl. ihres inn. u. äuß. Wesens festgehalten werden. Demzufolge wird die Prüf. darauf zu sehen haben, ob die K. im Chore u. Einz. mild, harmon. u. sicher singen,

ob sie auch die Texte ihrer eingeübten Gesangweisen fest u. unverlierbar gelernt, u. einen Melodieenreichth. nach dem Maße der Vorschrift. des 3. Regul. sich angeeignet haben. III. Sprachunt. Bezügl. des Sprachunt. bietet der Stoffbericht des L. dem Revisor ein reiches sorgfältig zu beobacht. Prüf.-Material, u. darf hier nur Folg. hervorgehoben werden. Daß die K. sprachl. richt., verständl. u. zusammenhäng. zu reden durch alle Schl.-Abth. u. Altersstufen angehalten werden, darf einer besonderen Prüf. nicht unterworfen werden, da es sich v. Anfange bis zum Schlusse der Prüf. v. selbst bekunden wird. Dagegen ist hier die Stelle, wo der Revisor im Protok. zu bemerken haben wird, w. Erfahr. er in der betr. Bezieh. an den Schl. gemacht habe. Auch muß ausdrückl. im Protok. hervorgehoben werden, ob der L. sich auch schon bei den jüngsten Schl. angelegen sein lasse, sie durch Lös. des Bandes ihrer Zunge geistesfrei u. lebend. zu machen. In Bezieh. auf das Lesen u. Schr. hat das Protok. unter Rücksichtnahme auf den Stoffbericht des L. besond. hervorzuheben, ob in stufenweiser Entwickel. die verschied. Schl.-Abth. die ihrem Alter entsprech. Fortschr. gemacht haben, ob die unterste Abth. das im Berichte des L. angegeb. Ziel erreichte, u. die oberste zum ausdrucksvollen, das Verständn. des Gegenst. bekundenden Lesen, wie zum kalligraph., mögl. regelrechten u. sonst sprachl. richt., in dem entsprech. Gedankenkreise sich nicht ungewandt beweg. Schr. gelangt sei, endl. über das Geles. u. Geschrieb. in nicht ungeübter Rede Auskunft zu geben vermögen. Es ist hier die Stelle, wo sich der Revisor über das Maß der v. den Schl. erlangten geist. Regsamk. überh. auszulassen hat. IV. Rechnen. Auch bezügl. des Rechnens ist wieder auf den Stoffbericht des L. zu verweisen, u. darf hier nur bemerkt werden, daß v. den Schl. nicht sowohl die Lös. solcher Aufgaben, deren Bedürfn. v. einz. Lebensstell. u. Berufsarten bedingt ist, als vielmehr die Geschicklichk. der Lös. solcher Exempel, w. ihren voraussichtl. Lebensverhältn. im Allg. entsprechen, gefordert wird. Das Rechnen mit gebroch. Zahlen ist ein unerläßl. Erfordern. für eine gute u. sorgfält. Klasseneintheil. u. eine genaue Achtsamk. des Revis. auf das Maß der Abhängigk. der Schl. v. der Nachhülfe des L. beim Rechnen in der Prüf. verlangt. Wenn endl. das Rechnen ein treffl. Mittel, die Schl. im präcisen Sprechen zu üben bietet, so wird in Summa die Prüf. folg. Punkte zu beachten u. in das Protok. aufzunehmen haben: ob die Klassen-Eintheil. richtig sei, die Lös. der Aufg. ohne Nachhülfe des L. erfolge, u. in w. Maße die Schl. in zusammenhäng. Rede ihr Verfahren dabei vorzutragen wissen. Die Uebereinstimm. der Aufg. des L. in seinem Berichte bezügl. der Fortschr. der Schl. mit dem Befunde ist zu bescheinigen. V. Realien u. Zeichnen. In der Gesch. u. Geogr. darf die Prüf. das Vaterländ. über and. Gegenst., u. bezügl. der Gesch. insbesond. das der Zeit nach Nähere über dem Entfernteren, wie über den Namen u. Zahlen das Thatsächl. niemals übersehen. Bei der Naturl. u. Na-

turgesch. ist darauf zu achten, ob vor dem räuml. Entfernteren das Näherlieg. die gehör. Berücksichtig. erfahren haben. Endl. das Zeichnen angehend, so ist die Sauberk. der Zeichn. u. das verschied. Bedürfn. der Kn. u. Mdch. bei der Prüf. ins Auge zu fassen. Am Schlusse des im Vorsteh. über die einz. Lehrgegenst. Gesagten ist noch übr. zu bemerken, daß weitläuf. Auseinandersetz. im Prüf.-Protok. unzweckm. sein würden, vielmehr ein kurzer u. präciser Ausdruck des Befundes sein Ziel viel mehr erreichen wird. Wo die Revis. der Kürze halber das Revis.-Protok. gleich neben den Stoffbericht des L. stellen wollen, in der Art, daß der Stoffbericht die linke Hälfte der Seite, das Revis.-Protokoll die rechte Hälfte der Seite einnimmt, so haben wir dagegen Nichts zu erinnern, es wird diese Einrichtung der Prüfungs-Verhandlung im Gegentheil die Uebersichtlichkeit vermehren. Ob die Auslassung des L. über das Verhalten der Schl. den Ueberzeugungen des Revis. entspricht, ist im Protok. schließl. auszudrücken. Dem Protok. ist außer dem Schulkassen-Rechnungsextracte statt der bisher eingereichten General-Absentenliste ein Verzeichn. derj. Schl., w. ohne genüg. Entschuldig. mehr als 30 Tage im J. die Sch. nicht besuchten, mit dem Vermerke, was gegen die Unordn. geschehen, in separato sammt dem Lektionsplane beizufügen. Dagegen kann die namentl. Aufführ. der unregelm. Schulbesuche im Schulprüf.-Protok. künftig unterbleiben. V. 10. Oct. 55.

§ 718. Wie bisher wird auch künftig der Revis. dem Schulberichte einen besond., auf einen ganzen Bogen gestellten u. lose umzuschlag. Begleitbericht beizulegen haben. In dems. hat sich der Revis. hinter der Angabe der statist. Notizen über das sittl. Verhalten des L. seine Lehrgeschicklichkeit u. Treue im Berufe, sowie die Schulzucht, w. er übt, auszulassen. Auch ist zu bemerken, wie oft der L. die v. dem Geistlichen gehaltene Confer. besuchte u. ob er Mitgl. des pädag. Lesevereins ist. Ist der Revisor in dem Falle, Nachtheiliges berichten zu müssen, so hat er zugl. anzugeben, was er gethan habe, um das Tadelnswerthe zu beseitigen. Ueber die Sch. ist ein allg. Urtheil abzugeben u. darin auszusprechen, ob die Sch. außer der Darleg. des v. dem 3. Regul. geforderten Wissens einen solchen Geist bekundet hat, daß auf die v. ihr ausgeh. Schl. im Allg. die Hoffn. zu stellen sei, sie werden künft. eben so als fromme Christen, wie als geistig geweckte, umsicht. u. besonn., endl. in die bezügl. Fertigkeit wohlgeübte u. brauchbare Glieder der bürgerl. Gesellsch. sich bewähren. Schließl. ist wie bisher anzuführen, ob u. wie die großen vaterländ. Gedenktage, namentl. der Geburtst. des Kön. benutzt wurden, die Liebe zum Kön. u. seinem Hause in den Herzen der K. fest u. tief zu begründen. V. 10. Oct. 55.

§ 719. Der Pfarrer muß den L. währ. der Schulzeit zu keinen and. Geschäften, am wenigsten aber zu seinen eigenen Diensten brauchen. Fallen Amtsverricht. vor, o. wird er zu Kranken gerufen, so

muß er dahin nicht den L. sond. jem. and., allenfalls auch einen großen Kn. mitnehmen, nur nicht in dem Fall, wenn er zu einer in Kindesnöthen mit dem Tode ringenden Frau berufen wird. Zu den zur Einsamml. der Collecten bestimmten Predigten muß er sich bemühen, die Schuldigk. u. den Nutzen einer guten Unterweis. recht nachdrückl. seinen Zuhörern ans Herz zu legen. K. Sch.-R. 1765. § 49.

§ 720. Dem Pfr. machen wir besond. zur Pfl., den L. wie einen Mann zu behandeln, der ihnen in der moral. Verbesser. der Menschen vorarbeitet, u. also nichts vorzunehmen, was ihn in den Augen der Gem. o. der K. herabsetzen könnte, besond. in Gegenw. der letzteren ihn nicht pöbelhaft zu behandeln, sond. alles, was er an ihm zu tadeln findet, ihm allein unter 4 Augen mit Sanftmuth zu sagen. Helfen seine Erinner. nichts, so hat er sich an den Sch.-Insp. zu wenden. K. Sch.-R. 1801. § 34.

§ 721. Besetz. vak. L.- u. Adjuvantenstellen. Am 1. Febr. u. 1. Aug., falls aber ein poln. redender L. o. Adjuvant aus dem Sem. zu Creuzburg gewünscht wird, am 1. Jan. jeden J., hat jeder Geistl., in dessen Aufsichtsbezirke eine L.- o. Adjuvantenstelle vakant ist, dieserhalb an seinen Ephorus zu berichten. Vak. Stellen sind auch diej., w. durch Präp. o. andere nicht gehörig qualificirte Subjecte interimist. versehen werden. In dem Berichte des Geistl. ist die Zahl der Schulk., w. durch die betr. Vakanz ohne L. sind, u. das mit der Stelle verbund. Einkommen genau anzugeben. Ebenso sind die Gründe, um derenwillen die Besetz. der Stelle besond. wünschenswerth sei, darzulegen. Auf Grund der Berichte reicht der Superint. eine schemat. Nachweis. in der Art ein, daß dies. am 28. Febr. u. resp. 31. Aug., bezügl. des Sem. in Creuzburg am 15. Jan. in unseren Händen ist. Bei jeder Stelle ist die Zahl der betr. Schl., wie die Dotat. anzugeben u. w. Stellen vorzugsweise der Berücksichtig. bedürfen. Eine Benachrichtig. wegen derj. Stellen, die zu besetzen unmögl. ist, unterbleibt, u. müssen dies. v. neuem in die Nachweis. aufgenommen werden. Vor der Berichterstatt. an den Sup. haben die Revisoren sich mit den vokationsberecht. Beh. in Einvernehmen zu setzen u. deren Einwillig. in die Zusend. eines L. aus dem Sem. einzuholen. V. 7. Dez. 59. K. A.-B. 154.

§ 722. Bericht über die Verwend. der Collectengelder bei den jährl. Schulpredigten ist bis spät. Ende Dez. jed. J. zu erstatten. O. 6. Febr. 20.

§ 723. Die Pred. sollen die Bekanntmach. sämmtl. im A.-B. erscheinenden, das Schulwesen betr. Verordn. u. Bekanntmach. an die Schulvorsteher u. L. nicht verabsäumen u. darüber die gehör. Bescheinig. o. Vermerke zu den Akten bringen, damit sie sich erforderl. Falls darüber legitimiren können. L. 7. Sept. 11.

§ 724. In Kirchen- u. in Schulberichten muß jedesmal der betr. Kreis, Name u. Relig. des Geistl. o. L. u. des Patrons angegeben werden, widrigenfalls die fehl. Angaben durch portopflicht. Verfüg. nachträgl. erfordert werden sollen. 19. März 21. V. 84. Desgl.

bei Anstell. o. Gehaltsregulir., ob die Ortsch. Königl. Amtsdörfer sind. 1. Nov. 24. B. 301.

§ 725. Wenn in mehreren Diöcesen die Geistl. sich bisher an den General- u. Distrikts-Confer. nur wenig zahlreich betheiligt haben, so wird es unsererseits hoffentl. nur einer Hinweis. darauf bedürfen, wie die Natur des geistl. Amtes, in Betreff der Sch. u. ihrer L. ebensowohl die Aufsicht des Vorgesetzten, als die Berath. u. Theilnahme des Freundes bedingend, unabweisl. zu der Ueberzeug. drängen muß, daß, zumal in einer Zeit der Neugestalt. der Volksch., Behufs Ausricht. des Schulrevisorats eine fortlauf. Kenntnißnahme der Geistl. v. den Conf.-Arbeiten des L. u. eine thät. Mitbetheilig. an den bezügl. Berath., namentl. auf den General-Conf. unerläßl. nothw. ist. L. 3. Oct. 57. K. A.-B. 128.

§ 726. Alle kath. Predigtamtskand. müssen das Breslauer Sem. besuchen u. v. dessen Dir. th. theoret., th. prakt. Unterr. in der Pädag. u. allen zu der Ausüb. der Pfl. eines Jugendl. erforderl. Wissensch. nehmen. Ueber ihren dabei bewiesenen Fleiß u. über ihre Fähigk., th. selbst Unterr. in Rel.-Sachen zu ertheilen, th. den v. den L. ertheilten gehörig zu prüfen, hat ihnen der Sem.-Dir. nach Pfl. u. Gewissen ein Zeugn. zu geben. K. Sch.-R. 1765. § 10. 1801. § 8.

II. Vom Kreis-Schulinspector — Superintendenten.

§ 727. In den Mon. Jan. März, Mai, Juli, Sept. u. Nov. ernennt u. in den übr. Mon. bestätigt das Depart. für Cultus die Sch.-Insp., die v. Fürstbisch. v. Breslau ernannt sind. C.-O. v. 30. Sept. 12.

§ 728. Der Erzpriester hat alle Sch. seines Kreises gegen Fastnacht zu visitiren. Er hat dabei alles nach § 46—49 zu beachten, er muß sich v. dem Pfr. die monatl. Schulkataloge nebst daraus gefertigtem Extracte übergeben lassen, solche mit dem Verzeichn. aller Schulk. vergleichen, die Ursachen erforschen, warum K. zurückgeblieben, ob der Pfr. sie dahin zu bringen sich gehör. Mühe gegeben habe, die nachläss. Elt. vor sich kommen lassen, ihnen die wider die Schulverordn. bezeigte Widersetzlichk. verweisen, die Gerichte des Orts o. die Herrsch. erinnern, die Schulversäumnißstr. beizutreiben; er muß beim Schulbesuch persönl. dem Unterr. des L. beiwohnen; er muß die K. dabei einz. prüfen. Er muß in dem Schulkataloge ersehen, ob die dem Pfr. befohlenen wöchentl. Schulbesuche vorgenommen worden, ob dieser mit Eifer u. Nachdruck sich der Sch. annehme, o. darum wenig o. gar nicht besorgt sei; er muß sich deshalb besond. beim L., ja wohl auch bei den Pfarrk. durch schickliche Fragen erkundigen u. sich vorsehen, damit er nicht hierbei durch falsche Berichte hintergangen werde; er muß die Gerichte, auch wohl and. wahrhaft. u. aufricht. Leute in der Gem. fragen, ob die bestimmte

Schulzeit richtig inne, der Schulm. etwa auf allerlei Art abgehalten werde, o. selbst die festgesetzte Zeit abkürze. Ueber das Bezeigen des L. in der Sch. gegen die K., über seine Lebensart überh., insbes. über dessen Aufführ. gegen den Pfr. o. Caplan, wenn er ihm zum Besten der Sch. o. sonst Erinner. macht, muß er sich erkundigen, ihn nöthigenfalls ermahnen, warnen, zurechtweisen, ein Gleiches hat er in Absicht des Pfr. zu thun, wenn es die Nothdurft erfordert. Er muß v. dems. vernehmen, was seiner Sch. o. vielmehr dem guten Fortgang ders. hinderl. ist, u. was dieser zur Verbesser. angemerkt hat; er hat nachzusehen u. nachzufragen, ob das Schulgeb. im Stande u. mit gehör. Geräthe versehen sei, ob dem L. das Ausgesetzte gereicht werde. Er muß alle die Mängel u. Gebrechen zu heben sich bemühen, w. der Pfr. nicht zu heben vermocht hat. Ueber alles dieses muß er ein Protok. verfassen, th. um daraus den Bericht an den Schulinsp. zu machen, th. auch, um bei der folg. Visit. nachzusehen, ob das Erinnerte verbessert worden. Nach der Visit. längstens 14 T. nach Ost. erstattet er Bericht an den Schulinsp., legt den Extract aus den Schultabellen bei, führet an, wie weit seine Erinner. befolgt worden, o. was er zu bessern nicht vermocht. Dgl. Berichte muß er auch gegen Mitte Oct. erstatten, u. das, was seit der Schulvisit. in seinem Kreise vorgefallen, u. ihm v. dem Pfr. berichtet worden, anführen. K. Sch.-R. § 52—61. 1765. dito 1801. § 53. Die Visit. muß, so viel sich thun läßt, unerwartet, wenigst. ohne lange vorhergehende Ankündig. geschehen. K. Sch.-R. 1801. § 52.

§ 729. Jede Gem., wo Sch. sind, muß mit Zuzieh. der dazu geschlagenen Dörfer, die Pferde zur Bereis. des Schulinsp. hergeben, dasjen. Dorf, wo er die 1. Visit. abhält, ihn abholen, u. nach gehaltener Visit. auf das folg. Dorf, wo er visitirt, führen, dieses ihn auf das nächste Schuldorf, u. das letzte Dorf an seinen Wohnort zurückbringen. V. jeder Sch. erhält er durch das Kreis-Steueramt jährl. 1 Thlr., v. Kirchen, bei w. eine Sch. ist, mit Verm. v. 500—1000 Thlr., 1 Thlr., v. 1000—1500 Thlr., 1 Thlr. 12 ggr., v. 1500—2000 Thlr., 2 Thlr. u. s. f. K. Sch.-R. 1801. § 55. 56.

§ 730. Die Norm für die v. den Superint. zeitweilig zu vollzieh. Schulvisit. liegt eben so sehr in dem Regul. v. 3. Oct. 54. als in der Verf. v. 22. Dez. u. in der den Revis. 10. Oct. 55 gegeb. Anweis. bezügl. der zu vollzieh. Schulprüf. Wesentl. werden sich diese Schulvisit. v. den Schulprüf. der Revis. dadurch zu unterscheiden haben, daß sie nicht auf einen Stoffbericht des L. sich gründen, nicht vorzugsweise das ins Auge fassen, was im verlauf. Schulj. unterr. worden u. auf die früh. Vergangenh. bloß einz. Blicke werfen, daß sie vielmehr zuzusehen haben, ob u. in w. Maße überh. die Schl. das ihrem Lebensalter entsprech. Maß des Wissens erworben, u. die darin verborgen lieg. geist. Macht zu ergreifen u. in ihr Eigenth. zu verwandeln gewußt haben. V. 10. Oct. 55.

§ 731. V. den Schulberichten der Lokalschulaufseher unterscheiden sich die, w. die Superint. bei Gelegenh. der gewöhnl. Kirchen- u. Schulvisit. zu erstatten haben. Da sich bei dieser Veranlass. die Schulgemeinsch. einer ganzen Parochie in ihrem Verhältn. zur Kirchengemeinsch., als ein verbund. Ganze darstellt, so wird der Berichterstatter hinreich. Anlaß finden, sich außer jenen Gegenst. auch noch über die Sorgfalt, w. die Gem. ihren Sch. widmet, u. über den Einfluß, den diese auf die Sittlichk. im Volke zeigen, über das gemeinschaftl. Wirken der Geistl. u. L., über die Verbind. zw. der Kirche u. Sch. u. zw. dieser u. dem Leben, u. über die Vorzüge u. Mängel der Sch. zu äußern, u. v. dem allen um so mehr eine richt. Darstell. zu geben, als das Geschäft der Visitat. doch immer nur nach einem Zwischenraum v. mehr. J. wiederkehrt u. dadurch eine lehrreiche Vergleich. zw. dem früh. u. gegenwärt. Zustande mögl. machte. Die äuß. Form dieser Berichte überläßt die Reg. dem Sup. Kann er wahrgenomm. Mängel an Ort u. Stelle verbessern, o. zweckm. Einricht. treffen, so steht ihm dies frei u. die Reg. wird eine Anzeige dav. gern in seinen Berichten lesen. 24. Nov. 20. B. 454. Die Berichte müssen sich jedenfalls über folg. Gegenst. verbreiten (s. II., Seite 82, V. a) VI. VII.).

§ 732. Die Superint. haben einen Generalbericht über die Sch., Prüf. u. betr. Protok. bis zum 15. Juli den letzt. beizufügen u. darin sich darüber zu äußern, w. Fortschritte im Allgem. das Schulwesen der Diöcese im abgelauf. J. gemacht habe u. was für dass. im Allg. zu thun noch übrig sei. Insbesond. haben sie sich auch über die Thätigk. der Revis. zu äußern u. der Reg. namentl. diej. Sch., L. u. Revis. zu nennen, welche dies. anders wünschen, als sie sind. Besond. ist Alles hervorzuheben, was der Berücksichtig. der Reg. besond. empfohlen werden soll. Ein besond. Gegenst. für den Generalbericht werden die L.-Conf. u. pädag. Lesevereine sein, über die Einricht. dieser Institute u. den Einfluß, welchen sie ausüben, u. haben sich die Sup. demnach die Conf.-Protok. vorlegen u. über die Lesevereine Bericht erstatten zu lassen. B. 10. Oct. 55.

§ 733. Allgem. tabellar. Schulberichte über die Beschaffenh. der Sch. ihrer Inspect., in Absicht des Verhaltens der L., der Anzahl der K. werden v. dem Schul-Insp. jährl. erstattet. In besond. Veranlass. auch besond. Berichte. K. Sch.-R. 1801. § 54.

§ 734. Die Bestimm. des Rescr. v. 26. Juni 11, wonach in großen Städten die Superint., insofern sie nicht bereits zu den ordentl. Mitgl. der Sch.-Deput. gehören, berecht. sind, in dens. die Schulangelegenh. ihrer Diöcesen vorzutragen u. darüber mitzustimmen, findet auch auf die kath. Kr.-Sch.-Insp. Anwend., doch dürfen beide nur die Angelegenh. der Stadt-, nicht aber auch der Landsch. vortragen. 10. Juli 12. L. 245.

§ 735. Die Nachweis. über die Elem.-Schulverhält. ist nicht mehr v. den Superint., sond. v. den Landräthen anzufertigen, u. müssen also

alle Sch.-Vorst. den Requisit. der Landräthe in dieser Bezieh. pünktl. nachkommen. L. 1. Juni 58.

§ 736. Die Lokalaufsicht über die Sch. der Altlutheraner ist da, wo Prd. an förml. constituirten u. nach Maßgabe der gesetzl. Bestimm. anerkannten Gem. fungiren, den ersteren zu übertragen. Die Aufsicht höh. Instanz hat der ordentl. Kreis-Sch.-Insp. zu führen. L. 18. Mai 54.

§ 737. Termin-Kalender

für die an bestimmten, wiederkehr. Terminen v. den Unterbeh. an die Prov.-Beh. einzureich. Dienstsachen in Kirchl. u. Sch.-Angelegenh.

Termin der Einsend.	Nummer.	Gegenst. des Berichtes.	V. wem die Einsend. erfolgt.	An w. Beh. die Einreich. geschieht.	Auf Grund w. Verordn.	Bemerk.
1. Jan.	1	Nachweis. der im Sch.-Fach angestellten Juden u. des Schulbesuchs jüdischer K.	Landr.-Aemt. u. sämmtl. Magistr.	3 Reg.	C.-Verordn. v. 22. Apr. 29. V. A.-B. S. 122.	
	2	Die jährl. Cand.-Arbeiten nebst dem Verzeichn. der Cand. der Theol. u. des Predigtamts.	Super.	Consist.	Instruct. v. 20. Oct. 52., Verordn. v. 11. Jan. 54. Nr. 161. K. A.-B. 54. S. 11.	
15. ⸗	3	Die Bevölkerungslisten, nebst a) Nachweis. der Actus ministeriales bei Militairpers., b) Nachweis. der im Kreise vorgekomm. Mehrgeburten, c) Nachweis. der an den Folgen der Vaccin. Gestorbenen.	Super.	3 Reg. Abth. 1.	C.-Verordn. v. 18. Sept. 1799 u. Deklar. v. 29. Sept. 1801.	
	4	Nachweis. der im verfloss. J. abgehalt. Sch.-L.-Conf.	Super.	Reg. D.		
20. ⸗	5	Einsend. der Beiträge für das 1. Semest. an die Schles. Schull.-Wittwen- u. Waisen-Pensionsanst.	Super.	Director der Anst. zu Breslau.	Reglement.	
25. ⸗	6	Der kirchl. Jahresbericht nebst a) statist. Nachrichten, b) Nachweis. der im l. J. gesammelten Kollektengelder, c) Verzeichn. der fungir. Geistl., d) Nachweis. der im Laufe des J. stattgefund. Uebertritte zum Christenth. (Judentaufen) o. v. einer christl. Confess. zur and., e) Nachweis. der v. einem ev. Geistl. an	Super.	Consist.	ad a) Verf. v. 30. Jul. 51. b) v. 22. Nov. 52. c) v. 30. Sept. u. 21. Oct. 48. d) 16. Oct. 48. e u. f) v. 4. Apr. u. 3. Mai 49. g) v. 19. Nov. 48. u. 26. Oct. 49. h) v. 26. Febr. 52. Nr. 706.	Bei d, e u. f) genügen die summar. Angaben u. der Bericht. ad g u. h) kann in den Jahresbericht aufgenommen werden.

Termin der Einsend.	Nummer.	Gegenst. des Berichtes.	V. wem die Einsend. erfolgt.	An w. Beh. die Einreich. geschieht.	Auf Grund w. Verordn.	Bemerk.
		Mitgl. einer and. Confess. vorgenomm. Parochialhandl., f) Nachweis. der eingesegneten gemischten Ehen, g) Bericht über die Erfolge des neuen Ehescheid.-Verfahrens, h) Bericht über die Wirksamk. der Gem.-Kirchenräthe.				
1. Febr.	7	Zahl. der Schull.-Witt-wen-u.W.-Pens.u.Einsend. der Quitt.	Super.	Direktor der Anst.		
15. "	8	Nachweis. des Bedarfs an Schulamtscand. zur Besetz. erledigter L.-Stellen.	Super.	Reg. O.	v. 15. Mai 52.	
30.März	9	Kirch.-Rechn.-Extrakte v. Priv.-Patronats-Kirchen.	Super.	Reg. B. u. O.	A.-B. von S. 319 bis Ende August.	
15. Apr.	10	Kirchen-Kollekte für arme Studir. der Univ. Breslau. Einsamml. 1. Sonnt. in d. Fasten (B. den Geistl. an die Steuerämter.)	Landr.-Aemter.	3 Reg. resp. deren Hauptkassen.	B. 16. Sept. 11. L. 22. Juni 16.	
	11	Haus- u. Kirchenkoll. für das Waisenh. in Bunzlau. Einsamml. am Neujahrst.	Landr.-Aemter.	3 Reg.	L. 4. Sept. 11. B. 1. Sept. 17. O. A.-B. S. 535.	
1. März bis 1. Juni.	12	Jahres-Rechn. der Königl. Patronatskirchen.	Kirchen-Colleg. durch die Super.	3 Reg.	19. Mai 53.	bis ult. Apr.
15. Mai.	13	Beiträge der Schull. zum Pensionsfonds.	Kreiskassen.	Kgl. Institutenkasse in Breslau.	Reglem. 1. Sept. 34.	Oppeln. Ende Jan.
15.Juni.	14	Die Schulrevisionsberichte u. Protokolle.	Super.	3 Reg.	B. 6. März 22. L. 20. März 21.	
	15	Halbjähr. Nachweis. der Cand., w. term. Michaelis in das Wittenb. Pred.-Sem. aufgenommen zu werden wünschen.	Super.	Consist.		
	16	Halbjähr. Nachweis. der Hebammenfonds-Beiträge.	Kreis-Steuer-Kassen.	Kgl. Instituten-Hauptkassen.	B. 15. Juli 15.	
1. Juli.	17	Kollekte für arme Studir. II. Quartal., Ein-	Landr.-Aemter.	3 Reg.	Wie ad 10.	

Termin der Einsend.	Nummer.	Gegenst. des Berichtes.	B. wem die Einsend. erfolgt.	An w. Beh. die Einreich. geschieht.	Auf Grund w. Verordn.	Bemerk.
		sämml. Mittwoch nach Jubilate (Bußtag).				
eodem	18	Kollekte für die Preuß. Allg. Haupt-Bibelgesellsch. in Berlin. Einsamml. 2. Pfingsttag.	Landr.-Aemter.	3 Reg.	B. 29. März 26. L. S. 127. D. S. 100.	
15. Juli bis 10. Aug.	19	Kollekte u. Beiträge für das 2. Semester zur Schles. Schull.-W.- u. W.-Pens.-Anst. (Koll. Fest Trinit.)	Super.	Direktor der Anst.	Reglem.	
20. Juli.	20	Rechnungsleg. u. Einsend. der Rechn. über die Schull.-Wittwen-Kasse mit dem Protok. der Diöc.-Conf.	Super.	Direktor der Anst.	7. Juni 53.	
1. Aug.	21	Zahl der Schull.-Wittwen-Pens. u. Einsend. der Quitt.	Super.	Direktor der Anst.		
15. Sept.	22	Kirchen- u. Hauskoll. für das Taubstummen-Unterrichts-Institut in Breslau. (D. XII. p. Trin.)	Landr.-Aemter.	3 Reg.	5. Juni 21.	
15. Oct.	23	Koll. für arme Studir. III. Quart. (Erndtedankfest.)	Landr.-Aemter.	3 Reg.	Wie ad 10.	
20. Oct.	24	Koll. für die ev. Schull.-Sem. in Steinau u. Münsterb. (Br. u. D.) (Sonnt. vor Mich.)	Landr.-Aemter.	3 Reg.	18. Sept. 32.	
31. Oct.	25	Die Personal-Notizen über die Geistl. u. Sch.-L. der Diöces, Behufs der Instanzien-Notiz für das nächste J.	Super.	Consist.		
1. Nov.	26	Einsend. sämmtl. Anschläge über die im folg. J. auszuführend. Kgl. Patronats-Bauten bei Kirchen u. Sch.	Kgl. Departements-Bau-Inspektoren.	Kgl. Reg. Abth. II.		B. den Kirchen-Colleg. u. Super. bis 15. Juni die Anträge an die Bau-Inspekt.
	27	Koll. für die Gustav-Adolph-Stift. (am Reformationsfeste).	Landr.-Aemter. Kr.-St-Kassen.		Verf. 24. Febr. 53. B. u. L., 11. Juli 53.	
1. Dez.	28	Bericht über die Präparandenbild.	Super.	3 Reg.		
	29	Etats-Entwürfe für den Pensionsfond für ausgediente Elem.-Schull.	Landr.-Aemter.	Kgl. Reg.	Regl. v. 25. Jan. 35.	

Termin der Einsend.	Nummer.	Gegenst. des Berichtes.	B. wem die Einsend. erfolgt.	An w. Beh. die Einreich. geschieht.	Auf Grund w. Verordn.	Bemerk.
eodem	30	Nachweis. der im Laufe des J. vertheilten Stipend. an Studir. o. diesfäll. Negativ-Anz.	Landr.- Aemt. u. Magistr.	Liegnitz.	25. März 34.	
	31	Kirchen- u. Haus-Koll. für das Blinden-Institut zu Breslau (Sonnt. nach dem 18. Oct.).	Landr.- Aemter.	3 Reg.		
15. Dez.	32	Koll. für arme Studir. IV. Quartal.	Landr.- Aemter.	Reg.	Wie ad 10.	
	33	Nachweis. derj. Cand., w. Ost. in das Wittenb. Pred.-Sem. aufgenommen zu werden wünschen.	Super.	Consist.		
	34	Nachweis. der. persönl. Verhältn. der Super.	Super.	Präsid. d. Consist.	4. Apr. 51.	
31. Dez.	35	Nachweis. der im Laufe des J. angestellt. Geistl., denen auf inländ. Univ. Honorare gestundet sind.	Super.	Consist.	-	Ob. bei Einreich. jeder Vokat. eines Neuangest.
	36	Uebersicht der äuß. Veränder. u. Verbesser. im Kirchen- u. Schulwesen.	Super.	3 Reg.	L. 10. Mai 34.	
	37	Nachweis der vorgekomm. Besetz. v. geistl., kirchl. u. Schulstellen.	Super.	Regier. Breslau.	22. Apr. 29.	
	38	Statistische Nachweis. über das Volksschul-Wesen.	Super.	Regier. Oppeln.		
	39	Nachweis über den Zustand der bei den Elem.-Sch. vorh. Baumsch.	Super.	Regier. Oppeln.	27. Sept. 23.	
	40	Nachweis über den Zustand der Privatsch.	Super. u. Magistr.	3 Reg.	Instr. v. 31. Dez. 39. § 8.	
	41	Bericht über die Fortbildungs- u. Wiederholungssch.	Super.	Liegnitz.	26. Nov. 44.	
	42	Halbjähr. Nachweis. der Hebammenfonds-Beiträge.	K. Kreis-Kassen.	Institut.-Haupt-Kasse.		
	43	Anzeige wegen der durch Militair-Invaliden zu besetz. kirchl. Unterbedientenstellen.	Super.	3 Reg.	Br. 25. Apr. 42.	

§ 738. Die Schulinsp. müssen, nachdem die Erzpriester mit den Schulbesuchen fertig sind, gleichfalls Visit. der Sch. der ihnen subordinirten Erzpriester halten. K. Sch.-R. 1765. § 68.

Dritter Hauptabschnitt.

Gesetze und Verordnungen, betreffend die Person des Lehrers.

II. Von den öffentlichen Lehrern.

3. Von der Anstellung der Schullehrer.

§ 739. Kein kath. L. i. Stdtn. u. auf dem Lande soll angesetzt werden, w. nicht in einem Sem. durch die bestimmte Zeit den Unterr. genossen u. ein Zeugn. seiner Fähigk. erhalten hat. K. Sch.-R. 1801. § 1.

§ 740. In der Regel soll jede Rel.-Partei einen eignen Schull. ihres Glaubens haben, in kath. Dörfern also der L. kathol., in protest. protest. sein. Für ganz kath. o. ganz protest. soll auch ein Dorf gehalten werden, wenngleich zur Zeit der Publicat. dieses Reglem. der 6. Th. der Stellenbesitzer zur and. Relig. gehört. Auf nachmal. Relig.-Veränder. der Stellenbesitzer soll hierbei nicht geachtet werden u. ist der Datum dieses Edikts (18. Mai 1801) zum Normal-Termin für die Relig. des L. anzunehmen. In Dörfern vermischter Rel., wo die Rel.-Verschiedenh. der Stellenbesitzer größer ist als $1/6$, soll der L. v. der Rel.-Partei sein, v. w. vers. bisher gewesen u. entscheidet hier wieder der Normal-Termin. Es steht zwar der and. Rel.-Partei frei, sich einen eigenen L. ihrer Rel. zu wählen, doch müssen deshalb die dem alten L. ausgemittelten o. einem neuen dieser Rel. nach § 12 (II. 775) auszumittelnden Emolumenten nicht geschmälert werden, eben so wenig, als die and. Partei nöthig hat, zum Bau u. Unterhalt des neuen Schulhauses zu concurriren. K. Sch.-R. 1801. § 4—6.

§ 741. In der Vok. o. in einem ihr beizuheft. Genußzettel eines Pfr., L. o. Adjuvanten müssen alle u. jede fixirte Geld- u. Naturalheb., die mit dem Amte dess. verbunden sind, vollständ. specificirt u. aufgeführt werden. In soweit unter diesen Einkünften auch fixirte Beiträge der Eingepfarrten an Geld o. Natur., o. sonst. Heb. verzeichnet sind, muß die diesfällige Nachweis. v. den Schulzen u. Gerichten o. sonst. Vorstehern der betr. Ortsch. unterschr. sein. 30. Oct. 12. L. 396. 15. Oct. B. 514. Die Bestall. der L. zu Gerichtsschreibern ist in die Vokat. nicht mit aufzunehmen. L. 6. Dez. 15. Die Vokationen sind in 3 Exemplaren einzureichen u. das Qualifikations-Attest beizufügen. 3. März 17. O. 152. 29. Juli 11. B. 179. 7. Nov. 25. L. 421.

§ 742. In jede Vokat. eines Schull., die uns zur Bestätig. eingereicht wird, ist die Bestimm. aufzunehmen, daß der Beruf. der Prov.-Schull.-Wittwenkasse angehörig u. verpflichtet ist, die reglementsmäß. Beiträge u. Anrittsgelder zu entrichten. M.-R. 54. K. A.-B. 66.

§ 743. In den Vokat. der L. ist v. jetzt ab jederzeit anzugeben, in w. Termin u. ob pränu. o. postnum. die L. ihre baaren u. Natural-Emolum. zu erheben berecht. sind, die aus Staatskassen fließ. Gehaltstheile sind jedoch nur quartaliter u. postnum. zu beziehen. D. 9. Mai 54. K. A.-B. 66.

§ 744. Alle 3 resp. 4 Vokations-Exempl. müssen bei der Einreich. an die Reg. zur Bestätig. mit dem Acceptat.-Vermerke der Vocirten versehen sein. B. 26. Feb. 57. K. A.-B. 26.

§ 745. 1) Kein mit einer v. uns confirmirten Vokation angestellter L. darf ohne ein v. uns ihm ertheiltes Dimissoriale seine amtl. Stell. verlassen. Die Sup. haben daher dieses Dimissoriale sofort, nachdem der L. seine Stelle gekündigt hat, bei uns nachzusuchen, damit dass. in jedem Falle am Schlusse des 3. Mon., nachdem die Kündig. erfolgt ist, zu den Händen des betr. L. gelangen könne. 2) Jeder selbstständige L. muß bald nach seiner Anstell. eine Vokat. erhalten. Wo besondere Umstände dies unmögl. machen, sind uns die Hinderungsgründe unaufgefordert anzuzeigen. 4) Die Ertheil. der Dimissorialen an die Adjuvanten ist den Superint. überlassen. Doch haben dies., so oft ein Adjuvant seine Stelle verläßt, dies unter gleichzeitiger Mittheil., wohin ders. versetzt wird, anzuzeigen. 5) Innerhalb der ersten 3 J. darf einem Adjuv. das Dimissoriale ohne die dringendste Veranlass. nicht ertheilt werden, event. ist an die Reg. zu berichten. B. 21. Juni 58. K. A.-B. 78.

§ 746. Die Vokat. derj. ev. L., w. zugleich ein Kirchenamt bekleiden, müssen in 4 Exempl. der Reg. zur Bestät. eingereicht werden. L. 28. Nov. 51. Die Vokat. ders. in Privat-Patronatsstellen sollen dem Konsist. jedesmal nebst den Wahlverhandl., namentl. die Kirchenprobe betreffend, zur Prüfung u. demnächst. Ausfert. der Confirm. für das Kirchenamt durch die Reg. vorgelegt werden. Da, wo ein Priv.-Patron das jus merum zur Besetz. v. L.-Stellen, mit w. ein Kirchenamt verbunden ist, besitzt, ist eine Verhandl. über den Ausfall der Kirchenprobe, u. überall, wo die Gem. in irg. einer Weise bei Besetz. v. dergl. Stellen concurrirt, überdies noch die Wahlverhandl. den Vokat. der angegeb. Art, wenn diese zur Bestätigung an die Reg. eingereicht werden, beizulegen. L. 4. Aug. 51.

§ 747. Die Superint. müssen jeder einzusendenden Vokat. eines zu einem anderweit. Schulamte beruf. L. ein Qualifikations-Zeugn. des betr. Schulrevis. beifügen, u. in ihrem Begleitungsbericht sich gleichfalls über die Tüchtigk. u. den bisher. Lebenswandel des Berufenen äußern. B. 2. Jan. 23.

§ 748. Zu Schulgehülfen sollen nur solche Subjecte genommen werden, w. im Schull.-Sem. die erforderl. Vorbild. erhalten haben,

o. die sonst durch Zeugn. des Sem.-Direct. die diesfäll. Amtstüchtigk. nachzuweisen im Stande sind. Sie sollen nur dann zu selbstständ. Schull.-Stellen gelangen, wenn sie eine Zeitlang als solche thätig gewesen sind u. hierauf durch ein wiederholtes Examen im Sem. ihre Qualif. bewiesen haben. O. 29. April 19. V. 2. Jan. 23.

§ 749. Wegen der Ernennung der L. bei den vormals v. den Bischöfen zu Breslau v. dem Domkapitel daselbst, o. endl. v. and. aufgehob. geistl. Stiftern u. Klöstern besetzten Pfarrsch. finden die für Besetz. der Pfarreien ꝛc. gegeb. Vorschr. Anwend. Näml. bei Erledig. in den ungeraden Mon. besetzt der Landesherr, in den geraden der Bischof zu Breslau mit Vorbehalt der kanon. Form der Ernenn. u. der landesherrl. Bestätig. Revid. Entwurf des Provinzialrechts des Hzgth. Schlesien u. der Grafsch. Glatz 41. § 147.

§ 750. Jüd. L. dürfen zwar angestellt werden. Das Anstellungsgesuch durch die Magist. u. Sch.-Deput. muß aber vorerst v. der Reg. Genehmig. u. Bestätig. der Anstell. gewärtigen. V. 29. Sept. 24, 28. Juni 24, 12. Febr. 33.

§ 751. Schulschwestern vom Orden ad matrem dolorosam können in Schlesien an öffentlichen kath. Elementarsch., wenn sie allen Beding., v. w. die Anstell. weltl. Lehrerinnen abhängt, entsprechen, angestellt werden. M.-R. 8. März 59. C.-B. 236.

§ 752. Die Amtseinweis. eines L. muß ohne Aufschub vollzogen werden, sobald der Sch.-Deput. die mit der Konfirmat. versehene Vokat. für denselben zugefertigt worden. Sie ist in Gegenwart sämmtl. Mitgl. der Sch.-Dep. u. der übr. L. u. der dem Neovokato anzuvertrauenden Schuljug., entw. im Schulgeb. o. nach Umständen in der Kirche, mit zweckm. Feierlichk. zu veranstalten. Bei Gelegenh. dieser Installation ist dem L. die Vokat. förml. zu übergeben, und dems. das Angelöbn. abzuheischen, daß er seine Amtspfl. treu erfüllen wolle. Das vorsitz. Mitgl. der Sch.-Deput. mag diese Feierlichk. mit einer kurzen Rede eröffnen u. den Neovokatum bei Ueberreich. der Vokat. jene Stipulation leisten lassen. Hernach aber ist ders. durch den Revisor der Sch. zur treuen Erfüll. seiner Amtspfl. zu ermuntern, u. die Schuljug. ihm zu überweisen, auch der Schuljug. vorzuhalten, was sie dem neuen Lehrer schuldig u. v. ihm zu hoffen habe. Ob u. in welchen Fällen der zu installirende L. zur Halt. einer Antrittsrede zu veranlassen, bleibt dem Gutbefinden der Deput. anheimgegeben, w. überh. die Anwend. dieser Bestimm. auf jeden besond. Fall in einer Conf. vorher zur Sprache zu bringen u. sich darüber zu einigen hat. Ueber die ganze Verhandl. ist v. der Sch.-Deput. ein Protokoll aufzunehmen u. mittelst Berichts an die Reg. einzureichen. 25. Aug. 12. L. 323.

§ 753. Das Patronatsrecht jüdischer Grundbesitzer ruht gänzl. u. werden Pfr. u. L. in evang. Gem. v. der Prov.-Beh., in kathol. v. den Bischöfen in ders. Art bestellt, als ob kein Patron vorhanden o. dessen Recht auf sie übergegangen. C.-O. 30. Aug. 16.

§ 754. V. dem Wechsel der Adjuv. in ihren Stell. ist die

Reg. immer rechtzeit. in Kenntn. zu setzen. Nur in den dringendsten Fällen u. jedenfalls nur, wenn der Adjuv. in eine defin. L.-Stelle berufen ist, ist die Kündig.-Frist auf 6 Wochen zu beschränken, für jeden and. Fall u. insbesond., wenn der Adjuv. nur in eine and. Adjuvantenstelle übergeht, ist Kündig.-Frist v. 3 Mon. L. 5. Jan. 55.

§ 755. Zahl der öffentl. Elementarl. u. Lehrerinnen 2112. 112. B., 1603. 20. L., 1539. 1. O., Summa 5254. 133. Dazu die an Privatsch. angestellten L. u. Lehrerinnen in Summa 383. 176. E.-B. 59. S. 125.

§ 756. Das Vereidig.-Formular ist, nachdem die Vereidig. des betr. L. geschehen ist, auszufüllen u. nach der Angabe des Orts u. der Zeit, wo u. wann die Vereidig. geschehen ist, v. dem, der den Eid geleistet hat, allein zu vollziehen. Unter dieser Unterschr. ist v. dem die Vereidig. bewirk. Kommiss. u. v. den bei der Vereidig. anwesenden Zeugen, den Sch.-Vorstehern o. sonst zu der betr. Sch. im Aufsichtsverhältn. steh. Personen zu bescheinigen, daß der Eid, wie vorstehend angegeben wirkl. geleistet worden sei u. ist diese Bescheinig. durch die Namensunterschr. des Kommiss. u. der Zeugen zu bekräftigen. B. 19. März 59. K. A.-B. 44.

4. Von dem Unterhalt der Lehrer.

§ 757. Das Deputat-Getreide der Pfr. u. L. soll v. solcher Qualität sein, wie es die Garbe liefert, u. zur rechten Zeit in gehör. Maße u. in tadelloser Qualität verabreicht werden. L. 4. Nov. 11.

§ 758. Die v. den gegenwärt. Besitzern der den Pfarren pflicht. Grundstücke, zu entrichtenden Zehnten u. andern Parochial-Abgaben, verbleiben, auch bei den Veräußer. dieser Grundstücke an Pers. eines and. Glaubensbekenntn., unveränderl. der Pfarre, u. die gegenwärtig wegen der Verschiedenh. des Glaubensbekenntn. der Grundstückbesitzer ruhenden Zehntabgabenverpflicht. treten wieder in volle Wirksamk. u. bleiben unabänderl. in ders., sobald ein Besitzer v. dem Glaubensbekenntn. des Pfr., dessen Pfarre der Zehnte ursprüngl. gebührte, wieder eintritt. G.-S. 6. Febr. 12. Die auf den eingezog. kath.-geistl. Gütern in Schlesien haftenden Zehnten u. Abgaben an protest. Kirchen u. Sch., w. nach der bisher. Verfass. ruhten, treten für die gedachten Kirchen u. Sch. wieder in ihre Wirksamk. E.-O. 11. März 12.

§ 759. Holzschlägerlohn haben die L. für ihr Deputatholz auf den Domainen-Gütern nicht zu entrichten. L. 17. Febr. 17. u. M.-R.

§ 760. Die Deputatisten müssen ihr Deputatholz aus den Kön. Waldungen zur nothw. Räumungszeit der Hauichte, Behufs deren Wiederkultur, u. wo dieser Fall nicht eintritt, längstens mit dem Jahresrechnungsschluß abholen. 4. Juli 28. B. 179.

§ 761. Die L. sind nicht verpfl., das nach dem kath. Sch.-Reglem. v. 18. Mai 1801 ihnen zustehende Holzdeputat zur Heiz. der Schulstuben zu verwenden, höchstens nur verbunden, den Ueberrest über das persönl. Bedürfn., zur Heiz. der Schulstube herzugeben.

Das Mehrbedürfn. für die Schulstube muß v. der Gem. aufgebracht, die Dominien dagegen nicht in Anspruch genommen werden. M.-R. 18. Juni 38. M.-B. 40. S. 457.

§ 762. Wenn in Gemäßh. der Verf. v. 22. Nov. 48 der zur Befriedig. des eigenen Bedürfn. der L. erforderl. Betrag des reglementsmäß. Deputatholzes festgestellt ist, ist das zur Beheiz. der einen o. mehr. Schulstuben nicht mehr ausreichende u. v. Landrathsamte zu ermittelnde Material v. den Gem. aufzubringen, da der Dominialbeitrag nur dem L., nicht den Gem. zu Gute kommen kann. Bei denj. ev. Sch., an w. die L. das volle Wochenschulgeld nach den Sätzen des Reglem. v. 12. Aug. 1763 nicht beziehen, werden die Gem. neue Beiträge zur Beheiz. der Schulstuben nur dann nicht zu leisten haben, wenn das Schulgeld auf jene Sätze erhöht wird u. alle Ausfälle daran v. den Verpflicht. gedeckt werden. B. 6. Dez. 53. K. A.-B. 54. S. 16.

§ 763. Auf 1 Klftr. weiches Klobenholz werden 3 Tonnen Stückkohlen o. 5 Tonnen Grußkohlen gerechnet. O. 24. Apr. 56. K. A.-B. 59.

§ 764. Antrag auf Ablös. des Sichelgräsereirechts ist nur dem Servitut-belasteten gestattet. M.-R. d. Inn. 13. Oct. 41. M.-B. 293.

§ 765. Schulgeld. Es steht der Herrsch. u. den Gem. frei, statt des unbestimmten Schulgeldes auf Grund der Verordn. v. 31. Dez. 1768 dahin zu bestimmen, daß der Bauer 1 Thlr., der Gärtner 12 gGr., der Häusler 8 gGr., der Einlieger 4 gGr. bezahle. In den Stadtsch. bleibt es bei dem in jedem Orte gewöhnl. Schulgelde. Sind aber zu einer Stadtsch. auch Dörfer geschlagen, so muß ein jeder Wirth, er mag K. haben o. nicht, zum Unterhalt des L. (V. v. 31. Dez. 1768) jährl. in monatl. Raten beitragen u. ist dies v. dem Steuer-Einnehmer zu sammeln u. an den L. zu zahlen. K. Sch.-R. 1801. § 15. 16. Anwend. auf die evang. Sch. L.-A. 22. Febr. 29. Ann. 31. S. 178.

§ 766. Der Streit, ob K., die vor dem 14. J. konfirm. werden, das Schulgeld bis zu vollend. 14. J. geben sollen, ist v. der hohen Behörde dahin entschieden, daß das Schulgeld, da es für den Unterr. bezahlt wird, auch nur so lange gegeben werden muß, als dieser dauert. L. 13. Febr. 21.

§ 767. Das Schulgeld ist dem L. ununterbrochen u. unverkürzt auch in den Ferien zu zahlen. Ann. 26. S. 94. O., wogegen es sich v. selbst versteht, daß er die K., die währ. dieser Zeit die Sch. besuchen, auch zu unterr. verpfl. ist. B. 25. Juli 21; auch wenn die die Sch. besuch. K. krank o. sonst an deren Besuch gehindert sind. 8. Sept. 28. B. 253.

§ 768. Schulgeldsatz. Das reglementsmäß. Schulgeld in Landsch. soll fortan 7 Pf., 12 Pf. u. 15 Pf. betragen nur nach den 3 Kl. (Abth.) jeder Sch. M.-R. 30. Oct. 25. Zweckmäß. ist wöchentl. Mittelsatz in jeder Kl. v. 1 Sgr. L. 5. Dez. 25. B. 17. Nov. 21.

§ 769. Unzweifelhaft ist die Reg. berechtigt, das Gehalt des L., wenn es die örtl. Verhältn. erfordern, zu erhöhen u. dabei über das § 12 des kath. Reglem. bezeichnete Minimum hinauszugehen. M.-R. 31. Jan. 59. C.-B. 247. Der Minister erwartet, daß die Kön. Reg. mit Eifer u. Nachdruck vorgehen wird, um auf Grund der Verfüg. v. 6. März 1852 (s. I. 337) die dringend wünschenswerthe Verbesser. der L. herbeizuführen. Das Sch.-Regl. v. 18. Mai 1801 setzt zwar ein Gehalts-Minimum fest. Diese Bestimm. hat jedoch nur die Bedeut., daß, wenn eine L.-Stelle mit diesem Minimum dotirt ist, eine Untersuch. darüber, ob nicht ein noch geringeres Quantum für das Bedürfn. des L. ausreichend sei, nicht stattfinden darf, schließt aber die Befugn. der Aufsichtsbeh., über dieses Minimum hinauszugehen u. die Verpflicht. zu einer Erhöh. der Dotat. anzuhalten, wenn das Bedürfn. eine solche fordert, nicht aus. Da nun dieses Minimum in vielen Fällen gegenwärtig nicht mehr ausreichend ist, um die nothdürft. Existenz eines L. zu sichern, so liegt der Reg. nach ihrer pflichtmäß. Fürsorge für eine genüg. Dotat. ob, die Schulgem. nach Maßgabe ihrer finanziellen Kräfte zu größeren Leist., wo mögl. durch Ueberzeug. ders. v. der nothw. Verbesser. des L.-Einkommens, andernfalls aber im Wege der Festsetz. v. Aufsichtswegen heranzuziehen. Da, wo die Kräfte nach dem pflichtmäß. Ermessen der Reg. nicht ausreichen, die für nothw. erachtete Gehaltserhöh. zu beschaffen, hat dies. die erforderl. Zuschüsse aus allg. Staatsfonds vorschriftsm. unter Nachweis. der finanz. Verhältn. der Betheiligten zu beantragen. Der Min. muß die Reg. veranlassen, dieser Angelegenh. ihre besond. Aufmerksamk. u. Thätigk. zu widmen, damit den gerechten Erwart. vieler L. bald entsprochen werde. M.-R. 8. Febr. 59. C.-B. 248.

§ 770. In den Vokat. für L. soll das Anrecht auf das Wochenschulgeld nur bis zur Höhe des v. 100 K. aufkommenden Betrags, jedoch ohne Anspruch auf Gewähr. des vollen Betrags bei einer Minderzahl v. K., angegeben u. der Genuß eines Mehrbetrags nur, so lange nicht die Anstell. eines Hülfsl. erfolge, eingeräumt werden. B. 13. Nov. 34.

§ 771. Bei einer Fixation muß dem L. mindestens so viel gewährt werden, als er an reglementsm. Schulgeld genießt. M.-R. u. B. 28. März 24.

§ 772. Die L. sollen die Schulgeldreste nicht zu sehr anschwellen lassen, sond. sie nach Ablauf jeden Mon., spät. nach Ablauf eines Viertelj. bei der O.-P.-B. o. erforderl. Falls bei dem Landrathsamt zur Beitreib. anmelden. L. 24. Febr. 51. Die rechtzeitige Einreich. der Schulgeldrestlisten ist eine Pflicht des L. u. wird die Nichtbeacht. dieser Bestimm. als eine Ordnungswidrigk. angesehen werden müssen. L. 3. Jan. 58.

§ 773. Nur v. hinlängl. besoldeten L. kann man treue Ausüb. ihrer Pfl. erwarten u. die Festsetz. dieser Belohn. kann nicht mehr der Willkühr der Herrsch. u. Unterthanen, dem Privat-Abkommen v.

einer übel verstand. Sparsamk. überlassen werden. Auch müssen die obern Behörden besser, als es bisher geschehen u. nach dem Regl. v. 1765 geschehen konnte, die L. gegen unbillige Verweiger. u. Demüthig. v. Seiten derer, die ihnen ihren Unterhalt zu reichen haben, schützen. K. Sch.-R. 1801. Der nothdürft. Unterhalt eines zur Bild. Unserer Unterthanen so wesentl. Mannes, als ein tücht. Schull. ist, muß durchaus nicht mehr v. der ungerechten Laune u. Verzöger. der Gutsbesitzer o. der Gem. abhängen. ibid. §. 25.

§ 774. Es darf keine willkührl. Herabsetz. des zur Stelle gehörigen Einkommens stattfinden, sond. dgl. Veränder. mit den Stellen nur unter jedesmal. Genehmig. der Reg. beim Obwalten wirkl. trift. Gründe geschehen. Ann. 36. 343. B.

§ 775. Ein L. auf dem Lande muß wenigst. haben a) ein gutes beständiges Haus. Bei Anlage neuer Schulhäuser ist dahin zu sehen, daß die Wohnstube v. der Schulst. separirt, daß letztere für die Anzahl der K. geräumig genug u. gehörig gelüftet, auch dem Hause die nöth. Stall. u. Platz zu Futter u. Getreide in Körnern beigefügt sei. b) Einen Gartenfleck v. wenigst. einem Schffl. Aussaat. In Ermangel. dessen, müssen ihm 3 Beete durch ein ganzes Gewende zu Grünzeug unentgeltl. abgereicht, die nöth. Gräserei angewiesen werden. c) 9 Klftrn. Scheitholz, o. die Hälfte in Gebundholz, 2 Schock auf 1 Klftr. Wo Torf o. Steinkohlen vorhanden sind, wird nach Verhältn. dieses Brennmaterials dem L. gegeben, frei bis zum Schulhause anzufahren. Dagegen soll der L. freies Raff- u. Leseholz nicht mehr haben. d) 15 Schffl. Roggen, wie ihn die Garbe giebt, u. zu Kuchelspeise 3 Schffl. an Gerste, Erbsen, Hirse zusammen. e) Freie Weide unter dem Gemeinvieh für 2 Stück Rindvieh u. 1 Schwein. f) 50 Thlr. baar Geld. Wenn der L. zugl. Organist u. Küster ist, sind ihm auf diese Emolumente alle fixirte Einnahmen, die er an Deputat o. baar v. der Herrsch. o. der Gem., o. aus dem Kirchenverm. erhält, anzurechnen. Alle unfix. Einnahmen v. Offertorien, Umgängen u. Stol-Accidenzien aber nicht. Ist der L. zugl. Gemeinschreiber, wird ihm das hierfür ausgemachte Fixum o. Sporteln nicht auf obige Emolum. angerechnet. Gegen die ob. Emolum. fällt in der Regel das Schulgeld gänzl. weg; Einlieger, die nichts Eigenthüml. haben, u. das Gesinde, entrichten nichts; Einlieger müssen das dem L. angefahrene Holz hauen. K. Sch.-R. 1801. § 12—15. Hat eine Stelle mehr an Emolum., so verbleibt es dabei, auch bei der bisher. observanzmäß. Aufbring. ders. zw. Herrsch. u. Gem. Hat die Stelle weniger gehabt, so muß nach oben verbessert werden u. muß a) zu dem Brennmaterial u. dem baaren Gelde die Herrsch., v. w. Rel. sie sei $1/3$, die Stellenbesitzer o. Gem. $2/3$ beitragen. Giebt die Herrsch. das Brennmaterial in natura, so hat die Gem. $2/3$ des Preises davon mehr an Gelde zu geben. Sind mehre Dörfer zu einer Sch. geschlagen, so ist $1/3$ unter die Herrschaften dieser Güter nach dem catastrirten Ertrage ders. zu vertheilen. Ebenso verhält es sich mit

den Gem. b) Das Deputat an Getreide tragen die wirkl. Ackerbesitzer zusammen, u. zwar nach der catastrirten Größe ihrer Aussaat. Wo die Herrsch. gar kein Feld hat, wird dieses Deputat v. denen, w. Acker im Felde haben, so wie im entgegengesetzten Falle v. der Herrsch. allein gegeben. c) Die von der Gem. zu entricht. baare Summe wird unter alle Stellenbesitzer, so viel deren zu einer Sch. geschlagen sind, gleich vertheilt. d) Das Brennmaterial ist dem L. v. den zur Sch. geschlagenen bespannten Wirthen o. wenn dgl. im Dorfe nicht vorhanden sind, v. der Herrsch. anzufahren. Das Deputat wird da, wo ein herrschaftl. Vorwerk ist, v. sämmtl. Interessenten 8 Tage vor Martini zusammengebracht, u. an diesem Tage holt es der L. dort ab. Wo kein herrschaftl. Vorwerk ist, wird dieses Deputat bei dem Gerichtsschulzen o. einem Gerichtsmann in eben dieser Art gesammelt u. abgeholt. Die Repartit. des Geldbeitrags wird v. dem Kreis-Steueramte gemacht, u. bei Abführ. der Steuern monatl. o. vierteljährl. v. den Interess. dort bezahlt. Hier erhebt der L. diesen Gehalt vierteljährl. Jährl. wird 1 Thlr. mehr v. den Interess. bei jeder Sch. colligirt, w. der Steuer-Einnehmer für sich behält. Diese Repart. soll alle 5 J. erneuet werden. Waren den 18. Mai 1801 in einem Dorfe unter 50 Besitz. 2 L. versch. Rel., so ist das v. der Herrsch. zu entricht. ⅓ an Holz, Deputat u. Geld unter beide zu theilen. War aber nur eine Sch. vorhanden, so hat die Herrsch. ihren Beitrag nur dem L. ihrer Rel.-Partei zu entrichten, w. damals dort befindl. war. Will die and. Rel.-Partei sich einen eigenen L. wählen, so sind die Einkünfte des and. L. nicht zu schmälern. Waren damals 2 L. an einem Orte, von mehr als 50 Besitz., so muß die Herrsch. zum Unterhalt eines jeden ⅓ beitragen. Sollten bei dem Abgange o. Tode des einen L. seine Glaubensgenossen zu arm sein, einem L. die oben festgesetzten Emolum. zu geben, so steht ihnen frei, entw. sich zu einer benachbarten Sch. zu halten, o. ihre K. in die Sch. der and. Rel.-Partei zu schicken. K. Sch.-R. 1801. § 16—24. Anwend. auf die ev. Landsch. mit der Maßgabe, daß nur bei Aufbring. des baaren Gehaltes u. des Deputats an Brennholz Seitens der Dominien mit ¼ u. v. Seiten der Schulgem. mit ¾ konkurrirt werde; wohingegen die Anwend. des Vertheilungsmaßstabes auf das zu gewährende Getreide-Deputat u. die auszusetzenden Ländereien, Wiesenwachs u. Hüt. mit Schwierigk. verbunden sein würde, soll das Ober-Präsid. wegen zweckmäß. Repart.-Modus mit den betheiligten Dominien in Berath. treten. L.-A. 22. Febr. 1829. Ann. 31. S. 178.

§ 776. Anstell. u. Unterhalt v. Adjuvanten o. Präceptoren kann bei zu großer Entfern. der zugeschlagenen Gem. (§ 26) u. soll auch dann stattfinden, wenn in einem Dorfe die Zahl der schulfähigen K. auf 100 gestiegen ist. Wenn außer dem § 26 erwähnten Falle eine bisher zu einer and. Sch. geschlagene Gem. einen eignen L. verlangt, steht ihr dieses nur dann frei, wenn sie dem alten L. nichts v. seinen Emolumenten entzieht, u. ihren eigenen L.

auf eigene Kosten nach dieser Vorschr. unterhält. Der Adjuvant soll bei dem alten L. Wohnung u. Kost, u. die halbe Besold. an Gelde erhalten u. sollen hierzu vorzügl. diej. genommen werden, w. in den Sem. gebildet, aber noch nicht wirkl. angestellt sind. Wenn die Anstell. der Adjuvanten wegen der Größe der Gem. o. wegen der Entfern. nöthig ist, so tragen die Kosten davon die interessirten Herrsch. u. Gem. Hat die Nothwendigk. ihren Grund in der Beschaffenheit des alten L., so muß dieser für seinen Unterhalt sorgen. Ebenso wie der L. v. dem Pfr. u. der Gem. behandelt werden soll (s. § 704.), muß auch dessen Adjuvant o. Präceptor behandelt werden, auch hat er dens. zu keinem Privatgeschäft, sond. nur zum Schulehalten zu gebrauchen. K. Sch.-R. 1801. § 27—29. 38. Anwend. auf die evang. Landsch. L.-A. 22. Febr. 29. Ann. 31. S. 178. Jede Beruf.-Urkunde eines L., sowie jedes Anstell. o. Versetz.-Decret für einen Adjuvanten ist neben dem Qualifik.-Zeugn. der Reg. zur Kenntn. u. Prüf. durch die Kreis-Schul-Insp. vorzulegen. L. 16. Jan. 17. Anstell. v. Hülfsl. u. Adjuvanten auf Kündig. Dazu sind die Privat-Patrocinien nicht berechtigt, vielmehr müssen den gedachten L. ebenfalls Vocat. ausgefertigt werden u. sobald die zu bestimm. Frist der provisor. Anstell. abgelaufen ist, u. sie sich währ. ders. bewährt haben, werden sie v. der Reg. in ihrer Stell. definitiv bestätigt. M.-R. an die Reg. zu B. M.-B. 1840. S. 155.

§ 777. Wo die Ansetz. eines Adjuvanten bei einer alten Sch. nothw. ist, sei es wegen Vermehr. der K. o. wegen Entfern. der Dörfer von der Sch., o. wegen Alter u. Krankh. des L. selbst, soll dieser Adjuvant bei dem alten L. Wohn. u. Kost, überdem die halbe Besold. an Gelde erhalten, u. sollen hierzu vorzügl. diej. genommen werden, w. in Sem. gebildet sind. Wenn die Ansetz. des Adjuv. wegen der Größe der Gem., o. der Entfern. nöth. ist, so tragen die Kosten dav. die interessirten Herrsch. u. Gem. Hat diese Nothwendigk. aber ihren Grund in der Beschaffenh. des alten L., so muß dieser für seinen Unterhalt sorgen. K. Sch.-R. 1801. § 29. Anwend. auf die ev. Sch. Wenn die Ansetz. des Adjuv. der Größe der Gem. wegen nöthig ist, tragen die Kosten davon die interess. Herrsch. u. Gem. Zu diesen Kosten gehört alles, was das Gesetz für den Adjuv. bestimmt, folgl. auch dessen Beköstig. u. Wohn., die der L. besorgt, u. wofür ihm, wenn sich die Dominien u. Gem. zu einem Mehreren nicht erboten haben, v. den Reg. ein Geldquantum bestimmt zu werden pflegt, w. nach Maßgabe des Grundbesitzes auf Domin. u. Gem. repartirt wird, u. welches je nach den Marktpreisen der versch. Kreise 10—12 Thlr., als dem Werthe der Hälfte der Beiden im § 12 ad b. u. c. des Regl. aufgeführten Emolum. ungefähr entsprechend, beträgt. M.-R. 30. Juni 37. M.-B. 1840. S. 457.

§ 778. Die Regulir. der Adjuvanten-Besold. ist schleunigst zu Ende zu führen u. sind die Landräthe beauftragt, die Erhöh. derj. Adjuvantenstellen (auf 40 Thlr.), w. bis jetzt noch auf dem früh.

niedern Satze (25 Thlr.) stehen, nach vorgäng. Vernehm. der Sch.-Interessenten (Dominien u. Gem.) schleunigst vorzunehmen u. die diesfäll. Repartit. v. jeder Stelle mit besond. Berichten, in denen auch die Leistungsfähigk. der Schulsoz. zu beleuchten ist, allmälig an uns einzureichen, so daß die ganze Angelegenh. binnen 3 Mon. erledigt wird. Auf etwaige Weiger. der Schul-Interessenten, deren Motive in jedem Berichte zu erwähnen u. zu begründen o. zu widerlegen sind, wird in der Regel keine Rücksicht genommen werden können. Aber auch mit der Gehalts-Verbesser. der selbstständ. L. wird nunmehr auf Grund des M.-R. v. 6. März 52. successive vorgegangen werden müssen, nachdem der Herr Minister mittelst Erlasses v. 8. Febr. d. J. uns angewiesen hat, die Schulgem. nach Maßgabe ihrer finanziellen Kräfte zu größ. Leist., wo mögl. durch Ueberzeug. ders. v. der nothwend. Verbesser. des L.-Einkommens, andernfalls aber im Wege der Festsetz. v. Aufsichtswegen heranzuziehen. Wo die Kräfte armer Schulgem. nicht ausreichen, die für nothw. eracht. Gehalterhöh. zu beschaffen, sind uns die Anträge auf Zuschüsse aus allg. Staatsfonds vorschriftsm. unter spez. u. gründl. Nachweis. der finanz. Verhältn. der Betheiligten einzureichen, dabei aber mit strenger Auswahl zu verfahren u. vorkomm. Falls die absolute Unmöglichk. der betr. Sch.-Gem. zur theilweisen Aufbring. der Beiträge überzeugend darzuthun. Es versteht sich v. selbst, daß auch hier nicht mit einem Schlage das Einkommen sämmtl. L. wird verbessert werden können, vielmehr muß wirkl. Hülfsbedürftigk., w. die Landräthe unter Zuzieh. der Superint. u. Kr.-Sch.-Insp. sorgfältig zu prüfen u. festzustellen haben, vor Allem gleichzeitig aber auch die Leistungsfähigk. der Schulsoz. zur Berücksichtig. gelangen. Insbesond. werden zunächst diej. L. eine Gehalts-Verbesser. erhalten müssen, w. verpfl. sind, an ihre Amtsvorgänger ein Emeriten-Drittel abzugeben, da es schon in der Billigk. liegt, ihnen für die volle Arbeit auch eine wenigst. annähernd volle Entschädig. zu gewähren. Außerdem ist für einen großen Theil der L. an Winterfutter u. Gräserei nichts, o. nur ein unzureich. Quantum ausgesetzt; auch in solchen Fällen wird ledigl. auf eine Gehalts-Erhöh. hinzuwirken sein. In allen Fällen aber, wo sub titulo Gehalts-Erhöh. die Lage der L. verbessert wird, muß dens. ausdrückl. bedeutet werden, daß diese Erhöh. nicht den Schulstellen, sond. nur dem z. Z. angestellten L. gilt, u. daß daher der Nachfolger nicht auf dess. Quantum rechnen darf, w. der Antecessor bezogen hat. Ebenmäßig wird manche Verbesser. wieder cessirt, wenn der in seinem Gehalte verbesserte L. durch eine anderweite Verbesser., z. B. durch den Wegfall des abzugeb. Emeriten-Drittels, in eine bess. Lage gekommen ist. Um w. Betrag das bisher. Gehalt eines schlecht gestellten L. erhöht werden soll, läßt sich v. hier u. im Voraus nicht bestimmen; dies entscheiden vielmehr die örtl. u. persönl. Verhältn. des L., z. B. die Zahl seiner Familiengl., der Mangel eines zuläss. Nebenamtes u. a. m. Auch ist im Falle wirkl. Bedürfn. mit der Erhöh. nicht zu warten, bis

ein L. dies. nachsucht, vielmehr überlassen wir es dem Ermessen der Landräthe, Kr.-Sch.-Insp. u. Superint., w. L. im Kreise nach ihrer Bedürftigk. u. Würdigk., sowie nach der Zahlungsfähigk. der Schulgem. vorzugsweise u. zuerst zur Berücksichtig. sich eignen. Sobald eine solche Erhöh. arbitrirt u. mit den Schulinteressenten darüber verhandelt ist, erwarten wir die Einsend. der betr. Verhandl. u. der dazu entworf. Repart.; die Arbitrir. der nöth. Verbesser. u. deren Regulir. muß für jeden einz. L. in separato erfolgen. D. 2. Apr. 59. K. A.-B. 55.

§ 779. Alle Gesuche wegen Fortgewähr. bereits etatsmäßiger, aber nur auf eine bestimmte Zeit bewilligter Zuschüsse aus Staatsfonds, sowohl für Geistl. als für L., müssen bis 1. Mai eingehen. L. 6. Oct. 58.

§ 780. Kirchencollecte für K. unvermög. Elt. zum Schulgeld u. Beschaff. des nöth. Schulgeräthes an Büchern u. Papier soll am 1. Sonnt. nach 3 Kön., am 12. nach Pfingsten abgehalten werden. Gehören mehrere Sch. zu einer Pfarrei, so muß für jede Sch. ein besond. Becken gesetzt, u. w. für diese o. jene sei, der Gem. angezeigt werden. Die colligirten Gelder hat der Kirchenvater in Dörfern an die Gerichte des Orts zu übergeben, w. nach Anleit. des Pfarrers dafür die nöth. Bücher u. Papiere u. das Schulgeld bezahlen. In Stdtn. wird die Disposit. mit diesen Geldern dem Pfarrer u. den Kirchenvätern gemeinschaftl. überlassen, u. in einem besond. Capitel der Kirchenrechn. aufgeführt. Die Pfarrer u. in Stdtn. die Kirchenväter, in Dörfern aber die Gerichte des Orts, w. die beste Kenntn. der Gem. haben, sollen beurtheilen, w. K. dergl. Benef. bedürfen, u. die Elt. sind nicht befugt, eher der Pflicht, den Schulm. zu bezahlen, u. den Ihrigen das Benöthigste anzuschaffen, sich zu entziehen, bis diese ihr angebl. Unverm. erkannt u. ihre K. auf die Liste der Armen gesetzt haben werden. Dgl. Liste ist dem L. zu überreichen, damit er wissen könne, w. Elt. v. Zahl. des Schulgeldes befreit sind. K. Sch.-R. 1765. § 40.

§ 781a. In Stdtn., wo K. bishero unentgeldl. unterw. worden, sollen dies. dergl. Vortheil in Absicht auf Lesen, Schreiben, Rechnen, u. wo es bräuchl. war, auch in Anseh. der Musik u. des Latein. noch fernerhin genießen, u. dafür die L. nichts zu fordern berechtigt sein, wenn anders nur die L. das nöthige Auskommen haben. Was aber das Uebr. betrifft, so in größ. Stdt. v. geschickten L. zu lehren ist, so haben die Schulinsp. nach den Umständen des Orts u. der Sache das Minervat des L. festzusetzen. Doch muß es für jede zu lernende and. Sache bei einer Person monatl. 6 gGr. nicht übersteigen. Mit dem and. Schulgelde in Stdtn. bleibt es bei dem Herkommen jed. Orts. K. Sch.-R. 1765. § 37.

§ 781b. Es gehört zu den Verpfl. jeder Comm., ganz arme schulpfl. K. mit Nahrung u. den benöthigten Kleidungsstücken zu unterstützen. Obliegenh. des L. aber ist, an allen den Orten, wo das Schulgeld noch nicht in eine fixirte Stellenabgabe verwandelt

ist, dies. unentgeltl. zu unterr., insoweit nicht bei der Comm. milde Stift. o. sonst öffentl. Fonds zur L.-Remunerat. für die Unterrichtsertheil. an die arme Schuljug. bestehen. L. 21. Nov. 14. Das Schulgeld für K. armer Elt., wenn ihnen keine Freisch. ertheilt werden kann, soll aus der Schulbüchse, wenn sie vermög. ist, o. Orts-Armenkasse gezahlt werden. B. 17. Nov. 21.

§ 782. Lehrergehälter in Summa u. Durchschnitt 383 168. 164 Thlr. B., 372 168. 229 Thlr. L., 228 264. 148 Thlr. O., Summa: 983 600. 182 Thlr. E.-B. 59. S. 125.

§ 783. Beiträge zur Unterhalt. kath. Sch. bei Uebergang der pflicht. Besitzer and. Rel. in Hinsicht auf §§ 12. u. 19. des kath. Schul-Regl. v. 1801. I. Bei Orten, in denen sich nur 1 Sch. befindet, müssen, wenn der L. nach den Bestimm. des kath. Sch.-Regl. besoldet wird, auch in der Regel die Stellenbesitzer, w. nicht der Rel. des L. zugethan sind, zur Besold. dessen konkurriren, sofern nicht etwa eine and. Festsetz. getroffen ist. II. Bei Dörfern, in denen schon zur Zeit der Publik. des kath. Sch.-Regl. 2 Sch. vorhanden waren u. es noch sind, wo aber bei der einen der L. nach den Bestimm. des kath. Schul-Regl. besoldet ist, u. bei der and. nicht, muß die Gehalts-Repartit. für den L. derj. Sch., bei w. die Besold. des L. nach den Bestimm. des kath. Regl. erfolgt, nach § 21 deff. alle 5 J. einer Revis., jedoch nur zu dem Behufe unterworfen werden, daß die in der Zwischenzeit neu entstandenen Stellen, deren Besitzer v. der Rel. der betr. Sch. sind, nachgetragen werden. Dagegen muß v. jeder einz. in die Gehalts-Repart. des nach dem angezog. Regl. besoldeten L. aufgenomm. Besitz. der darauf repartirte Betrag selbst in dem Falle, wenn letztere an einen Einsassen and. Rel. gelangt, an den L., jedoch nur bis zu dess. Abgange o. Tode entrichtet werden. III. In Dörf. dagegen, wo bereits zur Zeit der Publik. des kath. Regl. 2 L. vorhanden waren u. es jetzt noch sind, u. wo bei beiden eine Besold. nach den Bestimm. des kath. Regl. eingetreten ist, findet ebenfalls nach Verlauf v. 5 J. eine Vervollständig. der Gehalts-Repartit. in Absicht der neu gebildeten Possessionen Statt. Ebenmäß. sind v. den in jede Gehalts-Repartit. aufgenomm. Possessionen die darauf berechneten Beiträge, ohne Rücksicht auf die Rel.-Veränder. des Besitzers, bis zum Abgange des L. zu entrichten. Bei dem Abgange des L. scheiden sodann aus der Repartit. der betr. Sch. diej. Stellen aus, w. in der Zwischenzeit an Besitzer der and. Conf. gelangt waren. Diese Stellen treten nun zum Sch.-Verbande der and. Rel. über. IV. Bei Orten gemischter Rel. ohne eigene Sch., wo die evang. Einsassen sich zu einer benachbarten ev. Sch., u. die kath. zu einer benachbarten kath. Sch. halten, ist, je nachdem nur für die eine Sch. o. aber für beide Sch. die Besold. nach den Bestimm. des kath. Regl. festgesetzt ist, in ähnl. Art, wie ad II. u. III. zu verfahren. V. In einem Dorfe gemischter Rel., wo der im § 6 des Regl. vorausgesetzte Fall eintritt, haben, wenn die and. Rel.-Partei in der Folge eine eigene Sch. errichtet haben sollte,

die zu dieser Nebensch. gehör. Stellenbesitzer der Bestimm. in dem Regl. gemäß, auch zur Besold. der eigentl. Ortssch. beizutragen, sofern sie nicht ausdrückl. davon entbunden worden sind. B. 12. Dez. 32. Ann. S. 397. 1833.

§ 784. Ein zu einer and. Sch. geschlagenes Dorf soll im platten Lande nicht über $1/2$ Meile, im Gebirge nicht über $1/4$ Meile (schles. Polizeimeile) v. der Sch. entfernt sein. Wenn daher an einem solchen entfernten Orte die Gem. die Ansetz. eines eigenen L. verlangt, so muß ihr darin gewillfahrtet werden, ohne daß der L. des Dorfes, wo die Sch. ist, oder die Gem. dagegen widersprechen können. Ist die Gem. des Dorfes, w. einen and. Schulunt. verlangt, zu arm, eine eigene Sch. für sich anzulegen, so muß wenigst. bei der alten Sch. auf ihre Kosten ein Adjuvant o. Präceptor mit halber Besold. angestellt werden, w. die Pfl. hat, an diesem Orte die Sch. an einem v. der Gem. dazu auszumittelnden schickl. Orte zu halten. K. Sch.=R. 1801. § 26. Anwend. auf die evang. Sch.=L.=A. 22. Febr. 29. Ann. 31. S. 178.

§ 785. Bei allen Dismembrat. eines Grundstücks müssen der Patron, Kirchenvorst., Pfr., Küster u. L. wegen ihrer Hebungen u. Behufs der Theil. der Beiträge u. Leist. zu Bauten u. Reparat. zugezogen u. müssen die desfallf. Verabred. v. der Reg. genehmigt werden. 6. Febr. 18. O. 67. 8. Dez. 17. L. 465.

§ 786. Freikuxe der Kirchen u. Sch. Die Ausbeut. ders. ist v. den Behörden nach dem jedesmal. Bedürfn. für kirchl. u. Schulzwecke, auch vorzügl. zum Besten der Berg=Knappsch.=Genossen u. deren K., ohne Untersch. der Conf., auch an solchen Orten zu verwenden, wo der eigentl. Freibau jener Kuxe nicht stattgefunden hat. V. v. 9. März 30. G.=S. 48.

§ 787. Die Abschaff. der Umgänge, durch w. die L. bisher einen Theil ihres Einkommens erhoben, u. Umwandlung ders. in eine fixirte Heb. wird v. der Reg. gewünscht. L. 25. März 11. 31. Juli 12. B. 26. Febr. 21. M.=R. 12. Sept. 12.

§ 788. § 305. Th. I. findet auf bloße Adjuvantenstellen keine Anwend. Dagegen ist bei solchen Sch., an w. gegenwärtig zwar nur eine selbstständ. L.=Stelle sich befindet, allein die Nothwendigk. der Erricht. einer 2. L.=Stelle o. auch die Umwandl. einer Adjuvantenstelle in eine förml. L.=Stelle, mit Rücksicht auf die zunehm. Schl.=zahl o. auf and. Verhältn., in Aussicht steht, bei eintret. Gemeinheitstheil. sorgfält. darauf Bedacht zu nehmen, daß schon jetzt für eine 2. L.=Stelle ebenfalls eine angemess. Landdot. ausgebracht wird. O. 24. Febr. 59. K. A.=B. 38.

§ 788b. Ein unentgeltl. Abtret. v. Domainen= u. Forstgrundstücken zu Schulzwecken ist nur bei der 1. Dotat. neu angelegter Sch. — in diesem Falle auf Grund der speziellen u. strictissime zu interpretir. Ausnahmebestimm. im Art. IV. der A. Cab.=O. v. 17. Juni 26 (G.=S. S. 57) zulässig. M.=R. der F. u. des Unter. 31. Dez. 59. C.=B. 117.

§ 789. Die Matrikel soll eine Urkunde sein, aus w. noch in spät. Zeiten bei den etwa im Laufe der Zeit eingetret. Verdunkel. der jetz. Zustand u. Umfang der Gerechtsame der Kirche, Pfarre u. Sch., u. der Grund, worauf solche beruhen, nachgewiesen werden soll, so daß die Matrikel als eine glaubwürd. Urkunde bei der Entscheid. etwa künft. deshalb entsteh. Streitigk. zum Grunde gelegt werden kann. Die Kirchen-, Pfarr- u. Schulmatrikel werden in der Regel in einen Band u. nicht in getrennte Bände dauerhaft eingebunden. Das eine Exempl. wird bei der Regier., das and. bei dem Superint., das 3. bei der Kirche u. zwar, so weit es zu beschaffen ist, an einem völlig feuersichern u. trocknen Orte aufbewahrt. An das bei der Kirche aufzubewahr. Exempl. ist noch eine hinreich. Anzahl weißes Papier zu der nachsteh. Bestimm. anzubinden, wenn es nicht etwa vorgezogen werden sollte, einen besond. Band außer der Matrikel deshalb anzulegen. Es ist näml. ebenso nothw. als zweckmäß., daß nicht bloß der Zustand der Kirche, Pfarre u. Sch. u. deren Verm., wie es sich zur Zeit der Aufn. der Matrikel befand, sond. auch, daß die Veränder., w. sich damit im Laufe der Zeit zutragen, als auch die ält. Nachricht., w. verloren gehen könnten, für die Zukunft erhalten werden. Daher würde dieser anzuleg. Band in 4 Abth. zu folg. Bestimm. zu benutzen sein, näml. a) zu Abschr. aller für die Kirche, Pfarre u. Sch. merkwürd. u. wicht. u. zwar nicht bloß gegenwärt., sond. auch künft. Urkunden. Die Uebereinstimm. der Abschr. mit dem Original ist in wicht. Fällen v. einer Gerichtsbeh., in minder wicht. Fällen v. dem Presbyterium zu beglaubigen, damit, wenn dgl. Urkunden verloren gehen, doch der vollständ. Inh. für die Nachwelt aufbewahrt wird. b) Die 2. Abth. würde, da in der Matrikel, als gerichtl. anerkannte Urkunde, keine Zusätze gemacht, auch keine Ausstreich. darin vorgenommen werden dürfen, zur Eintrag. aller Veränder., w. sich mit dem Kirchen-, Pfarr- u. Schulvermögen ereignen, zu bestimmen sein, wenn neue Grundstücke hinzukommen o. verloren gehen, Zinsen u. Lehnverhältn. abgelöst werden, o. neue Einnahmen der Kirchen, Pfarren o. Sch. durch Stift. o. Bewilligung erfolgen, um hierdurch den Ursprung aller Veränderung., w. die Matrikel im Laufe der Zeit erleiden, mit Gewißheit in der Zukunft nachweisen zu können. c) Die 3. Abth. würde dazu zu bestimmen sein, um die Nachrichten über das Entstehen der Kirche, der dabei u. bei der Pfarre u. Sch. vorhand. Stift., über die in jener befindl. Kunstwerke u. merkwürd. Denkmäler, w. eine histor. Bezieh. haben, u. über deren Ursprung rc. zu sammeln u. zusammenzutragen. Bei der Fortführ. dieser Nachrichten würden hier besond. diej. Personen, w. sich um die Kirche durch Stift. o. auf sonst. Weise verdient gemacht haben, ferner neuere, der Kirche zugekomm. Kunstwerke o. Denkmäler, Neubauten o. bedeut. Verbesser. der Kirchen-, Pfarr- o. Schulgebäude, neue Einricht. in Hinsicht des Gottesdienstes o. der Sch., so wie Nachrichten v. den angestellten Pfr. u. L. einzutragen sein. d) Die 4. Abth. würde endl. für diej.

merkwürd. u. außerordentl. Naturbegebenh. u. sonst. Ereign. in der Gem. o. Umgegend zu bestimmen sein, die nicht unmittelbare Bezieh. auf die Kirche haben, soweit solche v. der Art sind, daß es angemessen erscheint, eine Nachricht dav. auf die Nachwelt gelangen zu lassen, wodurch der Zweck einer örtl. Chronik erfüllt wird. Die Pred. haben besond. die Verpflicht., dies Buch zu führen, u. die L. sind gehalten, die dabei vorkomm. Abschr. einzutragen. (Erfurt 24. Sept. 24. Ann. 795.) 15. Jan. 25. B. 224. 20. Juni 25. L. 15. Juli 25. D. 538.

8. Militair-Angelegenheiten.

§ 790. Die Begünstig. der sechswöchentl. Ueb. findet auch auf die in dem Pädag. zu Niesky u. dem Sem. zu Gnadenfeldt ausgebildeten L. der Brüdergem. allg. Anwend. M.-R. v. 22. März 44. M.-B. 103.

9. Vom Amte und von der Amtsführung.

§ 791. Der L. muß sich in seinem Amte treu u. fleiß. verhalten, die Lehrstdn. abwarten, u. unter keinem Vorwande aussetzen, er muß nüchtern sein, u. sich eines guten moral. Wandels befleißigen, alle Streitigk. u. Zänkereien, th. selbst vermeiden, th. seine Hausgenossen davon abhalten, damit er durch Beispiel sowie durch seinen Unterr. Nutzen stifte. Gegen die Herrsch. muß er Acht., gegen die Gem. Bescheidenh. u. Sanftmuth gebrauchen. (Wenn er sich über etwas zu beschweren Ursache hat, so wendet er sich an den Landrath des Kreises, falls es seine Verhältn. mit der Herrsch. o der Gem. betrifft, wenn es aber Schulsachen angeht, an den Sch.-Insp. des Kreises.) Er muß alles vermeiden, was ihn zerstreuen, v. den Schulverricht. abhalten, u. ihn in den Augen der Gem. herabwürdigen kann. In Hinsicht dessen werden ihm alle u. jede Gewerbe nachdrückl. verboten, besond. der Bier- u. Branntweinschank, das Handeln u. Musikmachen in Wirthshäusern u. bei Hochzeiten. Zuwiderhandl. wird das 1. Mal mit einer Strafe v. 1 Thlr. belegt, das 2. Mal verdoppelt, das 3. Mal Amtes entlassen. Der Pfr. hat genau darauf zu achten, die Strafe einzuziehen, u. sie den Schulvorstehern zur Schulkasse zu zahlen. Wenn der Kreis-Schulinsp. o. Pfr. einen Fall dieser Art verschweigt, bezahlt er die Strafe doppelt, dav. dem Denuncianten $1/2$, $1/2$ der Schulkasse zufällt. K. Sch.-R. 1801. § 30—32.

§ 792. Der Unt. darf nicht nur niemals ohne Erlaubn. des Revis. ausgesetzt werden, er muß auch stets pünktl. beginnen, wie dies die O.-Präs.-V. v. 2. Juli 36. III. A. 1, 2, 3 vorschreibt u. hat der L. nicht nur streng darauf zu halten, daß die Schl. zur rechten Zeit in der Sch. gegenwärtig sind, sond. er selbst muß ihnen dabei durch sein Verhalten zum Antriebe dienen. Den Revis. machen wir es zur besond. Pfl., darüber zu wachen, daß dieser Anordn. Genüge geleistet werde. Währ. des Unt. muß jeder Schl. die ihm

etwa übertrag. besond. Pfl. in dem dafür gesetzten Augenbl. erfüllen. Wir denken dabei besond. an die kleinen Besorg. der Helfer, an das Vertheilen der Bücher, Aufstellen der schwarzen Tafel, Wechseln der Plätze, Hervorlangen der Schiefert. u. s. w. Soll die Sch. in segensreicher Weise für das spät. Leben rüsten, so muß sie auch an eine fruchtb. Thätigk. gewöhnen. Eine solche Thätigk. widmet sich ihren Bestreb. nicht in todter, schläfr., hinbrüt. Weise, sond. mit augenfäll. zu Tage tret. Lust u. Liebe. Die Grundbeding. für die Erreich. dieses Zieles ist das liebevolle Vertrauen der Schl. zu ihrem L., die Weish. des Letzt. in der folgerechten Zusammenordn. seiner Lehrstoffe u. außer der unausgesetzten Gewöhn. der Schl. an ein klares, deutl. u. wohl zusammenhäng. Reden u. Hersagen des Gelernten die sorgfält. Anleit. ders. zur Selbstbeschäftig. da, wo der L. nicht im Stande ist, sie unmittelbar in Thätigk. zu setzen. Als Regel gilt, daß alle K. bis auf die kleinsten Anfänger stets in Anspruch genommen seien u. keins ders. in trägem Nichtsthun einen Th. seiner Schulzeit verbringe. B. 22. Dez. 54. Sch.-B. 261.

§ 793. Mit eigentl. Ackerbau soll sich der L. nicht befassen, sond. dens. entw. an die Gem. o. an einen einz. verpachten, u. das Pachtgeld wird ihm auf seine baaren Emolum. angerechnet. K. Sch.-R. 1801. § 14.

§ 794. Schankwirthsch., Handeln u. Aufwarten in den Kretschamen, bei Hochzeiten u. and. Gelegenh. ist allen Schulmeistern verboten. K. Sch.-R. 1765. § 15.

§ 795. Den Besuch der Kretschams u. dgl. haben die L. zu meiden u. sich eines ehrbaren Wandels zu befleißigen. 24. Apr. 25. B. 259.

§ 796. Der Geburtst. des K. soll jedes J. in sämmtl. Sch. des Preuß. Staats gefeiert werden. Wenn es auch den Berath. der Revisoren mit ihren L. im Allg. überlassen bleiben soll, so weiset als zweckm. die Reg. hierbei doch auf das Sprechen des 21. Psalmes im Chor zu Anfange der Schulfeier, auf das darauf folg. Singen eines Nationalliedes, wie: Heil dir im Siegerkranz," o.: „Ich bin ein Preuße" u. wenn es die Lokalverhältn. u. gute Witter. gestatten, auf Jugendspiele angemess. Art im Freien hin. L. 4. Sept. 52.

§ 797. Nur wenn schon der Jug. Acht. für die Geschöpfe Gottes u. Mitleid mit dem Schmerz der Thiere eingeflößt wird, werden allmälig die Grausamk. verschwinden, die sich so viele Erwachs. aus Unwissenh. o. Rohheit gegen die Thiere erlauben. Die Härte gegen die Thiere führt in natürl. Folge zur Härte auch gegen die Menschen. Namentl. müssen wir hier auf die Gewohnh. der K. aufmerksam machen, im Frühj. u. Sommer Schmetterl. u. Käfer einzufangen, dies. mit einer Nadel zu durchstechen u. so allmälig hinsterben zu lassen, ohne zu bedenken, wie viel Schmerz dies den Thieren verursachen muß. In der Regel ist es dabei nur auf ein vorübergeh. Vergnügen abgesehen, u. nur selten liegt die Absicht zum Grunde, Schmetterlings- u. Käfersamml. dauernd anzulegen. Aber

selbst die letzt. sind nur v. einem geringen unterrichtl. Werth u. Interesse, th. weil sie einer bald. Zerstör. unterworfen sind, o. doch nach kurzer Zeit ihre Schönh. verlieren, th. weil sie durch Vorzeig. guter Abbild. in der Sch. leicht ersetzt werden können. Wenn dessen ungeachtet die Anleg. v. dgl. Samml. nicht unbedingt untersagt werden soll, so müssen die Schl. wenigst. aufgefordert u. angewiesen werden, die eingefang. Schmetterl. u. Käfer auf die kürzeste Weise durch Eindrücken des Kopfes zu tödten. Den L. ist zur Pfl. zu machen, ihren Schl. das Einfangen v. Schmetterl. u. Käfern zu widerrathen, event. ihnen Anleit. zu geben, wie sie dabei zur Schon. der Thiere zu verfahren haben, überh. aber beim Unt. in der Weltkunde dahin zu wirken, daß die K. auch die Thierwelt achten u. vor der Thierquälerei Abscheu empfind. lern. O. 10. Nov. 56. K. A.-B. 145.

§ 798. Samml. zu Geschenken für L. an Geburtst. ders. dürfen nicht in der Sch. angeregt u. veranstaltet, o. solche Geschenke im Klassenzimmer übergeben werden. L. 17. Dez. 56.

§ 799. Kein L. darf K., die ursprüngl. in einen and. Schulbezirk gehören, eher in seine Sch. aufnehmen, bevor er v. seinem Revisor hierzu ermächt. ist. L. 10. Oct. 51.

§ 800. Revisor u. L. haben v. den K., w. aus einer auswärt. Sch. kommen, nicht nur das vorgeschrieb. Entlassungszeugn., sond. auch das Taufzeugn. ders. zu erfordern, was ohnehin später vor der Conf. vorgezeigt werden muß. L. 3. Juni 52. Der Revis. hat sich nicht mit dem letzten Abgangszeugniß zu begnügen. Es muß in dem letzten Abgangszeugniß, wenn dies einem K. ertheilt wird, was schon and. Sch. besucht hat, vermerkt sein, ob die früheren Schulzeugn. dem Revisor u. L. präsentirt worden sind. Zeugn. v. dem L. v. Nebensch. haben nur dann Gültigk., wenn sie v. dem L. der Hauptsch., mit w. jene Adjuvantensch. zusammenhängen, bestät. werden. L. 10. Apr. 52.

§ 801. Schulentlassungszeugn. für N. N., geb. den . . . zu . . . Sohn (Tochter) des N. N. zu N. N. Name des Schulorts, der Parochie u. des Kreises. Jahr u. Tag des Eintritts in die Sch. Woher der Schl. kam. Geist. Anlagen. Sittl. Verhalten. Fleiß. Schulbesuch. Jahr u. Tag des Abgangs. Wohin? Ursache des Abgangs. Bemerkungen. Die Richtigk. des vorsteh. Zeugn. wird hierdurch bescheinigt. Lehrer. Revisor. Nur solche Zeugn. sind als gültig anzunehmen, w. genau nach dieser Form angefert. sind. L. 27. Aug. 51.

§ 801b. Die L. haben den Vormündern schulpflicht. K. auf deren Erfordern stets ein schriftl. Zeugn. kostenfrei auszutheilen. Dies Zeugn. sollen sich die Vorm. nach Maßgabe der Umstände, jedenfalls aber am Schlusse des J. geben lassen u. solches dem jährl. Erziehungsbericht beifügen. V. 9. Aug. 41.

§ 802. Anweis. für die L. betr. den Bericht an den Sch.-Revisor über die ihnen anvertraute Sch. Jeder Schull. u. jeder Klassenordinarius hat einige Tage vor Abhalt. der vorschriftsmäß. Schul-

prüf. dem Schulrevisor darüber, was in seiner Sch. o. Kl. währ. des vergang. Schulj. vollbracht wurde, einen kurzgefaßten Bericht zu erstatten. In diesem Berichte sind sämmtl. Lehrgegenst., mit w. sich die Sch. zu beschäft. hat, in Betracht zu ziehen, u. müssen nachstehend bezeichn. Fragen ihre Erledig. finden. Einleit. Bemerk.: a) Wie viele St. tägl. u. in w. Tageszeit Unterr. ertheilt wird? b) In w. St. event. jede Schl.-Abth. zur Sch. kommt. I. Rel.-Unt. a) Wie viel Wochensprüche im Laufe des Schulj. gelernt; b) W. Theil der bibl. Gesch. behandelt; c) Wie weit der Katech. eingeprägt u. unter Berücksichtig. u. Zulern. der bezügl. Schriftstellen, wie Benutz. des Gesangb., durchgegangen, resp. erklärt. d) Ob die Sonnt.-Perikopen gelernt, u. e) w. Kirchenlieder u. Psalmen o. sonst. Bibelabsch. eingeprägt worden? Ferner: f) Ob die K. zum Beten angeleitet, u. g) w. Bücher außer der Bibel beim Rel.-Unt. gebraucht wurden? II. Gesang. W. Choralmel. neu hinzugelernt worden u. wie viele deren die K. überh. singen können? b) Ob Ueb. im Einzelgesange u. im Anfangen der Melodieen angestellt wurden? c) Ob u. w. Volkslieder u. liturg. Gesänge die Schl. lernten u. ob d) die Texte der zu lernenden Gesangweisen dem Gedächtn. gehörig eingeprägt, auch endl. e) die Choralgesänge in den Dienst des Rel.-Unt. verwendet wurden u. f) nach w. Gesangs-Anweis. gelehrt wurde? III. Sprachunterr. 1. Reden. a) Ob die Schl. überall zum richt., deutl. u. zusammenhäng. Reden angehalten u. schon die jüngsten K. dazu angeleitet wurden? b) Auf w. Weise u. durch w. Mittel dies bei den Letzteren geschah? Anmerk. Bezügl. der K. nicht deutscher Nationalität hat der L. ausdrückl. hervorzuheben, w. Fortschr. die K. in der deutschen Spr. gemacht haben, u. ob sie das, was sie lesen u. reden auch wirkl. verstehen. 2. Lesen. a) Ob die ält. Schl. nicht bloß fertig, sond. auch mit sinngem. Ausdrucke lesen u. b) wie viele Schl., die das 10. J. überschritten haben, noch nicht einmal fertig lesen? c) Wie viele K. währ. des 1. Schulj. zu der Fertigk., ein leichtes Sätzchen zieml. fließend zu lesen, nicht gelangten? d) Ob der Gedankenreichth. der K. durch Einprägen v. Lesestücken u. Gedichten des Lesebuchs vermehrt, die richt. Auffass. des Geles. mittels genauer Betracht. dess. herbeigeführt u. die Fertigkeit des Wiedererzählens geübt worden? e) W. Lesebuch in der Sch. gebraucht wird? 3. Schreib. a) Ob die Calligraphiebücher reinl. gehalten worden u. auf dem Titelblatte Namen u. Alter des Schl. verzeichnet sind, wie endl., ob sich ersehen läßt, wann das Buch in Brauch gekommen? b) Ob die Vorschriften einen lehrreichen Inh. haben u. die Schl. auf diese aufmerksam gemacht worden. c) Ob auf ein sprachricht. Schreiben durch richt. Sprechen, Aufschreiben des Geles. u. Durchgegang. wie durch Auflösen der Wörter u. sonst. sprachl., mit Behandl. der Lesestücke verbundene Ueb. gehalten worden. d) Ob die Interpunkt. Berücksichtig. fand? e) Wie viele Schl. ihre Gedanken sinngemäß u. sprachl. richtig, d. i. mit Vermeid. grober Verstöße gegen Orthogr.

u. Interpunkt. auszudrücken vermögen, auch f) ob die K. stufenweise zu dieser Fertigk. geführt u. schon die jüngsten für diesen Zweck geübt wurden? IV. Rechnen. a) In wie viele Abth. sich die Schl. scheiden, wie weit jede ders. vorschritt, u. wie viele Schl. zur 1. Abth. gehören? b) Ob die Schl. zum zusammenhäng. sprachricht. Vortrage ihrer gelösten Aufgaben angehalten wurden? c) Welche Anleit. zum Rechnen der L. zum Grunde legte. V. Realien. 1. Vaterlandsk. a) Gesch., b) Geogr. 2. Naturk. a) Naturlehre, b) Naturgesch. VI. Zeichnen. a) Was wurde in den sub V. u. VI. bezeichn. Gegenst. betrieben? b) Ist die Sch. mit Karten v. Schles. u. Preußen versehen? VII. Ob die K. über **Obstbaumzucht** unterr. werden? Auslass. über das **Verhalten der Schl.**, bei w. auf Nachsteh. Rücksicht zu nehmen ist: a) Waren die K. in der Sch. gehorsam u. aufmerksam? Wurden sie auch zur Reinlichk. angehalten? b) Zeigte sich der Einfluß des Unt. auch außer der Sch. an ihnen? Waren sie wohl geartet, höfl. u. s. w. c) Besuchten die ält. Schl. den öffentl. Gottesdienst u. die Katechismuslehre? Schlußbemerk. 1) Ist ein monatl. Wiederholungstag, der auch auf das in früh. J. dagewes. Rücksicht nimmt, angeordnet? 2) Sind die Schulakten in vorschriftsmäß. Ordn? 3) Wünsche des L. bezügl. einer gedeihl. Entwickel. des Schulunt. B. 10. Oct. 55.

§ 803. Das Buch der Schulk. soll enthalten in der Ordn., in w. die K. zur Sch. angenommen worden: a) Vor- u. Zunamen u. Alter der K. b) Wohnort, Namen u. Stand des V. c) Zeit der Aufnahme in die Sch. d) Geistesfähigk. e) Fleiß. f) Sittl. Verhalten. g) Austritt aus der Sch. Dieses Buch wird fortlauf. geführt. L. 25. März 11.

§ 804. Das Grundbuch soll enthalten: a) Eine kurze Gesch. der Sch., v. ihrem Entstehen an bis auf die Zeit der Anleg. des Grundbuches, so weit sich solches eruiren läßt. b) Angabe der zu dieser Sch. gehör. Ortsch., u. der darin befindl. zu einem Schulsysteme gehör. Possessionen. c) Namen des Sch.-Patrons. d) Namen, Tag u. Geburt des L. Datum der confirm. Vokat. dess. Eben diese Nachrichten v. Adjuvanten, wo dgl. angestellt. e) Emolumente des L. an baarem Gelde, Naturalien, Acker- u. Gartennutz. u. anderweit. Perceptionen, als Lehrer, als Organist, als Gerichtsschreiber 2c. speciell angegeb. u. v. einander geschieden, ingl. wer dazu contribuirt u. wie es erhoben wird. — Emolum. der Adjuvanten. f) Namen des Sch.-Revis. u. seines Wohnorts. g) Namen der Sch.-Vorsteher. h) Lehrmittel u. Utensilien. i) Fonds u. Kapitalien in der Sch., wo sie elocirt, u. wozu sie verwandt worden. k) Angeheftet werden dem Grundbuche alle die Sch. angehenden Verordn. Das Grundbuch ist in Folio anzulegen u. jeder Notiz ein Blatt einzuräumen, damit die in der Grundverfass. vorkomm. Veränder. nachgetragen werden können. Vom Revis. ist sorgfält. darauf zu sehen, daß insonderh. das Grundbuch seiner Absicht in allen Zeiträumen Genüge leiste. L. 25. März 11.

§ 805. Zu Leichenbegleit. nach entfernten Begräbnißplätzen dürfen nur die größern u. im Winter hinlängl. bekleideten Kn. zugelassen u. es muß im Freien der Gesang entw. gänzl. unterbrochen o. nur in langen Pausen fortgeführt werden. L. 11. Sept. 30.

§ 806. Alle Termine in Gegenst. der öffentl. Verwalt., an w. der L. als Gerichtsschr. Theil nehmen muß, müssen entw. an schulfreien Tagen, o. wenn der Termin nicht bis zu deren Eintritt aufgeschob. werden kann, in den Nachm.-St. abgehalt. werden. In den Versäumnißlisten müssen diej. Tage eingezeichnet werden, an w. der L. als Gerichtsschr. auf Veranlass. einer Behörde dergestalt thätig sein mußte, daß ders. die Sch. nicht abhalten konnte. B. 1. Mai 34. A.-B. 151.

§ 807. Der L. soll im Laufe des J. seinem Lokalinsp. eine Darstell. über Zustand u. Förder. der Baumsch. auf einem besond. Bogen überreichen, der sodann dem Schulberichte beigelegt wird. B. 17. Juli 23. A.-B. 229.

§ 808. Die Revis. haben bei Einreich. der Schulprüf.-Protok. in einem besond. Begleitschreiben genaue u. bestimmte Mittheil. über die Qualifik. u. Führ. der L. u. Hülfsl., Behufs weiterer Veranlass. zu machen. Dabei ist jedesmal anzugeben, ob u. was bei vorkomm. Mängeln 2c. der L. bereits dagegen gethan worden ist. L. 17. März 52.

§ 809. Anleit. zur Anlage lebend. Hecken u. Zäune, w. wir für Kirch-, Pfarr- u. Schuletablissem. empf., findet man: v. Pannewitz, Anleit. zur Anlage lebend. Hecken; v. Schenk, die Kultur des Weißdorns; v. Lengerke, über die Anlage lebend. Hecken. L. 3. Jan. 49.

§ 810. Das Abtragen der Erzpriesterl. Currende in die benachbarten Pfarretheyen muß durch Zechboten aus der Gem., ohne Untersch. der Relig. dessen, geschehen. K. Sch.-R. 1765. § 16. 1801.

10. Schulconferenzen.

§ 811. Zur regelm. Abhalt. der monatl. Schulconf. werden die Pred. aufs neue verpfl. Alles, was sich auf Unterr., Methode, Schulziel bezieht u. überh. die Schulzwecke unterstützt, ist Gegenstand solcher monatl. Berathschlag. Es wird erwartet, daß durch den wohlthät. Einfluß des Sch.-Revis. auf die ihm untergeordneten L. durch den Austausch der Ideen über die Gegenst. dieser Berath., das Fortschreiten des gebild. Th. der L. in ihrer intellect. Entwickel. befördert, Kenntn. u. Schätz. nützl. Schr. u. zweckm. Methoden verbreitet, der Schwache u. Träge zur Nacheifer. gespornt, das Schulamt leichter u. angenehmer gemacht, mehr Einh. u. Fruchtbark. des Sch.-Unt. erzielt, vollständigere Würdig. eines jed. L. in Bezug auf den Stand seiner Kenntn. u. Einsichten erlangt, u. manches Uebel im Entstehen entfernt werden wird, w. bisher Hindern. der Schulzwecke war. L. 25. März 11. Der monatl. Confer. wegen fallen an jedem 1. Tage des Mon. die Unterr.-St. aus. 1. Mai 11. L. 10.

§ 812. Ueber jede Conf. soll ein Protok. aufgenommen u. in

ein besond. Buch eingetragen, sowie dabei über die Lektüre der L. verhandelt, die Wahl v. den Geistl. geleitet u. das Ergebn. der Lektüre zum Stoffe schriftl. Ausarbeit. u. fortgesetzter Besprech. benutzt; in den Schulberichten der Geistl. dieser Punkt besond. erwähnt werden. V. 7. Mai 28. Es sollen mit den Conf. prakt. Ueb. im Katechisiren verbunden u. zu dem Behufe im Pfarrhause eine Anzahl Schulk. versammelt werden. V. 19. Juli 32.

§ 813. Aus den, Behufs der Fortbild. der L. bereits durch das G.-L.-Sch.-R. v. 12. Aug. 1763 § 25 angeordn. Parochial-Conf., zu w. die Revis. allmonatl. die ihrer nächsten Aufsicht überwies. L. versammeln sollen, haben sich, seit der im J. 1825 v. uns gegeb. desfalls. Anreg., in allmäl. Fortschritt sowohl sogen. Distrikts-, als Diöcesan-Conf. gebildet, damit in jenen, unter der Leit. besond. dazu bestimmter Geistl., die L. mehr. benachbarter Parochien, in diesen, unter dem Vorsitze des Superint., sämmtl. L. einer jeden Diöces, Behufs um so größ. gegenseit. Anreg. u. einer um so einheitlicheren Gestalt. des Volksschulwesens in weiteren Kreisen, sich alljährl. zu verschied. Malen versammeln. Durch diese Erweiter. der ursprüngl. für die L. einer jeden einz. Parochie geordn. engeren Conf.-Gemeinschaften haben aber diese letzteren keineswegs, wie dies in manchen Gegenden geschehen zu sein scheint, ganz aufgehoben werden sollen. Es sind vielmehr, wie wir hierdurch für die Zukunft allgemein festsetzen, in den Mon. v. Apr. bis incl. Sept. die General- u. die Distrikts-, v. Oct. bis incl. März die Parochial-Conf. zu halten: u. zwar haben 2 General-Conf., die 1. im April o. Mai, die and. im Sept. o. Oct.; in den dazwischen liegenden Mon. mindestens 3 Distrikts-Conf.; im Winterhalbj. mind. 4 Paroch.-Conf. stattzufinden. Die mit dem Beginne des Schulj. zusammenfall. 1 Gen.-Conf. wird, außer der ihr sonst noch zuzuweis. Thätigk., besond. auch die Aufgabe haben, durch voraufgeh. gemeinschaftl. Berath. die Arbeiten der Distrikts-Conf. vorzubereiten u. zu ordnen; die auf den Schluß des Sommerhalbj. fall. 2 derart. Versaml. eine ihrer Hauptbeschäftig. in der übersichtl. Zusammenfass. der in den Distrikts-Conf. gewonn. Resultate zu finden haben; dasj., was in diesen größ. Gemeinsch. währ. des Sommers für jedes Conf.-Mitgl. an Anreg. u. allseit. Förder. gewonnen ist, wird für die im W. zusammentret. eng. Kreise der Paroch.-Conf. ein reiches Material zu weit. Verarbeit. in nächster Bezieh. auf die Bedürfn. der den einz. Paroch. zugehör. besond. Sch. resp. Schulklassen darbieten, sowie andererseits auch aus diesen engeren Kreisen heraus den Berath. der nächsten Gen.-Conf. einen vielseit. Stoff zur Beacht. für die aufs Neue in Aussicht zu nehm. weit. gemeinschaftl. Arbeiten der ganzen Diöces zuführen können. Wo, wie dies an mehr. Orten der Fall ist, außer den genannten 3 Kategorien der hier in Rede steh. Zusammenkünfte, noch wöchentl. Conf. zur Feststell. u. eingehenderen Besprech. der für die nächsten 8 T. durchzunehm. Unt.-Pensa stattfinden, wünschen wir nicht nur das Fortbestehen einer derart. Einricht.,

sond. empf. dies. auch zur weit. Nachahm. als eine sehr zweckm., besond. für solche Verhältn., in w. Adjuv. entw. mit dem Hauptl. an ders. Sch. arbeit. o. selbstständig auswärt. Sch. vorstehen. In Betreff der in den Seminar. abzuhalt. größ. L.-Conf. bleiben die in unserer Circ.-Verf. v. 17. Mai 53 mitgetheilten desfallf. Bestimm. in unveränderter Gelt. In Betreff der Thätigk. der oben bezeichn. verschied. Conf. ist vor allen Dingen festzuhalten, daß dieselben, in nächster Bezieh. auf die verschied. Seiten des L.-Berufes, ein um so tieferes Verständn. der Aufgaben u. Pfl. dess., so wie eine frische Anreg. zur freud. u. treuen Ausricht. des Amtes jedem einz. Conf.-Mitgl. zu vermitteln bestimmt sind. Hierdurch ist zunächst die Art der Themata bedingt, deren schriftl. Bearbeitungen den weit. mündl. Verhandl. zu Grunde zu legen sind. Jeder Satz in dem Regul. v. 3. Oct. 54, jede Frage, deren Beantwort. die Prüf.-Protok.-Formulare v. 7. Jan. c., namentl. die zur Seite des spez. Prüf.-Berichtes, in engster Bezieh. auf jenes Regul. gegeb. kurzen Andeut., alljährl. erfordern, enthält ein wicht. Thema, w., nach einer o. der and. Seite hin, die eigentlichste u. nächstliegende Praxis der Volksch. trifft, u. für dessen schriftl. Bearbeit., wie weitere mündl. Besprech. in den betr. Conf. die Bormann'sche Schul- u. Unt.-Kunde — besond. der 3. Abschn. der 1. u. die letztere in ihrem ganzen Umfange — die auf gereiftester Erfahr. beruh. belehrendsten Winke giebt, w., unter Benutz. der, in den individuell verschiedensten Verhältn. des amtl. u. persönl. Lebens gemachten besond. Erfahr. jedes Einz., einer vielseit. fruchtbaren weiteren Ausgestalt. u. Verarbeit. fähig sind. Ein Gleiches gilt v. dem 1., 2., 4. Abschn. der Schulkunde in Betreff der amtl. Stell. u. persönl. Lebensgestalt. des L., sowie der erziehl. Wirksamk., w. ders. auszuüben hat. Wenn wir unter diesen Umständen erwarten dürfen, daß die Leiter und Mitgl. der Conf. aus dem vorhand. reichen Material, so wie auch unter Berücksichtig. der in den Conf.-Kreisen getrieb. pädag. Lektüre u. der v. uns in Betreff der Verhältn. der Sch. u. der L. erlass. Circular-Verf., stets mit taktvoller Umsicht solche Themata wählen werden, deren eingeh. Erörter. für die bezügl. Kreise besond. wünschenswerth und wichtig erscheint; so werden auch wir unsererseits v. Zeit zu Zeit für alle Inspektionskreise unseres Verwalt.-Bezirks gemeinsame Conf.-Aufgaben in Betreff solcher Punkte stellen, deren eingeh. Berath. nach den desfalls v. uns gemachten Erfahr. als ein besond. wicht. gemeinsames Bedürfn. erscheint. Hinsicht. der schriftl. Vorarbeiten für die Conf. empfiehlt es sich, daß, zumal wenn dies. in ausführl. Abhandl. bestehen, jedes Thema v. 2 Mitgl. bearbeitet wird, diese Aufsätze auch, was wenigst. für die Distrikts- u. Paroch.-Conf. unschwer zu ermöglichen ist, vor der gemeinsamen Besprech. bei den übr. Mitgl. circuliren; denn eine, den Gegenst. v. verschied. Gesichtspunkten aus beleucht. Behandl., sowie eine durch vorgäng. Kenntnißnahme Seitens aller Betheiligten möglichst vorbereitete Be-

sprechung, läßt um so günstigere u. nachhaltiger wirksame Resultate hoffen. Wenn dagegen jedesmal eine größ. Mannigfaltigk. v. Gegenst. durch nur einmaligen mündl. Vortrag, welchem ohne vorgäng. Kenntn. des Inhalts nicht häufig eine fruchtbare weitere Erörter. sich anzuschließen pflegt, nur mehr flüchtig u. schattenhaft vor dem geist. Leben der Conf.-Mitgl. vorübergeführt wird, so steht nicht zu erwarten, daß für die Mehrzahl der Hörer die gewonn. augenblickl. Anreg. eine nachhaltige u. in das Leben ihrer Sch. tiefer eindringende sein werde. Es empfiehlt sich ferner, daß den Conf.-Besprech. nicht allein ausführl. Abhandl., sondern auch kurze thesenartige Sätze über einz. wicht. Punkte des Sch.- u. L.-Lebens, nach vorgäng. Cirkulat. bei den Conf.-Mitgl., zu Grunde gelegt werden, indem hierdurch eine vielseitigere Betheilig. an den mündl. Verhandl., namentl. auch für solche L. ermöglicht wird, w. ihrer Eigenthümlichk. nach zwar zur Abfass. ausführlicherer Arbeiten nicht die Begab. o. die inn. Zuversicht besitzen, aber dafür der Praxis eines läng. treuen amtl. Lebens einen beachtenswerthen Schatz v. Erfahr. gesammelt haben, deren einfache u. schmucklose Darleg. für die übr. Amts- u. Conf.-Genossen sehr fruchtbar werden kann. Zur Ableg. prakt. Unt.-Proben werden die General-Conf., in w. sich, den oben gegeb. Andeut. gemäß, ohnehin schon ein sehr reicher Stoff der Mittheil. u. Verhandl. zusammendrängt, wohl nur selten die erforderl. Zeit gewähren; wir empf. dazu besond. die Distrikts-Conf.; währ. es angemessen erscheint, daß die L. der einz. Parochien, in Gemeinsch. mit ihren Revis., v. Zeit zu Zeit sich gegenseitig in ihrer vollen Schulthätigk., sowie auch in der Darleg. der Gesammt-Resultate ders. bei den Osterprüf., besuchen. Daß dem Anfang, wie dem Schlusse der Conf. die Weihe des Gebetes, bei den v. einer größ. Mitgl.-Zahl besuchten auch der gemeinsame Gesang nicht fehlen, letzterer auch noch in mannichfaltigeren Weisen zwischen die verschied. Abschn. der Verhandl. zur anreg. Erfrisch. werde geregelt werden, dürfen wir auf Grund des bisher fast allenthalben übl. Gewes. ohne Weit. auch für die Zukunft erwarten. Ebenso wird auch, wie bisher, über die Berath. einer jeden Conf. ein Protok. aufzunehmen sein. Was die Betheilig. an den bezeichn. Conf. betrifft, so ist dies. für sämmtl. L. selbstredend eine pflichtmäßige, u. es darf keiner ders. ohne dring. Ursache u. gegründ. Entschuldig. v. diesen Versamml. ausbleiben. Nur werden v. der Theilnahme an den Paroch.-Conf. solche städt. L. zu dispensiren sein, für w. unter dem Vorsitze des Rekt. der betr. Sch. bestimmte andere weit. Conf. angeordnet sind. Um auch unsererseits den betr. Verhandl. persönl. nahe zu treten, wird unser Schulrath, soweit dies thunl., auf seinen Dienstreisen v. Zeit zu Zeit auch die L.-Versamml. besuchen u. zu diesem Behufe mit den Sup. in unmittelb. schriftl. Communikat. treten.

Schließl. machen wir noch auf den wicht. Zusammenhang aufmerksam, in w. die pädag. Lektüre der L. mit der Conf.-Thätigk. ders. zu treten hat. Ohne die Lektüre mancher pädag. Blätter u.

Schriften, deren Tendenz wir als eine der Sch. u. dem L.=Stande ersprießliche nicht bezeichnen können, dem einz. L., der hierüber mit seinem eigenen Gewissen zu Rathe zu gehen haben wird, untersagen zu wollen, dürfen wir doch für bestimmt geordnete, resp. noch zu ordn. Lesezirkel nur solche pädag. Werke u. Zeitschr. als geeignet erachten, durch w. die L. in der, v. unserer Schulgesetzgeb. auf dem Grunde des Wortes Gottes für die Versorg. der Sch. als maßgebend bezeichn. Richt. hin wahrhaft u. wesentl. gefördert werden können. Was hiergegen mit offener Feindsch. v. mit geheimerer Verdächtig. ankämpft, wird aus diesen amtl. geordn. Kreisen entschieden fern zu halten sein. Um aber auch innerhalb des umfangreichen, in dem eben bezeichn. Sinne für die L.=Lesevereine berecht. Stoffes ebensowohl die Gefahr der Zersplitter. fern gehalten, als ein mit gründl. Studium tiefergehendes Durcharbeiten der für die allg. u. volksthüml. pädagog. Bild., sowie für die einz. Unterr.=Fächer wichtigsten Hauptwerke um so entschiedener gefördert zu sehen, müssen wir weiter darauf aufmerksam machen, daß Behufs der Erreich. beider Zwecke einerseits die numer. Beschränk. der zu les. Journale, andererseits die Anlage größ. L.=Biblioth., aus w. die Hauptwerke der angedeut. Art, deren Beschaff. für die meisten einz. L. unmögl. ist, entlehnt werden können, v. der größten Wichtigk. erscheint. Und zwar werden die Journal=Lesezirkel, schon im Interesse der rascheren u. leichteren Cirkul., am zweckmäßigsten sich auf den Umfang der Distrikts=Conf. beschränken, die erwähnten Biblioth. aber für die Gesammth. der L. einer jeden Diöcese anzulegen sein. Als besond. empfehlenswerthe Zeitschr. bezeichnen wir das Schulbl. für die Prov. Brandenb. u. das der ev. Sem. Schles.; für die Befriedig. der musikal. Bildungsbedürfn. die Euterpe v. Hentschel. Die für die Anleg. einer L.=Bibl. wicht. Werke finden sich in den beiden bezeichn. Schulblättern, u. zwar theils in den lauf. Bücheranzeigen u. Beurtheil., th. in der besond. Zusammenstell., w. der 1. Jhrgg. (1851) des Schles. Sem.=Schulbl., S. 142—152 gegeben hat, in reichl. u. guter Auswahl nachgewiesen. Auf keine and. Weise als die angegeb. ist die pflichtmäß. u. nothw. Fortbild. der L. mit geringerem Kostenaufwande zu ermöglichen. Denn zur Anschaff. der oben bezeichn. Journale für die einz. Distrikts=Conf.=Kreise wird ein jährl. Beitrag v. 7½ bis 10 Sgr. Seitens der betr. Geistl. u. L. ausreichend sein; ein gleicher, höchst. um ein Geringes bedeutenderer Beitrag v. allen Revis. u. L. einer Diöcese stellt alljährl. eine Summe zur Disposit., durch deren angemess. Verwend. allmäl. eine, das in Rede steh. Bedürfn. reichhaltig befriedig. Biblioth. hergestellt werden kann. Wenn dies. für die nächsten J. auch noch nicht so umfangreich sein wird, daß die Zahl der käufl. erworb. Werke derj. der zu diesem Zwecke beitrag. Personen entspricht, so glauben wir doch die Hoffn. hegen zu dürfen, daß manche der betr. Geistl. u. L. pädag. Werke, w. sie selbst besitzen, diesen Biblioth. so lange leih-

weise zur Verfüg. stellen werden, bis dies. im Verlaufe der Zeit käufl. erworben werden können; auch wird antiquar. Beschaff. mancher derart. Bücher mit bedeut. Kostenermäßig. unschwer mögl. werden. Alljährl. spätest. bis Ende Nov. haben die Sup. über die Conferenzthätigk. der Diöces Bericht zu erstatten u. diesen Berichten eine Nachweis. der in den Lesezirk. geles. pädag. Journale, sowie der für die betr. Biblioth. angeschafften o. sonst erworb. Werke beizufügen. L. 3. Oct. 57. K. A.-B. 126 ff.

§ 814. Höchst förderl. u. anregend für die L. wird es sein, wenn die Super. alle J. eine Generalconf., der auch die Revisoren gern beiwohnen werden, mit den L. abhalten. Die Super. werden die Wichtigk. dieser Conf. ohne Weiteres begreifen, u. erwartet die Reg. term. Michaelis die Einreich. des dabei geführten Protokolls. In der Nähe der Schull.-Sem. werden die Sem.-Dir. u. Sem.-L. gewiß gern an diesen Conf. theilnehmen. B. 10. Oct. 55.

§ 815. Um die Wechselwirk. der Sem.- u. Elem.-Sch. noch zu erhöhen u. die sehr wünschenswerthe Einhelligk. ihres Strebens mehr, als bisher geschehen ist, zu vermitteln, ordnen wir die Abhalt. regelm. wiederkehr. Conf. mit den im Umkreise des Sem. wohn., öffentl. angestellten L., einschließl. der städt. Elem.-L. hiermit an. Diese Conf. werden vorläufig 2mal im J., im Mai o. Juni u. im Aug. o. Sept., o. wo sich bereits bestimmte Termine durch die bisher abgehalt. Conf. als zweckm. herausgestellt haben, an den als geeignet befund. Tagen, wie für das Münsterb. Sem. am 3. Osterfeiertage in Strehlen, in der Regel in den Räumen des Sem. o. wo es die lokalen Verhältn. wünschenswerth machen einmal an einem benachbarten, den L. mehr zugängl. Orte, zu halten u. zu leiten sein. Die Erlaubn. zur Theilnahme an diesen Conf. werden die L. bei ihrem nächsten Vorgesetzten einzuholen haben, sofern sie dadurch genöth. werden sollten, Lehrst. auszusetzen, was viell. dadurch vermieden werden kann, daß die Conf. währ. der Oster- u. Ernteferien ihre Stelle finden. Es erscheint daher angemessen, mit den Kreis-Schulinsp. o. Superint. die Termine vor deren Anberaum. zu verabreden. Auch werden die Sem.-Dir. die nahewohn. Lokal-Sch.-Revis. sowie den Sch.-Insp. des Kreises u. den mit der Leit. des Sem. beauftragten Schulrath, sowie den betreff. Reg.-Schulrath — denen hinsichts dieser Berathungen in zweifelhaften Fällen die Entscheid. zusteht, einzuladen haben u. den Termin der Conf. in geeign. Weise rechtzeitig bekannt machen. Die Conf., w. neben den besteh. Kreis-Schulconf. in friedl. Weise u. im Einverständn. mit den Kr.-Sch.-Insp., w. den heilsamen Zweck ders. erkennen u. gern fördern werden, ihre besond. Aufg. zu lösen haben, sind am Vorm. mit einer gemeinschaftl. Andacht zu eröffnen u. am Nachm. zu einer Zeit, w. den Theilnehmern die Rückkehr in ihren Wohnort mögl. macht, in gleicher Weise zu schließen. Den Vorsitz führt entw. der betr. Schulrath o. der Dir. des Sem., welchem jedenfalls die Leit. ders. zusteht, sobald die Conf. im Sem. stattfindet, währ. dem Kreis-

Sch.-Insp. die entsprech. Mitwirk. besond. dann zu überlassen ist, wenn die Conf. an einem and. Orte abgehalten wird. Eine Verständig. hierüber wird nicht schwer fallen. Den Hauptinhalt der Conf. sollen faßl. u. wohlgeordn. Vorträge der Sem.-Dir. o. einz. Sem.-L. über die Erzieh. der Jug. zur Gottesfurcht, zur Vaterlandsliebe, zur Freude an der Arbeit u. über ähnl. wicht. Gegenst. bilden. Nicht minder ist in dens. der Lehrstoff mitzutheilen, w. in Elem.-Sch. volle Berechtig. hat. Auch wird es nicht an prakt. Winken darüber fehlen dürfen, wie er Geist u. Gemüth erregend, der Jug. anzueignen ist. Daran werden sich Mittheil. aus solchen Schr. — ält. wie neuerer Zeit — schließen, w. v. den L. gekannt u. genau erwogen zu werden verdienen. Vorzugsweise bei diesen Mittheil. wird der gesprächsweisen Betheilig. der versammelten L. Raum zu gewähren sein. Hierauf dürfen dann etwa 2 v. Sem.-, o. v. Elem.-L. in der Uebungssch. zu halt. Lekt. über wicht. Gegenst. des Elem.-Unt. folgen. Die L. werden besond. durch Mittheil. bedeut. Erfahr. aus ihrem Schulleben ihren Beitrag zu den Conf. zu liefern haben. Ein nicht geringer Werth wird den musikal. Ueb. der L. beizulegen u. diesen Ueb. mindest. 1 St. zu widmen sein. Der Musikl. des Sem. hat diese Ueb. zunächst zu leiten, zu dens. auch tücht., im Gesange besond. geübte Sem.-Schl. zuzuziehen. Gesänge, w. das relig. u. patriot. Gefühl beleben, aber auch solche, w. den Sinn für einfache Auffass. des Natur- u. Volkslebens in würd. Weise fördern, werden besond. geübt werden müssen. Ueber jede Conf. ist v. einem gerade nicht anderweit beanspruchten Sem.-L. ein Protokoll aufzunehmen, in w. kurz u. klar der Verlauf der Verhandl. zu verzeichnen u. v. Sem.-Dir. zu beglaub. ist. Letzt. haben im Oct. jedes J. die Verhandl. unter Beifüg. einzelner etwa besond. wicht. u. anreg. Vorträge durch den mit der Leit. des Sem. beauftragten Schulrath einzureichen. Die Verhandl. werden bei den Kreis-Sch.-Insp. der einz. Reg.-Bez. in Umlauf gesetzt. Wir können es vorläufig nicht für rathsam halten, daß die L. zum Besuch dieser Conf. amtl. direkt verpflicht. werden. Ebenso zweifeln wir nicht, daß die Schulinsp. u. geistl. Revis. diesen Conf. ihre Theilnahme zuwenden u. dens. gern beiwohnen werden. Ob es mögl. sein wird, denj. Sem., in w. es ausführbar erscheint, daß den versammelten L. ein gemeinschaftl. frugales Mittagsbrot dargeboten werde, einen außerordentl. Geldzuschuß v. c. 20 Thlr. zu diesem Zweck zu ermitteln, müssen wir v. der höh. Entscheid. auf unsern hierauf bezügl. Antrag abhängig machen u. unserer weit. Eröffn. vorbehalten. Eine Reiseentschädig. kann weder Revis. noch L. für diesen Zweck gewährt werden. Sollten zu einz. Conf. an Orten wie Bunzlau u. Peiskretscham eine so große Zahl v. L. zusammenströmen, daß eine geregelte Ordn. schwer zu handhaben wäre, so erwarten wir, daß es der Umsicht des Sem.-Dir. gelingen werde, den hieraus erwachs. Uebelständen in der angemessensten Weise zu begegnen u. durch Theil. der Versamml. in mehrere gleichzeitig zu beschäftig. klein. Kreise die Conf. für jeden Einz.

fruchtbar zu machen. Wir sehen jedoch, sobald ein solcher Fall eintreten sollte, bald. Anzeige entgegen, damit für die Zukunft bestimmte Anweis. wie es in dieser Bezieh. zu halten sei, v. uns ertheilt werden können. Pr. Sch.=Coll. 6. Mai 53. Sch.=B. 69.

15. Familienverhältnisse.

§ 816. Vermögen u. Pensionen der Schull.=Wittwen= u. Waisenkasse 167050. 12000 Thlr. C.=B. 59. S. 125. Pension 20 Thlr.

§ 817. Pensionsanst. für ausgediente Elementarl. in der Prov. Schlesien. Zur Theilnahme sind alle bei den evang. u. kathol. Elem.=Sch. angestellten u. zu dens. ordentl. berufenen L. verpflichtet. Die Beiträge betragen v. einem Einkommen bis 50 Thlr. jährl. 17½ Sgr., v. 50—75 Thlr. 1 Thlr. u. v. mehr als 75 Thlr. 1 Thlr. 15 Sgr. jährl. (C.=O. v. 19. April 47.) Entricht. am 1. Mai jedes J. an die Ortsbeh.

Der Satz einer Pens. wird auf 40 Thlr., 36 Thlr. u. 32 Thlr. dergestalt festgesetzt, daß auf diese Pensionssätze die L., nach der Höhe der gezahlten Beiträge, im Falle des Unverm. zu fernerer Dienstleist. rechnen können. Anspruch auf eine über 32 Thlr. betrag. Pens. wird, bei Versetz. in ein höheres Diensteinkommen, dann erlangt, sobald der zu pension. L. in den letzten 5 J. seiner Dienstleist. den höhern Pensionsbeitrag eingezahlt hat. Der Reg. steht es frei, nach eigenem Ermessen bei allen o. einz. Pensionen die Pensionssätze bis zur Erschöpf. der laufenden Einnahmen zu verstärken. Berechtigt zum Anspruch sind alle L., w. ihr untadelhaft geführtes Amt wegen Altersschwäche o. unverschuldeter Krankh. niederlegen müssen. Die Verpflicht. der Anst. zur Zahl. fängt v. dem Mon. an, wo der Pensionirte den Genuß seiner bisherigen Einkünfte verliert. Den Hinterbliebenen der Pensionairs wird außer dem Sterbemon. ein Gnadenmon. bezahlt. Die Pensionen werden postnum. in halbjähr. Raten am 1. Juni u. 1. Dez. jeden J. gegen Quitt., auf w. das Leben des Berechtigten bescheinigt sein muß, in der Regel durch die Kreissteuerkasse bezahlt. Die Pensionsrate, w. für den Sterbemon. an die Erben gezahlt wird, wird dens. nur gegen die unentgeldl. gerichtl. Beglaubig. ihrer Eigensch. als Erben verabfolgt. Auf den Gnadenmon. haben nur die Wittwen o. die K. Anspruch. C.=O. v. 1. Sept. 34. Ann. 35. S. 136.

§ 818. Die Anordn., wonach dienstunfäh. L. ⅓ ihres Einkommens als Emeritengehalt gewährt werden muß, liegt in der instruktionsmäß. Kompetenz der Regier. Entsch. 23. Juni 58. M.=B. 59. S. 156.

20. Nebenbeschäftigungen des Schullehrers.

§ 819. Die L. haben dem Schulrevisor auf einem besond. Bogen bei jedesmal. Schulrevision eine Darstell. des Zustandes der mit den Sch. verbund. Baumsch. u. eine Uebersicht der im Laufe des J. zur Beförder. der Obstkultur gemachten Leist. vorzulegen,

w. ders. prüft, mit Bemerk. versieht, u. alsdann mit dem Schulberichte der Behörde einsendet. Die L. haben in dieser Darstell. auf alle Mängel u. Hindern. aufmerksam zu machen, w. der bessern Benutz. der v. jedem Einz. besorgten Baumsch. in den Weg treten, indem die Reg. auf deren Entfern. mögl. Bedacht nehmen wird. Wünsche u. Bitten um Gegenst., deren Gewähr. zulässig ist, werden, sofern sie in dieser Darstell. vorgetragen u. mit Gründen gehörig unterstützt sind, gern berücksicht. werden. 17. Juli 23. B. 229.

§ 820. Jährl. ist der Reg. mittelst besond. Berichts eine Nachweis. vorzulegen: 1) bei w. Elementarsch. eine Obstbaumsch. vorhanden u. wie groß dies. ist, 2) wie viel Wildl. darin befindlich, 3) wie viel Stämme veredelt, 4) wie viel dav. fortgekommen u. 5) wie viel dav. verkauft o. an Schl. als Prämie verschenkt o. zur Anpflanz. an öffentl. Plätzen, Straßen o. in Gärten verwendet worden sind. 27. Sept. 23. O. 333.

§ 821. 1) Kein L. darf die Funktionen eines Gerichts- resp. Gem.-Schreibers ohne Genehmig. seiner vorgesetzten Dienstbeh. übernehmen, u. ist diese auf den Antrag des Dominii u. der Ortsgerichte durch den Sch.-V. u. Revisor bei dem Super., resp. Kr.-Sch.-Insp. nachzusuchen. 2) Dieser ist ermächtigt, falls ihm das Gesuch unbedenkl. erscheint, die Genehmig., so weit es sich um die Verwalt. des fragl. Amtes innerhalb der Schulgem. handelt, zu ertheilen, andernfalls berichten. 3) Die Erlaubn. zur Uebernahme der fragl. Funkt. durch einen L. an Orten, die zu seiner Schulgem. nicht gehören, soll in der Regel nicht ertheilt werden, u. kann nur aus besond. Gründen durch die Reg. erfolgen. 4) Die Verfüg., mittels deren die qu. Erlaubniß (nach § 2 resp. 3) ertheilt wird, geht an den Landrath, w. in Folge ders. die Ernenn. des in Rede steh. L. zu dem fragl. Amte vermittelt. 5) Jede Ernenn. eines L. zum Gerichts- resp. Gem.-Schreiber kann nur auf Widerruf erfolgen u. wird rückgängig, sobald sich ergiebt, daß ein nachtheil. Einfluß auf die Gem., o. auf das Schulamt, wie das sittl. Verhalten des Ernannten, Folge dav. ist. 6) Hülfsl. sollen in der Regel Gerichts- resp. Gemeinschreiber nicht werden. Wo dies dennoch besond. Umstände wegen beantragt wird, ist Reg.-Genehmig. erforderl. B. 10. Mai 59. C.-B. 564.

§ 822. Kein L. darf ein Schiedsrichteramt ohne Genehmig. des Super. übernehmen. L. 59.

22. Von den Prüfungen.

§ 823. Bei der schriftl. Meld. zur Aufnahme sind einzureichen: 1) ein Taufzeugn.; 2) ein Führungsattest v. Ortspfr. ausgestellt; 3) ein Schulzeugn.; 4) 1 Gesundheits-Attest v. einem Kön. Kr.-Physikus ausgestellt nebst einem Impfschein über innerhalb der letzten 2 J. wiederholten Impf.; 5) eine schriftl., v. der O.-B. beglaubigte Erklär. der Elt., Vorm. o. Pfleger, daß dies. o. sonst. Verwandte im Stande u. gewilligt sind, für den aufzunehm. Zögl.

jährl. 23 Thlr. Kostgeld in vierteljährl. Raten prän. u. eine gleiche Summe für jedes der folg. 3 J. (Creutzburg, 2 J. Münsterberg) zu erlegen, wie auch alle übr. Unterhaltungskosten auf dens. währ. seines Aufenth. im Sem. zu verwenden; 6) ein Lebenslauf entw. in beiden o. doch in poln Sprache. Dann (Auf dem Titelblatte: Münsterberg.) muß angegeben sein: a) der Tauf- u. Familienname des Aufzunehm., b) das Alter u. der Geburtsort nebst Angabe des Kreises, in w. ders. liegt, c) Stand, Beruf, Wohnort des V., u. ob die Elt. noch am Leben sind, d) bei wem sich der Schl. behufs seiner Vorbild. für die Präpar.-Kl. zuletzt aufgehalten hat, e) Gründe des Entschlusses, sich dem Schull.-Stande zu widmen, (f) ob er der poln. o. böhm. Sprache mächtig, g) wie oft u. wo ders. an Präpar.-Prüf. Theil genommen u. Zeugn. über den Ausfall der letzten in einem fremden Sem. — Münsterberg). Zu sämmtl. Zeugn. ist Stempelpapier nicht zu verwenden. Unerläßl. Beding. der Aufnahme sind: a) körperl. Gesundh., namentl. gute Brust u. gute Augen; b) scharfes musikal. Gehör, klare, angenehme Stimme; c) ein Alter v. wenigst. 15 u. höchst. 18 J. (Creutzburg, 17—20 Münsterberg); d) gute Geistes- u. Gemüthsanlagen; e) frommer Sinn u. gutes Betragen; f) wirkl. Neig. für den L.-Beruf; g) die Kenntn. u. Fertigk. eines guten Elementarschl.; h) Gebrauch des Poln. als Umgangsspr. u. einiges Verständn. des Deutschen. 7) ein Zeugn. über die Leist. u. Befähig. des Präp. bei der mit dems. v. dem Superint. abgehalt. Prüf., sofern überh. eine solche stattgefunden hat (Münsterberg, Steinau. Seminar-Bekanntmach.).

§ 824. Die Zeugn. der Präparandenbildner sollen über die sittl. Gewöhn. u. Halt. der Präp. in ganz spez. eingeh. Weise sich aussprechen u. der strengsten Wahrh. getreu, ohne Verschweig. bekannt geword. Vorfälle u. übler Gewohnh., den die Aufnahme in das Sem. suchenden jungen Menschen charakterisiren. V. 23. Febr. 58. K. A.-B. 35.

§ 825. Ende des J. ist stets ein Verzeichn. aller derj. Seminar., w. im Laufe des J. wegen gesetzwidr. Handl. aus dem Sem. entlassen werden mußten, an das Pr. Sch.-K. einzureichen. Pr. Sch.-K. 20. Juni 53. Sch.-B. 399.

§ 826. Sämmtl. Prüfungsarbeiten in Fascikeln geheftet, müssen den beiden and. ev. Sem. zur Kenntnißnahme zugehen und sind diese alsdann zu asserviren. Pr. Sch.-K. 30. März 53. Sch.-B. 399.

§ 827. Mit der Prüf. jüdischer L. soll es eben so, wie mit der der christl. gehalten werden; nur bleibt die Prüf. in der Religionskenntniß den Gem.-Vorsteh. der jüd. Sch. überlassen, u. müssen demnach die jüd. L., w. zugl. in der Rel. Unt. geben sollen, darüber ein Zeugn. beibringen, ehe die pädag. Prüf. stattfinden kann. 18. Oct. 21. B. 430. 16. Nov. L. 337. 26. Nov. O. 385.

§ 828. Die 2. Prüf. erfolgt frühest. 2, spätest. 5 J. nach der 1. 1) Es sollen dad. mit der Verringer. der Gefahr eines zu frühen Bildungsabschlusses zugl. die ernstesten Antriebe für das sorgsamste

weitere Fortarbeiten, sowie für die gedeihl. Durchbild. bezweckt werden. Diese Antriebe durch angemessene liebevoll eingehende u. ernstleit. Behandl. der jung. Leute zu verstärken wird eine eben so wicht. als in ihren Folgen lohn. Aufgabe der Schulrev., sowie der Hauptl. sein. 2) Unter Umständen wollen wir genehmigen, daß Einz. die interimist. Versorg. selbstständ. L.-Stellen übertragen werden darf. Doch muß für einen jeden einz. Fall der bezeichn. Art, ohne Einsend. einer Vocat. an uns berichtet u. unsere spez. Genehmig. zur Uebernahme einer derartigen interimist. Thätigk. eingeholt werden. 3) In Betreff der Ableist. der 2. Prüf. ist als Regel festzuhalten: a) daß dies. in demj. Depart. zu machen ist, in w. der Kand. bei Versorg. einer Sch. beschäft. ist; b) daß die Meld. zur 2. Prüf. nicht direct v. den Kand. bei uns eingereicht werden dürfen, sond. mit einem eingehend über die bisher. Wirksamk. u. Gesammthalt. des Betr. sich aussprech. Revisorats-Zeugn. begleitet, durch die Super. mit einem gutachtl. Begleitberichte an uns gelangen müssen; c) daß auf Grund dieser Meld. die betr. Kand., ohne eine besond. Einberuf. zu der Prüf. abzuwarten, sich zu dem, jedesmal durch das A.-B. näher bezeichn. Termin einstellen dürfen. L. 18. März 59. K. A.-B. 45.

§ 829. Instrukt. für die Lehrerinnen-Prüf. an den Seminarien. 1) In jedem J. wird, wenn sich Kandidatinnen dazu melden, in den Kön. L.-Sem. unter dem Vorsitz eines Kommiss. des Pr. Sch.-K. eine Lehrerinnen-Prüf. gehalten, zu w. die Kandidatinnen die Erlaubniß der Zulassung bei dem Pr. Sch.-K. nachzusuchen haben. 2) Diese Prüf. für die Kandidatinnen katholischer Conf. in Breslau stets in der 2. vollen Woche des Mon. Februar; für die Kandidatinnen evang. Confess. in Bunzlau in der Woche vor dem Sonnt. Judica; in Münsterberg in der Woche nach dem 3. Sonnt. p. Trinit., in Steinau nach Michael. 3) Die Kandidatinnen haben an dem durch das A.-B. o. auf entsprech. Wege bekannt zu mach. Tage zu bestimmter St. an dem jedesmal zu bestimm. Orte sich zu melden, nachdem sie 4 Wochen früher die erforderl. Zeugn. an das Pr.-Sch.-K. eingesendet haben. Diese Zeugn. sind: 1) das Taufzeugn.; 2) der Confirmationsschein; 3) die Erklär. des V. o. Vorm., daß die Kandidatinnen dem Lehrberufe sich widmen dürfen; 4) ein amtl. Zeugn. über ihr kirchl. Verhalten v. dem betr. Pfr. u. über ihre Unbescholtenh. v. der Poliz.-Beh. des Orts; 5) ein Lebenslauf, in w. die Art der Vorbildung für den Lehrberuf genau anzugeben ist. 4) Die Prüf. zerfällt in eine schriftl. u. in eine mündl., w. letztere wieder in Abhalt. einer Lehrprobe u. in Ableist. der wissenschaftl. Prüf. besteht. (Weiter s. I. § 538.) B. 3. Febr. 55. Pr.-Sch.-K. Die Zulass. zur Prüf. darf nicht vor voll. 18. J. stattfinden. 22. Aug. 55.

§ 830. Rektoratsprüf. Meld. auf Stempelbogen. Dazu: 1) das Univ.-Abgangszeugn.; 2) die Zeugn. der 1. o. 2. theol. Prüf., sofern die Kand. diese gemacht u. bestanden haben; 3) ein Führungsattest v. Super. ihrer Diöcese; 4) einen Lebenslauf, auf

dessen Titel spez. anzugeben ist: a) Tag, Jahr, Ort, Kreis der Geburt; b) Wohnort u. Kreisstadt; c) in w. J. u. wo der Kand. studirt hat; d) ob u. w. theol. u. pädag. Prüf. ders. gemacht hat, mit bestimmter Angabe der Zeit. Pr.-Sch.-K. 12. Mai 59. K. A.-B. 65.

23. Von den Küstern.

§ 831. Bei Bestätig. der Küster- u. resp. Glöcknervocat. soll darauf gehalten werden, daß der Gebrauch des Morgen-, Mittag- u. Abendläutens erhalten bleibe u. resp. immer mehr in Aufnahme komme. Pr.-Consist. Falls in der Gem. dieses 3fache Läuten bereits besteht, soll daher die Verpflicht. zur Ausführ. dess. in der betr. Vocat. ausdrückl. erwähnt werden. In den seltenen Fällen dagegen, wo das qu. Läuten noch nicht eingeführt sein sollte, wird Fürsorge zu treffen sein, daß dass. gegen eine bill. Entschädig. in Aufnahme gebracht u. mittels der Vocat. des betr. Beamten dauernd sicher gestellt werde. Wo endl. das qu. Läuten früher übl. gewesen u. bloß in Wegfall gekommen ist, wird der betr. Glöckner dass. wieder zu besorgen haben u. dahin zu wirken sein, daß dieser Verpflicht. in der Vokat. Erwähn. geschieht. V. 23. Mai 59. C.-B. 572.

§ 832. Die Sup. u. Kreis-Sch.-Insp. sollen mögl. dahin wirken, daß überall keine Schulkn. zum Ziehen der Glocken gebraucht werden, u. daß jedenfalls, wo diese Verordn. nicht ausgeführt werden kann, wov. jedoch v. den Küstern ausreich. Gründe zu erfordern sind, der Küster verpfl. werde, diese Kn. währ. des Läutens sorgfältig zu überwachen, weil dieses Geschäft ihnen fernerhin nicht ohne Aufsicht gestattet werden kann. L. 8. Dez. 51. Die Benutz. der Schl. zu irg. einem Geschäft, was sie verhindert, dem Schulunt. beizuwohnen, so insbes. das Ziehen der Glocken währ. der Schulst. durch diese ist bei Ordnungsstrafe verboten. L. 21. Aug. 51.

§ 833. Jeder Pred. muß nach den Bestimm. des A. L.-R., sowohl für die Mutter- als Tochterkirchen, das Kirchenbuch selbst führen u. sich dabei einer deutl. u. reinl. Handschr. befleißigen. Ebenso der Organist das Duplikat. Das Hauptbuch u. Duplikat sind am Ende eines jed. Mon. zu vergleichen, wobei der Pfr. die Richtigk. des Letztern durch seine Unterschr. zu bescheinigen hat. 16. Febr. 17. B. 87. O. 190.

§ 834. Die Kantoren, w. zeither eine Gebühr für die Führ. des Duplikats der Kirchenbücher erhielten, haben sie auch künft. zu fordern, da die Geistl. v. Amtswegen zur Führ. des Originals verpfl. sind, auch in der Regel für die einzutrag. actus ministeriales selbst remunerirt werden. L. 28. Dez. 16.

§ 835. Die Pfr.- u. Kirchenbedienten sind berecht., v. Eingepfarrten ihrer Parochie überh. u. insonderheit v. solchen, w. in gemischter Ehe leben, Stolgebühren für diej. kirchl. Amtshandl. zu erheben, w. durch röm.-kath. Geistl. vorgenommen werden, währ. doch der ev. Pfr. dazu competent gewesen wäre. C.-B. 30. Oct. 51.

§ 836. Die Cantoren, Küster, Organisten u. Kirchendiener sind gehalten, bei ihren Amtsverricht. nie anders als in anständ. schwarzen Ober= u. Unterkleidern zu erscheinen. Die Küster in den Städten haben dabei überall den altübl. kleinen Mantel anzulegen. Auch für die Küster u. Cantoren auf dem Lande erscheint es angemessen u. wünschenswerth, daß sie bei Leit. des Kirchengesanges, bei der Bedien. des Taufsteines u. Altars, bei Abhalt. der Lesegottesdienste, bei Leichenbestatt., bei Begleit. der Geistl. zu den sacramentl. Handl. in den Häusern u. sonst. kirchl. Acten, zur Hebung der Würde dieser Handl. u. zur Unterstütz. ihres eig. amtl. Ansehens, über ihrer schwarzen Kleid. den bezeichn. Mantel tragen u. sich deshalb, wo es nur irg. ihre Mittel erlauben, sich mit dems. versehen. C.=V. 11. Oct. 57. K. A.=B. 125.

§ 837. Die Verricht. liturg. Funkt., w. nur ordinirten Geistl. zukommen, ist Schull. resp. Cantoren o. Küstern überall nicht gestattet. Dagegen erscheint es unangemessen, daß v. den letztgenannten Personen die Kanzel bestiegen o. der Altar betreten wird; nicht minder auch, wenn die Lesung vom Orgelchor aus im Rücken der Gem. stattfindet. Am zweckmäß. wird der Vorles. seinen Platz auf einem erhöhten Punkte vor dem Altare hinter einem Pulte einnehmen u. v. hier aus in der Regel leicht v. der Gem. verstanden werden können. C.=V. 29. Nov. 55. K. A.=B. 143.

§ 838. Die Küster müssen bei den geistl. Amtshandl., wo ihre Assistenz erforderl. ist, in Person zugegen sein u. ihres Amtes auf gebühr. Weise warten. Bei zufäll. Behinder. haben die Küster dies vorher dem betr. Pfr. anzuzeigen u. für eine schickl. Vertret., etwa durch den Hülfsl., wo ein solcher sich findet, zu sorgen; aber nicht durch ihre Frauen u. Mägde. Bei Renitenz des Küsters kann der Pfr. eine geeignete Person dem renitenten Küster substituiren u. diesem Substituten die Küstergebühren für die v. ihm verricht. Funkt. zuweisen. L. 30. Juni 41.

§ 839. Sämmtl. Organisten ist zur Pfl. zu machen, v. der inn. Beschaffenh. des Orgelwerkes sich zu unterr., kleinere Schäden, wie geringfügig sie auch erscheinen mögen, sogl. anzuzeigen, u. dafür zu sorgen, daß die Orgel gegen jeden schädl. Einfluß möglichst gesichert werde. Es muß daher auch bei den Anstell. des Organisten darauf gesehen werden, daß der Organist nicht bloß die Orgel zu spielen versteht, sond. auch v. dem inn. Bau u. der Construct. ders. die nöth. Kenntn. besitzt, um etwaige Schäden im Werke erkennen u. anzeigen zu können. Hierbei wird bemerkt, daß auch durch eine ungeschickte Handhab. das Orgelwerk leidet, u. wenn es auch den Organisten gestattet werden kann, junge Leute, w. sich für dieses Fach ausbilden wollen, im Orgelspiel zu unterr., so dürfen dies. sich jedoch niemals durch Personen vertreten lassen, w. noch nicht die erforderl. Fertigk. im Orgelspiel u. die gehör. Kenntn. v. der Construct. des Werkes erlangt haben. Es ist die Orgel deshalb stets

verschlossen zu halten, wobei der betr. Organist für die gute Conservir. ders. verantwortl. bleibt. L. 4. März 55. K. A.-B. 39.

§ 840. In allen den Paroch., in w. ein guter 4stimm. liturg. Gesang nicht zu erzielen ist, soll die Begleit. der liturg. Chöre mit dem vollen Orgelwerk erfolgen u. wo mögl. durch den Gem.-Gesang, dessen Ausbild. sich die Geistl. nach Kräften angelegen sein lassen sollen, unterstützt werden. C.-V. 17. März 52.

§ 841. Den L. ist das Ausfertigen der Pathenbriefe, wenn es außer den Schulst. geschieht, gestattet, dagegen das Heraustragen ders. untersagt, wenn es auch angebl. durch das Gesinde der L. besorgt werden sollte. Wo aber die Berechtig. dazu in alten Vocat. vorkommt, kann sie nur für die Lebenszeit der Inhaber gelten. Das Abtragen der Pathenbriefe durch die Hebammen außerhalb ihres Wohnorts ist unzulässig. In keinem Fall darf dies kleine Geschäft ein Gegenst. der Gewinnsucht werden. 23. Nov. 20. B. 450.

§ 842. Die kirchl. Feier v. Beerdig. soll durch das Geleit der Sch. erhöht, durch Choralgesang u. liturg. Cultusformen trostreich u. erhebend für die Hinterbl. gestaltet werden. Es liegt in der Heiligk. dieser christl. Gebräuche die Verpflicht. für alle dabei amtl. Betheiligten u. Mitwirkenden, daß jeder Anstoß vermieden werde u. die ganze Feier in würd. Gestalt ihrem Zwecke diene. Es darf daher erwartet werden, daß die Kirchenbeamten u. L. in schwarzem Anzuge u. mit Hutbedeck. erscheinen u. daß auf dem Wege alle laute Unterhalt. unterlassen werde. C.-V. 27. Oct. 53.

§ 843. Fischer, die Pflege der Orgel, Hollstein in Glogau, 7½ Sgr. zur Anschaff. auf Kosten der Kirchenärarien u. zur Benutz. empf. L. 11. Oct. 58.

Nachtrag.

§ 579b. Es ist durch einen Minist.-Erlaß v. 21. Mai 59 der § 1 der Ober-Präs.-Verf. v. 29. Juli 32 dahin deklarirt worden, daß zwar die Schulfähigk. der K. schon mit dem voll. 5., die Schulpflichtigk. ders. aber erst mit dem voll. 6. J. ders. beginne. Wenn nun v. Seiten der Königl. Reg. der Grundsatz festgehalten wird, daß die Confirm. am zweckmäßigsten auch den Termin der Entlass. aus der Sch. abgebe, so kann in manchen Fällen die Schulzeit der K. eine erhebl. Verkürz. erfahren, sofern deren Eintritt in die Sch. erst mit dem schulpflicht. Alter stattgefunden hat u. hinterher in Folge einer Alters-Dispens. ihr Austr. aus der Sch. zu einer Zeit erfolgt, wo den betr. K. noch eine Reihe v. Mon. bis zur Vollend. des 14. J. fehlt. Solche Verkürz. der Schulzeit aber dürften um so bedauerlicher erscheinen, als der Sch.-Unt. gerade in dem der Conf. unmittelbar vorangeh. gereifteren Alter die besten Früchte tragen kann u. es für die wahre geist. u. leibl. Wohlfahrt der aufwachs. Jug. gewiß wünschenswerth ist, daß sie nicht zu früh aus der Stille des Schullebens in die Welt hinaustreten muß. Daher werden die Ephoren v. der durch unsere Verf. vom 4. Febr. 47. ihnen beigelegten Dispensat.-Befugn. nur nach sorgfältigster Erwäg. der Rücksichten, w. durch die geist. u. leibl. Wohlfahrt der K. geboten sind, Gebrauch machen. C.-V. 26. Dez. 59. K. A.-B. 60. S. 3.

§ 588b. Durch Minist.-Erlaß v. 21. Mai 59 ist der § 1 der Ober-Präs.-Verf. v. 29. Juli 32 dahin deklarirt worden, daß zwar die Schulfähigkeit der K. schon mit dem voll. 5., die Schulpflichtigkeit derselben aber erst mit dem voll. 6. J. derselben beginne. 60. K. A.-B. 3. In Folge des Obigen wird bestimmt, daß künft. die K. nicht bloß termino Ostern, sond. auch term. Mich. in die Sch. aufgenommen werden. Wer bis 1. Apr. das 6. voll., wird Ost., wer aber bis zum 1. Oct. 6 J. alt wird, Mich. schulpfl. V. 5. Febr. 60. K. A.-B. 23.

§ 613b. Zusammengehörigk. der 3 Regul. Die für die richt. Auffass. der der Volkssch. durch die Regul. gestellten Aufgabe so überaus wicht. Zusammenhang dieser, aber deshalb auch nicht gesondert, sond. als ein zusammengehör. Ganze erlass. Verordnungen ist keineswegs auch schon v. allen L. in derj. Gründlichk. u. Tiefe erfasst, w. für die gedeihl. Ausrüst. des Lehramts auf dem Grunde der betr. maßgeb. Bestimm. als ein unerläßl. Erfordern. bezeichnet werden muß. Wir richten deshalb auf diesen Zusammenhang des

3. Regul. namentl. mit dem 1. die Aufmerksamk. der diesjähr. L.-Conf.-Thätigk. ganz besond. hin u. stellen für dieselbe folg. Fragen zur Beantwort.: 1) W. Bestimmungen der Regul. führen besond. in ein um so klareres Verständn. derj. Aufgabe ein, w. der Volkssch. Behufs einer entschied. christl. Durchbild. der Jug. unsers Volkes gestellt ist? 2) W. Bestimmungen der Regul. machen es dem L. zur besond. Pfl., durch allseit. Werke u. energ. Ueb. der Geisteskraft, so wie durch Aneign. eben sowohl klar bewußter, als unverlierbar fester Kenntn. u. sichern Könnens eine dem wahren Bedürfn. der betr. Lebenskreise entsprechende anderweite Bild. für das prakt. Leben der Jug. unsers Volkes zu vermitteln? Für die Beantwort. dieser Fragen werden auch diej. Verordn. mitzubeachten sein, w. wir behufs Durchführ. der Regul. inzwischen bereits erlassen haben, sowie die Bestimm. des Minist.-Rescr. v. 19. Nov. 59. S. I. Th. L. 2. Jan. 60. C.-B. 97.

§ 627b. Bei der Erzieh. der Blinden kommt es hauptsächlich darauf an, den mangelnden Sinn des Gesichts durch eine sorgfält. u. zweckm. Ausbild. der and. Sinne möglichst zu ergänzen. Um die körperl. Gegenst., deren Formen u. Oberfläche kennen zu lernen, muß der Blinde dies. unmittelbar anfühlen. Die Fingerspitzen sind bekanntl. am geschicktesten, um körperl. Dinge durch das Berühren o. Betasten näher kennen o. unterscheiden zu lernen u. nur die Farben sind eigentl. dasj., was man allein nur durch das Auge unterscheidet. Daher müssen Elt. u. L. einem blinden K., mag es nun zu Hause o. in der Sch. unterr. werden sollen, alle mögl. körperl. Dinge in die Hände geben, die man ihm ohne Gefahr in die Hände geben kann. Daraus ergiebt sich Folg.: 1) Das K. muß seinen eig. Körper u. dessen einz. Glieder genau kennen u. nennen lernen, wobei man es aufmerksam machen muß, w. Glieder es nur einmal, u. w. es 2 o. mehrere Male an sich hat, auch wozu es diese Glieder brauchen kann. 2) Es muß auch die Bekanntsch. mit allen Dingen machen, w. in der Stube sind, u. man muß das Kind ja nicht zum Stillsitzen zwingen, denn dadurch benimmt man ihm die Gelegenh., die Dinge in der Stube u. im Hause kennen u. sich geschickt u. vorsichtig bewegen zu lernen. 3) Man muß dem K. auch Spielzeug geben u. ja nicht glauben, daß ein K., w. nicht sieht, keine Freude an Spielzeug haben könne. Das K. lernt dadurch seine Hände erst recht brauchen u. zu allerlei nützl. Beschäft. anwenden. Ebenso gebe man dem K. Bohnen, Erbsen, Sämereien aller Art, Kartoffeln, Rüben, Steinchen, Blumen u. Kräuter, u. was nur im Hause, im Hofe u. im Garten Fühlbares u. Tragbares vorkommt, in die Hände, u. achte darauf, daß das K., wenn es 2 Dinge auf einmal u. hintereinander anfasst, genau unterscheidet, welches rund o. eckig ist, ob eines größer, härter, glätter, schwerer als das andere, o. umgekehrt ist. 4) Bei allen diesen Gegenst. muß das K. im Zählen der Gegenst. genau geübt werden u. es kann recht gut zu Hause v. 1—100 zählen u. das 1 $\times$ 1 lernen. 5) Aber nicht bloß das Fingergefühl

v. das Getast ist zu üben, sond. auch das Gefühl der Zunge, v. der Geschmack, was sich indeß meist schon v. selbst eben so leicht findet, wie die Unterscheid. v. Gerüchen, so daß man ihm in der Regel nur ein- o. einigemal sagen darf: dies schmeckt süß, dies sauer, jenes bitter o. salzig; ferner: was du riechst, ist Lindenblüthe, sind Rosen u. s. w. 6) Vorzugsweise muß das Gehör des Blinden geübt werden; nicht jedes K. hat soviel Unterscheidungskraft, daß es sich v. selbst merkt, wie es klingt, schallt o. tönt, wenn ein Messer, ein Geldstück größ. o. klein. Art, o. eine and. eigentl. klanglose Sache, wie ein Stück Holz, Papier, o. sonst ein Gegenst. fortgeschoben, fortgestoßen, an die Erde geworfen o. sonst in hörbare Beweg. gesetzt wird; hauptsächl. aber ist es nothw., daß es die Sprache recht gut u. deutl. lerne, denn ein K., das die Wörter immer nur halb u. undeutl. mit den Ohren auffaßt, bleibt im Merken u. im Denken zurück. Es ist daher nöthig, das K. kleine Sprüche, Gebete, gut gewählte, namentl. fromme Lieder zu lehren, denn dadurch gewöhnt es sich auch auf Erzähl. mehr Acht zu geben, u. so auf eine ihm leichte Weise viel zu lernen. 7) Das K. muß durchaus sich allein an- u. ausziehen, sich ein Kleid zuknöpfen, ein Band zum Knoten, o. eine Schlinge knüpfen lernen, u. wenn dies wirkl. einige Monate tägl. ¼ St. Zeit kosten sollte, so ist doch dieses lange kein solcher Zeitverlust, als wenn unverständ. Elt. ihre K. viele J. lang alle Tage an- u. ausziehen, u. dabei schelten, o. über das Unglück klagen, was ihnen Gott aufgelegt habe, u. was wenigst. in dieser Bezieh. bloß ihre Schuld ist. Ebenso muß das K. beim Essen sich selbst bedienen, zuerst mit dem Löffel, dann mit der Gabel u. endl. auch mit dem Messer umgehen u. alle Unsauberk. vermeiden lernen. 8) Nicht bloß für sich selbst, sond. auch für And. kann das K. nach u. nach zu nützl. Geschicklichk. gewöhnt werden. Es lerne Garn u. Zwirn wickeln, häusl. Bedürfn. holen, wenn dies ohne Gefahr geschehen kann, Bohnen u. Schoten schälen, Rüben u. Kartoffeln schaben u. endl. nach u. nach spinnen u. stricken; sogar das grobe Nähen ist mögl., u. das Flechten der eig. Haarzöpfe ist für die Mdch., so wie das zopfähnl. Strohflechten für die Kn. eine sehr wünschenswerthe Vorüb. für die Arbeiten der Anst. 9) Auch haben Elt. u. L. sorgfält. darauf zu achten, daß ein blindes K. sich nicht daran gewöhne, krumm zu sitzen, o. gar fortwähr. mit dem ganzen Leib o. einem Theile deff. zu wackeln, o. Gesichter zu schneiden, was häufig bei denj. vorkommt, die noch einigen Schimmer haben. Alle diese Untugenden müssen Elt. u. L. bei Zeiten dem K. verweisen u. nöthigenfalls mit Strenge abgewöhnen. 10) Ein großer Theil des bisher Gesagten gilt nicht bloß für die häusl. Erzieh., sond. auch v. dem Schulunt.; denn ein blindes K. kann v. dem 7., spätest. v. dem 8. J. an die öffentl. Sch. gewiß mit sehr großem Nutzen besuchen, wenn nur der L. auf den Zustand des K. in der vorhin angedeuteten Art gehörig Rücksicht nehmen will. Ja, die sehenden K.

können sogar viel bei dieser Gelegenh. mit lernen, wenn der L. sie auf die Bedürfn. des blinden K. u. auf die Art aufmerksam macht, wie man mit dems. umgehen müsse; nicht zu vergessen den sittl. Nutzen, den es für die sehenden K. hat, wenn sie sich gewöhnen, dem hülfsbedürft. Blinden durch das wechselseit. Abholen zur Sch. u. durch kleine Nachhülfen beim Unt. o. sonst hülfreiche Hand zu leisten. 11) Es kann das bl. K. vollkommen gut das Kopfrechnen mit erlernen, ebenso das Buchstabiren durch mündl. Vorsprechen. Auch das Lesen des Hochdrucks kann das bl. K. bei jedem L. erlernen; das dazu nöth. 1. Lesebuch werden wir dem K. gern schenken. Bei dem Lesen der übr. K. muß es sich im Wiedererzählen üben, u. was auswendig gelernt werden soll, kann vollkommen auch v. ihm gefordert werden, wenn sich zu Hause Jemand die Mühe giebt, ihm theilweise die Aufg. einzulernen. Daß der Relig.-Unt. vollk. mit für das bl. K. geeignet ist, wird jeder L. ohne Weiteres zugeben. Haben Elt. u. L. ihrem K. erst in allem bisher Gesagten nur eine strenge u. dauernde Aufmerksamk. gewidmet, so werden sie auch bei allem hier nicht Erwähnten den rechten Weg finden. Der Verwaltungsrath der schles. Blinden-Unt.-Anst. Wir empfehlen den Geistl. angelegentl., in ihren Wirkungskreisen nach Befinden auf die prakt. Benutz. der obigen sehr zweckm. Anweis. hinzuwirken. C.-V. B. 6. Jan. 60. C.-B. 109.

§ 649b. Währ. das Gesammtgebiet der bibl. Gesch. als zum Memorirstoffe gehörig gar nicht anzusehen ist, gehören zu letzt. dennoch die Sonnt.-Perikopen. Wo indeß eine zu große Anstreng. des Gedächtn. dem Verständn. u. der freien geist. Ausbild. Eintrag thun sollte, soll bei der Präp.-Bild. u. in der Elem.-Sch. ein Verständn. der Sonnt.-Episteln nach dem Wortinhalte ohne deren gedächtnißmäß. Einpräg. genügen. B. 30. Dez. 59. K. A.-B. 60. S. 4.

§ 652b. Jeder aus der Sch. scheid. Schl. hat 30 Kirchenlieder fest u. vollständig zu wissen u. soll diese Zahl in keinem Falle über 40 erhöht werden. Bezügl. der Vertheil. dieser einzupräg. Lieder bleibt es bei unseren bereits getroff. Anordn., wonach v. dens. in der Unterkl. etwa 6 zu lernen sind. Die übr. 24 kommen auf die Oberkl. u. sind diese auf die Schulzeit der K. so zu ertheilen, daß alljährl. 10 gelernt werden. Die auf diese Weise erübr. Zeit wird zur Wiederhol. u. Einführ. der K. in den übr. Liederschatz benutzt. B. 30. Dez. 59. K. A.-B. 60. S. 4.

§ 655b. Es ist bei der v. Min. normirten Zahl v. 180 Bibelspr. nicht sowohl die Absicht gewesen, das Maß der der ev. Jug. nothw. bibl. Begründ. ihres Glaubenslebens in die Fessel einer Ziffer schlagen zu wollen, als vielmehr die Sch. vor zu weitgeh. Ansprüchen im Einz. sicher zu stellen. Daher bleibt es bei der bisher. Anordn., wonach in den Prüf.-Berichten die Zahl der gelernten Spr. nicht genannt, sond. nur angezeigt werden soll, daß der Katech. durch Heranzieh. u. Einpräg. der dahin gehör. Bibelspr. u. Abschn. in sei-

ner vollen Bedeut. den K. zum Verständn. gebracht worden sei. Dabei geben wir uns indeß der Hoffn. hin, daß bei einer sorgl. Auswahl der betr. Spr. 180 ders. vollk. ausreichend sein dürften, um den K. ihre evang. Ueberzeug. als bibl. begründet nachzuweisen. Es wird deshalb nur darauf ankommen, daß Revis. u. L. die rechte Auswahl der zu lern. Spr. in den Conf. treffen, um das gesetzte Maß des Memorirstoffs innehalten zu können u. Ueberbürd. der Jug. zu vermeiden. B. 30. Dez. 59. K. A.=B. 60. S. 4.

§ 683b. Bei der Vaterl.= u. Naturk. handelt es sich nicht bloß um Einpräg. v. Namen u. Zahlen, sond. um die lebensvolle Bekanntsch. mit den zugehörig geordn. Bildern verknüpften Sachen. Das Lesebuch ist in allen Sch. dem Unt. zunächst zum Grunde zu legen, u. erst dann, wenn sein Inh. in den Schl. vollständig aufgegangen ist, werden die L. sich, was bei dem reichen Stoffe des Lesebuchs in selt. Fällen Noth thun wird, zu and. Leitfäden zu wenden haben. Der einzuschlag. Lehrgang ist in dem Lesebuche selbst vorgesehen, knüpft sich an best. Tage u. Zeiten an, und schaart um auf diese Weise gebot. Mittelpunkte, was das Buch sonst noch als dahin Gehör. bietet. B. 30. Dez. 59. K. A.=B. 60. S. 5.

§ 693b. Anlangend das Reden der Präp., so war nicht zu verkennen, wie eine nicht kl. Zahl v. Präp. es an scharfer Artikul. rücksichtl. der Conson. u. richt. Beton. der Vokale fehlen lasse. Oft mußte unser Commiss. in der Prüf. hören, daß „erschte“ statt „erste,“ „ieber“ statt „über,“ „heher“ statt „höher“ u. s. w. gesprochen wurde. In Bezieh. auf die Rel. zeigten die Schl. ein reiches Maaß der Kenntn. der h. Schr., doch fehlte es bei dem Erzählen der bibl. Gesch. häufig an dem rechten sinngemäßen Ausdrucke. Ebenso wird es zur rechten Kenntn. des Kat. gehören, daß er nicht bloß der Reihe nach gewußt werde, sond. daß auch bestimmte, bezügl. seines Inh. gestellte Fragen aus ihm heraus ihre Antwort finden. Hinsichtl. der Lieder endl. bleibt es wünschenswerth, daß der Gedankengang ders. den Schl. zum klaren Bewußtsein gebracht sei u. sie darüber Red' u. Antwort geben können. In Bezieh. auf die Realien sind folg. Wahrnehm. der Aufmerksamk. der Präp.=Bildner zu empfehlen. Das Erzählen der Gesch. muß noch mit mehr Leichtigk. geschehen, was sich mit dem gleichart. Fortschritte in der bibl. Gesch. u. der höh. Ausbild. der Lehrgeschicklichk. erreichen lassen wird. Rücksichtl. der Naturbeschreib. dagegen bleibt es auffallend, daß die Präp. häufig einen Mangel an wirklicher, auf klar bewußter Anschauung beruh. Kenntn. der nahe lieg. Producte verrathen u. darum sich auch zur geordn. Beschreib. ders. unfähig zeigen. Stets v. neuem muß den Präp.=Bildnern die Ausbild. der v. ihnen unterr. Schulamts=Aspiranten im Rechnen dringend empfohlen werden. Das Kopfr. wird die auch jetzt noch wünschenswerthe höh. Entwickel. bei den Aspir. finden, wenn sie zu einer leichteren Handhab. größ. Zahlen durch angemess. Zerleg. ders. in ihre Grundbestandtheile, sowie zu einer tie=

feren Einsicht in die Zahlen-Verhältn. überhaupt fortgeschritten sein würden. Auffallend ist es gewesen, wie eine Anzahl Aspir. im Aussprechen ganzer Zahlen ungeübt ist u. es ihnen auch noch an der Bekanntsch. mit den gewöhnlichsten techn. Ausdrücken, als: Multiplikator, Multiplikandus, Quotus, Minuendus, Subtrahendus ꝛc. mangelt. Auch bleibt noch zu wünschen, daß jeder Präp. in der Geom. wenigst. nicht ohne alle Grund leg. Kenntn. sei. Zuletzt ist noch die musik. Ausstatt. der Präp. zu erwähnen. Es war nicht zu verkennen, daß nicht wenige Prüflinge mit den Chorälen nach Text u. Melodie eine nur geringe Bekanntsch. u. Sicherh. zeigten, w. auch hinsichtl. der Volkslieder noch nicht als ausreichend bezeichnet werden kann. Daß eine Anzahl Präp. Namen wie die Schenkendorff's u. E. M. Arndt's im rechten Augenbl. nicht zu nenn. wußt., ist befremdl. gewesen; wie auch zu wünschen bleibt, daß den betr. Gesangüb. die Münsterberger Hefte, da diese im Sem. gebraucht werden, zum Grunde gelegt werden möchten. Auch muß verlangt werden, daß die Aspir. das Allgemeinste aus der Musiklehre wissen, in specie mit den Tonleitern, sowie in Dur u. Moll vertraut seien u. diese spielen können. Bezügl. des Orgelsspiels bleibt eine größ. Genauigk. zu wünschen übrig u. wird diese, wie überh. eine größ. Fertigk. in der Musik erreicht werden, wenn außer dem, worauf die V. v. 26. Apr. 59 aufmerksam macht, vermieden wird, daß die Präp. zu viele Instrum. zu üben unternehmen. Das Maaß der musikal. Befähig. jedes Einz. muß dem Bildner deff. hierbei das richt. Verfahren an die Hand geben. V. 24. März 60. K. A.-B. 61.

§ 745b. Paff. 5 § 745 ist dahin abgeändert, daß künft. kein L. o. Adjuv. innerhalb der ersten 3 J. hinter seiner Sem.-Zeit ohne ein Dimissoriale v. der Reg. zu haben, die von ders. ihm angewies. Schulstellen verlassen darf. V. 19. März 60. K. A.-B. 40.

§ 771b. 1) Das Getreide pro Schffl. Preuß. Maaß durchschnittl. 1 Thlr. 15 Sgr. 2) Das Deputatholz 7 Klftr. Rheinl. 25 Thlr. 3) Die Ackernutz. pro Morgen I. Kl. 8 Thlr., II. Kl. 5½ Thlr. u. III. Kl. 3 Thlr. 4) Alle sonst. Genüsse werden nach den ortsübl. Preisen zu Geld berechnet. 5) Alle unfixirten Neben-Accidentien in baarem Gelde, o. in Naturalien, sowie auch das Gerichtsschreiber-Gehalt werden außer Berechn. gelassen. Was nach der auf diese Weise bewirkten Veranschlag. des gegenwärt. Diensteinkommens zu dem Normalbetrage v. 165 Thlr. fehlt, muß demnächst, jedoch mit Berücksichtig. der Umstände, wie sie in unserer Circ.-Verf. v. 2. Apr. 59. näher angegeben sind, gleich dem fixirten baaren Gehalte nach den Bestimm. des Schul-Regl. auf Dominien u. Gem. repartirt werden. Es kommt dann nicht darauf an, ob die Schul-Interessenten die erforderl. Gehaltszulage gewähren wollen, sond., ob sie eine solche nach ihren Vermögensverhältn. gewähren können. Wo die Kräfte armer Schulgem. nicht ausreichen, die für nothw. eracht. Gehalts-Erhöh. zu beschaffen, sind uns die Anträge auf Zu-

schüsse aus allg. Staatsfonds vorschriftsm. unter spez. u. gründl. Nachweis. der finanz. Verhältn. der Betheiligten einzureichen. Dabei ist aber mit strenger Auswahl zu verfahren u. vorkommendenfalls die absolute Unmöglichk. der betr. Schulgem. zur theilweisen Aufbringung der Beiträge überzeugend darzuthun. Selbstverständl. müssen dabei die Beiträge der Dominien in Abzug kommen u. können auf Staatsfonds nicht übernommen werden. Hiernach sind nun nunmehr die Verbesser. der nicht ausreich. dotirten u. eine Gehalts-Erhöh. bedürft. Schull. unter Zuzieh. der Sup. resp. Kr.-Sch.-Insp. angelegentl. zu bewirken u. die desfallsigen Spezialberichte für jede Sch.-Anst. besonders successive an uns in der Maßgabe einzusenden, daß die Anordn. längst. binnen 4 Mon. durchgeführt wird. D. 6. März 60. C.-B. 223.

Druck von C. Haase in Rathenow.

Zweiter Nachtrag.

§. 566a. 1) Bei jeder Sch. ist eine besond. Schulkasse nach §. 50 des Regl. v. 1801 u. nach II. B. 6. der Verf. v. 28. Febr. 35 zu errichten. 2) In dies. sollen neben etwaigen Vermächtn., Geschenken, Zinsen v. angelegten Capitalien u. Nutz. v. Grundstücken die Collectengelder bei den Schulpred., Hochzeiten u. Taufen u. die aus Schulversäumnissen herrühr. Strafgelder fließen. Bei jeder Hochzeit u. jedem Taufen ist die im Schulregl. vorgeschrieb. Samml. zu Gunsten der Schulkasse sorgsam abzuhalten. 3) Außer den stiftungsmäß. Verwend. u. den durch die Vokat. etwa begründ. Ansprüchen der L. auf bestimmte Schulkassengelder sind die Einnahmen u. Bestände der Schulkasse nur auf Lehr= u. Lernmittel zu verwenden. Letzt. bleiben gleich den erst. Eigenth. der Sch., werden im Invent. ders. verzeichnet u. den K. notor. armer Elt. nur währ. der Lehrstd. geliehen, wenn es Karten, Zeichn., Bücher u. Tafeln sind, dürfen ihnen aber nie mit nach Hause gegeben werden. Bücher, w. armen K. als Eigenth. verbleiben sollen, wie Katech. u. Gebetbücher, müssen aus and. Kassen o. in Folge besond. Samml. angeschafft werden. 4) Für Bekleid.=stücke notor. armer K. haben, wo nicht besond. Fundat. zu diesem Zwecke bestehen, die Ortsarmenverbände auf Antrag der Sch.=V. zu sorgen; die Collecten= u. Strafgelder dürfen nie dafür verwendet werden. 5) Eben so wenig dürfen aus der Schulkasse Verwend. z. B. auf Baulichk., auf Anschaff. v. Tischen, Bänken u. Subsellien gemacht werden, für w. die Schulgem. aufzukommen die Pfl. hat. 6) Jede in der nächsten Zeit entbehrl. Baarbestände, w. auch nur die Höhe v. wen. Thlr. erreichen, müssen zinsl. in der nächsten Sparkasse angelegt u. durch Nachzahl. allmählig bis zu dem Betrage vermehrt werden, daß dafür ein zinstrag. einheim. Staatspapier angekauft o. eine sich. Hypothek erworben werden kann. Den Sch.=V. geben wir auf, für die betr. Sch. als eisernen Fonds wenigst. ein Sparkassenbuch zu verschaffen. 7) Schulcapitale dürfen ohne unser Vorwissen u. ohne unsere Genehmig. nie flüssig gemacht u. angegriffen, es dürfen nur die Cap.=Zinsen zur Bestreit. der lauf. Bedürfn. verwendet werden. Die in den Sparkassen niedergelegten Summen sind nur im äußersten Nothfalle aus dens. zurückzuziehen u. zu ganz unvermeidl. Ausgaben zu verwenden. 8) Bei Ausleih. v. Schulkassen=Capit., bei ihrer Kündig., Einzahl. u. Wiederlocirung finden die hierüber gelt. allgem. Vorschr. Anwend. 9) Wo das Formular zum Osterprüf.=Protok. nicht schon das Schema zum Rechn.=Extrakt enthält, ist dem jährl. einzureich. Schulprüf.=Bericht ein Extrakt der Schulkassenrechn. in separato beizuf. B. 10. Oct. 60. C.=B. 744.

§. 572b. Kath. Pfarrschulhäuser sind ausschließl. v. der Kirche u. den kirchl. Interessenten zu bauen, zu unterhalten u. zu erweitern. Ist dagegen das Schulhaus auf Grund des Reglem. v. 3. Nov. 1765 erbaut, so kommt das Ges. v. 21. Juni 46 (s. I. §. 78) zur Anwend. Nach der histor. Entwickel. des Schulwesens in Schles. erscheint die Annahme begründet, daß eine kath. Sch., w. am Pfarrort befindl. ist, bereits vor Erlaß des Reglem. v. 3. Nov. 1765 bestanden hat, u. bei w. das Amt des L. mit einem kirchl. Amt an der Pfarrkirche verbunden ist, für eine Pfarrsch. zu erachten ist, wenn nicht die kirchl. Interessenten den Gegenbeweis führen. Es bleibt jedoch dem Ermessen der Reg. überlassen, ob u. in wie weit die angedeut. Grundsätze als maß=

gebend zu betrachten sind. M.-R. 14. Juni 60. C.-B. 568. M.-R. 13. Juli 57 aufgehoben.

§. 577a. Der Gutsherr des Schulorts kann nur dann zu den Kosten der Heiz. der Schulst. herangezogen werden nach Maßgabe der eingezog. Rustikalhufen, wenn diese Kosten v. der Gem. u. zwar nach Verhältn. des katastrirten Grundbesitzes aufgebracht werden. Nur dann findet §. 6 des Edicts v. 14. Juli 49 Anwend. Liegen diese Beding. thatsächl. nicht vor, so kann auch der Gutsherr des Schulorts v. eingezog. Bauerhöfen zu einem Beitrage für die Heiz. der Schulstube nicht veranlagt werden. M.-R. 4. Dez. 60. C.-B. 61 S. 275.

§. 577aa. Die Beschaff. der Schulutensilien liegt der Schulgem. ob. Zu der letzteren gehört, wie die §§. 12. 22. 31 ff. Tit. 12. Th. II. A. L.-R. ergeben, der Gutsherr des Schulorts nicht. Gemeinrechtl. hat deshalb der Gutsherr des Schulorts, selbst wenn er Rustikalgrundstücke im Schulbez. besitzt, zu den Kosten der Beschaff. der Schulutensilien Nichts beizutragen. Hierv. macht jedoch für die Prov. Schles. das Edict v. 14. Juli 1749 rücksichtl. der eingezog. Rustikalhufen eine Ausnahme. Nach dems. hat auch der Gutsherr des Schulorts zu den Schulunterhaltungskosten nach Maßgabe seines Rustikalbesitzes beizutragen. Auf Dominialhufen findet jedoch das angezog. Edict keine Anwend. Es kann daher auch in Schl. der Gutsherr des Schulorts für die im Schulbez. beleg. u. nicht zum Gute des Schulorts gehör. Dominialhufen zu einem Beitrage für Beschaff. der Schulutensilien nicht veranlagt werden. M.-R. 27. Febr. 61. C.-B. 250.

§. 578b. Kosten für Beschaff. v. Schulk.-Appartements. Das Edict de gravaminibus v. 8. August 1750 ist noch maßgebend u. durch das Ges. v. 21. Juli 46 (J. I. §. 78) nicht aufgehoben. Der §. 11 dess., w. v. der Unterhalt. der Schulhäuser spricht, handelt jedoch nur v. solchen Schulgeb., w. beständig zu den Pfarrkirchen gehören, also Pfarrschulhäuser sind. Nur auf diese Geb. findet die Bestimm. Anwend., daß die Baulichk. aus dem Peculium der Kirche bestritten werden sollen. Bei allen and. Sch. sind in Rede steh. Kosten v. der kath. Schulgem. nach G. v. 21. Juli 46 zu tragen. M.-R. 25. Mai 61. C.-B. 368.

§. 578c. Nothwendigk. der Erricht. v. abgesond. Stall. bei Schul-Etabliss. O. u. M.-R. 18. Mai 61. C.-B. 363.

§. 624a. Die vorgeschrieb. Normallehrpläne sind nunmehr überall einzuführen, in w. jeder Unt.-gegenst. zu seinem vollen Rechte gelangt, u. jede allzuumfass. Berücksichtig. einer einz. Geisteskraft, auch des Gedächtn., bei Einüb. des relig. Lernstoffes ausgeschlossen wird. Wir beauftragen daher die HH. Superint., für die Anfertig. der betr. Lehrpläne, w. den Unt.- u. Memorirstoff in monatl. Abgrenz. auf 1 ganzes J. vertheilen, in sämmtl. Sch. ihrer Diöcesen in geeign. Weise Sorge zu tragen. Da eine Uebereinstimm. in der Hauptsache wünschenswerth ist, so wird es sich empf., wenn die HH. Superint. den Entwurf eines Normal-Lehrplans selbst anfert., nach w. in gemeinsamer Berath. der Schulrevis. mit den L. die Lokal-Lehrpläne festgestellt werden. Diese sind sodann in geeign. Frist den Superint. zur Prüf. vorzulegen u. v. diesen event. zu bestät. Die Lehrpläne müssen neben den Lect.-plänen an der Wand des Lehrzimmers befest. sein. In den jährl. Schulprüf.-berichten ist anzugeben, nicht bloß, daß die Lehrpläne vorhanden sind, sond. auch, daß das J. über nach ihnen unterr. worden ist. Ebenso werden sich die HH. Superint. bei ihren Schulrevis. v. der Angemessenh. u. genauen Befolg. der Normal-Lehrpläne zu überzeugen haben. O. 16. Apr. 61. K. A.-B. 58.

§. 624b. Organisat. des Unt. in allgem. Stadt- o. deutschen Bürgersch. Was für die richt. Organisat. der deutschen Bürgersch. seit längerer Zeit an einz. Orten, je nach den in ihnen vorlieg. individuellen Verhältn., v. uns veranlaßt worden, stellen wir hier für alle Diej., w. an der Beaufsichtig., Leit. u. unterrichtl. Versorg. derart. Sch. eine amtl. Betheil. haben, zur sorgsamsten Nachacht., sowie auch für Solche, die nur ein mehr

persönl. Interesse an dieser Angelegenh. nehmen, zur Klär. des richt. Urtheils über dies., nach allgem. Gesichtspunkten zusammen.

I. Zunächst sehen wir uns veranlaßt, manche irrthüml. Auffass., w. uns in Betreff der Art u. des Umfanges der in solchen Sch. zu betreib. Unt.-Gegenst. mehrfach entgegengetreten sind, in ihrem Wesen, wie in ihren nachtheil. Wirk., unter Bezugnahme auf das hier zu befriedig. wahre Bildungsbedürfn., des Näheren zu beleuchten. Als ein besonders bezeichnender, u. je länger desto bedauerlicher die mittleren u. niederen Schichten des Volkslebens ergreif. Zug des Geistes uns. Zeit macht sich einem Jeden das Drängen über die thatsächlich gegeb. Lebensverhältn. hinaus geltend; das Bestreben, häusl. Einricht., Lebensgewöhn., Verkehrsformen, w. auf dem Boden höh. Lebensbeding in einer gewissen Naturgemäßh. erwachsen sein mögen, auch auf solche Verhältn. zu übertragen, in w. sie zu einem Zerrbilde naturwidrigen Scheinwesens werden u. durch solche Unnatur den Kern der guten alten Sitte, den Segen eines einfach häusl. u. zufried. Bürgersinns, den vor allen Dingen in treuer, fleißiger, zuverlässig meisterhafter Arbeit gegründeten goldenen Boden des Handwerks in weiten Kreisen mit den allerbedenklichsten Gefahren einer, der rechten Solidität des Bürgerstandes entfremd. Untüchtigk. u. Halbh., so wie des daraus erwachsenden Bürger-Proletariats bedrohen. Solcher tief u. verderbl. in das Leben eingreif. Richt. des Zeitgeistes darf die Sch., w. die künft. Generat. heranzubilden hat, nicht nur in keinerlei Weise Rechn. tragen, sond. sie hat die ernste Aufg., den zersetz. Einflüssen solcher Tendenzen entschieden entgegenzuarbeiten, in der ihr anvertrauten Jugend den Grund einer entgegengesetzten Lebensanschauung fest u. sicher zu legen, die thatsächl. Ausgestalt. einer solchen in den künft. Berufsverhältn. gewissenhaft u. umsichtig vorzubereiten. Das kann, soll u. muß die Sch., abgesehen v. der in ihr zu pflegenden ernsten u. bestimmt ausgeprägten christl. Sinnesricht. überh., namentl. auch durch die Wahl u. den Umfang der Discipl., w., u. durch die Art u. Weise, wie sie dies. betreibt. Als oberste u. wichtigste Grundsätze haben in dieser Hinsicht zu gelten: einerseits, daß die Sch. solchen Lehrstoff, w. der Natur der Sache u. den obwalt. Verhältn. nach v. den Schl. nicht bis zu einem angemess. Grade ganz u. voll u. tüchtig bewältigt werden kann, als einen unberecht. aus ihrem Lehrplane ausscheidet; andererseits, daß die Sch. bei ihrer Unt.-ertheil. sich nie an oberflächl. u. halben Resultaten genügen läßt, sond. auf allen Entwicklungsstufen anleitet u. nöthigt, u. somit durch stetige Gewöhn. währ. der ganzen Schulzeit für alles Erkennen, Empfinden u. Wollen, sowie für jede daraus resultir. Lebensthat in die Seelen der K. einen inn. Drang u. Zwang hineinbildet, w. alle oberflächl. Halbh. entschieden verschmäht, nur am Tücht. u. Ganzen Gefallen u. Genüge findet u. zur gedeihl. Erziel. solcher Resultate auch für den einst. weit. Lebensberuf dem Geiste neben der entsprech. gründl. Erkenntn. auch die andauernde Spannkraft u. dem Herzen die rechte selbstverleugn. Treue verleiht. Hiernach kann es zunächst als zulässig nicht erachtet werden, daß die hier in Rede steh. Sch., w. bei ihrer stufenmäßigeren Glieder. u. ihrer vermehrten Unt.-zeit selbstredend ungleich bedeutendere Lehrziele, als die der Landsch. zu erstreben haben, ihren erweiterten Lehrstoff o. theilweise ihre Lehrform v. den ganz andersart. Gebieten des Gymnasial- o. Realsch.-Unt. entnehmen u. somit ihrem Lehrplane beispielsweise für das sprachl. Gebiet einige Anfänge im Latein. u. Französ., für das mathemat. die wissenschaftl. Beweisführ., für die Realien die allgem. Weltgesch. u. eine system. Behandl. der Naturwiss. einfügen. Denn wie sehr wir auch da, wo diese Discipl. ihre naturgemäße Berechtig. haben u., etwa mit dem Lehrpensum der Tertia Gymn., einen gewissen Abschluß gewinnen können, die hohe Bedeut. ders. für die Aneign. ebensowohl sehr nützl. posit. Kenntn. als einer allseitig geistkräftigenden formellen Bildung im vollsten Maße anerkennen, u. die gedeihl. Pflege ders. uns eine besond. Freude ist: so können wir in solchen Sch., wo der Natur der Verhältn. nach die bezeichn. Unt.-fächer nur in ihren allerersten Anfängen o. äußersten Umrissen,

so zu sagen mit spitzen Lippen gekostet werden sollen, dieselben nach den angedeut. Seiten hin nicht für eine gedeihliche, sond. müssen sie in and. Hinsicht für eine ungesunde Geistesnahr. erachten. Einestheils nämlich liegt nicht in den ersten Anfangsgründen, sond. erst in einer umfangreicheren, das ganze geist. Leben durchdringenden, befruchtenden, regelnden Bewältig. solcher Lehrstoffe die bildende Macht ders., anderntheils ist diej. geist. Capacität, w. zur vollen bewußten Aneign. u. gewandten Beherrsch. auch selbst der ersten bezügl. Anfänge erforderlich, in den Sch. der hier in Rede steh. Kategorie verhältnißm. nur sehr geringe vertreten u. s. w. Nicht also v. den fremdartigen Unterrichtsgebieten wissenschaftl. Lehranstalten sind nach Inhalt u. Form diej. Lehrstoffe zu entnehmen, mit w. die deutsche Bürgersch. über die Bildungs-Sphäre der ländl. Elementarsch. hinauszugehen hat. Vielmehr ist auf dem Gebiete des Elem.-Schulwesens selbst für umfangreichste Erweiterungen u. Entwickel. des bezügl. Unt. eine so gedeihl. Bahn gebrochen, daß es nur darauf ankommen kann, einen für diesen Zweck vorhand. umfassenden u. bewährten Lehrstoff zur angemess. Verwend. zu bringen. Wie die durch das Regul. v. 1. Oct. 54 vorgezeichn. summarische L.-bild., mit Ausschluß aller fremdsprachl. Unt.-Elem. u. aller abstract wissenschaftl. Lehrform, in einheitl. Ausgestalt. des ächt elementaren Bild.-Princips zu einer Höhe erhoben wird, w. doch den Bild.-stand der meist ausschließl. auf den Unt. v. Elem.-l. angewies. mittl. Schichten der bürgerl. Lebenskreise selbstredend um ein nicht Unbedeutendes zu überragen hat: so hat auch die allgem. o. deutsche Bürgersch. auf dem Boden der nach Inh. u. Form wahrhaft elementaren Unt.-Gestalt. eine Bild. zu erzielen, w. dem spät. Lebensbedürfn. der betr. K. nach Art u. Umfang wahrhaft entspricht. Soweit aber wissenschaftl. gebild. Rectoren o. sonst. L. auch an derart. Sch. eine mitwirk. Thätigk. haben, wird die eigene immer gründlichere Vertief. ders. in das Wesen wahrer Elem.-bild., die eigene, immer gewissenhafter auf diesem Boden des Wirkens geübte Thätigk. auch in solchen je länger desto mehr die Ueberzeug. wecken u. stärken, daß auch diese Art des Unt., an den richt. Stoffen v. den L. recht getrieben u. v. den Schl. dem inn. Leben recht assimilirt, eine kräftigende allg. Geistes-Gymnastik, u. zwar in viel umfangreicherem Maße mit sich führt, als das verbildende notizenart. Wissen einiger Bruchstücke höh. Disciplinen, die für das künft. Leben der betr. K. meist haltlos in der Luft schweben u. nur zu bald spurlos verschwinden. II. Bei der sehr verschied. Glieder. u. unterrichtl. Versorg. der in Rede steh. Sch. — v. 3 bis zu mehr als 6 Stufen aufsteig. Sch. mit mehr o. minder ausreichend bemessener Unt.-zeit u. Lehrkraft — kann es selbstredend hier nicht die Absicht sein, einen für alle derart. Anst. gemeinsamen maßgeb. Lehrplan aufzustellen; sond. es kann hier nur darauf ankommen, die einz., dens. überh. eignenden Discipl. nach Inh. u. Behandlungsweise in den Grundzügen so zu erörtern, daß hieraus ebensowohl die Erweiter. des in diesen Sch. zur Gelt. zu bring. gesammten Bildungsmaßes über die v. der gewöhnl. Elem.-sch. zu erstreb. Ziele hinaus, als auch die richt. Beschränk. dess. auf nicht zu überschreit. Gränzen klar ersichtl., die Anwend. der Allgem. Grundzüge auf die für die besond. Verhältn. jeder einz. Sch. maßgeb. spez. Lehrpläne unzweifelhaft werde.

I. Religions-Unt. Bereits in uns. Circ.-V. v. 3. Jan. 58 (s. die betr. §§.), auf deren sonst. maßgeb. Bestimm. wir im Uebr. auch für den Rel.-Unt. in städt. Sch. verweisen, haben wir angedeutet, daß für umfangreicher gegliederte u. dadurch besond. günstig situirte Lehranst. auf diesem Gebiete bedeut. Erweiter. über das Unt.-maß der gewöhnl. Elem.-sch. hinaus mögl. sind. Nicht allein, daß die Zahl der mit dem unabgeschwächten Bibelworte anzueignenden bibl. Gesch. hier eine größ. werden darf u. muß, auch die in den Inh. der letzt. einführ. verlebendigenden Besprech. werden vielfach tiefer gehen, einen weiteren Umfang v. Bezieh. des äuß. u. inn. Lebens berücksichtigen können; für den Anschluß bibl. Realkenntn., für die einzuleg. Curse des die Kenntn. der bibl. Gesch. vervollständ. Bibellesens, wie für Mittheil.

der bedeutsamsten Begebenh. aus der Gesch. der christl. Kirche wird ein weiterer Raum geboten, für den Zusammenschluß der dem geschichtl. Theile des Rel.-Unt. angehör. Kenntn. zu einer zusammenhäng. Gesch. des Reiches G. in ihren hauptsächlichsten Offenbar.-Thatsachen, hervorragendsten Persönlichkeiten, wichtigsten Entwickelungsstufen die Möglichk. gegeben sein. Nicht minder wird das Kirchenlied eine umfangreichere Vertret., v. Liederdichtern eine größ. Anzahl eine tiefer in das inn. Leben ders. u. in die Gesch. ihrer Lieder eingeh. Berücksichtig. finden, der Katech.-Unt. noch vielseitiger mit bibl. Gesch., Lied u. Spruch, auch mit der Lectüre entsprech. läng. Bibelabschn. in Verbind. gesetzt, die Perikopenerklär. nach manchen Seiten hin eingehender behandelt, namentl. auch noch in erweitertem Umfange auf die epistol. Perik. ausgedehnt werden können. Wie bedeut. aber auch alle solche extens. Erweiter. u. intens. Verstärk. dieses Unt. für städt. Sch., im Vergleich mit der ländl. Elem.-sch. sind, u. so dringend wir eine recht sorgsam eingeh. Pflege dess. nach den angedeut. Seiten hin wünschen, so müssen wir doch im Folg. nicht minder dring. vor Verirr. warnen, zu w. in dieser Hinsicht bei manchen städt. L. eine Neig. uns immer noch mehrfach ersichtl. geworden ist: a. Auch für den Rel.-Unt. in städt. Sch. darf der Abstraction auf Kosten des concreten Lehrstoffes nicht Raum verstattet werden. Die Neig. zu der hier zunächst angedeut. Verirr. pflegt sich in städt. Sch. besond. dadurch kundzugeben, daß die Katech.-lehre im Vergleich mit der bibl. Gesch., zumal in Oberkl., aus deren Lehrplan letzt. an manchen Orten sogar ganz geschwunden war, stärker betont wird, sowie, daß der Rel.-Unt. überh. sich vielfach in Definit. relig. Begriffe bewegt. Wir bemerken in dieser Hinsicht Folg.: Das Alter, bis zu w. die K. der allg. Bürgersch. angehören, ist fast ausschließl. das voll. 14. J. Dem in der Sch. ertheilten Rel.-Unt. geht währ. der letzten Schuljahre der Confirm.-Unt. zur Seite; diesem liegt eine eingehendere Behandlung des Katech., als der, der Jug. zunächst zugängl. kirchl. Bekenntnißschr., ob; die Sch. hat hierauf durch feste Einpräg., allseit. Wortverständn., richt. u. ausdrucksvollen Vortrag der einz. Katech.-stücke vorzubereiten. — Diej. L., w. einerseits die große Tragweite dieser letztbezeichneten 3 regulativ. Bestimm. für den Katech.-Unt. vollständig zu würdigen wissen, w. andererseits den Umfang, die tiefgeh. Bedeut. u. allgem. geistbild. Macht ders. relig. Einwirkungen begreifen, die ihnen bei Behandl. der bibl. Gesch., des Kirchenliedes, der Spruch- u. Perikopen-Erklär. obliegen, w. endl. erkannt haben, wie die einfach dem Wort nachgeh. Erklär. des Katech.-Textes, unter Zuhülfenahme der auf jenen and. Gebieten relig. Wissens u. Lebens erzielten Unt.-Resultate, eine unerschöpfl. Tiefe christl. Erkenntn. erschließt, und alle grundleg. Seiten dess. in ihrem innersten Wesen berührt — solche L. werden nicht mehr einstimmen wollen in die nach dem Erscheinen der Regul. zunächst so oft gehörte Rede, daß durch jene oben bezeichn. Beschränk. der Katech.-behandl. der Sch. der eigentl. Rel.-Unt. ganz entzogen sei; sie werden in dem rechten Verständn. des ihnen zugewies. Gebietes auch in städt. Sch. nicht mehr durch ausführl. Katechisat. über einz. Lehrpunkte, Lehrstücke o. Bibelspr. die dem Rel.-Unt. der Sch. gesteckte ohnehin so umfangreiche Aufg. zersplitternd zu erweitern trachten. Ebenso wird es der Erfahr. solcher L. nicht zweifelhaft sein können, daß nicht abstracte Definit. u. Reflexionen der Weg sind, auf w. Kindern, mögen dies. in städt. o. ländl. Verhältn. leben, die tiefere Erkenntn. christl. Wahrh. zugeführt u. v. dieser das inn. Leben befruchtet wird, sond. daß es hierzu der Veranschaulich. des in realen Thatsachen sich darstell. concreten Lebens bedarf, wie ein solches, in reichster u. mannigfaltigster Entfalt. unter der Leit. u. Zucht des h. Geistes erwachsen, in der Gesch. des Reiches G. vorliegt, u. daß somit auch für städt. Sch. die bibl. Gesch. das hauptsächlichste Feld bleiben muß, auf w. das christl. Leben der Jug. zu begründen u. zu entwickeln ist, wenn anders an ders. die Wahrh. sich erfüllen soll, daß das Reich G. nicht Worten stehe, sond. in Kraft.

Auch in dem Lehrplane städt. Bürgersch. kann „Bibelkunde“

als gesonderter Unt.-gegenst. eine Stelle nicht finden. Die bezeichn. Disciplin, wie sie th. Einleit. zu den einz. Büchern der h. Schr., th. übersichtl. Zusammenfass. bibl. Realkenntn. geben will, ist überh. nur in Folge eines vielfach nachtheilig geword. Trachtens nach vermeintl. Wissenschaftlichk. vor einigen Jahrzehnten aus dem Gebiete des akadem. Studiums der Theol. auf das des Rel.-unt., u. zwar namentl. für manche Sem., als ein besond. Lehrgegenst. übertragen, u. aus diesen Anst. durch die auf ihnen gebild. L. in manche Schullectionspläne weiter verpflanzt. Wenn nun das Regul. v. 1. Oct. 54 die sogen. „Bibelkunde" o. „Einleit. in die h. Schr." v. dem Lectionsplan der Sem. entfernt u. dabei bemerkt: „Was zum Verständn. der bibl. Bücher an histor., antiquar. u. sonst. Erläuter. für den Zweck der Elem.-L.-bild. erforderl., ist bei der Behandl. der bibl. Gesch. u. beim Bibellesen den Zögl. gelegentl. mitzutheilen; der Unt. hat sich aber hierbei überall auf das Nothwend. u. auf feste Resultate zu beschränken u. über dem Wissen um äußerl. Dinge die Einführ. in das Verständn. des relig. Inh. u. des inn. Lebens nicht zu verabsäumen", so kann selbstredend diese Disciplin noch viel weniger in Oberkl. v. Bürgersch. eine angemess. Stelle finden. Zusammenfass. Rückblicke auf das, was in der h. Schr. wirkl. durchgearbeitet worden, u. woran die bezügl. Realkenntn. einen lebensvollen u. bleibenden Halt zu gewinnen vermögen, werden eine bewußte Beherrsch. der betr. Lehrstoffe, soweit sie überh. für das inn. Leben der K. schon befruchtend sein können, erzielen, währ. „Einleitungen" in solche Gebiete, w. dem Bewußtsein der Schl. zunächst noch ganz fern liegen u. deren gründl. Durcharbeit. aber um der, auf jene verschwendeten Zeit willen oft entw. ganz unterbleibt o. doch in hohem Grade beeinträchtigt wird, dem wahren Bildungsstoff durch ein an seine Stelle gesetztes hohles u. haltloses Scheinwissen entfremden. c. Auch ein vollständ. Kursus der Kirchengesch. kann in der Bürgersch. eine angemess. Stelle nicht finden. Für Sem. beschränkt das 1. Regul. die „am zweckmäß. in biograph. u. gruppir. Form zu gebenden Mittheil. aus der Gesch. der christl. K. auf die apostol. Zeit, die Reform.-zeit, die Gegenwart der K. u. ihre Ausbreit. durch die Mission". Eine solche Beschränk. hat selbstredend um so mehr für die hier in Rede steh. Sch. ihre Bedeut. u. Gelt., ermöglicht aber auch eine um so sichere Kenntn. u. tiefere Auffass. der bezügl. Mittheill. Wie hierfür ebensowohl die angemess. Verwend. der Abschn. des Münsterb. Leseb., als die Einführ. in das Leben u. Wirken der wichtigsten Kirchenliederdichter sehr nutzbar zu machen ist, haben wir bereits in unserer Circ.-V. v. 3. Jan. 58 unter I. 1. d. u. I. 4. c. ff. §§. angedeutet. Demgemäß bedarf es auch für kirchengeschichtl. Mittheill. einer besond. St. auf dem Lectionsplane städt. Sch. nicht. Die apost. Zeit wird naturgemäß den Abschluß der bibl. Gesch. bilden, die Reform.-zeit, sowie das Wicht. aus der Gegenwart der K. u. ihrer missionirenden Thätigk., unter Benutz. der betr. Abschn. des Leseb., der Behandl. der vaterl. Gesch., zum Th. auch der fremdländ. Geogr. sich anfügen können.

2) Lesen, deutsche Spr. u. Schreiben. Leichtes u. sich. Verständn. der mündl. Rede And., sowie der Schriftspr. für die der Bürger- u. Volksbild. entsprech. Wissens- u. Lebensgebiete; correcten mündlichen u. schriftl. Ausdruck für die durch Rede u. Schrift dem inn. Leben zugeführten u. auf solcher Grundlage in allmäl. weit. Fortschritt sich gestalt. eign. Gedanken — das ist der wesentlichste Gesammtzweck alles Sch.-unt. in der Muttersprache. — daß hierfür in einer stufenmäßig gegliederten städt. Bürgersch. ungleich mehr geleistet werden kann u. muß, als in der Elem.-sch. des platten Landes, liegt auf der Hand: die Unt.-zeit ist umfangreicher u. wird, da die K. in den einz. Kl. auf gleicher, wenigst. gleichmäßigerer Bild.-stufe stehen, weniger zersplittert, als da, wo eine größ. Anzahl versch. Abth. gleichzeitig v. dems. L. zu unterweisen resp. zu beschäftigen ist; die Unt.-gebiete, an deren Inhalt auch die sprachl. Befähig. der Schl. sich allseitig zu bilden u. zu üben hat, sind mannigfaltiger; die Leseb., deren Bild.-stoff den K. befrucht. angeeignet wer-

den soll, bieten eine reichere Auswahl mustergült. Sprachstücke, erschließen dem geist. Auge umfangreichere Gebiete u. vielseitige Gestalt. des äuß. u. inn. Lebens; häusl. Thätigk., wenn auch für die bei weitem meisten K. der hier in Rede steh. Sch. im Allg. nur beschränkt, kann doch wenigst. in etwas mehr, als unter ländl. Verhältn., den Unt. der Sch. unterstützend zur Seite gehen. Diese größ. Gunst der Verhältn., in w. sich die städt. Bürgersch. befindet, würde aber einem wahrhaft gehob. Sprachverständn. u. einer wesentl. gewandteren Sprachfertigk. nicht förderl. werden, wenn der betr. Unt. im vermeintl. Interesse einer wissenschaftlicheren Behandl. u. einer dadurch etwa zu erziel. höh. sogen. formalen Bild., in derart. Sch. der element. Lehrform sich entfremden u. auf Gebiete sich verirren wollte, w. wahrhaft geeignet nur für höh. Lehranst. erachtet werden können. Wir heben deshalb im Folg. diej. besond. wicht. Punkte hervor, w. einerseits der recht gedeihl. Pflege dieses Unt. förderl. zu sein, andererseits die Abwege einer falschen Lehrpraxis auf diesem Gebiete zu kennzeichnen besond. geeignet sind: a) die grammat. Seite des Unt. in der MuttersPr. betreffend. Bereits in der Verf. v. 3. Jan. 58 haben wir darauf hingewiesen, wie, ohne Verstoß gegen die Bestimm. des Regul. v. 3. Oct. 54, daß „theoret. Kenntn. der Gramm. v. den K. nicht gefordert wird", doch Behufs der Anleit. zum correcten Sprechen u. Schr. auch in der gewöhnl. Elem.-sch. manches Grammatische beiläufig zur Verwend. gebracht werden kann u. darf; hinsichtl. des dabei innezuhalt. Maßes verweisen wir auf Bormanns Unt.-kunde S. 23—36 u. 157—78. Daß bei den oben dargelegten günstigeren Verhältn. der gegliederteren städt. Bürgersch. dieses Maß im Interesse einer tieferen muttersprachl. Bild. noch wesentl. Erweiter. fähig ist, liegt auf der Hand. Namentl. werden solche Erweiter. mit großem Nutzen für eine gefördertere Einsicht zunächst in den Bau der Sätze geschehen mögen, w. als Träger der in ihnen dargelegten Thatsachen o. Gedanken auch nach den tiefer lieg. Bezieh. ihres Zusammenhangs dem Verständn. größ. Schl. erschließbar sind; ferner kann ein tieferes Eingehen in die Wortbild.-lehre einer gründlicheren Erfass. des in den Sprachformen beschloss. Sinnes u. dadurch einer sinnigeren Betracht. mustergült. Sprachstücke, sowie der Aneign. einer recht sinngemäßen u. bezeichnenden eig. Ausdrucksweise wesentl. Vorschub leisten. Hierzu aber ist die systemat. Vollständigk. einer wissenschaftl. Sprachlehre o. die Ansetz. v. besonder., für die zusammenhang. Durcharbeit. einer solchen bestimmten grammat. Unt.-stdn. in dem Lectionsplane der allg. Bürgersch. weder erforderl. noch räthlich; im Gegenth. würde dadurch nur einer, mit abstractem Definit.-wesen u. formalem Regel-Schematismus der gesammten sonst. Bild.-Sphäre dieser Schl. fremden u. darum leblosen theoret. Erkenntn. auf Kosten mögl. einfacher Veranschaulich. u. nachhalt. Ueb. Rechn. getragen, das Sprachverständn. u. die Sprachfertigk. nicht wesentlich gefördert werden. Alles dasj., was mit Bezieh. auf diese beiden letztbezeichn. Angelpunkte des Sprachunt. aus dem Gebiete der Gramm. zu wissen u. zu können den hier in Rede steh. Schl. wahrhaft zu wissen nöth. ist, läßt sich auf eine klarstes Verständn. u. bleibendste Resultate verbürgende Weise an die sprachl. Behandl. des Lesebuchs in bestimmt geordneter Aufeinanderfolge der wichtigsten Hauptwahrnehm. aus den einz. Theilen der Gramm. anschließen, u. zwar so, daß eine vielfache Anschauung der betreff. verwandten Spracherscheingg. dem zusammenfass. Ausdruck des zu erörternden Sprachgesetzes voraufgeht; daß dasj., w. so auf dem Wege der anschaul. Betracht. dem Verständn. klar u. sicher vermittelt worden, in kurzgefaßten Resultaten dem Gedächtn. eingeprägt, bei den schriftl. Arbeiten geübt, durch deren Correctur, sowie durch wiederhol. Bezugnahmen bei der Lectüre in der Erinner. lebendig u. zu weiterer correcter Verwend. bereit erhalten wird. Daß zu desto sicherer Fixir. u. auch häusl. Repetit. des so gewonn. grammat. Materials in den letzten Schuljahren ein kurzer Leitfaden (etwa der v. Bohm u. Steinert) den K. dieser Sch. in die Hände gegeben, auch v. Zeit zu Zeit einige besond. Sprachstdn. ledigl. der grammat. Betracht. in mehr repetitorisch überschaul.

Weise gewidmet werden, kann zwar unbedenkl. statthaft erscheinen; wo es aber geschieht, werden jedenfalls die betreff. L. gegen die so sehr weit verbreit. Neig., theoretisch zu grammatisiren, sorgfältig auf ihrer Hut sein müssen. b) Den durch den Sprachunt. anzueign. Sprachschatz betreffend. Daß der Unt. in jeder Disciplin auch den sprachl. Zwecken zu dienen, auch Sprachunt. zu sein habe, ist eine grundsätzl. allg. anerkannte Wahrh., an deren Verwirklich. es jedoch in vielen Sch. noch gar sehr mangelt. Wir wollen dieselbe hier aufs Neue, u. zwar mit der Bemerk. in Erinner. gebracht haben, theils daß eine jede gewonn. Erkenntn. erst dann als eine völlig bewußte erachtet werden darf, wenn in selbstständiger zusammenhäng. Rede mit präcisem, bezeichnendem Worte klare Rechensch. v. ders. gegeben werden kann; theils, daß jeder berecht. Unt.-stoff, an dessen sachl. Inh. solche erhöhte Befähig. im Gebrauche der Sprache vermittelt wird, auch eine Erweiter. des Sprachschatzes für das inn. Leben der Schl. mit sich führt; th. endl., daß der städt. Bürgersch. bei der oben bezeichn. größ. Gunst ihrer Organisat.-Verhältn. nach diesen beiden Seiten hin selbstredend ein viel weiteres Gebiet der Wirksamk., als der gewöhnl. Volkssch., eröffnet wird. Außerdem liegt es uns hier aber noch besond. nahe, hinsichtl. des durch den eigentl. Sprachunt. anzueign. Sprachschatzes vor einem vielfach betret. Abwege zu warnen: vor dem Abwege einmal, bei der Auswahl zumal der poet. Musterstücke, w. mit den K. dieser Sch. durchzuarbeiten u. dens. anzueignen sind, vorwiegend das Gebiet der sogen. klass. Literatur zu berücksichtigen. Viele solcher, in künstler. Hinsicht treffl. Gedichte wurzeln mit ihren Grundanschauungen in dem, den K. dieser Sch. sonst unerschloss. Heidenth. der alten Welt, sind ihnen dazu noch durch vielfach hineinverwebte mytholog. Bezieh. unverständl.; andere gehen mit ihren Gedanken, Ausdrücken u. Kunstformen über die Bild.-Sphäre der Jug. überh., zumal derj. des mittl. Bürgerstandes hinaus; vielen and. liegt eine sentimentale o. kirchl., polit., social mit den bedauerlichsten Irrthümern des modernen Heidenth. durchzog. Lebensanschauung zu Grunde, deren Eindringen in Sinn u. Gesitt. uns. Bürgerstandes um so sorgsamer fern zu halten ist, je verführerischer die schöne Form, in w. derart. poet. Ergüsse sich gekleidet haben, den Irrthum verdeckend, solche Geistesspeise als eine gar liebliche erscheinen lassen kann. — Dagegen hat sich die Auswahl auf solche Musterstücke zu richten, w., als Erzeugn. unserer in dieser Hinsicht so reichen, edlen, sinn. u. kern. Volksliter., sei es in gebund. o. ungebund. Rede, kirchl. Leben, christl. Gestalt. der Volkssitte, ächte Begeister., opferbereite Vaterlandsliebe, tiefere u. sinnigere Naturbetracht. in den Herzen der Jug. zu wecken u. zu pflegen besond. geeignet erscheinen. Hiermit in engem Zusammenhange kann es auch nicht gebilligt werden, daß, wie noch mehrfach wahrgenommen worden ist, die einz. K. der Oberklassen solcher Sch. verschiedene, ihrer eig. Wahl anheimgegeb. Gedichte aus irg. welcher belieb. Samml. lernen u. in besond. „Deklamationsstdn." recitiren. Solche unberath. Wahl vergreift sich vielfach nach Seiten des Inh. u. der Form; die ungeleit. Aneign. schwächt hinsichtl. des tieferen Verständn., wie des entsprech. Vortrags die Einzelleistgg. wesentl. ab; die mannigfalt. Abwechsel. der letzteren wirkt zersplitternd, läßt diese Sprachstücke zu schattenhaft vor dem inn. Leben der übr. K. vorüberziehen u. es nie zu dem so wicht. Besitze eines Gesammt-Sprachschatzes für jede einz. Kl. kommen; der deklamator. Charakter mit dem Vortreten einz. K., ja wohl gar mit Gestikulat., entfremdet der naturgemäßen Einfachh. u. inn. Wahrh. Für die Oberklassen umfangreicherer Sch. der in Rede steh. Art wird eine gute Mustersamml. recht kernhaft poet. Stücke über dasj. hinaus, was in dieser Hinsicht das Lesebuch bietet, mit Nutzen zu gebrauchen sein, sehr wohl aber auch v. den K. selbst unter Leit. des L. in einem Heft angelegt werden können. c) Die in solchen Sch. anzufert. Aufsätze betreffend. Hier kann nicht dringend genug vor Ueberreiz. der Produktionsfähigk. der K. gewarnt u. nicht entschieden genug hervorgehoben werden, daß eigene Gedanken „über" Themata abstracter Natur bis zum 14. Lebensj. bei

K. mittl. Bild. zu den großen Seltenh. gehören, sowie, daß zur schriftl. Bearbeit. Nichts aufgegeben werden darf, was nicht in dem voraufgegang. Unt. den Schl. zur völl. inn. Verarbeit. u. Beherrsch. gebracht ist. Schriftl. Reproduktionen des in den verschied. Unt.-gebieten Angeeigneten sind die sicherste Grundlage für die correcte Darstell. der hieraus unter der Einwirk. des Lebens u. mit der zunehm. Altersreife erwachs. eig. Gedanken. Daß in Sch. der hier in Rede steh. Art der Ueb. in geschäftl. Aufsätzen u. Formen besond. Rechnung zu tragen ist, bedarf einer weit. Erörter. nicht. d) Das Verständn. fremder, in die deutsche Spr. übergegang. Ausdrücke betr. Es ist eine vielfach gehörte Ansicht, daß um des Verständn. willen der in der deutschen Spr. heimisch geword. Fremdwörter auch in den städt. Sch. einer sonst nicht höh. Bild.-Tendenz wenigst. einige fremdsprachl. Unt.-stdn. beizubehalten seien. Da nun aber thatsächl. diej. Worte der griech., lat., franz. Spr., w. derartigen Ausdrücken zu Grunde liegen, fast durchgängig nicht ihre ursprüngl. Bedeut. behalten haben, sondern in einem oft mittelst sehr weiter Ableit. übertrag. Sinne zu verstehen sind, so ist für einen jeden einigermaßen Kundigen leicht zu erkennen, daß die Mein., als könnten zum Verständn. solcher Wörter geringe Anfänge fremdsprachl. Unt. zu führen im Stande sein, auf einer sehr großen Täusch. beruht. Dagegen wird im deutschen Unt. selbst, wie bei der Betreib. and. Discipl., sich manche Gelegenh. finden, die am häufigsten vorkomm. Ausdr. der in Rede steh. Art zum ausreich. Verständn. zu bringen. Doch wird auch hierbei eine Beschränk. auf das allg. Wichtigste stattzufinden haben; ein vollständ. Cursus der Fremdwörterlehre würde nur verwirrend wirken, auch über das Maß der allg. Schulbild. hinausgehen, da viele derart. Ausdrücke nur für besond. Lebensgebiete eine, nur durch das wirkl. Leben in dens. verständlich werdende Bedeut. haben. 3) Rechnen u. Mathem. In dem Bedürfn. des bürgerl. Lebens ist es begründet, ebensowohl, daß alle in dems. vorkomm. Rechnungsarten in städt. Bürgersch. zur klaren Kenntn. u. sich. Aneign. gebracht, als auch, daß die K. ders., mit Ausschluß der Mdch., in die Kenntn. des Wichtigsten aus dem Gebiete der Raumlehre eingeführt, zur prakt. Flächen- u. Körperberechn. angeleitet werden. Daß Beides geschehen, ist durch Organisat. u. Unt.-zeit dieser Sch. — höchstens mit Ausschluß ganz kleiner Landstädte — ermöglicht u. daher mit Entschiedenh. zu fordern. Nicht minder entschieden muß aber auch einer Verirr. entgegengetreten werden, w. etwa noch die Anfänge wissenschaftl. Geom., Arithmet. u. Algebra, wie vielfach geschehen, auch in diesen Sch. lehren möchte. — Was das Regul. v. 1. Oct. 54 für den Sem.-unt. bemerkt, daß ein Weg gefunden werden müsse, auf w. die Seminar. ohne Anwend. der wissenschaftl. Form, aber gründlich, mit den geometr. Figuren, ebensowohl ebenen wie körperl., mit ihren wichtigsten Eigensch. u. mit den Gründen bekannt gemacht werden, auf w. ihre Ausmess. u. Berechn. beruht: — das liegt, wie in and. derart. Lehrbüchern, so namentl. auch in der Stubbaschen „Geometrie für Stadtsch. u. Schull.-Sem." (2. umgearb. Aufl. der „Geom. für den Bürger und Landmann" auch unter Andeut. der für Stadtsch. noch mehrfach erforderl. Beschränkgg. vor. Was aus der Lehre v. den Decimalen, Quadrat- u. Cubikwurzeln ohne wissenschaftl. Lehrform den Schl. allgem. Bürgersch. zu lernen noth ist, findet sich in dem 2. Th. des auf Grund der Regul. bearbeit. Stubbaschen Rechnenbuches, w. in der 2. Aufl. des 1. Th. auch den prakt. Raumrechnen mit Rücksicht auf das beschränktere Bedürfn. v. Land- u. kleinern Stadtsch. einen besond. Abschnitt gewidmet hat. Die v. dems. Verf. hrsg. „Samml. algebraischer Aufg. nebst der Anleit. zur Auflös. ders. durch Verstandesschlüsse" ist wohl kaum einem L. des Departements noch unbekannt. — Diese u. ähnl., v. and. Verf. ausgegang. wahrhaft elementare Bearbeitgg. der bezeichn. 3 Disciplinen eignen sich allein für die hier in Rede steh. Sch.; Anfänge in der nur für höh. Lehranst. anwendbaren wissenschaftl. Behandl. ders. machen, ohne selbst einen entsprech. formalen Nutzen zu gewähren, die Erziel. sicherer u. fester, für das prakt. Leben in einer jeden bür-

gerl. Berufsart so wicht. Resultate unmöglich, u. sind daher, damit nicht ein angestrebtes Zuviel ein thatsächl. Zuwenig werde, v. dem Lehrplane dieser Sch. entschieden fern zu halten. 4.) Der weltkundl. Unt. Wenn das Regul. für die 1klass. Elem.-sch. manche Kenntn. aus dem Gebiete der Vaterlands- u. Naturkunde schon für die in den allereinfachsten Lebensverhältn. aufwachs. K. als unentbehrlich bezeichnet, so liegt es auf der Hand, daß für solche städt. Sch., in w. vorwiegend der mittl. Bürgerstand heranzubilden ist, mit Rücksicht auf die sociale Stell. u. den gewerbl. Betrieb des letzt., ein umfassenderes u. eingehenderes Verständn. der vaterländ. Zustände u. ihrer geschichtl. Gestalt., eine erweit. Kenntn. der wichtigsten geograph., Produktions-, Handels- u. Industrie-Verhältn. auch der übr. europ. u. der bedeutsamsten außereurop. Länder; eine umfangreichere Bekanntsch. mit den Naturerzeugn. u. Naturkräften, besond. insoweit die ersteren in den verschied. Gebieten des gewerbl. Lebens ihre Verwerth., die anderen auf dass. ihre Anwend. finden, den betr. K. in einer Weise vermittelt werden muß, w. zugl. der Anfang einer, dem künft. Lebensberufe entsprech. allg. Bild., wie einer christl. Lebens- und Weltanschauung die gebühr. Rechn. trägt. Dem vorstehend bezeichn. Bedürfn. Genüge zu leisten, sind die bei weitem meisten dieser Sch. bei richt. Anlage des in ihnen zu ertheil. Unt. im Stande, da in ihren Oberkl. für Gesch., Geogr. u. Naturk. besond. wöchentl. Lehrstdn. in hinlängl. Anzahl angesetzt werden können. — Damit jedoch für das in dieser Discipl. eröffn. unermeßl. Gebiet v. Kenntn., w., abgesehen v. ihrer Wichtigk. für die zu erziel. Gesammtbild., auch an sich für K. ein ganz besond. Interesse zu erwecken pflegen, die Grenzen des diesen Sch. eign. Unt. so gezogen werden, daß die breite Basis lebensvoller, concreter Anschauungen, auf w. allein auch für diese Discipl. ein gedeihl. Bild.-Resultat erzielt werden kann, nicht über der Stoffmasse vereinzelter Notizen o. über dem vermeintl. wissenschaftl. Schematismus eines vollständ. Systems verloren gehe: so ist, neben der unerläßl. nothw. Erweiter. des weltkundl. Unt. über die der einklass. Elem.-sch. gezog. Gränzen hinaus, nicht minder unerläßl. nothw. die weise Beschränk. des Lehrstoffs auf dasj., w. mit Rücksicht auf das wahre Bild.-Bedürfn. der betr. Schl. wirkl. zur lebensvollen Aneign. gebracht werden kann, so wie die Innehalt. der recht elementaren Lehrform, w. allein, wie für andere, so auch für diese Gebiete den hier in Rede steh. Sch. eignet. a. Daß allg. Weltgesch. wegen Mangel an Zeit, sowie an den für ein gedeihl. Betreiben ders. unerläßl. anderweiten Vorkenntn. selbst in dem Lehrplane v. Schull.-Sem. eine angemess. Stelle nicht finden kann, ist in dem Regul. v. 1. Oct. 54 des Näh. erörtert. Noch viel weniger kann aus gleichen Gründen für die deutsche Bürgersch. diese Disciplin geeignet erachtet werden. Auch hier, wie dort, ist „zunächst die deutsche Gesch., mit vorzugsweiser Berücksichtig. der preuß. resp. Prov.-Gesch." in gründl. u. warmer Behandl. in der Art zu betreiben, daß durch sie namentl. Kenntn. u. Verständn. uns. vaterl. Einricht., Zustände, die in ihnen hervortret. Personen u. ihrer Thaten erzielt, u. dadurch in u. mit jener Kenntn. bei dem heranwachs. Geschlechte Acht. u. Liebe zu der Herrscherfamilie vermittelt wird. Dieser vaterl. Geschichtsunt. ist zugl. mit dem Leben u. der Anschauungsweise des Volks in fruchtbare Verbind. zu setzen, u. es sind deshalb in dems. ebensowohl die vaterl. Gedenk- u. Erinnerungstage besond. hervorzuheben u. als Anknüpfungspunkte zu benutzen, wie die betr. Schl. mit den für das Volk u. seinen Gesang sich eign. besten Erzeugn. der patriot. Poesie nach Text u. Melodie bekannt zu machen sind, so daß auch hier der Unt. in der deutschen Spr. (s. oben 2b) u. im Gesange in unmittelb. Dienst des vaterl. Gesch.-unt. zu treten hat. Dagegen sind auch in diesen Sch. die unentbehrlichsten Mittheil. aus der allg. Weltgesch. th. an die bibl., th. an die deutsche Gesch. anzureihen, th. aus den entsprech. Abschn. des Lesebuches zu entnehmen, th. mit dem geogr. Unt. in Verbind. zu setzen, th. in Biograph. einzelner, besond. epochemachender Männer u. Schilder. solcher Begebenh. zusammenzufassen. Ueberall aber muß hierbei die kulturgeschichtl. Rücksicht vorwalten u. die Auf-

faff. der Gesch. v. christl. Geist u. Bewußtsein durchdrungen u. getragen werden. b. Für den geogr. Unt. muß zunächst dringend vor der weitverbreit. Neig., das Gedächtn. der K. mit einem Uebermaß v. Namen zu belasten, gewarnt werden, es hat vielmehr eine weise Beschränk. auf dasj. stattzufinden, was für das in Rede steh. Bild.-ziel wahrhaft behaltenswerth u. wirklich behaltbar ist; sonst ist eine Verwechsel. des Unwesentl. u. des Wichtigsten unausbleibl., u. nur zu leicht u. zu bald geht das Eine mit dem And. verloren. Dazu kommt, daß über einer zu großen Menge einz. geogr. Notizen, mit w. man zu ausschließl. die Gedächtnißthätigk. der K. in Anspruch nimmt, der Blick v. der klaren, anschaul. Anschauung der bedeutsamsten geogr. Gesammtverhältn. der wichtigsten einz. Länder u. des in ihnen zur Erschein. komm. Natur- u. Menschenlebens abgelenkt, ja für das Verständn. dieser so wicht. Seite des geogr. Unt. unfähig wird. Aus gleichen Gründen wird auch für das Gebiet der mathemat. Geogr. die Auswahl des Lehrstoffes auf das Nothwendigste sich beschränken müssen, nirgend aber die lebensvolle Veranschaulich. durch Karte, Globus u. Mittheil. charakterist. Schilder. u. Bilder fehlen dürfen. Selbstredend hat eine mögl. eingeh. Kenntn. der vaterl. Geogr. in den Vordergrund zu treten; in Betreff fremder Länder ist besond. dasj. hervorzuheben u. bleibend anzueignen, was einerseits durch die wichtigsten Produktions-, Handels-, Industrie- und kulturgeschichtl. Bezieh. v. besond. Bedeutsamk., was andererseits aber auch die in Ländern u. Meeren geoffenb Herrlichk. Gottes in ein besond. helles Licht zu stellen u. die Ausbreit. seines h. Reiches durch die Sendboten des Evang. zu veranschaul. besond. geeignet ist: so daß dieser Unt. ebensowohl der Begründ. einer christl. Weltanschauung in den Herzen der Schl., als einer Bereicher. der letzt. mit bürgerl. nützl. Kenntn. sich dienstbar erweise. c. In Betreff des naturkundl. Unt. müssen hinsichtl. der Stoffauswahl, wie der method. Behandl. auch für die deutsche Bürgersch. die für die Sem.-bild. gelt. Grundsätze, unter angemess. Berücksichtig. der verschied. Altersreife der betr. Zögl., im Wesentl. maßgebend sein, wie sie das Regul. v. 1. Oct. 54 in folg. Hauptgrundzügen aufstellt: „Die wichtigsten einheim. Pfl. u. Thiere müssen nach ihren charakterist. Merkmalen als Repräsent. v. Gatt. u. Geschlechtern zur Anschauung gebracht u. beschrieben, die Charakteristr. der wichtigsten ausländ., indem dies. mit jener verglichen werden, hier angereihet, u. in dieser Weise, ohne daß ein Anschluß an ein streng wissenschaftl. System u. seine Classifikat. erforderl. wäre, übersichtl. Gruppir. gebildet werden. Der Unt. in der Mineral. ist auf Kenntn. der hauptsächlichsten einheim. Minerale u. Steinarten, so wie auf ihre Benutz. zu beschränken." — „Daß auch für diesen Unt. relig. Richt. u. Halt. nothw. Beding. ist, bedarf keiner näh. Erwähn. Die Zögl. sollen lernen, eine verständ. Freude an der Natur u. an der Beschäftig. mit ihr zu haben. Dabei soll sich der Unt. für das prakt. Leben nützlich erweisen, weshalb ders. vielfache Bezieh. auf Acker- und Gartenbau, Handel u. Industrie zu nehmen hat." Die Behandl. der Naturlehre „ist überall nur eine elementare, so daß aus der Ersch. v. dem Versuche das betr. Gesetz ohne mathemat. Fass. u. diesfäll. Beweis zum Verständn. gebracht wird. — So müssen bei den betr. Kapiteln auch die im gewöhnl. u. gewerbl. Leben am meisten benutzten Instrum., Apparate u. Maschinen, wie Pendel, Hebel, Rolle, Flaschenzug 2c., Wasserrad, Hebepumpe, Spritze, Barometer u. Thermom., die v. der Wärme, Elektric., dem Magnet., dem Licht 2c. bedingten Erschein. ihre Veranschaulich. u. Erläuter. finden." Nach vorsteh. Erörter. wird in Betreff der noch übr., diesen Sch. allg. eign. Discipl. (Gesang u. Zeichnen) die Hinweis. darauf genügen, daß es ein durchaus verfehltes Bestreben sein würde, die umfangreichere Unt.-zeit, w. in städt. Sch. diesen Gegenst. in stufenmäßigerer Aufeinanderfolge der betr. Ueb. gewidmet werden kann, zu einer künstler. Ausgestalt. dieses Unt. benutzen zu wollen. Es ist vielmehr in Betreff beider Discipl., neben den allgem. erziehl. Einflüssen, w. ein rechtes Betreiben ders. nach verschied. Seiten hin ausübt, vorwiegend das Bedürfn. des künft. prakt. Lebens ins Auge zu fassen, u. zwar

für den Gesangunt. das des kirchl. u. vaterl., für den Zeichnenunt. das des bürgerl. gewerbl. Lebens. Daher sind 5) im Gesangunt. nach dens. Rücksichten, w. in uns. Circ.-V. v. 3. Jan. 58 (s. §. 677) als für die Landsch. maßgebend bezeichnet sind, die schönsten u. üblichsten Choralmel., die liturg. Chöre, die besten Volks- u. vaterl. Lieder auch den hier in Rede steh. K. zu einem so sichern u. lieben Eigenth. zu machen, daß die ernste Gediegenh. u. die freud. Frische, w. in derart. Gesangstücken waltet, für die heranwachs. Jug. zugl. ein bedeutsames Gegengewicht wird gegen die leichtfert. Weisen, mit w. eine dem Heil. entfremdete u. der Frivolität ergeb. Richt. des Geistes uns. Zeit nur zu vielfach einen Weg in die Herzen uns. Jug. zu gewinnen sucht. 6) Der Unt. im Zeichnen ist in gleicher Weise, wie dies auch für den betr. Sem.-Unt. vorgeschr. worden, „mit dem in der Raum- u. Formenl. in angemess. Verbind. zu setzen u., mit Ausschluß künstler. Darstell., mögl. bald zur Fertigk. in Darstell. einfacher Naturkörper, Grund- u. Aufrisse, wie sie das Bedürfn. des prakt. Lebens erheischt, zu fördern." In städt. Mädch.-sch. hat 7) der Unt. in weibl. Handarbeiten sich sorgfältig davor zu hüten, daß er nicht die in der weibl. Jug. ohnehin vielfach schon so starke Neig. zu flitterhaftem Putz u. Schmuck noch mehr nähre, im Gegenth. auf dasjen. ausschließl. sein Augenmerk zu richten, was in dieser Hinsicht der soliden Einfachh. des Bürgerhauses noth ist, frommt u. ziemt. — Daß die vorsteh. erört. Grundzüge, je nach den verschied. Lokalverhältn., unter w. dies. auszugestalten sind, auf die spez. Lehrpläne jeder einz. Sch. bald in weiterem, bald in beschränkt. Umfange ihre Anwend. zu finden haben werden, ist bereits oben angedeutet. Ebenso ist schon ausgesprochen, daß Unt. im Lat. u. Franz., als dem Bedürfn. dieser Sch. nicht eignend, einen integrir. Th. des Lehr- u. Lect.-plans ders. nicht ausmachen kann. Wo aber in Anst. dieser Art eine größ. Anzahl v. Kn. sich befindet, für w., mit Rücksicht auf ihre geist. Begab. u. muthmaßl. weitere Lebensentwickel., die Anfänge einer über das unter II. bezeichn. Maß hinausgeh. höh. Bild. wünschenswerth erscheinen, u. in deren Interesse die Ertheil. einiger fremdsprachl. Unt. mit facultativer Theilnahme in besond. Nebenstdn. zugelassen ist, muß im Gesammt-Interesse dieser Sch. u. der bei weitem größesten Mehrzahl ihrer Schl. auf das Sorgsamste fest im Auge behalten werden: 1) daß zu diesem Nebenunt. nur solche K. zugelassen resp. bei der Theilnahme an dems. belassen werden, für w. nach Maßgabe ihrer geist. Anlagen ebensowohl das Bedürfn. einer höh. Ausbild., als die Befähig. zur gedeihl. Bewältig. dieses vermehrten u. schwierigeren Lehrstoffes anerkannt werden kann; 2) daß um dieser, dem ausnahmsweisen Bedürfn. weniger K. gewidm. Rücksicht willen der Gesammt-Organismus der betr. Sch. nicht hinter denj. Entwickel. zurückbleiben darf, w. die sonst obwalt. Verhältn. für dens. erfordern; 3) daß die method. Behandl. des gesammten übr. Unt. aller Schl. sich streng in den Gränzen der ad II. 1—6 näher bezeichneten, dem Gesammtcharakter dieser Sch. allein eign. element. Lehrweise halte. — Vorstehendem gemäß haben die bei der Leit. u. Beaufsichtig. des städt. Schulwesens betheil. Verwalt.-Organe des Depart. die betr. Lehrpläne immer sorgfältiger u. durchgreifender im Einz. auszugestalten; die bei der thatsächl. Durchführ. ders. betheil. L. aber durch eine sich nicht isolirende, sond. harmonisch in einander greifende, mittelst angemess. Conf.-Berath. stätig zu fördernde Unt.-thätigk. die gedeihl. Erreich. der vorgesteckten Ziele mit gewissenhaftester Treue anzustreben. In Betreff der Einführ. v. Lehrbüchern, w. dem in Rede steh. Zwecke zu dienen geeignet sind, u. für deren Auswahl innerhalb der prinzipiell gezog. Gränzen wir gern mögl. freie Beweg. gestatten werden, sehen wir, soweit solche Bücher nicht schon ausreichend im Gebrauche einz. Sch. vorhanden sind, der Antrag stellenden Berichterstatt. der Sup. seiner Zeit entgegen. L. 30. Jan. 60. C.-B. 300 ff.

§. 626b. Daß in allen Sch. ein v. dem Wesen der Concentrat. getrag. Unt. ertheilt werde, müssen wir dringend wünschen, da nur auf diese Weise der Forder. der Regul., wornach alles Unberecht., Ueberflüss. u. Irreführ. aus

dem Unt. auszuscheiden, u. nur das zu einer christl. Volksbild. Gehör. zu lehren u. zu üben ist, genügt werden kann. Damit haben wir es zugl. ausgespr., daß das Wesen der Concentrat. viel tiefer liegt, als wo es v. vielen L. gesucht wird. Wenn nicht wenige L. sich darauf beschränken, bei dem Unt. in den Realien die verschied. Unt.-gebiete durch einz. eingestreute Fragen einander nahe zu bringen, so darf kaum bemerkt werden, daß hierin noch keineswegs die dem Heile der Jug. förderl. Concentrat. nach ihrem wahren Wesen gefunden werden kann. Das Wesentl. der Concentrat. liegt vielmehr in einer solchen Gestalt. des Unt., w. nur das lehrend an den Schl. bringt u. übend zu seinem vollen Eigenth. macht, was ihn auf das Leben in Kirche, Fam., Beruf, Gem. u. Staat angemessen vorzubereiten geeignet ist. Auf der Hand liegt es dabei, wie es für diesen Zweck v. der höchsten Wichtigk. sei, daß das zu Lehrende auf sein rechtes Maß zurückgeführt u. zur rechten Zeit in der rechten Folge, wie in der angemess. Verbind. des Einz. mit dem Ganzen an den Schl. komme u. v. ihm aufgenommen werde. Hieraus ergiebt sich schon v. selbst, daß die Concentr. nicht eine regellose Vermisch. der einz. Lehrgegenst. gestatte o. wohl gar verlange. Es muß vielmehr auch unter ihrem Einflusse dabei bleiben, daß jeder einz. berecht. Lehrgegenst. zu seinem vollen Recht in der Sch. zu gelangen habe, u. es dem L. nicht gestattet werden könne, in jeder Stde., wie es oft genug geschieht, vom Hundertsten aufs Tausendste sich fortziehen zu lassen u. den Gegenst., dessen Behandl. der Lect.-plan festsetzt, nicht selten ganz aus den Augen zu verlieren. Das ist's vielmehr, was die Concentr. verlangt, daß das Zusammengehör. in eine rechte u. angemess. Verbind. mit einander gebracht, u. das Vereinzelte, namentl. bei der Ueb. des früher Gelehrten, zu lebensvollen Bildern vereinigt werde. Ohne solche Verbind. u. Bezieh. des Einz. auf das Ganze bleibt der ertheilte Unt. todt u. fruchtlos für das Leben u. seine Forder. B. 19. März 61. C.-B. 224.

§. 657b. Beim Katech., wo es hauptsächlich auf die zusammenhäng. Anschauung des christl. Lebensbildes, welches vor Allem im Auge zu behalten ist, ankommt, ist der Anschluß an das Kirchenj. nicht so wesentl. Ein solcher läßt sich auch um so weniger ermögl., als er die Thätigk. des L. in unzweckm. Fesseln schlägt u. ihn nöthigt, die gleichmäß. Gründlichk. des Unt. in seinen einz. Theilen dem äußerl. Abschnitte des Jahreslaufes zum Opfer zu bringen. Dieser Umstand ist aber um so mehr beherzigenswerth, wenn erwogen wird, wie viele Stör., Abhalt. u. Hemmnisse den L. an der einz. Sch. verhindern, zu jeder Zeit das gesetzte Ziel zu erreichen. Unter diesen Umständen ist es ihm in der That nicht zu verargen, wenn er bei seinem Katech.-Unt. wünscht, wenigst. währ. des Verlaufs einesth. mögl. freie Hand zu behalten u. nicht weiter beschränkt zu werden, als daß er gehalten sei, am Schlusse des Schulj. seinen Katech. absolvirt zu haben. Wir verkennen die Bedeut. des Kirchenj. auch für die Sch. nicht. Allein wir sind der Ansicht, daß dem Kirchenj. vollkommen genüg. Rechn. getragen werde, wenn die Behandl. der bibl. Gesch., der Perikopen u. der Kirchenl. im steten Zusammenhange mit ihm erfolgt, dies aber um so mehr, als auch hierbei auf den Katech. Rücksicht genommen werden kann u. soll. B. 6. Jan. 61. C.-B. 60.

§. 661b. Die ev.-poln. bibl. Geschichten v. Dr. Barth, bearb. v. Sekowski u. Rostalski empf. Consist. 20. Mai 60.

§. 671c. Das poln.-deutsche Lesebuch für kath. Elem.-sch. v. Besta u. Sygan wird zur Einführ. als Schulbuch empf. O. 8. März 61.

§. 695b. Wir richten an die HH. Geistl. u. L., w. inn. u. äuß. Beruf dazu haben, die dring. Aufforder., sich die Ermittel. v. geeign. jungen Leuten für das Schulfach u. die Vorbild. ders. für das Sem. angelegen sein zu lassen. Die HH. Sup. haben uns diej. L., resp. Geistl., w. sich entw. schon mit Präp.-unt. beschäft., o. sich dazu bereit erklärt haben, mit ihrer gutachtl. Aeußer. namhaft zu machen. Wir werden die Namen ders., wenn sie uns als tüchtig u. geeignet erscheinen, durch unser A.-B. zur öffentl. Kenntn. bringen. Wir werden unsere früh. Instr. v. 20. Febr. 55, namentl. mit Bezieh. auf

die Verhältn. des Schull.-Sem. zu Creuzburg, einer Revis. unterziehen u. dies. dem Präp.-bildner zur Nachacht. in die Hand geben. Wir stellen dens., w. sich durch verdienstl. u. erfolgreiche Leist. auszeichnen, v. Zeit zu Zeit Remunerat. in Aussicht. Die HH. Sup. haben die in ihrem Aufsichtskreise vorhand. Präp. unter Zuzieh. geeign. techn. Hülfe in sämmtl. Gegenst. des Unt. jährl. einmal gründl. zu prüfen u. über das Ergebn. ein Zeugn. auszustellen, w. bei der Meld. zur Aufnahme in das Sem. vorzulegen ist. Bei sehr großer Entfern. der Präp. vom Wohnorte des Sup. kann der Letzt. einen geeign. Geistl. mit diesem Prüf.-geschäfte beauftr., w. darüber an ihn zu berichten hat. Endl. haben die Sup. jährl. am 1. Dez. eine Nachweis. einzureichen, aus w. Namen, Alter u. Herkommen der Präp., die Namen der Präp.-bildner, die Zeit des Eintritts in den Unt., der Termin der mit ihnen abgehalt. Prüf. u. das Urtheil darüber, so wie der Termin des beabsicht. Eintritts in das Sem. ersichtl. sein müssen. In dieser Nachweis. ist auch anzugeben, ob der Präp. der poln. Spr. mächtig ist. O. 16. Apr. 61. K. A.-B. 59.

§. 695c. Die jungen Leute, w. die Prüf. versuchen, sind bei weitem noch nicht in hinlängl. Maße mit einer sicheren, leicht verwendbaren Kenntn. v. Choral- u. Volksliederweisen ausgestattet, da ihnen nicht selten auch das Gangbarste entw. ganz unbekannt, o. wenigst. nicht in der erforderl. Sicherh. eigen ist. Gewiß ist es ein nicht unbill. Verlangen, wenn die Sem. fordern, daß die Aspiranten die Melod. der v. ihnen gelernten Choräle u. überdies 30 Volksliederweisen aus dem 2. u. 3. Th. des Lesebuchs rein u. sicher singen können. Wir bemerken hierbei gleichzeitig, daß die Präp.-bildner wohlthun werden, wenn sie ihre Schl., statt das Gedächtn. ders. durch das Erlernen anderer Gedichte zu üben, lieber die im Leseb. enthalt. Lieder lernen lassen, da diese es vorzugsweise sind, welchen die Forderungen der Aspirantenprüf. sich zuwenden, u. die dann auch in der Regel gesungen werden sollen. Besonders mangelhaft sind noch immer die Leist. vieler Prüfl. im Zeichnen, u. glauben wir, daß eine verbesserte Lehrmethode Seitens der Bildner die Schl. zu einer höh. Stufe der Fertigk. führen würde. Vor Allem thut es auch hier Noth, einen sichern Grund zu legen, u. kann es deshalb beispielsweise nicht gebill. werden, wenn die Zögl. zum Landschaftszeichnen zugelassen werden, ehe sie häufig kaum eine gerade Linie ziehen können; die Zeichnen-Tafeln, w. das Leseb. bietet, dürften zunächst einen geeign. Stoff für die Ueb. der jungen Leute, die der Hülfe des Lineals sich nicht zu lange bedienen dürfen, bieten. B. 6. Apr. 61. K. A.-B. 53.

ad I. Hauptabschn. C. XXVI, 13. Breslau. Sem.-Cursus 3jähr., 72 Zögl. — Sem.-Hülfsanstalt in Reichenbach, O.-L., einjähr. Kursus.

§. 757a. Die Anwend. der §§ 29 ff. Tit. 12. Th. II. A. L.-R. (s. I. 270) ist wegen §§. 10—29 des Regl. v. 18. Mai 1801 für kath. wie evang. Sch. unzulässig. Wenn daher zur Zeit bei einer ev. Sch. Wochenschulgeld erhoben wird, so muß dass. entw. beibehalten, o. unter Aufheb. dess. für die Dotir. der Schulstelle nach Maßgabe des Regl. v. 1801 Sorge getragen werden. M.-R. 8. Oct. 60. C.-B. 629.

§. 762b. Die Einlieger sind gesetzl. nur verpfl., das Brennholz für die Sch. klein zu machen. Ein Mehreres kann v. ihnen (wenn nicht durch gütl. Abkommen) mit Grund Rechtens nicht verlangt werden. M.-R. 21. Jan. 61. C.-B. 276.

§. 762c. Schulrevisoren u. Schulvorsteher sollen die Schulstubenheiz. sorgfältig überwachen, u. dafür Sorge tragen, daß diese in ausreich. Weise erfolge. Die L. haben für eine Vernachlässig. in dieser Hinsicht um so weniger eine Entschuld., als die Verpflicht. zur Beschaff. des Brennbedarfs für die Schulstube ihnen auf ergang. Antrag überall abgenommen u. auf die Gem. übertragen worden ist. Pflichtverletz. werden wir durch namhafte Ordn.-strafen ahnden. Schulvorsteher u. Geistl. haben namentl. auch darauf zu halten, daß die Beheiz. der Schulst. wenigst. eine Stde. vor Beginn der Schulzeit erfolge. B. 18. Nov. 60. K. A.-B. 157.

§. 775b. Ausschließl. die Besitzer bebauter Grundstücke (Wohngeb.), jedoch ohne Rücksicht, ob sie im Schulbezirk ihren Wohnsitz haben o. nicht, sind zur Aufbring. der v. den Gem.. zu entricht. baaren Summen zu dem L.-gehalt u. den Beschaffungskosten des Holzdeputats für verpfl. zu erachten. Die Beitragspfl. folgt daher weder aus dem Besitz v. Grundstücken in der bäuerl. Feldmark, noch aus der persönl. Mitgliedschaft der Schulgemeinde. Der Vertheil.-Maßstab des §. 19c. (s. 775a.) des Regl. findet jedoch nur auf die baare Summe Anwend., w. die Gem. zur Genüg. der Verpflicht. ex §. 19a. aufzubringen hat. Sind and. Emolum. dem L. nicht in natura zu gewähren u. wird dafür eine Geldentschädig. o. and. Leist. substituirt, so ist die Geldentschädig. resp. and. Leist. v. Denj. zu übernehmen, w. nach dem Regl. die principale Verpflicht. obliegt. Kann daher einem L. das im §. 12e. beschrieb. Hütungsrecht v. der Gem. nicht gewährt werden, so müssen die Besitzer der Gem.-Grundstücke dafür aufkommen, denn das Hütungsrecht lastet seiner Natur nach auf sämmtl. in der bäuerl. Feldmark beleg. Grundstücken. M.-R. 10. Juli 60. C.-B. 488.

§. 803b. Alljährl. ist eine Censur über das Verhalten rc. der Schl. in den Catalog einzutragen. B. 29. Mai 61.

§. 804b. Die L. haben v. den Circ.-Verf. zu ihrer Nachacht. Abschr. zu nehmen, u. die Revis. sind dafür, daß dieses geschehe, verantwortl. Ordn.-strafen gegen die Säumigen. Die seit dem 7. Dez. 59 erschien. Verfüg. sind in den Schulakten nachzutragen. B. 29. Mai 61. K. A.-B. 80.

§. 814b. Sämmtl. ordinirte u. angestellte Geistl. der einz. Diöcesen sollen v. Amtswegen, so weit es ihre Verhältn. irgend gestatten, verpfl. u. in allen Fällen berecht. sein, mit vollem Stimmrechte an den Gen..-L.-Conf. Theil zu nehmen. Auch wollen wir den bei den qu. Conf. erschein. Geistl. die Befugn. zugestehen, im Falle der Behinder. des Ephorus am Erscheinen, aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrh. den Conf.-Präses für den einz. Fall zu wählen. Die in der Diöcese sich aufhalt. Cand. des Pred.- wie des Schulamtes haben sich mit berath. Stimme bei den gedachten Conf. ebenfalls einzufinden u. sind v. dem Ephorus mit den für dies. angesetzten Terminen rechtzeitig bekannt zu machen. Ihre künft. Stell. als Revis. o. als L. fordert, daß ihnen jede zu ihrer Ausbild. für ihren künft. Beruf sich biet. Gelegenh. zugängl. gemacht werde. B. 23. Aug. 60. C.-B. 555.

§. 830b. Termine zum Besuch der Sem. seitens der Cand. der Theol. 1) Bunzlau, 4. Jan. — 15. Febr.; 3. Sept. — 15. Oct. 2) Steinau a. O., Sonnt. nach Ostern bis Freitag vor Pfingsten; 10. Nov. — 20. Dez. 3) Münsterberg, Anfang Jan. bis Mitte Febr.; vom Trinitatisfeste bis 6. Sonnt. nach Trin.; 1. Sept. — 12. Oct.; 1. Nov. — 12. Dez. Die Cand. haben ihr Vorhaben mind. 8 Tage vor dem Termine bei dem Director des Sem. anzumelden. Pr. Sch.-C. 5. Mai 60. K. A.-B.

Die biblische Geschichte auf der Oberstufe in Volksschulen. Ein praktisches Handbuch für Lehrer und Erzieher. 2 Bände in 8—10 Heften à 8 Sgr. Verlag der Chr. Belser'schen Buchhandlung in Stuttgart. 1860 u. 1861. Vollendet Heft 1—5, enthaltend das A. Testament.

Allseitig aufs günstigste beurtheilt, ist dies Werk empfohlen von dem Königl. Provinzial-Schulkollegio von Pommern, den Königl. Regierungen zu Potsdam, Erfurt, Arnsberg u. A.

Die biblische Geschichte auf der Unterstufe in Volksschulen. Ein praktisches Hülfsbuch. Leipzig, 1860. Verlag von E. Bredt. Pr. 18 Sgr.

Der „Schulbote für Rhein und Main" erklärt die Arbeit für „ebenso durchdacht und praktisch als meisterhaft durchgeführt". Ebenso anerkennend beurtheilt von dem Schles. Seminar-Schulblatt, dem Mecklenburger Schulblatt, der Allgemeinen deutschen Lehrerzeitung u. A., empfohlen von den Königl. Regierungen zu Potsdam, Frankfurt, Arnsberg u. A.

Biblische Geschichte für Kinder bis zu 10 Jahren. Nebst einem Anhange, enthaltend eine Sammlung von Gebeten, von Psalmen, Kirchenliedern (40), den Katechismus, Spruchsammlungen und Verzeichniß längerer Spruchstellen nach dem Katechismus geordnet, Zeittafeln, und viele andere Handreichungen für Schüler. Brandenburg, 1861. Selbstverlag. 146 S. Pr. geheftet 8 Sgr., geb. 10 Sgr. Partiepreis 6 resp. 8 Sgr.

Dies Büchlein hat „in Bezug auf Auswahl und Zusammenstellung sowohl, als die dem bezeichneten Kindesalter sehr angemessene Sprache und Haltung des Werkes die Billigung des Evangelischen Oberkirchenrathes erhalten", ist von der Königl. Regierung zu Potsdam empfohlen und in nicht wenigen Schulen an verschiedenen Orten sofort nach Erscheinen eingeführt.

Ehre sei Gott in der Höhe und Friede auf Erden und den Menschen ein Wohlgefallen. 162 Schulgebete bei Behandlung der biblischen Geschichte und des Katechismus auf der Oberstufe. Neu-Ruppin, 1860. Verlag von F. W. Bergemann. 108 S. Pr. 7½ Sgr.

Anerkennend beurtheilt von dem Pilger aus Sachsen, der Allgemeinen Schulzeitung, der Allgemeinen deutschen Lehrerzeitung, dem theologischen Literaturblatt u. A., empfohlen von den Königl. Regierungen zu Potsdam, Stettin u. A.

Liederschatz für Schule und Haus. Enthaltend 235 Lieder. Brandenburg, 1861. Selbstverlag.

Die Sammlung genügt jedem Bedürfniß; auf 3 Stufen vertheilt (I. 55. II. 67. III. 114 Lieder), wird dieselbe bogenweis, geheftet à 1½ Sgr., an die Kinder abgegeben. Ist bereits in Volksschulen wie in Gymnasien eingeführt.

Gesetze und Verordnungen, betreffend das Preußische Volksschulwesen in der Provinz Schlesien. Eine Sammlung aller allgemein-gültigen Gesetze und Ministerial-, sowie sämmtlicher Regierungs- und Consistorial-Verordnungen über 1) die Erziehung und die Schule; 2) die Schulbehörden und Vorgesetzten; 3) die Person des Lehrers. Zum Gebrauch für evangelische wie katholische Lehrer, Geistliche, Ortsschulbehörden, sowie Alle, welche zu der Schulverwaltung in irgend welcher Beziehung stehen. Th. I. Pr. 16¼ Sgr. Th. II. 10 Sgr. Brandenburg, 1860 und 1861. Verlag von J. Wiesike.

Dasselbe für die Provinz Preußen. Ebendaselbst. I. Th. Pr. 15 Sgr.

Dasselbe für die Provinz Pommern. Ebendaselbst. I. Th. Pr. 15 Sgr.

Dasselbe für die Provinz Posen. Ebendaselbst. I. Th. Pr. 15 Sgr.

Dasselbe für die Provinz Westphalen. Ebendaselbst. I. Th. Pr. 15 Sgr.

Dasselbe für die Rheinprovinz. Ebendaselbst. I. Th. Pr. 15 Sgr.

Dasselbe für die Provinz Brandenburg. Berlin, 1859. Verlag von C. Heymann. Pr. 1 Thlr.

Dasselbe für die Provinz Sachsen. Brandenburg, 1861. Selbstverlag. I. Th. Pr. 15 Sgr.

Ballien, Theodor

Gesetze und Verordnungen betreffend das Preussische Volksschulwesen in den Provinz Schlesien eine Sammlung aller allgemein-gültigen Gesetze und Ministerial-, sowie sämmtlicher Regierungs- und Consistorial-Verordnungen ü ber 1.) Die Erziehung und die Schule; 2) Die Schulbehörden und
Bd.: 2

Brandenburg 1860